



Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 27.06.2019	Beschlussvorlage	2019/022-1
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg
(im Stand der 2. Aktualisierung vom 27.06.2019)

Produkt/e:

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.06.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
N	01.07.2019	Kreisausschuss
Ö	01.07.2019	Kreistag

Anlage/n:

NSG-Verordnung Stand 20.05.2019
Begründung Stand 20.05.2019
Übersichtskarte
Detailkarte 1
Detailkarte 2
Detailkarte 3
Detailkarte 4
Synopsis nach Einwendern
Synopsis thematisch
Anfrage MU Kurzfassung
Anfrage MU ausführlich

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ in der Entwurfsfassung vom 20. Mai 2019

Sachlage:

In der Zeit vom 14. Januar bis 15. Februar 2019 fand bei der Samtgemeinde Scharnebeck sowie beim Landkreis Lüneburg die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Naturschutzgebietsverordnung statt. Auch im Internet wurden die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Von Ende Dezember bis Mitte Februar fand parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Vor der Beteiligung und begleitend dazu fanden Gespräche mit Vertretern der Kommunen, des Deichverbandes, der Naturschutzverbände, der Landwirtschaft, der Angler sowie eine Öffentlichkeitsveranstaltung und eine öffentliche Umweltausschusssitzung vor Ort sowie Einzelgespräche mit den Wassersportfreunden Hohnstorf und der Fahrgastschiffahrt Artlenburg statt. Sowohl die Gespräche als auch die Stellungnahmen im förmlichen Verfahren haben zu Anpassungen im Verordnungsentwurf und der dazugehörigen Begründung geführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurde in einer Synopse dargestellt und ein Abwägungsvorschlag hierzu erarbeitet (siehe Anlage). Sofern die Stellungnahme aus Sicht der Verwaltung zu einer Änderung der Verordnung führen sollte, wird explizit darauf hingewiesen. Viele Stellungnahmen beziehen sich auf gleiche Themenfelder und Paragraphen. Diese wurden zusammengefasst in einer weiteren Tabelle dargestellt, und ein gemeinsamer Abwägungsvorschlag erarbeitet.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen bezieht sich auf die Schwerpunkte Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Veranstaltungen, bestehende touristische Einrichtungen und das Betretensrecht. Außerdem wird mehrfach der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung als milderer Mittel gefordert.

Die Frage der Abgrenzung NSG/LSG wurde ausführlich in der Umweltausschusssitzung am 29.01.2019 dargestellt.

Für die EU ist maßgeblich, dass national eine hoheitliche Sicherung durch Verordnung erfolgt. Nicht vorgeschrieben ist, ob ein Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen wird. Allerdings prüft die EU, ob die Erhaltungsziele des Gebietes erreicht und gesichert werden können. Inhaltlich müssten die Regelungen einer Verordnung für ein NSG oder LSG daher im Wesentlichen identisch sein. Aus Sicht der Verwaltung ist aus folgenden Gründen die Ausweisung eines NSG erforderlich:

- In der Erfüllung der europäischen Naturschutz-Vorgaben (FFH-Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie) des Verschlechterungsverbot in Bezug auf FFH-Arten, FFH-Lebensraumtypen sowie Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie ist das Naturschutzgebiet die geeignete Schutzgebietskategorie, da in einem NSG der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient hingegen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des landschaftsästhetischen Wertes oder der Bedeutung für die Erholung. Das wurde richterlich im Zusammenhang mit der Sicherung der Untereibe und Unterweser ebenso gesehen.
- Das notwendige umfassende Veränderungs- und Störungsverbot kann per LSG-VO nicht umgesetzt und das Gebiet durch LSG-VO nicht in seiner Gesamtheit geschützt werden.
- In einem NSG sind zunächst alle Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Gebietes führen, verboten. Über Freistellungen können dann Handlungen wieder zugelassen werden. Aufgrund des umfassenden Schutzerfordernisses ist die Regelung in einem NSG daher einfacher und verständlicher als bei einem LSG, das die einzelnen Verbote ausdrücklich regeln müsste.
- Um das Grünland zu erhalten und zu entwickeln, müssen in der Verordnung

Regelungen zur extensiven Bewirtschaftung getroffen werden. Diese richten sich nach den Entschädigungsansprüchen der Erschwernisausgleichsverordnung, das bedeutet, die Landwirte unterliegen Einschränkungen, bekommen aber dafür vom Land Ausgleichszahlungen. Dies gilt allerdings nur für ein NSG, nicht für ein LSG. Um den Landwirten die Möglichkeit des Erschwernisausgleiches zu bieten, ist daher ein NSG erforderlich.

- Das zu sichernde Gebiet ist Teil des großen FFH-Gebietes 74 (Elbe zwischen Schnackenburg und Geesthacht). Erst wenn alle Flächen gesichert sind, erkennt die EU das gesamte Gebiet als gesichert an.
- Für die übrigen Flächen des FFH-Gebietes im Elbvorland (Teilflächen liegen auch außerhalb des Vorlandes und werden hier nicht betrachtet) besteht folgender Schutz:
 - Schleswig-Holstein („Lauenburger Elbvorland“) – NSG
 - Landkreis Harburg – NSG in Bearbeitung
 - Schnackenburg bis Elbbrücke Hohnstorf - Biosphärenreservat Gebietsteil C (entspricht einem NSG)

Die Links zu den jeweiligen Regelungen können dem Protokoll zur Sitzung vom 29.01.2019 entnommen werden.

Mit einem NSG-Schutz wird also auch einem einheitlichen Schutz des FFH-Gebietes entlang der Elbe Rechnung getragen.

Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wurden aufgrund der eingegangenen Hinweise Regelungen zur Grünlandnutzung im Detail angepasst. Dies betrifft u.a. die Düngung im Einzelfall, die Beweidung mit Pferden und die Abweichung von einzelnen Regelungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Ziel ist es letztlich, zu einer mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmten partnerschaftlichen Bewirtschaftung zu kommen.

Bzgl. des Betretensrechtes wurden aus Sicht der Verwaltung sehr weitgehende Zugeständnisse für die Freizeitnutzer einschließlich der Angler gemacht. Ein ganzjähriges uneingeschränktes Betretensrecht im ganzen Gebiet – oder bzgl. der Angelnutzung auf gesamter Flusslänge – würde den Schutzanspruch des Gebietes nicht gerecht werden. Die ausgewiesenen Erholungsbereiche sind bereits sehr großzügig bemessen und das Betretensverbot wurde auf die störungsempfindliche Brut- und Setzzeit reduziert.

Auf bestehende touristische Einrichtungen und Veranstaltungen wurde in der Verordnung umfassend Rücksicht genommen. Insbesondere in der Begründung und in der vorgelegten Synopse wurde sich im Einzelfall damit auseinandergesetzt. Die Begründung und das beschlossene Abwägungsprotokoll sind wesentliche Grundlage für die zukünftige Auslegung von Verordnungsinhalten. Dadurch wird insbesondere den Kommunen Planungssicherheit für die weitere Nutzung für Osterfeuer, Kurs-Elbe-Tag usw. gegeben. Die Verordnung stellt aber einen Rahmen dar, in dem sich diese Veranstaltungen bewegen müssen. Auch hier soll es im Sinne eines FFH-Managements zu einer Abstimmung zwischen Kommunen/Veranstaltern und Naturschutzbehörde kommen. Sofern Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, ist geplant, diese auch mehrjährig zu erteilen, um den Verwaltungsaufwand für alle Seiten zu minimieren.

Zum Hochwasserschutz wurden weitreichende Stellungnahmen eingereicht und viele Gespräche mit Samtgemeinde und Deichverband geführt. Aufgrund der eingegangenen Hinweise und Einwendungen wurden Änderungen in der Verordnung vorgenommen, insbesondere:

- Anpassung und klarere Formulierung der Freistellung der Deichunterhaltung,
- Regelungen zur Schafbeweidung einschl. Zugang zur Elbe zwecks Tränke,
- Freistellung des Gehölzrückschnittes für den Fall hydraulischer Notwendigkeit,
- Regelungen zur Beseitigung von Treibsel und Totholz.

Mit diesen und den zuvor enthaltenen Regelungen ergeben sich keinerlei Einschränkungen der Deichsicherheit, der Deichverband kann wie bisher ohne Einschränkungen und ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde den Deich unterhalten.

Einen wesentlichen Teil der Diskussion hat die Forderung des Deichverbandes, mit der Verordnung einen Abstand von 15 bzw. 20 m zum Deichfuß zu halten, eingenommen. Hintergrund ist eine evtl. notwendig werdende Deicherhöhung, die auch dazu führen kann, dass der Deichfuß entsprechend ins Deichvorland verbreitert werden muss. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Verkleinerung des FFH-Gebietes unzulässig und nicht EU-rechtskonform. Das FFH-Gebiet wurde im Maßstab 1:50.000 abgegrenzt und an die EU gemeldet. Anschließend fand eine Präzisierung der Gebietsgrenzen statt. Im Rahmen der NSG-Ausweisung kann die Naturschutzbehörde eine weitere Präzisierung vornehmen, dies kann aber nur in der Form erfolgen, dass Ungenauigkeiten korrigiert werden oder eine Anpassung an Gegebenheiten erfolgt, die in der Landschaft erkennbar sind (Wege, Flurstücksgrenzen, Hecken, ...). Dabei ist auch die Zielsetzung zu berücksichtigen, die bei der Gebietsmeldung an die EU beabsichtigt war. Dies ist eindeutig der Deichfuß als Grenze gewesen und nicht eine willkürliche Linie parallel zum Deichfuß. Hier würden sich auch erhebliche Schwierigkeiten beim Vollzug und der Kennzeichnung des Gebietes ergeben. Außerdem hätte dies auch Auswirkungen auf alle anderen Regelungen (Betreten, Beweidung, Anleingebot usw.), die dann nicht mehr in diesem Streifen gelten würden. Da hier aber in großem Umfang geschützte Biotop- und Lebensraumtypen vorhanden sind, muss auch ein entsprechender Schutz erfolgen.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Gebietsverkleinerung wurde seitens der Verwaltung das Nds. Umweltministerium um eine Einschätzung gebeten. Das Ministerium stützt die Rechtsauffassung der Verwaltung vollumfänglich und hält eine Abweichung von der jetzigen FFH-Gebietsgrenze sowohl für nicht EU-rechtskonform als auch im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung angreifbar. Unabhängig davon würde sich das Sicherungsverfahren aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten weiterhin verzögern.

Neben der rechtlichen Unzulässigkeit einer Gebietsverkleinerung kann auch nicht erkannt werden, dass sich für den Deichbau eine veränderte Situation ergibt. Sofern es zu umfangreichen Deichbaumaßnahmen mit einem vollständigen Neuaufbau des Deiches kommt, ist hierfür ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind alle Belange des Naturschutzes zu prüfen und abzuwägen. Eine evtl. notwendige Befreiung von den Festsetzungen der Naturschutzgebietsverordnung wäre im Planfeststellungsbeschluss enthalten, es würde also zu keiner zeitlichen Verzögerung kommen. Ein Naturschutzgebiet würde einen notwendigen Deichbau auch nicht verhindern. Entsprechende Beispiele gibt es auch im Landkreis Lüneburg, z.B. mit dem Deichbau in Walmsburg.

Im Detail trägt die Verwaltung in der Sitzung zu den Hinweisen und Einwendungen vor.

Aktualisierte Sachlage vom 27.05.2019:

Bezüglich der Frage, ob – wie vom Artlenburger Deichverband gefordert – zwischen Deichfuß und Naturschutzgebietsgrenze ein Abstand von 15 m bis 20 m belassen werden kann, wurde das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz um eine Rechtsauskunft gebeten. Anfrage und Antworten werden ergänzend beigefügt.

Aktualisierte Sachlage vom 27.06.2019:

In der Umweltausschusssitzung wurde die Verwaltung beauftragt, nochmals mit dem Landkreis Harburg bzgl. der dortigen Naturschutzgebietsverordnung im Deichvorland Kontakt aufzunehmen und mit dem Wasserverbandstag als Dachverband für den Artlenburger Deichverband ein Gespräch wegen der Forderung eines Abstandes von 15 m zwischen Verordnung und Deichfuß zu führen.

Nachdem der Kreistag im Landkreis Harburg mehrheitlich beschlossen hat, dass die Verordnungsgrenze einen Abstand von 15 m zum Deichfuß einhalten soll, wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Verwaltung hat dem Umweltausschuss den geänderten Entwurf mit dem verkleinerten FFH-Gebiet am 24. Juni vorgelegt. Eine Beschlussempfehlung der Verwaltung gab es nicht. Der

Umweltausschuss hat mehrheitlich die Empfehlung ausgesprochen, die geänderte Verordnung zu beschließen. Kreisausschuss und Kreistag werden erst im September über die Verordnung beraten.

Beim Wasserverbandstag wurde mit dem Geschäftsführer, Herrn Hennies Kontakt aufgenommen. Dieser regte ein gemeinsames Gespräch beim Deichverband an. Dieses hat am 26.06.2019 stattgefunden. Herr Hennies plädiert für eine Entflechtung, d.h. Abgrenzung der Themen Hochwasserschutz und Naturschutz voneinander. Das könne durch einen 15-m-Puffer geschehen. Eine einvernehmliche Lösung für eine rechtssichere Abgrenzung anhand vorhandener Landmarken konnte in dem Gespräch nicht gefunden werden. Die Verwaltung sieht auch, dass das Land bei der Meldung des FFH-Gebietes an die EU den Deichfuß als Abgrenzung gesehen hat, was so auch vom Umweltministerium bestätigt wurde. Insofern wäre die Rücknahme der Schutzgebietsgrenze keine Präzisierung, sondern eine unzulässige Verkleinerung des Gebietes.

Wesentlicher Grund für die Forderung eines Abstandes zwischen Deichfuß und Verordnung ist die Sorge des Verbandes, dass die NSG-Verordnung eine zeitnah bevorstehende Deicherhöhung zeitlich verzögern wird und Kosten und Aufwand steigen. Aus Sicht der Verwaltung kann in der Verordnung nicht rechtlich verbindlich geregelt werden, dass sich die Verordnungsgrenze automatisch einer geänderten Deichlinie anpasst, vielmehr wäre ein Änderungsverfahren erforderlich.

Um den Bedenken des Deichverbandes Rechnung zu tragen, empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag, die Verordnung mit folgendem Zusatz zu beschließen:

Sobald sich im Rahmen der Deichbauplanung eine konkrete neue Grenze des Deichfußes abzeichnet, wird die Verwaltung frühzeitig parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren eine Änderung der Naturschutzgebietsverordnung initiieren, mit dem Ziel, dass der Deichfuß des neuen Deiches die Grenze des Verordnungsgebiets darstellt.

Von Herrn Hennies wurde dieser Vorschlag als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt..



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Entwurf 20.05.19

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg

vom..... 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S.3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 sowie §9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S.100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere Mittelelbeniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Flecken Artlenburg und Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck. Das NSG ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch Gewässer, Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden. Charakteristisch für die Elbeniederung sind regelmäßige Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände und Qualmwasser binnendeichs.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Artlenburg, der Gemeinde Hohnstorf / Elbe, der Samtgemeinde Scharnebeck und beim Landkreis Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde eingesehen werden. Des Weiteren ist die Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg einsehbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nummer: FFH 074) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 207 ha.

§2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittelelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern und Auenwäldern gekennzeichneten Vorlandbereichen, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften, einem typischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, naturnahen Uferbereichen mit Röhrichten und Uferstaudenfluren (aquatische und terrestrische Bereiche), und einer möglichst naturnahen Dynamik von Strömungs- und Transportprozessen und eines ökologisch durchgängigen Flusslaufes als (Teil-)Lebensräume insbesondere von wandernden Rundmaularten und wandernden Fischarten (*Pisces*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra Lutra*) und typischen Vogelarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer mit den unterschiedlichen Verlandungsstadien als (Teil-) Lebensräume insbesondere für Amphibien wie z.B. Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Fischen wie z.B. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sowie Flutrinnen und -mulden,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) oder Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturierten Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutzten und artenreichen Feuchtgrünland und insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen im Komplex mit mesophilen Grünland und sonstigem Grünland sowie Gehölzen und Gewässern. U.a. auch als (Teil-) Lebensraum für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern bzw. auwaldartigem Hartholzmischwald im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren. Das während des Hochwasserganges der Elbe auftretende Qualmwasser ersetzt beim binnendeichs liegenden auwaldartigem Hartholzmischwald die natürliche Überschwemmungsdynamik,
 6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 074 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.**

- a) **91E0* Auwälder** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchten bis nassen Weidenauenwälder aller Altersstufen in Flussauen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), **Fischotter (*Lutra lutra*)**, **Schwarzpappel (*Populus nigra*)** und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),
2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) **einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.**
- a) **3270 Flüsse mit Schlammhängen** mit Vegetation des *Chenopodium rubri p.p.* und *Didymion p.p.*
Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen unverbauten Elbe mit möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und stellenweise Schlamm- oder Sandbänke mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn-, und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. **Biber (*Castor fiber*)**, **Fischotter (*Lutra lutra*)**, **Schlammling (*Limosella aquatica*)**, Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*) und Hirschsprung (*Corrigiola littoralis*),
- b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln sowie an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), **Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*)** und Filz-Pestwurz (*Petasites spurius*),
- c) **6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen stark wechselfeuchter bis wechsellasser Standorte mit regelmäßigen Überflutungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Brenndolde (*Cnidium dubium*) und **Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*)** teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und mageren Flachland-Mähwiesen,
- d) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngten Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt wie z.B. die Magerwiesen – Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und **Kleines Flohkraut (*Pulicaria vulgaris*)**; teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Brenndolden-Auenwiesen,
- e) **91F0 Hartholzauenwälder** mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholzauenwälder in Flussauen oder binnendeichs liegender auwaldartiger Hartholzmischwälder mit auwaldtypischer Vegetation, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen bzw. Qualmwassereinfluss und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen. Mit lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldränder und auentypischen Habitatstrukturen, u.a. Flutrinnen, Tümpeln einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B.: Biber (*Castor fiber*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), **Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)**, **Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*)**, **Echter Hopfen (*Humulus lupulus*)** und **Gundermann (*Glechoma hederacea*)**.

3. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*) und **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- b) **Nordsee-Schnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*, anadrome Populationen bestimmter Gebiete der Nordsee)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- c) **Lachs** (*Salmo salar*)
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- d) **Rapfen** (*Aspius aspius*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in unregulierten, naturnahen Fließgewässerstrecken mit einer ungehinderten Durchgängigkeit, einer hohen Strukturvielfalt (Kiesbänke, Flachufer und permanent angebundene Auengewässer als Jungfischhabitate, Hochwasserquartiere und Wintereinstände) einem naturnahen Abflussregime sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in der Elbaue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- f) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen überflutungsabhängigen Elbtalaue mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitate (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- g) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Elbtalaue mit auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Sekundärhabitate (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- h) **Biber** (*Castor fiber*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen mit Gehölzbestand, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung

und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes,

i) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Elbniederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen, einschließlich der Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen,
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Baumaterial sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung und das Liegenlassen des Mahdgutes,
 10. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. ferngesteuerte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) so zu betreiben, dass diese im Naturschutzgebiet starten, landen oder fliegen,
 13. Drachen im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres im Naturschutzgebiet und von den, an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen aus, fliegen zu lassen,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 15. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 17. Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 18. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen, **sofern es sich nicht um Polizeipferde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,**

19. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 20. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 21. wildlebende Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 25. Wald, Einzelbäume (Solitäre), Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern,
 26. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) an der Elbe mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, anzulanden bzw. ein- und auszusteigen,
 27. Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraßen **Elbe und Elbeseitenkanal** mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 28. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 29. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Elbe **und des Elbeseitenkanals** als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 2. das Befahren der Elbe **und des Elbeseitenkanals** mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) und zur Ausübung der Jagd (mit Ausnahme für die Bergung des Wildes sowie **für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.**),
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde **1 Woche** vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - g) **und die** Beseitigung und **das** Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege im Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis 14. März des Folgejahres,
 3. das Betreten der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Wege im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 4. innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche ganzjährig
 - a) das Betreten außerhalb der Wege,
 - b) das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers,
 - c) das Anlanden mit nicht motorisierten Booten,
 - d) die Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung),
 5. Anpflanzungen vorzunehmen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 7. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und das Entfernen von standortfremden Gehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, Solitäräume sind zu erhalten,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässer 3. Ordnung soweit das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb und einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt,
 9. Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG); dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
 10. das Tränken von Schafen an der Elbe, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. eine Beweidung mit Schafen der Grünlandflächen 2 und 3 mit mehr als 2 GVE im Zeitraum vom 1. Januar bis 30 Juni eines jeden Jahres, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Beweidung der Grünlandfläche 1, soweit die Schafe zur Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 13. die Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht für Gewässer nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter **und der Biber und ihre** Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,

14. die Beseitigung von Weidengehölzen, soweit diese nachweislich hydraulisch wirksam und abflussrelevant sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, ausgenommen hiervon ist der prioritäre Lebensraumtyp „Weiden-Auwald“ (LRT 91E0),
 15. die ordnungsgemäße Unterhaltung von (...) Wegen in der bisherigen Breite und Ausbaustandard, ausschließlich mit milieuangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder gleichwertigem Mineralgemisch, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen;
 16. das Entfernen von durch Hochwasser angeschwemmte Boden- und Sandablagerungen, Treibsel und Totholz,
 17. die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,
 18. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und das Aufstellen von Tafeln oder Schildern zur Information über das Gebiet mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 19. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes wenn dieser 5 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 20. das Aufspülen von Sand zur Erhaltung der Badestrände im unmittelbaren Bereich der Campingplätze unter der Voraussetzung, dass diese Badestrände öffentlich zugänglich sind, nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 1 (Anlage 2)**
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 01. Juni eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) der Zeitraum zwischen der 1. Mahd und der 2. Mahd mindestens 10 Wochen beträgt; im Hochwasserfall (Hochwassermeldedienste NLWKN und Hochwasservorhersage-Zentrale) der mit einer Überschwemmung des Grünlandes verbunden ist, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden,
 - f) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite, (...)
 - g) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt im Herbst,
 - h) ohne Weidenutzung; zulässig ist eine Nachbeweidung nach einmaliger Mahd mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Zufütterung; eine Nachbeweidung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde
 - i) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Umwandlung in Acker,
 - k) ohne Düngung; eine organische Düngung oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - l) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - m) ohne Geflügelhaltung.

- 2.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 2 (Anlage 2)**
- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - mit Mahd nur ab dem **01. Juni** eines jeden Jahres,
 - maximal 2-schürige Mahd,
 - mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
- (...)
- ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein **Pflegeschnitt im Herbst**,
 - bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung; eine Beweidung mit Pferden ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - mit Reduzierung der Beweidung auf maximal **2 GVE** je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne Umwandlung in Acker,
 - Düngung mit max. 80 kg N je ha/Jahr nur nach dem 30. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung;
 - ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 10 m breiten Gewässerrandstreifens an Stillgewässern und entlang Gewässern I. Ordnung,
 - ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - ohne Geflügelhaltung.
- 3.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten **Grünlandfläche 3 (Anlage 2)**
- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - ausschließlich Weidenutzung; ohne Zufütterung; **Weidenutzung mit Pferden nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde**; zulässig ist ein **Pflegeschnitt im Herbst mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde**,
 - mit Reduzierung der Beweidung auf maximal **2 GVE** je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
- (...)
- ohne Mulchen,
 - ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne Umwandlung in Acker,
 - ohne Düngung; eine organische Düngung **oder eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (P, K, Ca, ohne N)** ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - ohne Geflügelhaltung.
- 4.) Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen
- die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur beschränkt genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 - die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- d) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als FFH-Wald-Lebensraumtyp Hartholzauwälder (LRT 91F0) dargestellt sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des §33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaues von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
(...)

2. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ haben, und die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als Waldlebensraumtyp Hartholzauwälder (91F0) dargestellt sind, zusätzlich zu 1.), soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des

jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,

ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) bis k) wenn, und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist

1.) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(...)

2.) die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung (Angelfischerei) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:

a) ohne Ausübung der Angelfischerei im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche; hiervon ausgenommen ist die Angelfischerei vom Boot aus, soweit dies nicht mit einer Anlandung (ausgenommen nichtmotorisierte Boote in den Erholungsbereichen) verbunden ist,

b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,

c) ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,

d) Mahd von Schilfflächen und Röhricht nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter der Voraussetzung, dass ausreichend große und als Lebensraum geeignete Röhricht- und Schilfbestände erhalten bleiben und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

(...)

(...)

(...)

e) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung.

3.) Der Einsatz von Reusen außerhalb der fließenden Elbe nur, soweit deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt, mit einem Otterschutzgitter versehen sind oder die technisch so ausgestattet sind (z.B. Reusen mit Fluchtklappen), dass Fischotter sie wieder verlassen können,

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,

2. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art; die Neuanlage ist mindestens 10 Tage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen,

3. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen (...) nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig; die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Lüneburg.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (2) Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das NSG und das Gebiet.

- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitär-Eichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 22 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Entwurf 20.05.2019

**Begründung
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

**„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde
Scharnebeck im Landkreis Lüneburg**

vom..... 2018

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet der Fluss- und auentypischen Lebensräume und Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet entstehen u.a. durch wasserbauliche Veränderungen des Elbstroms und seiner Ufer, durch Intensivierung der Grünlandnutzung oder auch Nutzungsmängel, durch die Freizeitnutzung oder durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie z.B. dem Rückschnitt der Weichholzaue. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Basiskartierung³ für den Teil des FFH-Gebietes von Hohnstorf bis Geesthacht (Landkreis Harburg) zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Insgesamt sind die in diesem Gebiet zu erwartenden FFH-Lebensraumtypen unterrepräsentiert. Ein großer Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßigen bis schlechtem Zustand (EHZ „C“), ein kleiner Teil befindet sich im guten Zustand (EHZ „B“) und nur eine Fläche wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Bei den LRT Grünland, die mit gut oder sehr gut bewertet wurden, sind im Wesentlichen die Deichflächen betroffen. Die Deiche wurden aber aufgrund der Funktion für den Hochwasserschutz nicht in das NSG einbezogen. Abgesehen von dem Bereich, in dem binnendeichs Flächen ins FFH-Gebiet einbezogen wurden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

³ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014

Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biotoptypen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und -häufigkeiten. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Landschaftsrahmenplan von 2017 als NSG-würdig beurteilt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm⁴ wurde das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichten, Weiden-Auenwald, Gewässer oder Uferstaudenfluren. Eine Brutvogelkartierung⁵, die im Jahr 2018 für das Teilgebiet erstellt wurde, ergänzt die vorhandenen Daten über das Gebiet.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet (NSG) beginnt an der Elbbrücke bei Hohnstorf und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg nordwestlich von Artlenburg. Es umfasst die Elbe mit ihren Elbvorlandbereichen zwischen dem Deichfuß und der Mittellinie der Elbe und binnendeichs einen Bereich mit Qualmwasser mittig zwischen Hohnstorf und Elbe-Seitenkanal. Abgesehen von dem Qualmwasserbereich befindet sich das Gebiet im Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegt damit weitestgehend dem natürlichen Überflutungsregime. Ausgenommen vom NSG sind die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung und der Hafen bei Artlenburg. Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG, mit Ausnahme des Abschnittes, der einen Übergang zum binnendeichs liegenden qualmwasserbeeinflussten, **Hartholzauewald** darstellt.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN⁶ von 2018. Soweit erforderlich wurde die NSG-Grenze auf Flurstückgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile angepasst. Berücksichtigt wurde die Bauleitplanung der SG Scharnebeck und des Flecken Artlenburg.

Die Lage des Gebietes ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar⁷ und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

⁴ Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016

⁵ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 074 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 25. 04. 2018

⁷ In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1

Die Elbe mit ihren Uferbereichen ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Meerneunauge und Flussneunauge, bedeutsame Fischarten wie z.B. Lachs oder Rapfen, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Elbe und ihre Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Elbe sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

Nr. 2

Für die Aue sind naturnahe Stillgewässer, Altwasser und temporäre Kleingewässer, sowie Flutrinnen- und -mulden als Lebensraum von großer Bedeutung und prägen die charakteristische Landschaft. Es handelt sich um natürliche Gewässer, aber auch um ehemalige Abgrabungen. In diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes befinden sich zwischen dem **Hartholzauewald** und dem Elbeseitenkanal (ESK) mehrere kleine Gewässer, bei denen es sich voraussichtlich um ehemalige Abgrabungen handelt. Keiner dieser Gewässer erfüllt die Voraussetzung für die Zuordnung zum LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen), sind aber als besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG einzustufen. Der Gewässerkomplex in der Nähe des Mündungsbereiches des ESK ist ein wertvoller und durch den Bewuchs verhältnismäßig ungestörter Lebensraum des Bibers.

Nr. 3

Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren sind als typische Lebensräume der Elbeniederung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Insbesondere der Qualmwasserbereich bei Hohnstorf beherbergt einen gut ausgeprägten Staudensumpf mit enger Durchdringung mit Schlankseggenrieden. In den Staudenfluren dominieren Gilbweiderich und Sumpf-Schwertlilie. Daneben kommen seltener Gelbe Wiesenraute, Blut-Weiderich und Mädesüß vor. Insbesondere die Hochstaudenfluren und Röhrichte unmittelbar im Uferbereich sind ein wichtiger (Teil-)Lebensraum der Rohrammer und des Teichrohrsänger.⁸ Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren haben einen hohen Stellenwert für Insekten.

Nr. 4

Das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen ist der häufigste Biotoptyp und gehört damit zu den maßgeblich prägenden Landschaftselementen im NSG. Das mesophile Grünland, teilweise ausgeprägt als Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland ist der am weitesten verbreitete Grünlandtyp mit einem Verbreitungsschwerpunkt westlich von Hohnstorf und zwischen dem **Hartholzauewald** und dem ESK. Hervorzuheben ist westlich von Hohnstorf ein seggenreicher Flutrasen im Vorland mit einem großen Bestand der gefährdeten Fuchssegge. Hier findet sich auch ein individuenreicher Bestand der Gelben Wiesenraute und das einzige Vorkommen der stark gefährdeten Sumpf-Platterbse im NSG. Eine Besonderheit sind die Wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiesen (LRT 6440), die hier ihren westlichen und nördlichen Verbreitungsschwerpunkt haben. Die Grünlandbereiche, insbesondere auch im kleinräumigen Wechsel mit anderen Biotopen wie z.B. Gehölzbeständen, Gewässer oder Hochstaudenfluren und Einzelgehölze, haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten.

Nr. 5

Die Weich- und Hartholzauewälder, teilweise im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt im Überschwemmungsgebiet haben und landschaftsbildprägend sind. Im NSG kommen nur noch Restbestände der Weichholzaue im Uferbereich der Elbe vor. Eine der Überschwemmungsdynamik unterliegende Hartholzaue kommt im Gebiet nicht vor. Lediglich binnendeichs westlich von Hohnstorf gibt es einen qualmwasserbeeinflussten **Hartholzauewald** mit Eiche und vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue und einer teils gut ausgeprägten Strauchschicht mit Gemeinem Schneeball, Roter Johannisbeere und Weißdorn. Aufgrund der Altersstruktur kommt Alt- und Totholz nur in geringen Anteilen vor und soll, auch zur Förderung

⁸ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

höhlenbewohnender Vögel, mittel- und langfristig erhöht werden. Dieser **Hartholzauewald** hat u.a. eine hohe Bedeutung für Vögel, z.B. kommt hier der Pirol und verschiedene Spechtarten vor.⁹

Nr. 6 und 7

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Das Gebiet wird teilweise intensiv zur Erholung, Freizeitgestaltung und zum Angeln genutzt. Dies erfordert eine Lenkung der verschiedenen Ansprüche und Aktivitäten um zu einem Ausgleich der verschiedenen Belange wie Natur- und Artenschutz und der Nutzung durch den Menschen zu kommen. Dieser Ausgleich soll durch differenzierte Betretungsregelungen und Ausweisung von Erholungsbereichen erfolgen.

Nr. 8

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Elbe, Auenwälder, Gehölze, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden. Eine landschaftsbildprägende Wirkung geht insbesondere von den markanten Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen aus. Diese sind im NSG nur noch sehr spärlich vorhanden. Am häufigsten befinden sie sich im Elbvorland westlich von Hohnstorf. Diese landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen in ihrer Gesamtheit sollen durch die verschiedenen Verordnungsinhalte erhalten und entwickelt werden.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 074, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.¹⁰

§ 2 Abs. 4 Gebietspezifische Erhaltungsziele

Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. **In die Erhaltungsziele einbezogen sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen.**

Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

Nr. 1a)

Weiden-Auenwälder gehören zu den am stärksten gefährdeten bzw. beeinträchtigten LRT in Niedersachsen. Im NSG gibt es nur noch einen galerieartigen Weiden-Auenwald westlich von Hohnstorf, der als LRT 91E0 eingestuft wurde. Alle anderen Vorkommen von Weiden erfüllen nicht die Voraussetzungen und wurden entweder als Weidenauengebüsch oder als Baumgruppe mit Weiden eingestuft. Entlang des Elbufers wurden abschnittsweise nur noch Einzelbäume erfasst. Teilweise handelt es sich um Relikte aufgelichteter Auwald-Säume. Ursachen sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung der Aue regelmäßige Rückschnitte aus Gründen des Hochwasserschutzes. Weitere Belastungsfaktoren sind Beeinträchtigungen durch eine intensive Freizeitnutzung mit Zerstörung des Unterwuchses, Anlage von Feuerstellen sowie Müll- und Kompostablagerungen. Der Erhaltungszustand wird im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsens mit „C“ (schlecht) eingestuft. Es handelt

⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

¹⁰ NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

sich um einen prioritären Lebensraumtyp. Diese haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹¹

Nr. 2a)

Der vom NSG betroffene Abschnitt der Elbe wurde im Rahmen der Basiserfassung¹² mit Erhaltungszustand „C“ beurteilt. Während sich die Nährstoffgehalte in der mittleren Elbe den Zielvorgaben der Gewässergüteklassen nähern, sind die Zielvorgaben bezogen auf die Schwermetallgehalte – insbesondere Cadmium und Quecksilber – nach wie vor weit überschritten. Der gesamte kartierte Abschnitt weist überwiegend die Gewässerstrukturgüteklasse 5 und schlechter auf. Abweichend vom übrigen FFH-Gebiet Nr. 074 treten im Abschnitt zwischen dem Elbe-Seitenkanal (ESK) und Geesthacht die für die Mittelelbe typischen Wechselwasserzonen mit Sand- und Schlammhängen, die sich normalerweise an unbefestigten Uferabschnitten und in den Bühnenfeldern herausbilden, nicht auf. Das Stauwehr bei Geesthacht erzeugt einen Rückstau-Effekt, der sich etwa bis zur Mündung des ESK erstreckt. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Elbe, so dass eine abschließende Zuordnung zum LRT 3270 sowie die abschließende Bewertung des Erhaltungszustandes im Kontext mit dem gesamten Flusslauf und in enger Abstimmung mit dem NLWKN erfolgen muss.

Nr. 2b)

Das Auftreten (gut ausgeprägter) Uferstaudenfluren ist im NSG defizitär. Gute Erhaltungszustände sind kaum vorhanden. Ursachen sind voraussichtlich die eingeschränkte Wasserstandsdynamik sowie Nährstoffeinträge z.B. auch durch Ablagerung von Kompost und Gartenabfällen. Diese führen auch zu einer Ruderalisierung der Hochstaudenfluren. Als weitere Beeinträchtigung ist die intensive Freizeitnutzung zu nennen. Dies führt z.B. zu Trittschäden und Abfalllagerungen. Hinzu kommen intensive Störungen in der Uferzone durch Holzungsarbeiten. Der Erhaltungszustand im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsen wird mit „C“ (schlecht) eingestuft.

Nr. 2c)

In Niedersachsen existieren die Brenndolden-Auenwiesen typischer Ausprägung ausschließlich an der Mittelelbe mit Überflutungsdynamik. Insoweit haben die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg und die Biosphärenreservatsverwaltung für die C-Gebiete im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp. Die im Gebiet noch vorkommenden Brenndolden-Auenwiesen haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung. Der Erhaltungszustand im Gebiet ist für einige Flächen noch mit „B“ (gut) und die meisten Flächen mit „C“ (schlecht) eingestuft. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen ist der Erhaltungszustand mit „C“ (schlecht) eingestuft. Ursachen sind häufig eine Nutzungsintensivierung aber auch eine zu geringe Nutzung oder Nutzungsaufgabe. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹³

Nr. 2d)

Die mit Abstand größten Bestände liegen im FFH-Gebiet 074, vorwiegend in der Elbtalau. Im Gebiet hat der Flächenanteil des LRT 6510 die höchsten Anteile an allen vorkommenden LRT. Die im Gebiet vorkommenden „Mageren Flachlandmähwiesen“ haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung beim lebensraumtypischen Arteninventar. Der Erhaltungszustand im Gebiet wird abgesehen von einigen Flächen mit „B“ (gut) als „C“ (schlecht) eingestuft. Gute Ausprägungen und Erhaltungszustände befinden sich auf den Deichen. Die Deiche sind, abgesehen von dem Abschnitt in dem auch Flächen binnendeichs in das NSG einbezogen sind, nicht in das NSG einbezogen. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als unzureichend bis schlecht beurteilt. Der Handlungsbedarf wird als prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp¹⁴.

Nr. 2e)

Im NSG gibt es keine Hartholzaue die der Überschwemmungsdynamik unterliegt. Binnendeichs westlich von Hohnstorf gelegen gibt es einen qualmwasserbeeinflussten Hartholzauewald der als LRT 91F0 kartiert wurde und mit Erhaltungszustand „B“ (gut) und „C“ (schlecht) bewertet wurde. Neben der dominierenden Stieleiche mittleren Alters kommen vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue vor.

¹¹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,

¹² Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft

¹³ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁴ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Die Strauchschicht mit Gemeinem Schnellball, Roter Johannisbeere und Weißdorn ist zum Teil gut ausgeprägt. In der überwiegend dichten, aber vergleichsweise unspezifischen Krautschicht dominieren Kratzbeere und Gundermann. Insgesamt ist die Artenvielfalt in der Baum- und Krautschicht etwas eingeschränkt. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes differenzieren sich die einzelnen Waldparzellen durch etwas unterschiedliche Bestandsstruktur, Alt- und Totholzanteil oder den Anteil von Fremdholz. Die Waldrandbereiche sind überwiegend ungestaltet. Der Bestand wird bisher eher extensiv bewirtschaftet und ist kaum erschlossen. Zu den wesentlichen Faktoren mit beeinträchtigender Wirkung gehören regelmäßig ein ungünstiger Wasserhaushalt (fehlende Überschwemmungsdynamik bzw. allenfalls mäßig qualmwasserbeeinflusst) sowie eine (noch) ungünstige Altersstruktur mit dem daraus resultierenden Mangel an Alt- und Totholz. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem stark frequentierten Parkplatz an der Landesstraße besteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch Müllablagerungen und insbesondere Fäkalien.

Nr. 3a) – g)

Für die wandernden Fischarten und Neunaugen (Meer- und Flussneunauge, Nordsee-Schnäpel, Lachs) spielt die Durchgängigkeit und Qualität der Elbe eine maßgebliche Rolle um die Populationen zu stabilisieren bzw. entwickeln und ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung z.B. von Besatzmaßnahmen. Für Fischarten wie den Schlammpeitzger, Bitterling oder Steinbeißer ist zur Erhaltung und Entwicklung eine naturnahe Aue mit einem Gewässernetz mit temporären Überflutungen und Altarmen und Altwässern Voraussetzung. Es wurden die Fischarten in die Verordnung aufgenommen, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind und nach Aussage des LAVES für diesen Abschnitt der Elbe maßgeblich sind¹⁵. Nach der Prioritätenliste des NLWKN¹⁶ haben die Neunaugen, der Lachs, Schlammpeitzger und der Bitterling höchste Priorität und der Steinbeißer Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Nordsee-Schnäpel hat Potenzial zur Wiederansiedlung.

Nr. 3h) und i)

Nach Auswertung des Tierartenerfassungsprogramm¹⁷ kommen im NSG Biber und Fischotter vor. Fraßspuren des Bibers im Gebiet bestätigen diese Aussage. Das Fischotterzentrum Hankensbüttel bestätigt das flächige Vorkommen des Fischotters im Gebiet¹⁸. Nach der Prioritätenliste des NLWKN haben beide Tierarten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen¹⁹.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

¹⁵ LAVES, 20. Dezember 2017

¹⁶ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁷ NLWKN, 22.12.2017

¹⁸ Fischotterzentrum Hankensbüttel, 02. Mai 2018

¹⁹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Nr. 1 bis 3

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Nr. 9

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze sind außerdem in dem Gebiet weit sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 bis 13

Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 15 eine Freistellung.

Für Drachen wurde eine zeitliche Regelung getroffen. Dadurch werden Störungen in der sensiblen und störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit vermieden. Einbezogen wurden in diese Regelung die Deiche, die an das Naturschutzgebiet angrenzen, um die Störung von außen zu vermeiden.

Nr. 14

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h eine Zustimmung möglich, die gemäß §5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

Nr. 15

Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Um die Erholungsfunktion des Gebietes zu bewahren, werden nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsbereiche ausgewiesen. In den Erholungsbereichen ist das Betreten außerhalb der Wege, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der **Angelfischerei** (sonstige fischereiliche Nutzung) ganzjährig zugelassen. Damit soll eine Lenkung erreicht werden, die den verschiedenen Funktionen des Gebietes gerecht wird und so eine ruhige und naturnahe Erholung im Gebiet ermöglicht.

Nr. 16

Die Neuanlage von Badestellen führt zu einer Zerstörung und Beeinträchtigung der Uferbereiche mit ihren Lebensräumen und Arten, so dass diese untersagt sind. Die vorhandenen Badestellen in den Erholungsbereichen können ganzjährig genutzt werden.

Nr. 17

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Elbeniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinplicht nicht.

Nr. 18

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

Nr. 19

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 20

Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 21

Dieses Verbot dient dem Schutz der wildlebenden Tiere im NSG:

Nr. 22 und 23

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann. „Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 24 und 25

Die Elbeniederung ist geprägt durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen, welches zu erhalten ist. Charakteristisch für die Offenlandbereiche sind u.a. die Einzelbäume und Gehölzgruppen, die im NSG nur noch vereinzelt vorhanden sind. Eine besondere Bedeutung haben der Weiden-Auenwald im Vorland mit verschiedenen Weiden und Pappeln in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und binnendeichs der **Hartholzauewald**. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 – Weichholzauewald kommt nur noch einmal im Gebiet als Restbestand, galerieartig an der Elbe, westlich von Hohnstorf vor. Dieser gemischte Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Anpflanzungen oder die Beseitigung der Gehölzstrukturen können dazu führen diesen Charakter des Gebietes zu beeinträchtigen. Anpflanzungen von landschaftsgerechten Gehölzen und Auwald die sich positiv auf den Charakter des Gebietes auswirken, sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 26

Das Anlanden und das Ein- und Aussteigen führt zu einer Beunruhigung und Störung der Tierwelt im und am Wasser. Die Ufervegetation wird durch die Boote teils stark beeinträchtigt und es entstehen Trittschäden, die die Pflanzenwelt schädigen. Daher ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen innerhalb des NSG ausgeschlossen. Freigestellt ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen für nichtmotorisierte Boote in den in Erholungsbereichen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4.

Nr. 27

Die Nutzung von Wassersportfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten außerhalb der Bundeswasserstraßen Elbe und **Elbeseitenkanal** soll unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit der im, auf und am Wasser lebenden Arten beeinträchtigt und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck hat. Die Nutzung ferngesteuerter Modelle beeinträchtigt Tiere, sowohl im Wasser (z.B. Fische und Amphibien) als auch am Wasser, z.B. Libellen, die ihre Eier im ufernahen Wasserbereich ablegen. Auch Wasserpflanzen werden durch die Berührung von Wassersportfahrzeugen beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Funktion als Binnenwasserstraße des Bundes (siehe §3 Abs. 3) ist die Elbe von dem Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten ausgenommen.

Nr. 28

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben. **Diese Regelung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises.**

Nr. 29

Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²⁰. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechende Freistellungen formuliert, bzw. nach §4 Abs. 2 Nr. 4 entsprechende Erholungsbereiche ausgewiesen. Ein großer Teil der genutzten Wege sind sogenannte Trampelpfade, die üblicherweise nicht als Weg im Sinne des §16 gelten und unter das Betretungsverbot fallen. Um die Erholung im Gebiet auf den Wegen im Frühjahr und Sommer zu gewährleisten, wurde von dieser Regelung abgewichen und die Trampelpfade in das kartographisch dargestellte Wegenetz eingebunden.

²⁰ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

§ 3 Abs. 3 Bundeswasserstraße - Verbote

Die deutschen Bundeswasserstraßen sind nach der Legaldefinition wasserwegerechtlich in § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) die Seewasserstraßen in Gestalt der Küstengewässer sowie dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. der Binnenschifffahrt (hier: Bundeswasserstraße Elbe und **Elbeseitenkanal**) dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z.B. Befahren Elbe und **Elbeseitenkanal**) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

§ 3 Abs. 4 Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1 a) bis g)

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Ausgeschlossen ist allerdings das Befahren für Jagdausübungsberechtigte und für Fischereiberechtigte die die „Sonstige fischereiliche Nutzung“ (**Angelfischerei**) ausüben, da dies für die rechtmäßige Nutzung in diesem Gebiet nicht erforderlich ist. Erlaubt ist das Befahren für Jagdausübungsberechtigte zur Bergung des Wildes und für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen einschließlich Transport von temporären jagdlichen Ansitz-Einrichtungen und Fallen im Sinne des §4 Abs. 6.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

In den allgemeinen Freistellungen sind auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht mit einer Anzeigepflicht 1 Woche vor Maßnahmenbeginn und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit unverzüglicher Unterrichtung der Naturschutzbehörde einbezogen. Eine Genehmigung für Handlungen in diesem Rahmen ist nicht erforderlich. Damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von durchgeführten Handlungen hat und sich ein eigenes Bild machen kann ist eine vorherige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine anschließende Information erforderlich.

Nr. 1h - Veranstaltungen

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen. Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

Um den Organisatoren, Kommunen und Veranstaltern eine Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu geben, werden die verschiedenen Standorte der hier bekannten Veranstaltungen im Gebiet aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht bewertet:

Hohnstorf / Elbbrücke

z.B. Kurs Elbe Tag

Das NSG ist hier nur randlich betroffen (schmäler zur Elbe gehörender Uferbereich) und es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich (insbesondere Freizeitnutzung) mit verbautem Ufer unmittelbar angrenzend an die Ortslage und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für Veranstaltungen gut geeignet.

Hohnstorf zwischen Campingplatz und Schutzgebiet

z.B. Reitveranstaltungen

Die Flächen selbst liegen nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Lärm- und Lichtemissionen, Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte das Gebiet selbst betroffen sein, ist eine Zustimmung hinsichtlich dieser Auswirkungen auf das Gebiet erforderlich. Sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind Lösungen zu finden, wie dies minimiert werden können.

Soweit die Veranstaltungen sich nicht erheblich auf das angrenzende Schutzgebiet auswirken (siehe auch Artlenburg Drachenwiese) ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet

Artlenburg Vorland zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Schifffahrtsanleger / Parkplatz („Elbterassen“)

z.B. Feuerwehrfest, Osterfeuer

Es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich unmittelbar angrenzend zur Ortslage. Der Parkplatz wird von der Fahrgastschifffahrt und bei Veranstaltungen wie z.B. dem Osterfeuer genutzt. Die Nutzung des Parkplatzes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt. Die Fläche bis zum ESK ist teilweise durch den Bau und Betrieb des Elbeseitenkanals und Nutzung im Rahmen des Hochwasserschutzes geprägt. Die Uferbereiche mit Röhricht und teils Weidengebüsche sind als wertvoll einzustufen und wurden der Elbe als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ (LRT 3270) zugeordnet. Weiterhin sind diese auch nach § 30 BNatSchG geschützt. Das in der Grünlandfläche liegende Gehölz wird ebenfalls als wertvoll und schützenswert eingestuft. Das Grünland ist als „Artenarmes Extensiv-Grünland (GEA)“ kartiert und ist kein Lebensraumtyp (LRT) und kein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Grünland verträgt kurzfristige Beeinträchtigungen und kann sich relativ schnell wieder regenerieren.

Soweit auf den Uferbereich und das Gehölz Rücksicht genommen wird und diese Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden, und das Grünland nicht dauerhaft geschädigt wird, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet für Veranstaltungen.

Artlenburg „Drachenwiese“

z.B. Drachenfest

Die Fläche selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet, so dass hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Drachen die über das Gebiet fliegen, ggf. Lärm- und Lichtemissionen und / oder Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind gemeinsam Lösungen zu finden, um diese zu minimieren. Soweit Veranstaltungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die sich in das Gebiet auswirken, verbunden sind, ist der Standort für Veranstaltungen gut geeignet. Sollte die Art der Veranstaltungen oder die Art der Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend am Hafen und eingebunden in die örtliche Bebauung auch schon um einen stärker frequentierten (insbesondere Freizeitnutzung) und somit vorbelasteten Bereich handelt.

Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll die Veranstaltungen im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen verbunden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Dies gilt auch für touristische Entwicklungen wie z.B. der Ausflugs-Schifffahrt, soweit die an den vorhandenen Standorten passiert, die aufgrund der Lage, Verbauung der Ufer und starke Frequentierung schon „vorbelastet“ sind.

Da sind auch Veranstalter und Gemeinden in der Pflicht und Verantwortung die Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass sie nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes verbunden sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch jetzt schon das Naturschutzrecht (wie z.B. Artenschutzrecht, FFH-Recht) anzuwenden und einzuhalten ist. Sollten Veranstaltungen zu erheblichen Beeinträchtigungen ins Gebiet hinein oder im Gebiet selbst führen sind Lösungen zu finden, so dass die

Veranstaltungen stattfinden können und die Beeinträchtigungen minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen können z.B. sein Absperrungen bestimmter Bereiche um das Betreten und Befahren zu steuern, lärm- und lichtreduzierende Maßnahmen und / oder Information und Aufklärung der Teilnehmer einer Veranstaltung über das Gebiet.

Nr. 2 bis 4

Wie auch schon zu § 3 Abs. 2 ausgeführt gilt in Naturschutzgebieten grundsätzlich ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²¹. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung, Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechende Freistellungen formuliert. Da es sich bei vielen der Erholungsnutzung im Gebiet dienende Wege um Trampelpfade handelt und insoweit ausgeschlossen wären, wurden alle Wege die ganzjährig betreten werden dürfen, eindeutig in einer Karte dargestellt. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit ein Betreten nur auf den dargestellten Wegen und Erholungsbereichen zulässig. Im Herbst und Winter gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Betretens. Im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung ist das Betreten der dargestellten Wege in der Brut- und Setzzeit vertretbar. Das Gebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung für Gast- und Rastvögel, so dass das Verbot des Betretens außerhalb der dargestellten Wege und Erholungsbereiche, auf die Brut- und Setzzeit beschränkt wurde. Innerhalb der Erholungsbereiche ist das Betreten, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (**Angelfischerei**) ganzjährig zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Ganzjährig erforderlich ist das Anleinen von Hunden, da durch das Stöbern auch in schwer begehbaren Bereichen zu einer erheblichen Störung der Arten, wie z.B. Biber und Fischotter, in ihren Rückzugsbereichen führt.

Nr. 5

Anpflanzungen können je nach Art der Ausführung die Gebietscharakteristik verändern und damit den Schutzzweck beeinträchtigen. Um eine Entwicklung im Gebiet im Sinne des Schutzzweckes zu gewährleisten, sind Anpflanzungen im NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Dies kann z.B. die Anpflanzung von Eichen als Solitär oder Gruppe oder von Auwald mit gebietsheimischen Gehölzen sein. Der Begriff „gebietsheimisch“ umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen²².

Nr. 6

Kopfweiden sind charakteristische Bestandteile der Auenlandschaft und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfweiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

Nr. 7

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Ein Zustimmungsvorbehalt ist vorgesehen, um zu vermeiden, dass es nicht zu einer Verwechslung von Hybrid-Pappeln und den für die Aue typischen Schwarzpappeln kommt. Schwarzpappeln sind zu erhalten.

Nr. 8

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf

²¹ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

²² Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Januar 2012

Grabenfräsen). Die Regelung wurde auf die Gewässer 3. Ordnung beschränkt, da keine Gewässer 2. Ordnung im Gebiet vorhanden sind.

Nr. 9

Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist die Unterhaltung der Deiche und Maßnahmen zur Deichverteidigung im Falle eines Hochwasserereignisses freigestellt. Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen in der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (Hartholzauwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Darstellung und Sicherung einbezogen. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. Zum Deich gehören nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz²³, um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten. Da die Vegetation auf den Deichen sehr artenreich ist und den Anforderungen einer „Mageren Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) entsprechen, ist es aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, dass bei der Unterhaltung, soweit es die Sicherheit nicht beeinträchtigt, dieser artenreiche Zustand erhalten und entwickelt wird. Aufgrund der großen Fläche der Deiche kann hier auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Insektenfauna geleistet werden. Der Erhaltungszustand dieses LRT auf den Deichen wird auf großen Abschnitten mit „B“ (gut) bewertet, teilweise mit „C“ (schlecht) und auf einem Abschnitt östlich des ESK mit „A“ (sehr gut) beurteilt.

Nr. 10

Zur Gewährleistung der Versorgung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden ist das Tränken der Schafe an der Elbe mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Der Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um gemeinsam mit dem Deichverband und dem Schäfer abzustimmen wo und wie die Schafe getränkt werden können, ohne den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 11 und Nr. 12

Soweit es erforderlich ist, zur Bewirtschaftung der bei der Deichunterhaltung eingesetzten Schafherden, das Vorland zu nutzen, ist dies mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung nicht zu gefährden. Insbesondere zur Erhaltung der FFH-Grünländer (LRT 6510, LRT 6440, Grünfläche 1) und aus Gründen des Vogelschutzes ist eine Steuerung der Beweidung erforderlich. Die Zustimmung kann für mehrere Jahre erteilt werden, so dass der Aufwand reduziert werden kann.

Nr. 13

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers und ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

Nr. 14 Weidengehölze

Aus Hochwassergründen kann es erforderlich sein, Gehölze und hier insbesondere Weiden zu entfernen. Daher gibt es für Gehölze die nachweislich hydraulisch wirksam sind und sich signifikant negativ auf den Abfluss auswirken eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt. Die hydraulische Wirksamkeit ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Ausgenommen ist der prioritäre Lebensraumtyp Weiden-Auwald (LRT 91E0*) der einen besonderen Schutz genießt. Soweit es erforderlich ist diesen prioritäre Lebensraumtyp (Restfläche bei Hohnstorf) einzugreifen, ist ein entsprechendes Befreiungsverfahren erforderlich.

Nr. 15

Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten ist die Unterhaltung der (...) Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieugeeignetes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Wege im Gebiet.

²³ Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalae“ (NElbtBRG)

Nr. 16

Durch Hochwasser verursachte Ablagerungen von Boden oder Sand dürfen entfernt werden. Zu beachten ist hierbei das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8. **Die Freistellung gilt auch für durch Hochwasser angeschwemmte Treibsel und Totholz.**

Nr. 17

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

Nr. 18

Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

Nr. 19

Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige **5 Tage vor dem Einsatz der Drohne** erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

Nr. 20 Sandaufspülung Badestrände bei den Camping-Plätzen

Die Nutzung und Attraktivität der Badestrände im Bereich der Campingplätze in Artlenburg und Hohnstorf kann durch Sandaufspülungen gewährleistet werden. Dies dient auch der Lenkung der Freizeittätigkeiten im Gebiet. Voraussetzung für diese Freistellung ist aber, dass der Bereich öffentlich zugänglich ist und nicht nur von den Campern genutzt werden darf.

§ 4 Abs. 3 Freistellungen Landwirtschaft

Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Niedersachsen und die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg haben insoweit eine besondere Verantwortung für diese Grünlandtypen. Der Erhaltungszustand der LRT wurde größtenteils mit „C“ (schlecht) bewertet. Kleine Flächen wurden mit „B“ (gut) bewertet, EHZ „A“ (sehr gut) ist nicht vorhanden. Eine Verschlechterung der Qualität würde daher in den meisten Fällen nicht nur zu einer Abstufung in der Bewertung führen, sondern zu einem Flächenverlust. Eine Verschlechterung ist aber zwingend zu vermeiden, so dass die Bewirtschaftung auf die Erhaltung dieser LRT abzustimmen ist. Die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auf den Deichen mit EHZ „B“ (gut) bzw. „C“ (schlecht) und ein kleiner Abschnitt mit „A“ (sehr gut), werden aufgrund ihrer Funktion für den Hochwasserschutz weitestgehend nicht in das NSG einbezogen oder sind in der Unterhaltung freigestellt.

Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben²⁴. Auf Grundlage der Basiserfassung wurden 3 Grünlandtypen (**1, 2 und 3**) gebildet und die verschiedenen Grünländer jeweils in einen größeren Komplex mit angepassten differenzierten Regelungen für die Bewirtschaftung zusammengefasst. Die einbezogenen Feuchtgrünländer die kein LRT sind (aber nach § 30 BNatSchG geschützt sind) und die etwas intensiver bis extensiv genutzten vereinzelt Grünländer dienen als Pufferflächen, um negative Einflüsse auf die LRT-Grünlandflächen zu vermeiden. Weiterhin ist die Bildung von größeren Einheiten sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen, da die verschiedenen Grünländer teilweise sehr kleinräumig ineinander verzahnt und nicht an Flurstücksgrenzen festzumachen sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes für die Insektenfauna. Weiterhin ist bei der Grünlandbewirtschaftung und deren Bewirtschaftung insgesamt die Avifauna mit ihren charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden auf den Grünlandflächen **1 und 2** insbesondere die Feldlerche und auf den Grünlandflächen **3** Braunkehlchen und Wiesenpieper kartiert. Die Bewirtschaftungsregeln wurden u.a. auch auf diese Vogelarten abgestimmt. Soweit es der Vogelschutz zulässt soll ein fixer Mahdtermin möglichst vermieden werden. Es handelt sich nicht um ein „klassisches“ Wiesenvogelgebiet mit z.B. Kiebitz oder Brachvogel, da die räumlichen Voraussetzungen für die Ansprüche dieser Arten nicht so

²⁴ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

geeignet sind. Daher ist es voraussichtlich nicht zu erwarten, dass sich diese Arten mit Veränderung der Bewirtschaftung ansiedeln werden. Unter diesen Voraussetzungen wurden insbesondere die Mahdtermine unterschiedlich geregelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein kleinräumiges Mosaik mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Grünland positiv zu bewerten. Die Zielkonflikte, die hier teilweise vorhanden sind (Erhaltung (und Entwicklung) der artenreichen Grünländereien / Vogelschutz) werden durch die differenzierten Bewirtschaftungsregelungen soweit möglich berücksichtigt.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

Nr. 1 Grünlandfläche 1

Schwerpunkträume im NSG mit Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) und „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschütztem Feucht- und Extensivgrünland und vereinzelt intensiver genutzten Grünlandflächen. Vorkommen der Feldlerche und verschiedene Insektenarten.

Nr. 1a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 1b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

Nr. 1c)

Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d und 1e eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer früheren Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Aus vegetationsökologischer Sicht ist auch ein Mahdtermin im Mai sinnvoll, als Kompromiss mit dem Vogelschutz wurde der 1. Juni als frühester Mahdtermin festgelegt. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Nr.1d) und Nr. 1e)

Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland und insbesondere für die Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“) ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause²⁵. Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet. Im Hochwasserfall kann, soweit dieser mit einer Überschwemmung der Grünlandflächen verbunden ist, von der Nutzungspause abgewichen werden, um einen Verlust zu vermeiden. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Vorhersage der Hochwassermeldedienste NLWKN und der Hochwasservorhersage-Zentrale.

Nr. 1f)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 1g)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien. Ein Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig.

Nr. 1h)

Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zu den LRT 6510 und LRT 6440 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung²⁶. Da die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Nachbeweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.

Nr. 1i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Im Einzelfall kann der Einsatz zur Bekämpfung z.B. invasiver Arten erforderlich sein, so dass es hierfür eine Freistellung mit Zustimmungsvorbehalt gibt.

Nr. 1j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 1k)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit zur Erhaltung der artenreichen Grünländer eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 1l)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 1m)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

²⁶ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Nr. 2 Grünlandfläche 2

Teilweise intensiver genutztes Grünland im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschützten Feucht- und Extensivgrünland. Vorkommen der Feldlerche.

Nr. 2a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen, die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 2c) und 2d)

Eine frühe Mahd kann für die Entwicklung artenreichen Grünlandes förderlich sein, soweit maximal 2schürig gemäht wird. Auf den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Mahden wird beim Grünland B verzichtet. Ansonsten wäre ein Düngeausschluss erforderlich, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern. Aus Naturschutzsicht sinnvoll ist die Nutzung in einem kleinräumigen Mosaik, welches durch die differenzierten Mahdregelungen im Gebiet entstehen kann. Das eingestreuete nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtgrünland wird bei dieser Regelung mitberücksichtigt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer frühen Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommt.

Nr. 2e)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 2f)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten. Ein Pflegeschnitt **im Herbst ist entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer zulässig, damit ist jahreszeitlich eindeutig festgelegt, im welchen Zeitraum der Pflegeschnitt stattfinden kann.**

Nr. 2g)

Die Grünlandflächen im Gebiet werden im Wesentlichen durch eine Mahd bewirtschaftet. Teilweise erfolgt eine Schafbeweidung. Auf Grünlandflächen, die nicht zum LRT 6510 oder LRT 6440 oder zu den Pufferflächen gehören, ist eine Weidenutzung grundsätzlich zulässig. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind diese nicht zugelassen. **Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die „Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt.**

Nr. 2h)

Die Wiesenflächen sind wichtige Bruthabitate für wiesenbrütende Vogelarten. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Daher wird aus Gründen des Vogelschutzes die Anzahl der Weidetiere bis 30. Juni beschränkt. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland)

Nr. 2i)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 2j)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 2k) und Nr. 2l)

Bei dem Grünlandtyp B ist eine maßvolle Düngung zulässig. Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag sind die in Nr. 2m geregelten Abstände erforderlich.

Nr. 2m)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 2n)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr.3 Grünlandfläche 3 mit Vorkommen Braunkehlchen und Wiesenpieper

Sehr extensiv genutztes, ausgeprägt flachwelliges, kupiertes Grünland mit Schafbeweidung. Brutgebiet für Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Nr. 3a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Fläche hat insbesondere für Braunkehlchen und Wiesenpieper eine hohe Bedeutung. Das Braunkehlchen ist in Niedersachsen stark gefährdet und der Wiesenpieper als gefährdet eingestuft. Die Bewirtschaftung soll hier auf diese Vorkommen ausgerichtet werden. Aufgrund des Brutverhaltens mit einer bis in Juli / August verlaufenden Brut, soll die Bewirtschaftung möglichst spät erfolgen. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend den Lebensraumsprüchen der genannten Arten zu vereinbaren.

Nr. 3b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle narbenverbessernden Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 3c) und Nr. 3d)

Diese Grünlandfläche wurde bisher mit Schafen beweidet. Für eine Mahd ist die Fläche aufgrund des kupierten Geländes nur bedingt geeignet. Zum Schutz der hier brütenden Braunkehlchen und Wiesenpieper soll diese Bewirtschaftungsform beibehalten werden. Eine Bewirtschaftung soll entsprechend dem Brutverhalten möglichst spät erfolgen. Eine Beweidung mit reduziertem Tierbestand ist auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den „Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend zu vereinbaren. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirken kann, sind

diese nicht zugelassen. Da jedoch die Wirkung der Beweidung mit Pferden auf die Qualität des Grünlandes und auf den Vogelschutz abhängig von Besatzdichte, Weidemanagement und insbesondere von den eingesetzten Pferderassen ist, ist eine Beweidung mit Pferden mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Die „Anzahl der Weidetiere“ (aktueller Stand der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA-VO Grünland)) wurde durch die sonst übliche „Anzahl der Großvieheinheiten (GVE)“ ersetzt. Um einen Pflegeschnitt (im Herbst) auch auf diesen Flächen nicht auszuschließen, aber gleichzeitig auch den Schutz der genannten charakteristischen Arten, bzw. die Eignung der Fläche für diese Arten, zu berücksichtigen, ist hier eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3e)

Mulchen wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten.

Nr. 3f)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 3g)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, dass im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 3h)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten. Soweit trotz Beweidung mit einem entsprechenden Düngeeffekt eine Düngung erforderlich sein sollte, ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Düngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Soweit eine Düngung mit Kalium oder Phosphat oder eine Kalkung erforderlich ist, kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung erfolgen. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 3i)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 3j)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 4 Freistellung für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 4a)

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 4b)

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme gilt nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide.

Nr. 4c)

Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist abhängig vom Grünlandtyp nach § 4 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3b möglich.

Nr. 4d)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der LRT und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft

Wald, der dem LRT 91F0 - Hartholzauenwald zuzuordnen ist, befindet sich in dem binnendeichs gelegenen Qualmwasser-Gebiet zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal. Für Waldbestände, die nach der Basiserfassung²⁷ einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor²⁸. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es gibt keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Insoweit wird in der NSG-Verordnung auf eine Begründung der einzelnen Punkte des Walderlasses verzichtet.

Die in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen umfassen die Auewälder, die dem Lebensraumtyp „Hartholzauewald“ (LRT 91F0) zuzuordnen sind, einschließlich der angrenzenden Gebüsch, da sie funktional mit dem Wald in einem engen Zusammenhang stehen. Bewertet wurde der LRT 91F0 in der Basiserfassung mit den Erhaltungszuständen B und C.

§4 Abs. 4 Nr. 1b) Befahrungsempfindliche Standorte – Abstand der Feinerschließungslinien

Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind (Standorte mit hohem Tonanteilen und hohen Wasserständen, Auenlehm, Bodentyp Pseudogley-Vega (Bodenübersichtskarte 1:50.000 – BÜK 50)).

Lebensraumtypische Baumarten – LRT 91F0 „Hartholzauenwald“

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus minor* und *Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rot- oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Schwarzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schwarzer Hollunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung

Nr. 1

Die ordnungsgemäße Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unterliegt keinen weiteren Einschränkungen, soweit die Ufervegetation und die Schwimmblatt- und Wasservegetation größtmöglich geschont wird. **Regelungen zum Fischotterschutz beim Einsatz von Reusen siehe § 4 Abs. 5 Nr. 3.**

Nr. 2a)

Grundsätzlich besteht für Fischereiberechtigte ein Betretungsrecht, welches über die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr.1a) geregelt ist. Dies betrifft Maßnahmen im Rahmen Hegepflicht wie z.B. Besatzmaßnahmen. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit die Ausübung der sonstigen Fischerei (**Angelfischerei**) nur in den Erholungsbereichen zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Innerhalb der festgelegten Erholungsbereiche sind das Betreten und bestimmte Freizeitnutzungen einschließlich der **Angelfischerei** ganzjährig freigestellt und somit eine ruhige Erholung im Gebiet gewährleistet. Erforderlich ist diese Regelung, da die **Angelfischerei** innerhalb der Uferbereiche der Gewässer ausgeübt wird, die Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten sind. Neben verschiedenen, für diese Lebensräume charakteristische Vogelarten, die z.B. in den Röhrichten brüten, sind die Uferbereiche von den für das Gebiet wertgebenden Arten, Fischotter und Biber, wichtige Lebensräume und dienen auch als Wanderkorridor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die **Angelfischerei** auch eine touristische Bedeutung hat, wodurch die Störungen in den sensiblen Bereichen noch intensiviert werden. Angelkarten (Fischereierlaubnis), die von jedem, der einen Fischereischein besitzt, erworben werden können, sind z.B. in Angelgeschäften frei verkäuflich. Auf den entsprechenden

²⁷ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 74 – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht – Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014 – Auftraggeber NLWKN

²⁸ Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

Informationsseiten im Internet wird dieser Abschnitt der Elbe als durchgehend und ganzjährig für die **Angelfischerei** dargestellt. Dies führt zu einer erhöhten und wenig regelbaren Nutzung der Uferbereiche. Durch die zeitliche Einschränkung ist gewährleistet, dass in der sensiblen Zeit von März bis **August** die Störungen auf die ausgewiesenen Erholungsbereiche reduziert wird.

Ausgenommen von der Freistellung zum Betretungsverbot zur Ausübung der **Angelfischerei** ist eine Befahrung des Gebietes. Aufgrund der örtlichen Situation sind die Angelplätze fußläufig gut erreichbar. Ganzjährig betreten werden kann das Gebiet von den Fischereiberechtigten, soweit z.B. eine Kontrolle der Gewässer oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit diesen Regelungen ist gewährleistet, dass die **Angelfischerei** angepasst an die Schutzzwecke der Verordnung ausgeübt werden kann und ist damit gegenüber den Jagd ausübungsberechtigten nicht schlechter gestellt, da die Jagdzeiten im Wesentlichen außerhalb der Brut- und Setzzeit liegen. Ganzjährig ausgeübt werden kann die **Angelfischerei** in den Erholungsbereichen. Einbezogen in diese Erholungsbereiche sind auch die Buhnen, die sehr häufig für die Ausübung des Angelsports genutzt werden.

Nr. 2b)

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Zum Schutz der Ufervegetation, zur Vermeidung von Störungen insbesondere für die Avifauna und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist das Einrichten zusätzlicher Angelplätze und die Schaffung neuer Trampelpfade untersagt.

Nr. 2c) und Nr. 2d)

Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in den Gewässern und sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Zusammenhängende Pflanzenbestände sind wichtige Bruthabitate für verschiedene Vogelarten wie z.B. Teichrohrsänger, Rohrammer oder Dorngrasmücke²⁹. Weiterhin sind insbesondere die Uferbereiche bevorzugte Lebensräume und Wanderkorridore für die für das Gebiet wertgebene Arten wie Biber und Fischotter. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dürfen sie nicht beseitigt werden und sind räumliche und zeitliche Einschränkungen sowie die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

(...)
(...)
(...)

Nr. 2e)

Im Niedersächsischen Fischereigesetz in Verbindung mit der Binnenfischerei-Verordnung ist der genehmigungspflichtige Besatz geregelt und sind die Grundsätze formuliert, nach denen ein Besatz zu erfolgen hat. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für den Schutzzweck der Verordnung wird hier nochmal darauf hingewiesen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen hat auch Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.

Nr. 3

Zum Schutz des Fischotters wurde den Empfehlungen des LAVES zum Otterschutz gefolgt, die Beschränkungen auf den Bereich außerhalb der fließenden Elbe zu begrenzen³⁰. Eine Ausstattung der Reusen mit technischen Schutzmaßnahmen außerhalb der fließenden Elbe ist erforderlich, da der Fischotter im gesamten Gebiet vorkommt und die Reusenfischerei auch unmittelbar im Uferbereich erfolgt. Der Fischotter ist eine wertgebende Art im FFH-Gebiet. Vor dem Hintergrund, dass es erfahrungsgemäß in dem fließenden Gewässer selten zu Todesfällen des Fischotters kommt, wurde die fließende Elbe von dieser Vorgabe ausgenommen.

²⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

³⁰ Stellungnahme NLWKN, 24.07.2018

§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd

Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

Nr. 1 und Nr. 2

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Auch die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Gemäß Erlass „Jagd in Schutzgebieten“, Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 7.8.2012) ist für die Neuanlage eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 3

Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. So können in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saatmischungen gewählt werden.

Nr. 4

Zum Schutz des Fischotters und des Bibers sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden.

§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei

Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege

Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und

Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im Bereich der Elbeniederung werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände

§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Abs. 2 Geldbuße

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nr. FFH 074) zum Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg
vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis
Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde
Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Anlage 1

Entwurf Mai 2019

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)
Maßstab: 1:25000



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)
© LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Detailkarte 1 von 4



Legende

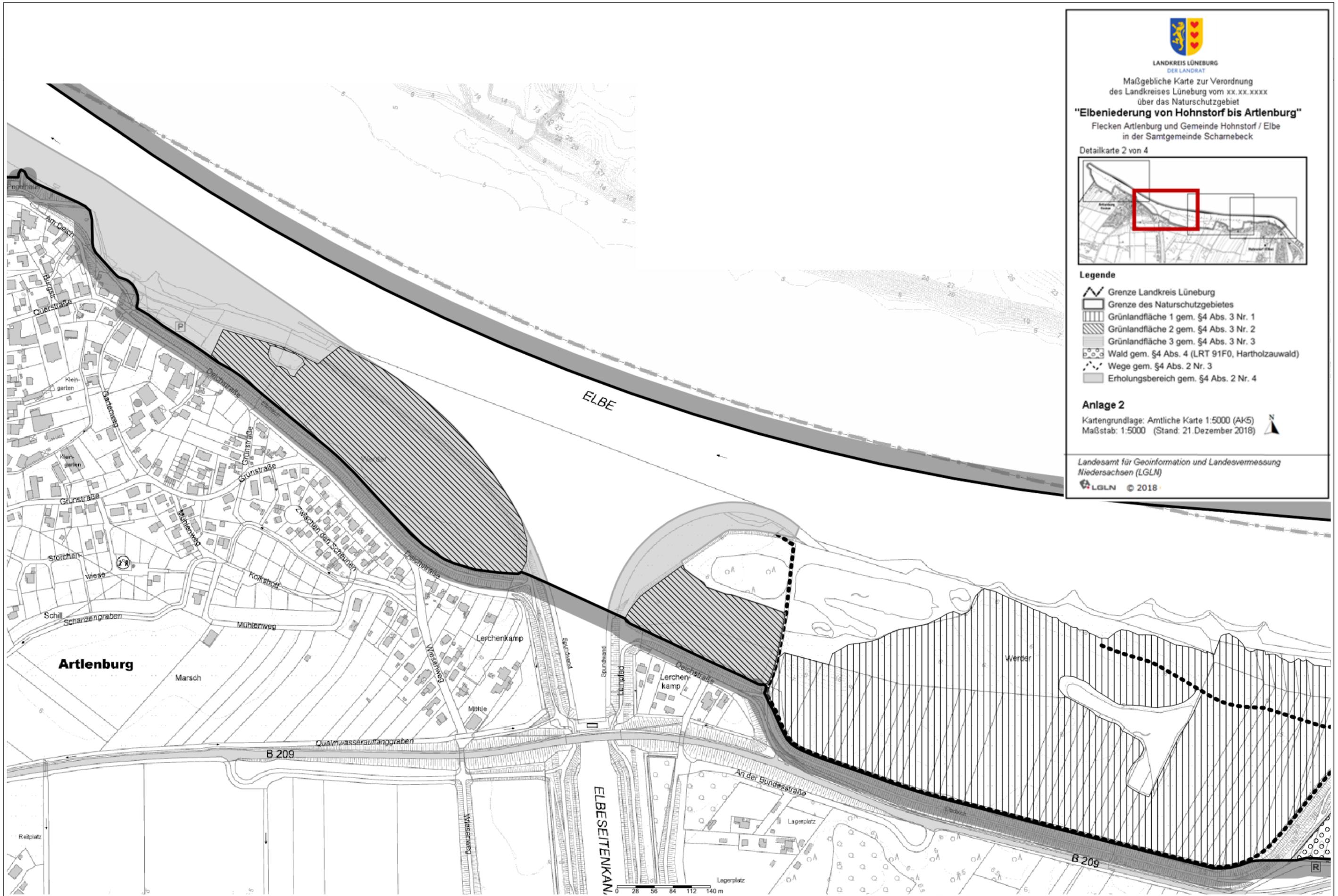
- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauwald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

© 2018



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnbeck

Detailkarte 2 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauswald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Detailkarte 3 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauwald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

© 2018



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Schamebeck

Detailkarte 4 von 4



Legende

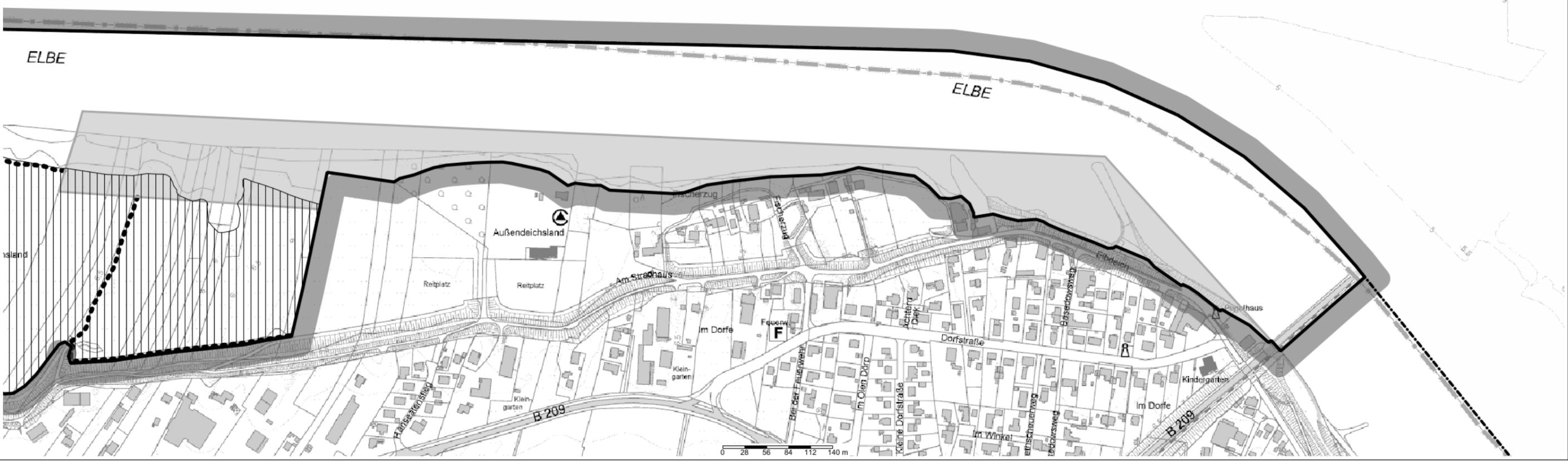
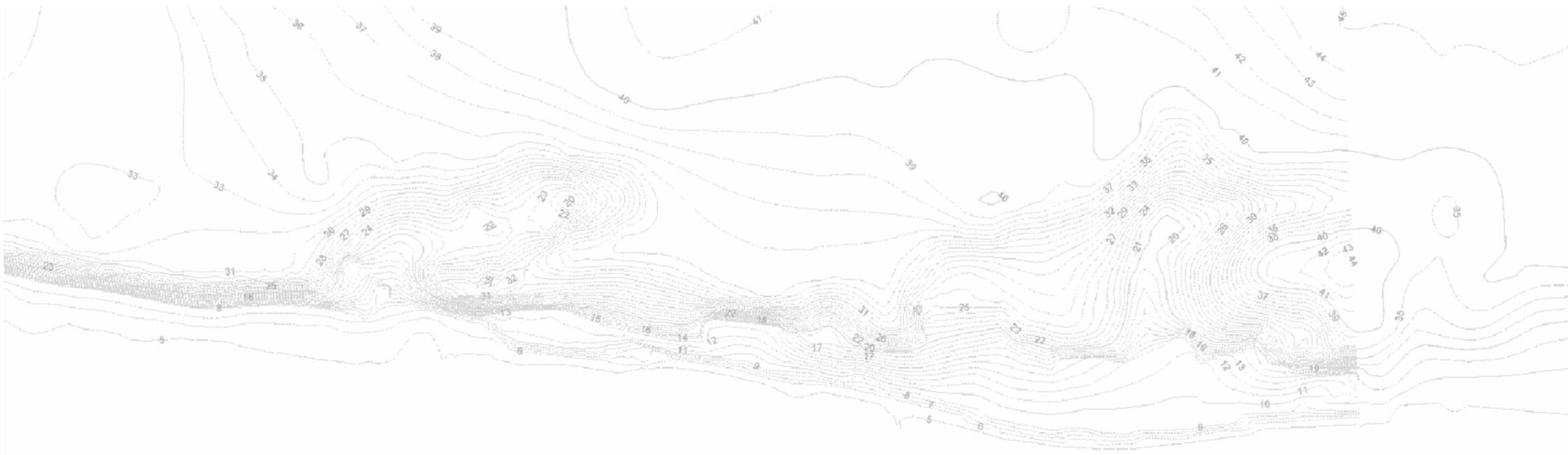
- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandfläche 1 gem. §4 Abs. 3 Nr. 1
- Grünlandfläche 2 gem. §4 Abs. 3 Nr. 2
- Grünlandfläche 3 gem. §4 Abs. 3 Nr. 3
- Wald gem. §4 Abs. 4 (LRT 91F0, Hartholzauwald)
- Wege gem. §4 Abs. 2 Nr. 3
- Erholungsbereich gem. §4 Abs. 2 Nr. 4

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018



**NSG – VO „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“
Einwendungen, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil I Sortierung nach Einwendern – Stand 20.05.2019**

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>1) Privat 20.01.2019</p>	<p>Gegen die in der jetzigen Form geplante Ausweisung des o. g. Naturschutzgebietes lege ich zu einzelnen Punkten Einspruch ein. Verordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der beigelegten Karte (Karte 4) ist der öffentlich gewidmete Weg am Fischerzug, rund um das Strandhaus falsch eingezeichnet (siehe Anlage) Ein eingezeichnetes Teilstück ist nicht öffentlich und im Privatbesitz des Fischers Panz. 2. § 1 Abs. (2) 5 muss genauer dargestellt werden: Erhalt und Entwicklung von Weich- und Hartholzwäldern... nicht im Deichvorland 3. § 1 Abs. (2) die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG Dieser Satz muss raus oder eine Ausnahme für den Hohnstorfer Strand (seit über 100 Jahren Badestrand) geschaffen werden. 4. Es muss weiter die Möglichkeit bestehen bleiben, die schon seit Jahrzehnten gilt, dass das Wasserschiffahrtsamt weiterhin Sand auf die Flächen des Strandes aufspült, den sie z zur Vertiefung der Fahr- rinne aus der Elbe entnehmen. 5. Im „Köterende“ zwischen Artlenburg und Hohnstorf hat die Gemeinde Flächen erworben, wo sich gewollt ein Birkenwald entwickelt hat, der zur späteren Nutzung von Brennholz vorgesehen ist. Die Abholzung muss weiterhin möglich sein, unter der Voraussetzung, dass erneut Birken wachsen. 6. Wie wird das Befahren des Elbeabschnittes durch übermotorisierte Sportboote, Aquajets usw. verhindert bzw. eingeschränkt? Baden nein, aber Umwelt belasten durch Rennboote usw.? 7. <p>Karte liegt dem Originalschreiben bei. Weitere Karte mit Datum vom 5.2.19 übersandt.</p>	<p>Detailkarte 4 Der genannte Weg liegt nicht im Naturschutz- gebiet</p> <p>§2 Abs. 2 Nr. 5 Schutzzweck - Weidenau- wald s. Teil II L)</p> <p>§2 Abs.2 Nr.7 Schutzzweck - Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet - Hohnstorfer Ba- destrand Die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet dient nicht nur den hier vorkom- menden Arten, sondern auch einer ruhigen Erholung. Der genannte Bereich ist als Erho- lungsbereich ausgewiesen, so das der Strand auch weiterhin bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Aufgrund der besonde- ren Bedeutung dieses Strandabschnittes und auch des Strandabschnittes am Camping- platz Artlenburg wird eine Sandaufspülung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde frei- gestellt. Dies dient auch der Lenkung der Er- holungsnutzung. Voraussetzung ist aller- dings, dass dieser Bereich öffentlich zugäng- lich ist</p> <p>§4 Abs. 4 Birken im Köterende – Forstwirt- schaftliche Nutzung Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes ist entsprechend der Freistellung nach §4 Abs.4 mit den genannten Vorgaben weiterhin zulässig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teil- weise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teil- weise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>§3 Abs. 3 Aqua-Jets und übermotorisierte Boote Über die Naturschutzgebietsverordnung kann die Nutzung einer Bundeswasserstraße nicht geregelt werden. Die Nutzung von sogenannten Aqua-Jets ist nicht uneingeschränkt möglich und wird über die „Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen“ (Wassermotorräder-Verordnung) geregelt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
<p>2) Fahrgast-schiffahrt Artlenburg 17.1./23.1.19</p>	<p>Bitte um Ortstermin und schriftliche Bestätigung, dass der Betrieb und Unterhaltung des Anlegers und des Liegeplatzes des Fahrgastschiffes nach § 4 (2) Nr.13 freigestellt ist.</p>	<p>§4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr.17) Betrieb und Unterhaltung Anleger und Liegeplatz Teil II H)</p>	Wird zur Kenntnis genommen
<p>3) Wasser-sport-freunde Hohnstorf e.V. 17.01.2019</p>	<p>Hiermit möchten wir die Wassersportfreunde Hohnstorf e.V. mit unserer Steganlage und Pachtfläche am bzw. auf den Fährbuhnen in Hohnstorf ansässig, Ihnen unsere Einwände und Sorgen zum o. g. geplanten Naturschutzgebiet mitteilen. Unser Hauptziel ist, wie bei der Hafenanlage in Artlenburg, eine Ausgrenzung der Hohnstorfer Fährbuhnen und eine Teil-Wasserfläche auf der unsere Steganlage seit mittlerweile ca. 40 Jahren ansässig ist, incl. Zufahrt auf dem Wasserweg, aus dem geplanten Naturschutzgebiet, siehe hierzu auch folgende Abbildung. Bei dem hier gekennzeichneten Gebiet könnte die landseitige Grenze des Naturschutzgebietes vom Deichsockel in Richtung Wasser, wie dargestellt, verschoben werden. Die flussseitige Wasserfläche könnte dem Schutzgebiet erhalten bleiben.</p>	<p>Detailkarte 4 Ausgrenzung der Hohnstorfer Fährbuhne und der Wasserfläche mit Steganlage Die Situation des Artlenburger Hafens ist mit der Steganlage in Hohnstorf nicht vergleichbar. Steganlage und Buhne in Hohnstorf sind Bestandteil der Elbe und des FFH-Gebietes. Die Elbe mit seinen Ufern ist ein wesentlicher Bestandteil des FFH-Gebietes. Ein Ausschneiden der Buhne und der Wasserfläche ist fachlich und rechtlich nicht zulässig.</p>	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>In Ihrem Vortrag am 16.01. im Gasthaus Nienau wiesen Sie darauf hin, dass Sie sich an den, der EU gemeldeten FFH Grenzen orientieren. Hier wurde, unseres Erachtens damals der Fehler gemacht dieses Gebiet nicht auszugrenzen wie 2.8. in Artlenburg am Hafen und Campingplatz und wir sehen jetzt noch die letzte Chance diesen Fehler zu beheben. Für die Ausgrenzung aus dem Naturschutzgebiet gem. o. g. Vorschlag möchten wir Ihnen folgende Begründungen und Sachverhalte erläutern.</p> <p>Aus den Verboten des Gesetzesentwurfes gehen massive Einschränkungen, bis hin zur Sorge der grundlegenden Existenz für den Hohnstorfer Sportbootverein hervor. Unser Verein hat eine Wasserfläche für die Steganlage und am Fuße der Fährbuhnen Fläche gepachtet, die uns zum Parken von Fahrzeugen und zur Aufstellung unseres Vereinswohnwagens, der als „Vereinsheim“ und „Schutzhütte“ dient, siehe auch Google—Maps—Ausschnitt. Diese Nutzung sehen wir durch das geplante Naturschutzgesetz gefährdet. Des Weiteren ist es zum Überleben des Sportbootvereins und des Standorts der Steganlage unabdingbar, jährlich im Herbst (ca. zum 15. Oktober) vor Eintreten etwaiger Herbst-Hochwasser und insbesondere des Frühjahres-Hochwassers, die Fährbuhnen von Bewuchs zu befreien, damit die Einfahrt, parallel zu den Buhnen, zur Steganlage jährlich freigespült und erhalten bleibt. Eine freigeschnittene Buhne wirkt hier bei Hochwasser wie eine Art länglicher Kolk hinter der Buhne, der eine Versandung der Zufahrt verhindert. Siehe auch folgende Abbildung (Stein ist hier der Fährbuhnen, und Kolk ist an der Fährbuhne eine flache Ausspülung hinter der Buhne)</p> <p>Sollte ein Rückschnitt auf den Fährbuhnen nicht möglich sein und eine Versandung der Wasserzufahrt zum Steg eintreten, besteht nur die Möglichkeit einer Alternativroute entlang der Ufer. Vor ca. 4-5 Jahren gab es die Situation, dass aufgrund geringer Wasserstände im Winter und Frühjahr bzw. Ausbleiben eines Frühjahreshochwassers die Einfahrt zum Steg nicht nutzbar war und auf eine Alternativroute entlang der nahen Uferbereiche ausgewichen werden musste, siehe hierzu folgende Abbildung.</p>	<p>Detailkarte 4 Parken und Aufstellen des Vereins-Wohnwagen Es wurde lediglich der schmale Uferbereich mit Buhne ins NSG mit einbezogen. Der Uferbereich ist fachlich zur Elbe gehörig, auch wenn er nicht in allen Abschnitten als naturschutzfachlich wertvoll zu beurteilen ist. Die Aufstell-Fläche des Wohnwagens liegt außerhalb des NSG. Ebenso die Parkflächen. Die Nutzung der Zufahrt die zum Anleger und zu der Buhne führt, ist nach §4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt, so dass es keine Einschränkung in der bisherigen Nutzung gibt.</p> <p>§4 Abs.2 Nr.13 (neu Nr. 17) Freischneiden der Buhne s. Teil II H)</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit §4 Abs. 1 Nr. 1h) Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen und § 4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Nutzung der bestehenden Anlagen s. Teil I C) und H)</p>	<p>Wird zur Kenntnis Genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die Alternativroute zog sich auf eine Länge von ca. 300—400 m in Ufernähe entlang. Die Länge ist hier abhängig von der veränderlichen Lage der Sandbank und wo diese gekreuzt werden kann. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Alternative nicht gesichert ist und wir diese für unser Fortbestehen als äußerst ungünstig ansehen. Des Weiteren ist diese Alternativroute für ein Naturschutzgebiet mit beruhigten Uferbereichen sicherlich nicht förderlich. Insbesondere da die Boot-Saison im Wesentlichen ja auch innerhalb der Brut und Setzzeit stattfindet.</p> <p>Weitere Begründungen zur Aussparung der Fährbuhnen aus dem geplanten Naturschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Fläche beim Kurs-Elbe-Tag durch die Gemeinde - Nutzung der Fläche bei der Hohnstorfer Eiswette durch die Gemeinde - Nutzung der Fläche bei Übungen und Einsätze durch die Hohnstorfer Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste, insbesondere zum Boot-Slippen - Vorhandene Slippteile für Sportboote - Vorhandener Ponton für Fahrgastschiffe, Zu- und Abstieg von Fahrgästen sowie zeitweiliges Be- und Entladen durch Betreiber bzw. Charterer - Weitere wie z.B. Hochzeitsfotos durch Gäste des Fährhauses, Oldtimertreffen, Videodreh für Film und Musik, Spazier— und Gassigänge. <p>Ein schützenswertes Habitat, nach der Definition: Sandige Flussniederung überflutete Außendeichbereiche...usw.” beginnt bei strenger Auslegung frühestens 50—100 m stromabwärts hinter den Fährbuhnen. Der Bereich zwischen Elbecke und 50 m hinter der Fährbuhne ist weitestgehend frei von Flora und Fauna, da der Bereich vollständig mit Steinen befestigt ist und die Flächen zwischen Uferlinie und Deich sehr klein sind. Der Großteil der Fläche besteht aus dem wasserwirtschaftlichen Bauwerk der Fährbuhne. Eine zukünftige Entwicklung ist hier Aufgrund der vollständig bebauten bzw. durch Steine versiegelten Fläche, nicht zu erwarten, somit wäre eine Einfassung in das geplante Naturschutzgebiet ohne praktischen Nutzen für den Naturschutz und einzig eine Einschränkung durch die strengen Regularien des Naturschutzgesetzes für den Menschen bei kulturellen Aktivitäten, im Vereinsleben, der Flächenpflege und seinem Lebensraum, siehe hierzu auch oberen Google-Maps—Ausschnitt und folgende Fotos.</p> <p>Folgende Fotos zeigen die örtlichen Gegebenheiten und stellen dar wie unbedeutend dieser Abschnitt für den Naturschutz ist und lässt erahnen welchen</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>hohen Nutzwert dieses Gebiet für die Nutzung durch Gemeinde, Vereine, Fahrgastschiffahrt und durch seine unmittelbare Dorfnähe und Anbindung für den Menschen hat.</p> <p>Hinweis: Unter dem auf den Fotos zu sehendem Bewuchs, ist der gesamte Bereich mit Steinen als Uferschutz bebaut. Sandflächen und natürliche Uferbereiche sind hier nicht vorhanden.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Bedenken berücksichtigen und wir als Verein mit unserer Steganlage eine Zukunft in Hohnstorf haben und wir eine Lösung finden, die eine Situation, wie Sie in Artlenburg am Hafen umgesetzt wurde, widerspiegelt bzw. Nähe kommt.</p> <p>Gerne würden wir mit Ihnen auch eine Ortsbegehung durchführen, um Ihnen die praktische Situation näher zu bringen bzw. im direkten Dialog die Situation zu besprechen und uns auszutauschen.</p> <p>Bilder sind als Anlage dem Original beigelegt.</p>		
<p>4) Privat 07.10.2018</p>	<p>Mit dieser E-Mail bitte ich sie, das sie die Drachenwiese in Artlenburg am Hafen Richtung Tespe aus dem NSG ausschließen oder wenigstens die Nutzung auf der kleinen Wiese weiterhin ganzjährig zu erlauben. Das wären ca 200 m in die Richtung vom Hafen. Diese Wiese und die Nutzung am Wochenende bedeutet vielen sehr viel und es gibt im ganzen Landkreis keine sonstige Möglichkeit, mal seine Drachen steigen zu lassen. Sonst finde ich das NSG eine super Sache. PS: Die Drachen tuen keinem da was</p>	<p>Nutzung der Drachenwiese s. Teil II E) .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen – Einwand wurde schon berücksichtigt und umgesetzt</p>
<p>5) Heimatbund Nds. e.V. 22.01.2018</p>	<p>Wir haben Ihre Antragsunterlagen geprüft und festgestellt, dass wir unsere Mitwirkungsrechte an diesem Vorhaben nicht wahrnehmen werden.</p>	<p>Verzicht auf Mitwirkung</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>6) Privat 13.01.2019</p>	<p>Ich habe einige Zeit in dem Bereich Hochspannungsmast - Einfahrt Elbe Seitenkanal fotografiert und habe Fotos in den Anhang geladen. Speziell habe ich dort Seeadler beobachtet, da das Gebiet Sassendorfer- Bucht immer von dem Lüdersburger Paar als Ansitz genutzt wurde und vor einigen Jahren die Zahl der Hundeführer so stark zugenommen hat, dass sie den Elbhang auf der Schleswig-Holstein Seite aufsuchen mussten. Üblicherweise haben Seeadler lieber die Sonne im Rücken beim sichten der Fische und da wird es auf der Niedersachsen Seite immer schwieriger..Die Wiese stromaufwärts von Artlenburg wird von vielen Tieren genutzt, auch immer von Seeadlern da bei Hochwasser die Bühnen unter Wasser stehen.</p> <p>Das unterhalb Artlenburg viel zu oft die Drachen kreisen ist für mich schon immer unverständlich gewesen. Das ganze vor einem NSG von Schlesw.-Holst. Ein Unding für so ein einmaliges Gebiet.</p> <p>Fischotter habe ich noch nicht sehen könne aber einen Mink..Da bin ich gleich beim Thema, denn nördlich von Fehlingsbleck sollte Sie gleich das NSG erweitern.....</p> <p>Kurz zu meiner Person, im Februar werde ich als ehrenamtl. Gebietsbetreuer für das Biosphärenreservat eingesetzt und bin von der Natur an der Elbe sehr angetan. Bilder sind als Anlage dem Original beigefügt</p>	<p>Störungen im Gebiet durch Hunde und Drachen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>7) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, 19.12.2018</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisgruppe Lüneburg, Herrn Peter Lex, erkläre ich, dass die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Stellungnahme abgeben möchte</p>	<p>Verzicht auf Mitwirkung</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>8) V.S.K.E. e.V. Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums im Elbtal e.V.</p> <p>04.02.2019,</p>	<p>Besonders durch die Erhaltungsziele in dem vorgesehenen Gebiet 074 sind nach unserer Auffassung ausdauernde Zielkonflikte mit dem Hochwasserschutz und der Risikowahrnehmung der Menschen vor Ort automatisch und unausweichlich. Wie z. B.: Erhaltung und Entwicklung von Weidenauenwäldern mit hohem Anteil Alt- und Totholz. In Betracht kommt damit dann auch die Feststellung von prioritären Lebensräumen (z.B. :91E0) in der Region. Ein regulärer Rückschnitt der Gehölze wäre dann nicht mehr möglich. Eine weitere (flächige) Ausbreitung der bisherigen Weichholzzonen in 074 ist aus Gründen des Hochwasserschutzes dringend zu verhindern. Falls es keine flächige Begrenzung gibt, erstellt sich eine Gefährdung des Gemeinwohls (Hochwasserschutz wird hinten angestellt), eine Reduzierung des Abflusses und eine Beeinträchtigung der Offenlandarten (Tiere und Pflanzen). Die nötigen Ausgleichsflächen für Eingriffe in prioritäre Lebensräume, mit gleicher ökologischer Wertigkeit, sind nahezu unmöglich zu bekommen. In dieser Region gefährden prioritäre Lebensräume den besonders nötigen Konsens zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz. Damit sind prioritäre Lebensräume hier obsolet. Vergleichen Sie hierzu bitte die Ihnen bekannten Bemühungen der Projektgruppe Abflussverbesserung Untere Mittelelbe.</p> <p>Wir Menschen „von der Elbe“ haben, besonders auch durch die Hochwasser der letzten Jahre, eine sicherlich eine deutlich höhere Risikowahrnehmung gegen-über Hochwasser als Menschen, die z. B. 10 km entfernt der Elbe leben. Auch wissen wir, dass es bei Hochwasserschutz kein „Nullrisiko“ geben kann. Durch die vorgesehene Ausweisung dieses Naturschutzgebietes darf aber der Hochwasserschutz keinesfalls gegenüber dem Naturschutz zurückgestellt werden.</p> <p>Ganz besonders kritisch bewerten wir die vorgesehene unter Naturschutzstellung des Deiches im Bereich der Hartholzaue (Parkplatz an der B209)! Damit wäre ein Präzedenzfall im Landkreis Lüneburg geschaffen! Bekannterweise ist ein Deich ein technisches Bauwerk. Wir erinnern hierzu an die Ausführungen von Mitglied des Kreistages, N. Thiemann, in der Debatte des Umweltausschusses vom 29.01.2019. Auch hier sehen wir einen Zielkonflikt mit dem Deichverband und anderen Anliegern zwischen dem Naturschutz aufziehen. Die dadurch entstehen Schwierigkeiten und Probleme hinsichtlich Bewirtschaftung des Deiches und möglicher Deichausbauten lassen sich vermeiden, wenn der Deich dort kein Naturschutzgebiet wird.</p>	<p>§2 Abs. 2 Nr. 5 Schutzzweck Weidenauwald Teil II L)</p> <p>Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.9 Deiche Teil II M)</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 17 – Hundeanleinpflcht, Beschilderung und Vollzug Zunächst wird durch die Verordnung die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Anleinpflcht ganzjährig gilt und der Landkreis zuständig ist. Die Probleme sind bekannt und eine Lösung (Kontrolle) ist auch abhängig vom politischen Willen entsprechende Lösungen zu finden.</p> <p>Nach Abschluss der Verordnung ist eine Beschilderung erforderlich, so dass eine Kontrolle erfolgen kann und die Regelungen für die beruhigten Bereiche auch eine Wirkung erzielen</p>	<p>Einwand wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Wir weisen weiter auf die ständig größer werdenden Probleme mit Hundehaltern hin: Wie im Biosphärenreservat besonders in der Sassendorfer Bucht bekannt ist, gibt es immer wieder Ärger und Probleme zwischen Jägern, Landwirten und den dreist und eigensinnig auftretenden Hundehaltern.</p> <p>Beweis: Seitdem das Biosphärenreservat besteht, ist es der Biosphären-reservatsverwaltung in der Sassendorfer Bucht nicht hinreichend ausreichend gelungen, die C-Flächen zu „schützen“! Und das gerade wegen der nur gelegentlichen Einsätze der Polizeireiter. Wir sind der Auffassung, dass auch die Verwaltung des Landkreises Lüneburg nicht im Stand ist, die Regeln für ein Naturschutzgebiet gegenüber den Hundehaltern wirksam und auch am z.B. Pfingstmontag durchzusetzen.</p> <p>Hiermit haben wir Ihnen die dringenden Bedürfnisse der Menschen vor Ort angeführt. Aus den genannten Ansichten, Auffassungen, Bedürfnissen, Wahrnehmungen, Gründen und Zusammenhängen erwarten wir, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie dafür Sorge tragen, dass die Weichholzaunen im genannten Gebiet 074 in der Fläche (...m²) auf den Stand von 2018 bleiben und sich keine prioritäre Lebensräume entwickeln. - Sie dafür sorgen, dass, der Deich an der Hartholzaue (Parkplatz B 209) keinesfalls Naturschutzgebiet wird. - Sie die Natur vor „zügellosten“ Hunden und uneinsichtigen Hundehaltern schützen. 		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>9) SG Scharnebeck</p> <p>07.03.2019</p>	<p>Grundsätzlich trägt die Samtgemeinde Scharnebeck natürlich die Notwendigkeit zur Sicherung der FFH-Gebiete mit und begrüßt auch den damit verbundenen Schutz der besonderen Natur- und Lebensräume.</p> <p>Die hier vorgesehene Verordnung wirft aber einige Fragen zur ausreichenden Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes auf. Die Interessen zur Sicherung des hier maßgeblichen FFH-Gebietes müssen auch berücksichtigen, dass andererseits der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Hochwasserereignissen Vorrang haben muss. Verbote in der Verordnung machen hier den Eindruck, dass gerade Deich- und Deichvorlandpflege mit Erlass der Verordnung nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet werden können. Auch die den Verboten gegenüberstehenden Freistellungen verhelfen dabei ihrem Wortlaut nach nicht, diesen präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen gerecht zu werden.</p> <p>Hier sei auf § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung hingewiesen, wonach eine Beschädigung wildwachsender Pflanzen untersagt ist. Die sonst zur Verordnung sehr umfangreichen Erläuterungen führen hierzu lediglich aus, dass dieses Verbot dem Schutz der Flora im NSG dient. In den Abstimmungsgesprächen und den Sitzungen zur Beratung dieses Entwurfes wurde lediglich mündlich darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich sei, dass der Hochwasserschutz Vorrang habe. Als Beispiel wurde dabei regelmäßig § 4 Abs. 2 Nr. 9 angeführt, wonach die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches und Maßnahmen zur Deichverteidigung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz freigestellt sind. Hochwasserschutz erfolgt aber nicht nur mit dem Deichkörper, seiner Unterhaltung und dem etwaigen Ausbau. Vielmehr ist dabei auch an den hierfür hydraulisch geeigneten Bereichen eine Pflege des Deichvorlandes mit einzubeziehen, um das Abflussverhalten der Elbe positiv zu beeinflussen.</p> <p>Wie aus gemeinsamen Gesprächen zum Verordnungsentwurf bekannt ist, betrachtet der Artlenburger Deichverband allein bereits die Freistellungen zugunsten des Deichkörpers für die dauerhafte Deichsicherheit als nicht ausreichend. Die Forderungen des Deichverbandes zur Herausnahme des Deiches im Bereich Köterenden/Schweineweide aus dem Verordnungsentwurf sowie der Antrag auf Rückverlegung der geplanten Schutzgebietsgrenze um 20 Meter von der bestehenden Deichanlage werden daher ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Hochwasserschutz, insbesondere Deich- und Deichvorlandpflege in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 20 (bzw. Nr. 24 (neu Nr. 25)) s. Teil II J) und L)</p> <p>Detailkarte 1 bis 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung und § 1 Abs. 1 bis 4 – Präzisierte Grenzverlauf und Abstand der Naturschutzgebietsgrenze 20m vom Deichfuß s. Teil II N)</p> <p>Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung - Herausnahme des Deiches im Bereich Köterende / Schweineweide s. Teil II M)</p> <p>§3 Abs.1 Nr. 14 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.1 h) Veranstaltungen in den Gemeinden Hohnstorf und Artlenburg s. Teil II C)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Nutzung bestehender Anlagen einschließlich Regelungen zur Bundeswasserstraße § 3 Abs. 3 und Entwicklung touristischer Einrichtungen s. Teil II H)</p> <p>Management- und Maßnahmenplan s. Teil II X)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die Samtgemeinde Scharnebeck organisiert im Verbund mit der Stadt Lauenburg, der Gemeinde Hohnstorf und der Flusslandschaft Elbe den jährlichen Kurs-Elbe-Tag. Auf der Veranstaltungsfläche an der Deichmauer und dem Hohnstorfer Deichvorland am Schiffsanleger werden jährlich unterschiedliche Aktionen durchgeführt. Hier sollte sichergestellt werden, dass derartige Veranstaltungen weiterhin durchgeführt werden können. Dies trifft auch auf Veranstaltungen der Gemeinde Hohnstorf in diesem Bereich und im Bereich der alten Sportplatzfläche zu. Weiter betrifft dies auch Veranstaltungen des Flecken Artlenburg im Umfeld des Sportboothafens und östlich des Schiffsanlegers der Fahrgastschiffahrt.</p> <p>Zu gewährleisten ist zudem die Nutzung, Betrieb, Unterhaltung und Weiterentwicklung der touristischen Einrichtungen wie Schiffsanleger, Liegeplätze, Wohnmobilstellplätze und Parkplätze.</p> <p>Ferner führt der Landkreis Lüneburg gerade mit der Samtgemeinde Scharnebeck und dem Flecken Artlenburg Gespräche über eine Fortentwicklung der touristischen Infrastruktur im Flecken Artlenburg. Im Fokus steht dabei der Wassertourismus mit dem Artlenburger Sportboothafen und seiner Umgebung. Hieran grenzt das beabsichtigte Naturschutzgebiet an. Der Flecken Artlenburg und die Samtgemeinde Scharnebeck sind sehr daran interessiert diese Überlegungen zur Fortentwicklung der touristischen Infrastruktur fortzusetzen und in konkrete umsetzbare Projekte zu überführen. Hierzu scheint innerhalb der Kreisverwaltung eine Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen erforderlich, um Schutz der Landschaft und Ausbau der Tourismusinfrastruktur in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Samtgemeinde Scharnebeck erwartet, an der Aufstellung des Maßnahmen- und Managementplanes beteiligt zu werden.</p>		
<p>10) Gemein- de Hohnst- orf / Elbe</p> <p>28. 01.2019</p>	<p>Seitens der Gemeinde Hohnstorf/Elbe werden folgende Anregungen und Bedenken zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hochwasserschutz sollte in der Verordnung einen vorrangigen Stellenwert erhalten. Hochwasserschutz muss vor Naturschutz gehen. Dies muss aus dem Verordnungstext deutlich hervorgehen. • Veranstaltungen der Gemeinde Hohnstorf/Elbe auf dem „Fährbuhnen“ müssen weiterhin möglich sein (z. B. Kurs-Elbe-Tag, Dorffeste 	<p>Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>§3 Abs.1 Nr.14 in Verbindung mit §4 Abs.2 Nr.1h) Veranstaltungen der Gemeinde Hohnstorf Elbe s. Teil II C)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>u. ä.), ebenso touristische Veranstaltungen in Verbindung mit dem Fähranleger.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Fährverkehr von und nach Hohnstorf/Elbe muss weiterhin möglich sein (z. B. bei der Sperrung der Elbbrücke oder im Rahmen von Veranstaltungen). • Vorhandene Reitwege müssen erhalten bleiben. <p>Der Landkreis Lüneburg wird zudem dringend aufgefordert, alternativ die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes statt eines Naturschutzgebietes ernsthaft zu prüfen.</p> <p>An der Aufstellung des Maßnahmen- und Managementplanes sind die betroffenen Gemeinden und die Samtgemeinde zu beteiligen.</p>	<p>§4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Nutzung bestehender Anlagen einschließlich Regelungen zur Bundeswasserstraße § 3 Abs. 3 und Entwicklung touristischer Einrichtungen – Fährverkehr Hohnstorf-Lauenburg s. Teil II H).</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen s. Teil II G)</p> <p>Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) anstatt eines Naturschutzgebietes (NSG) s. Teil II A)</p> <p>Management- und Maßnahmenplan s. Teil II X)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>11) Privat 05.02.2019</p>	<p>1. Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter von 18 ha außendeichs westlich von Hohnstorf und im geplanten NSG gelegenen Grünlandflächen. Diese Flächen stellen 75% meiner Gesamtbewirtschaftungsfläche (Grünland) dar. Für eine auf freiwilliger Basis extensive Nutzung dieser Flächen erhalte ich je Hektar eine Extensivierungsprämie in Höhe von 170 €/Jahr, insgesamt also jährlich 3060 €. Bei Schaffung des geplanten NSG mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung werde ich aufgrund des Verbots der Doppelförderung diesen Prämienanspruch verlieren und dadurch erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Mir ist bekannt, dass es für Einschränkungen in einem NSG einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung „Grünland“ gibt. Ich gehe je-doch davon aus, dass der Ausgleich deutlich geringer als die Förderung ausfällt. Diesbezüglich bitte</p>	<p>§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich s. Teil II Q)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1l) (neu Nr. 1k)) – Grünlandfläche A (neu 1) – Düngung s. Teil II R)</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen s. Teil II G)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise erfolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>ich um schriftliche Mitteilung, mit welchem Ausgleich ich tatsächlich rechnen kann. Den Differenzbetrag hat mir der Landkreis jährlich zu ersetzen.</p> <p>2. Da sich meine Grünlandflächen ausnahmslos im Grünlandbereich A befinden, bin ich zudem von dem generellen Düngeverbot betroffen. Dadurch wird sich mein Ertragsausfall erhöhen, was mit weiteren wirtschaftliche Verlusten einhergeht.</p> <p>3. Mein landwirtschaftlicher Betrieb wird als Reiterhof geführt, ich betreibe u.a. einen Dressurstall. Das Reiten findet überwiegend auf meinem Hofgelände binnendeichs statt. Aus tiertherapeutischen und tierschutzrechtlichen Gründen sind jedoch gelegentliche Ausritte ins Vordeichgelände unabdingbar. Die Ausritte finden bis heute nur durch Pferde meines Betriebes statt. Trittschäden oder andere, den Schutzzweck des geplanten NSG tangierende Schäden, hat es weder in der Vergangenheit gegeben, noch wird es sie bei gleichbleibender Nutzung zukünftig geben. Ich beantrage daher eine Freistellung von den geplanten Verboten.</p> <p>4. Durch Schaffung von offiziellen Wegen (auszuweisende Trampelpfade) über mein Privatgelände wird die Verkehrssicherungspflicht für mich ein noch höheres Risiko. Meine Haftpflichtversicherung wird für diese freien Wege keine Risikohaftung übernehmen (zahlreiche Baumgruppen an der stark frequentierten Elbstrand-Bucht). Bisher habe ich die Möglichkeit, zu meinem Haftungsschutz einen Platzverweis auszusprechen, der mir dann genommen ist. Die Bestimmung von Freizeitwegen obliegt nach dem NWaldLG zudem dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, nicht aber dem Landkreis. Nach dem NWaldLG können auch nur solche Wege ausgewiesen werden, für die eine nur unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt, keine weiteren schutzwürdigen Interessen betroffen werden oder aber eine Zustimmung meinerseits erteilt wurde. Aufgrund des im NSG grundsätzlich bestehenden Betretungsverbot ist zu befürchten, dass es auf unserem Weg zu einem erheblichen Anstieg des Publikumsverkehrs kommen wird. Es ist ferner zu</p>	<p>§3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr.1b, 2 und 3 Freistellung des Betretungsrechtes – Verkehrssicherungspflicht s. Teil II D)</p> <p>§3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Betreuung und Nutzung einer bestehenden Bootsbefestigung s. Teil II H)</p> <p>4 Abs. 3 Nr. 1e – Grünlandfläche A (neu 1) Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd - Abweichung bei drohendem Hochwasser s. Teil II S)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1.) Grünlandfläche A (neu 1) mit Lebensraumtyp (LRT) „Flachland-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen s. Teil II V)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung der Grünlandflächen wird geändert</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>befürchten, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen erheblich beeinträchtigt wird. Auch wird es zu einer Vermüllung der Landschaft kommen, die bereits jetzt ein erhebliches Ausmaß erreicht hat. Dies bin ich nicht gewillt, hinzunehmen.</p> <p>5. 5 a. Ich möchte die Genehmigung für die Erhaltung eines schmalen Wasserzugangs (kein Strandstreifen zum Lagern!) auf meinem Flurstück in Verlängerung meines Hofgeländes fordern und ein Betretungsrecht für mich und ausgewiesene Personen erwirken.</p> <p>5 b. Ich habe seit 30 Jahren eine Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg für eine im Wasser betonierte Bootsbefestigung. Diese hat Bestandsschutz und wird erhalten und weiterhin genutzt werden.</p> <p>6. Durch die Dioxinbelastung im Vordeichgelände unterliegen wir strengen Auflagen in der Grünlandbewirtschaftung. Schleppen der Wiesen: Maulwurfshügel u.a. müssen beseitigt werden, damit der dioxinbelastete Sand nicht im Mähgut vermischt wird (Dioxin ist nicht in der Pflanze, sondern in der Erde). Das Mähen muss im Mindestabstand von 10 cm ab Boden erfolgen, Senken und Lunken erfordern besondere Aufmerksamkeit bei der Maht. Der zeitliche Mähabstand von 10 Wochen muss bei drohendem Hochwasser ausgesetzt werden, ansonsten ist der Pflegeschnitt nicht als Futter zu verwerten und kostenpflichtig zu entsorgen. Unabhängig davon, dass derartige Auflagen auf Dauer viele Landwirte zu einer Nichtbewirtschaftung anhält, stellt sich die Frage, wer denn die Kosten für die Entsorgung zu tragen hat.</p> <p>7. Der Zustand A meines Vordeichgeländes ist meiner jahrelangen extensiven Landwirtschaft geschuldet, und das möchte ich mit meinen Eingaben honoriert wissen. Prinzipiell bin ich für den Naturschutz unter Wahrung meiner landwirtschaftlichen Besonderheit. Jede weitere Bewirtschaftungseinschränkung wird den guten Zustand meiner Flächen verschlechtern. Da das nach dem BNatSchG ja verboten ist, sollte besser alles beim Alten bleiben!</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>12) Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen (LWK)</p> <p>07.02.2019</p>	<p>Das geplante Naturschutzgebiet umfasst die Fläche von der Elbbrücke bei Hohnstorf bis zur Kreisgrenze zum LK Harburg nordwestlich von Artlenburg. Das Gebiet gehört zum FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Es befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Elbe und grenzt somit an das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ an. Daher könnte eine Angleichung an die Verordnung des Biosphären- reservates für die dort vorhandenen Gebiete der Klasse C erfolgen, damit Flächennutzer in den verschiedenen Schutzgebieten einheitliche Auflagen haben. Im Gebietsteil C des Biosphärenreservates liegen die besonders schutzwürdigen bzw. pflegebedürftigen Flächen und die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet werden erfüllt, so dass eine Übernahme dieser Vor- schriften möglich wäre. Weitere Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet könnten dann über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden.</p> <p>Die Überschwemmungsgebiete der Elbe stehen unter einer starken Belas- tung durch Dioxine und Schwermetalle. Für die Bewirtschaftung solcher Flä- chen hat die Landwirtschaftskammer spezielle Bewirtschaftungsempfehlun- gen entwickelt, die die Risiken eines Schadstoffeintrags in die Futtermittel und somit in die Lebensmittelkette vermindern sollen. Empfehlungen, die im Gegensatz zu den durch die Verordnung bestehenden Nutzungsaufgaben ste- henden, werden w. U. aufgeführt.</p> <p>Verbote:</p> <p>§ 3 Absatz 1 Nr. 24</p> <p>Die Gehölzentwicklung vor allem in Uferbereichen von Überschwemmungs- gebieten stellt ein zunehmendes Problem für den Hochwasserabfluss dar, da- her bitten wir diesen Satz komplett zu streichen.</p> <p>Freistellungen:</p> <p>§ 4 Absatz 2 Nr. 15</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nr. 24 (neu Nr. 25) Gehölze in Verbindung mit Weidenauwald s. Teil II L)</p> <p>§ 4 Absatz 2 Nr. 15 (neu Nr. 19) Drohnen- einatz s. Teil II B)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1a / Nr. 2a maschinelle Bodenbearbeitung s. Teil II T)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1b / Nr. 2b / Nr. 3b Nach- saat oder Übersaat –Verwendung spezieller Saatgutmischungen s. Teil II W)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1g Randstreifen s. Teil I P)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1i (neu 1h) und 3c Pferde- haltung und Zufütterung (Grünlandfläche A (neu 1) und C (neu 3)) s. Teil I U)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2m Selektive Einzelpflan- zenbehandlung Grünlandfläche A (neu 1) Um zu verhindern, dass sich invasive Arten in den Grünlandflächen ausbreiten, ist eine selektive Einzelpflanzenbehandlung nicht nur in den Grünlandflächen B (neu 2) und C (neu 3) sondern auch in der Grünlandfläche A</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wurde schon berück- sichtigt und umge- setzt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die Anzeige der Drohennutzung eine Woche im Voraus erachten wir als unnötigen Verwaltungsaufwand, da die Termine der Mahd stark von den Witterungsverhältnissen abhängen und meist eine genaue terminierte Anzeige nicht getroffen werden kann. Aufgrund der teilweise sehr kurzfristigen Notwendigkeit solcher Einsätze sind diese generell freizustellen.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1a / Nr. 2a</p> <p>Eine Grünlandpflege vor Vegetationsbeginn (möglichst auch schon im Herbst) im Frühjahr sollte uneingeschränkt möglich sein. Das Abschleppen oder Walzen zur Verteilung von Bodenaufwerfungen stellt einen wichtigen Teil bei der Verminderung der Dioxinbelastung der Futtermittel dar. Zudem sollte der vorgegebene Termin aufgrund der Hochwasserdynamik der Elbe gestrichen werden.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1b / Nr. 2b / Nr. 3b</p> <p>Eine Nachsaat oder Übersaat zur Behebung von Narbenschäden sollten auch ohne vorherige Zustimmung möglich sein und nur der Anzeige bedürfen. Die Narbenverbesserung ist unbedingt notwendig um eine Verunreinigung des Mahdgutes und somit erhöhte Dioxingehalte im Futter zu vermeiden. Zusätzlich dazu schützt eine dichte Grasnarbe vor dem Aufkommen von Problemunkräutern. Wenn die Nachsaat nur mit speziellem regionalen Saatgut erfolgen soll, bitten wir die zusätzlichen sehr hohen Kosten für die Landwirte zu entschädigen.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1g</p> <p>Das grundsätzliche Verbot des Bewirtschaftens eines 2,5 m breiten Streifens an der Längsseite jeder bewirtschafteten Koppel (Bewirtschaftungseinheit) in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli bitten wir aus der Verordnung zu streichen. Es ergibt sich für die Nutzer keine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit. Bei den Flächen handelt es sich meist um Pachtflächen, sodass diese Einschränkung eine ökonomische Belastung für die Bewirtschafter darstellt. Zudem würde sie dazuführen, dass diese Streifen komplett aus der Bewirtschaftung genommen werden und diese mit der Zeit verbuschen würden. Das kann zu einer Querriegelbildung führen, die vor allem in</p>	<p>(neu 1) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2m (neu 2l) Gewässerabstand - Düngung Die Eutrophierung der Gewässer einschließlich der Uferbereiche und der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope führt zu Veränderungen der Standorte und einer Veränderung der Artenzusammensetzung, die aus Sicht des Naturschutzes kritisch zu beurteilen ist, so das im NSG auf eine Düngung im Umfeld der Gewässer verzichtet werden soll. Dies betrifft die Grünlandfläche B (neu 2) in dem die Düngung im beschränkten Maße zulässig ist (80 kg N je ha und Jahr). Die in den Fachgesetzen festgelegten Abstände sind in einem Schutzgebiet aus hiesiger Sicht nicht ausreichend.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Nr. 3c Pflegeschnitt im Herbst auf der Grünlandfläche C (neu 3) (Braunkehlichen) Für die Grünlandfläche A und B (neu 1 und 2) wurde aufgrund von Hinweisen im Gespräch mit der Landwirtschaft ein Pflegeschnitt vor dem Winter mit aufgenommen. Die Grünlandfläche C (neu 3) ist aus hiesiger Sicht für die Mahd nicht geeignet. Um auch auf der Fläche C (neu 3) ein Pflegeschnitt im Herbst nicht generell auszuschließen, wurde diese mit einem Zustimmungsvorbehalt zugelassen. So kann gewährleistet werden, dass der Artenschutz bei der Pflege der Fläche berücksichtigt wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Hochwasser-Regionen zu vermeiden ist, um bei Hochwasserereignissen einem Rückstau entgegenzuwirken.</p> <p>Um nach dem 31. Juli eine Bewirtschaftung und somit eine Freihaltung dieser Bereich gewährleisten zu können, empfehlen wir die Einführung von GL 4 Maßnahmen bei denen es sich um freiwillige zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich handelt. Durch diese Zahlungen könnte der zusätzliche Aufwand, der für die Bewirtschafter entsteht, ausgeglichen werden.</p> <p>Berechnungen zufolge ist von einem Ausgleichsbetrag von etwa 450€ pro ha für die Grünlandstreifenpflege auszugehen.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1i / 3c</p> <p>Ein Problem stellen die aufgrund der Topographie nicht mähbaren Überschwemmungsbereiche dar. Aufgrund der Schadstoffbelastungen ist die Beweidung mit Rindern in dem letzten Jahrzehnt stark zurückgegangen. Ohne Beweidung werden diese Flächen der Sukzession anheimfallen. Damit diese Grünlandflächen erhalten bleiben, bleibt häufig nur noch eine Nutzung mit Tierarten, die nicht in die Nahrungsmittelverarbeitung gehen. Dies ist i. d. R. die Pferdehaltung. Daher bietet sich bei der Betrachtung der Weidehaltung auf dioxinbelasteten Flächen die Beweidung mit Pferden an. Daher sollte eine Pferdebeweidung zukünftig freigestellt bleiben. Zudem sollte je nach Bestandsaufwuchs eine Zufütterung nach Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich sein, um die Grasnarbe zu schonen und eine lückige Narbe zu vermeiden.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1j</p> <p>Wie auch auf den Flächentypen B und C sollte die selektive Einzelpflanzenbehandlung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich sein, um eine Ausbreitung von Weideunkräutern wie z.B. Jakobskreuzkraut zu verhindern.</p>	<p>Zur Klarstellung, dass dieser Pflegeschnitt im Herbst stattfinden muss, wird die Formulierung geändert in „Ein Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig“</p> <p>§ 8 Abs. 2 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Der Abs.2 ist in Verbindung mit Abs. 1 zu sehen. Grundsätzlich ist es Ziel Maßnahmen im Einvernehmen mit Eigentümern und Bewirtschaftern umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, aber Maßnahmen erforderlich sein, um dem EU-Recht zu entsprechen, kann es zu einer Duldung kommen. § 65 BNatSchG bleibt hiervon unberührt, d.h. die Nutzung darf durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und die Berechtigten sind in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Nach § 69 BNatSchG ist im Falle einer unzumutbaren Belastung eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1.) bis 3.) Bezeichnung der Grünlandflächen A bis C (neu 1 bis 3) s. Teil II V)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt, Grünlandflächen werden anders bezeichnet</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>§ 4 Absatz 3 Nr. 2m</p> <p>Laut § 38 Absatz 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit. In Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten, „...<u>ausgenommen</u> die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt ist.“ § 38 Absatz 4 Punkt 3. Der in der Düngeverordnung festgelegte Mindestabstand liegt bei einem Meter bei präziser Ausbringstechnik und 4 m bei Breitverteilung zur Böschungsoberkante (§ 5 Absatz 2 DüV). Wir bitten darum, die im Fachrecht geregelten Abstände auch für das geplante Schutzgebiet anzuerkennen und den Absatz ersatzlos zu streichen. Eine Gewässergefährdung ist u. E. durch die Restriktionen im Fachrecht nicht zu besorgen.</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 3c</p> <p>Auf den Flächen, auf denen eine Mahd möglich ist, sollte ein Pflegeschnitt im Herbst zugelassen werden, damit die Flächen kurzrasig in den Winter gehen können. So kann einer erhöhten Belastung mit Schadstoffen durch Winterhochwasser entgegengewirkt werden.</p> <p>§ 8 Absatz 2</p> <p>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben laut dieses Abschnittes Maßnahmen eines Managementplans sowie regelmäßige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, zu denen auch die Pflanzung auentypischer Gehölze zählt, zu dulden. Demnach wären theoretisch z.B. Anpflanzungen durch oder im Auftrag der Naturschutzbehörde möglich, ohne dass eine Zustimmung oder Absprache mit dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten erfolgen muss. Diese Formulierung bedeutet einen massiven Eingriff in das Eigentum und muss daher zwingend ergänzt oder gestrichen werden. Die Formulierung sollte mindestens dahingehend geändert werden, dass die durch die Naturschutzbehörde geplanten Maßnahmen vorab mit den entsprechenden Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abgestimmt werden.</p> <p>Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die von Ihnen vorgenommene Einteilung in die drei verschiedenen Grünlandtypen irreführend ist. Aus unserer</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Sicht wäre eine Abstufung der Typen hinsichtlich der Nutzungsintensitäten sinnvoll. Der Grünlandtyp B wird laut Ihrer Angaben deutlich intensiver genutzt als der Typ A und enthält auch die geringsten Nutzungseinschränkungen, so dass dieser zur Vereinfachung in Grünlandtyp A getauscht werden sollte. So würde auch eine Angleichung zu denen im Biospärenreservat vorherrschenden Gebietstypen erfolgen.</p> <p>Die zurzeit schon vorherrschende relativ extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen in dem Überschwemungsgebiet sollten nicht durch weitere Einschränkungen erschwert werden. Allein durch die Schadstoffbelastungen der Flächen und den damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen ist die Bewirtschaftung auf einigen Flächen schon heute gefährdet.</p>		
<p>13) Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Uelzen</p> <p>07.02.2019</p>	<p>Die Ausweisung des Schutzgebietes zur Sicherung von ökologisch bedeutungsvollen Lebensraumtypen im Rahmen der Sicherung von Natura 2000-Gebieten wird vom Grundsatz her begrüßt und mitgetragen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es aber einzelne Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die unter besonderer Berücksichtigung der Eigentümerinteressen der betroffenen Grundeigentümer aus hiesiger Sicht kritisch betrachtet werden.</p> <p>Insofern nimmt das Forstamt Uelzen als Forstfachbehörde im Folgenden ausschließlich Stellung zu Fragen, die die Regelungen zum Wald im Schutzgebiet betreffen bzw. unmittelbar oder mittelbar in den Wald hineinwirken:</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Wir bitten das Aufstellen von Hinweistafeln für ein mögliches Rettungspunktenetz im Landkreis Lüneburg von diesem Verbot auszunehmen. Sofern dieses bereits durch die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sichergestellt ist, sehen Sie diese Anmerkung als gegenstandslos an.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen In der Verordnung wurden die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) ohne Änderungen übernommen. Dieser Erlass gilt auch für den Privatwald.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 14 (neu Nr. 18) Hinweistafeln - Rettungspunktnetz Das Aufstellen Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 (neu Nr. 18) freigestellt. Dies betrifft auch die genannten Hinweistafeln für ein mögliches Rettungspunktenetz.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 15 (neu Nr. 19) Einsatz von Drohnen s. Teil II B)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>§ 3 Abs.1 Nr. 12</p> <p>Seit einiger Zeit hat sich der Einsatz von Drohnen in den Bereichen des Jagdschutzes und der Forstwirtschaft bewährt und ist unter anderem zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Beispiele können hierbei unter anderem im Bereich der Forstwirtschaft das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, der Flächenerfassung im Rahmen einer Waldinventur oder Forsteinrichtung sein. Des Weiteren können im Bereich des Jagdschutzes Drohnen für das Befliegen von Grünlandflächen vor der Mahd zum Aufspüren von Rehkitzen eingesetzt werden, um diese vor dem Mähtod zu bewahren.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Starts und Landungen von unbemannten Fluggeräten würde hier positiven Effekten in den genannten Bereichen entgegenstehen. Eine Einschränkung von Hobbyzwecken wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „... dass diese im Naturschutzgebiet starten, landen oder fliegen; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“ Die in § 4 Abs. 2 Nr. 15 genannte Freistellung für Drohnen unter Einhaltung einer Anzeige von einer Woche vor dem geplanten Einsatz ist gerade bei möglichen Massenvermehrungen von Schädlingen zu lang.</p> <p>§ 4 Abs 4 Nr. 1a)</p> <p>Grundsätzlich soll sich die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern an den standörtlichen Bedingungen orientieren. Eine Nutzung ohne Kahlschläge erscheint dabei sinnvoll. Dennoch sollten gerade bei der Verjüngung der Baumarten die lichtökologischen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die für den Lebensraumtyp 91F0 genannten Baumarten stellen im wesentlichen höhere Ansprüche an den Lichtbedarf für eine natürliche Verjüngung. Die Vorgehensweise bei einem Kahlschlag ist bereits nach § 12 NWaldLG geregelt, eine zusätzliche Verschärfung wie im vorgelegten Entwurf wird hier von Seiten des Forstamtes hinterfragt. Hierzu verweisen wir auf die Ziffer 2.2.1.4 im Leitfaden NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern. Die maximale Größe für einen Lochhieb bei der Eichenverjüngung bzw. lichtbedürftigen Baumarten beträgt laut Unterschutzstel-</p>	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1a) in Verbindung mit Nr. 3 Kahlschlag / Femel- oder Lochhieb</p> <p>Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015 Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so das hier keine Anpassung des Verordnungstextes erfolgen kann. Der im Gebiet vorkommende Hartholzauenwald ist im Rahmen der Basiserfassung 2013 / 2014 als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauewälder) kartiert worden., Die Inhalte des Erlasses wurden 1:1 in der Verordnung übernommen. Nach 1.7 dieses Erlasses sind auf Waldflächen bestimmte Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist, freigestellt. Dieser Plan liegt für das Gebiet nicht vor, so dass die Freistellung für die im Erlass genannten Punkte zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann. In §4 Abs. 4 Nr. 3 werden die Maßnahmen freigestellt, soweit ein Bewirtschaftungsplan nach 1.7. des genannten Erlasses vorliegt. Grundsätzlich sind auch Femelhiebe geeignet, um auch Lichtbaumarten wie die Eiche zu Verjüngen. Im Bewirtschaftungsplan kann aber von den Vorgaben, wie</p>	<p>Wird nicht gefolgt. Vorgabe durch Erlass</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>lungserlass ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche kann innerhalb eines sonst geschlossenen Bestandes im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen in Niedersachsen eine Eichenverjüngung oder anderer lichtbedürftiger Baumarten erfolgversprechend umzusetzen. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung oder Verjüngung von lichtbedürftigen Baumarten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich.</p> <p>Der Verordnungstext sollte an dieser Stelle angepasst werden, „...ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eiche oder anderen lichtbedürftigen Baumarten bis 0,5 ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungspflichtig.</p> <p>§ 4 Abs. 4, Nr.1f)</p> <p>Gerade bei der Einleitung von Naturverjüngungen mit Bodenbearbeitungsgeräten kann es jahreszeitlich bedingt zu zeitlichen Engpässen kommen. Um die Abläufe in der Einsatzplanung möglichst flexibel zu gestalten, sollte die Anzeigepflicht von vier Wochen auf vierzehn Tage verkürzt werden.</p> <p>Ferner verweisen wir auf den Leitfaden NATURA 2000 Ziffer 2.3.2.2 (Seite 45). Dort heißt es „Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z.B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Im Entwurf für die Naturschutzgebietsverordnung ist nur die plätzeweise Verjüngung erlaubt. Die Verordnung sollte an dieser Stelle angepasst werden.</p> <p>§ 4 Abs.4, Nr. 1g)</p> <p>Nach dem Leitfaden NATURA 2000 dient die Bodenschutzkalkung dazu, den natürlichen Bodenzustand zu erhalten. Die Durchführung einer Bodenschutzkalkung ist nach dem Leitfaden in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, mit Ausnahme der Lebensraumtypen 91D0 und 91T0.</p> <p>Im Merkblatt über die Durchführung von Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist bei der Planung und Durchführung einer forstlichen Bodenschutzkalkung eine naturschutzfachliche Beteiligung durchzuführen. Durch das Merkblatt werden u.a. die einzuhaltenden Abstände zu Naturschutzgebieten oder § 30 Biotopen geregelt.</p>	<p>z.B. für die Verjüngung von Lichtbaumarten wie die Eiche abgewichen werden, soweit es fachlich erforderlich und sinnvoll ist. Die vom Forstamt vorgeschlagene Formulierung ist geeignet für Waldflächen, die im Schutzgebiet liegen, aber kein LRT sind. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1f Bodenbearbeitung, Fristen und Einleitung einer Verjüngung durch plätzeweise</p> <p>Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015 .Unterschutzstellungs-erlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so dass die hier genannten Fristen nicht verkürzt werden können und der Verordnungstext nicht angepasst werden kann. Der im Gebiet vorkommende Hartholzauenwald ist im Rahmen der Basiserfassung 2013 / 2014 als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauewälder) kartiert worden., Die Inhalte des Erlasses wurden 1:1 in der Verordnung übernommen. Nach 1.7 dieses Erlasses sind auf Waldflächen bestimmte Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist. Dieser Plan</p>	<p>Wird nicht gefolgt. Vorgabe durch Erlass</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Hier sollte die Verordnung entsprechend präzisiert werden.</p> <p>§ 4 Abs.4, Nr. 1i) Zur Wegeunterhaltung zählt auch die Freistellung des Lichtraumprofils von Wegen. Diese Freistellung dient der besseren Abtrocknungen des Wegekörpers nach Regenfällen, aber auch der besseren Befahrbarkeit mit LKW zur Holabfuhr. Insofern sollte die Freistellung des Lichtraumproflils zulässig sein.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 aa) und ab) Der dauerhafte Erhalt der geforderten Altholzanteile führt zu erheblichen Einkommensverlusten des Waldbesitzers aus seinen Flächen. In letzter Konsequenz bedeutet die Auflage für den Waldbesitzer einen dauerhaften Verzicht von Einkünften auf 20% seiner betroffenen Waldflächen. Ferner wird von den Flächeneigentümern ein Dauerhaftes Markieren“ von drei Altholzbäumen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen in den entsprechenden LRT`s verlangt. Dabei bleibt unklar, wie diese Markierung erfolgen soll. Ungeklärt ist auch, wie die Verteilung der Altholzanteile auf der Fläche erfolgen soll. Vermutlich wird eine annähernd gleichmäßige Verteilung über die Fläche des entsprechenden LRT angestrebt. Mit dieser Auflage wird nun neben der Duldung zahlreicher Wirtschaftserschwernisse ein aktives Handeln verlangt, wodurch jetzt nicht nur Einkommensverluste, sondern auch zahlreiche Aufwendungen- ggf. auch finanzieller Art – eingefordert werden. Nach unserer Auffassung ist diese Auflage nicht mehr mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG vereinbar und stellt einen entschädigungswürdigen Anspruch dar. Ein derartiges Ansinnen muss aus Sicht des Forstamtes im Interesse der betroffenen Waldbesitzer abgelehnt werden. Sofern eine entsprechende Markierung weiterhin als notwendig erachtet wird, sollte diese aus Drittmitteln finanziert werden. Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei einer möglichen Holzernte insbesondere im Altholz, die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sichergestellt und erhalten werden können. Zu dem sind nicht nur Höhlenbäume als mögliche Habitatbäume anzusehen, so z.B. nutzen Fledermäuse auch Risse in der Baumrinde um sie als Quartier zu nutzen. Eine entsprechende Ansprache solcher Quartiere ist für</p>	<p>liegt für das Gebiet nicht vor, so dass die Freistellung für die im Erlass genannten Punkte zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann. In §4 Abs. 4 Nr. 3 werden die Maßnahmen freigestellt, soweit ein Bewirtschaftungsplan nach 1.7. des genannten Erlasses vorliegt. Im Bewirtschaftungsplan kann aber von den Vorgaben abgewichen werden, soweit es fachlich erforderlich und sinnvoll ist. Nach dem genannten Erlass kann eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung zur Naturverjüngung durchgeführt werden, wenn diese einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung. Hier weichen der Erlass und der Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ voneinander ab. Grundlage für die Naturschutzbehörden ist aber der Erlass und nicht der Leitfaden.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1g Bodenschutzkalkung Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015. Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so dass die hier genannten Fristen nicht verkürzt werden können und der Verordnungstext nicht angepasst werden kann. Der im Gebiet vorkommende Hartholzauenwald ist im Rahmen der</p>	<p>Wird nicht gefolgt. Vorgabe durch Erlass</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>einen Laien nur schwer möglich.</p> <p>Die getroffene Formulierung im Entwurf, dass die artenschutzrechtliche Regelung zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen unberührt bleiben, geht nach unserer Auffassung über den § 44 BNatSchG hinaus, wo der Fokus nicht auf einzelnen Habitatbäumen liegt, sondern der lokalen Population. An dieser Stelle empfehlen wir folgende Formulierung: „Erkennbare Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstig für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume, sowie besondere Baumindividuen sind von der Nutzung auszunehmen.“</p>	<p>Basiserfassung 2013 / 2014 als Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauewälder) kartiert worden., Die Inhalte des Erlasses wurden 1:1 in der Verordnung übernommen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1i in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) Wegeunterhaltung Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015 .Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so dass der Verordnungstext nicht angepasst werden kann.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2aa) und ab) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Habitatbäume und Erhalt von Altholzanteilen / Erschwernisausgleich Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015 .Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so dass der Verordnungstext nicht angepasst werden kann. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG (Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich)</p>	<p>Wird nicht gefolgt. Vorgabe durch Erlass</p> <p>Wird nicht gefolgt. Vorgabe durch Erlass</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald). Die Verteilung der Habitatbäume ist nicht vorgegeben. Um das Artenschutzziel zu erreichen ist eine gleichmäßige Verteilung sinnvoll, lässt sich aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer umsetzen. (NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 aa) und ab) in Verbindung mit Nr. 1I Höhlen- und Horstbäume Die Regelungen für die Forstwirtschaft werden durch den gemeinsamen Erlass vom Landwirtschafts- und Umweltministerium zur Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung vorgegeben (Gem. RdErl. D. MU u.d. ML v. 21.10.2015 . Unterschutzstellungserlass). Der Erlass ist verbindlich und gilt für die Wald-Lebensraumtypen, so dass der Verordnungstext nicht angepasst werden kann. Dies gilt auch für die Formulierung in Nr. 2 ab) „artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt“. Da im Erlass auf die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen hingewiesen wird, wird der seitens des Landkreises zusätzlich zum Erlass aufgenommene Punkt gestrichen § 4 Abs. 4 Nr.1I.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>sollte. Dies würde eine Diskriminierung der Personen auf motorisierten Booten bedeuten, denen damit ein anderes naturschädliches Verhalten als Personen auf nicht motorisierten Booten unterstellt würde.</p> <p>Schon im Eigeninteresse zum Schutz vor Schäden am Boot finden Anlandungen mit Motorkraft so umsichtig und behutsam statt, dass hier eine Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutz ausgeschlossen ist. Aus unserer Sicht wäre das Abwägungsergebnis fehlerhaft, wenn es bei der Entwurfsregelung bleiben würde.</p> <p>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1i, 2h und Nr. 3c</p> <p>Es ist unverständlich, dass die Beweidung durch Pferde in den Grünlandflächen B nur nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde und in den Grünlandflächen A und C generell verboten werden soll.</p> <p>Über Pferdehaltung lassen sich Grünlandflächen besonders gut erhalten, da Freizeitpferde nicht so viel Eiweiß im Futter benötigen wie Masttiere und Milchkühe. Gar nicht nachzuvollziehen ist, dass Pferde und Vogelschutz nicht vereinbar sein sollen. Im Gegenteil lässt sich der Schutz unserer Kulturlandschaften allein über Rinder und Schafe heute nicht mehr aufrechterhalten.</p> <p>Wo Pferde sind, sind auch Insekten, diese sind in der Nahrungskette für diverse Insektenfresser darunter natürlich auch viele Vogelarten ausgesprochen wichtig! Das wird im Übrigen vielerorts in Beweidungsprojekten anerkannt: Es gibt immer mehr Untersuchungen über die große Anzahl seltener und schützenswerter Singvogel- und Fledermausarten. Viele dieser Insektenarten sind übrigens an den Dung großer Pflanzenfresser gebunden, so wurden zum Beispiel in Beweidungsprojekten in der Emsaue oder im Stadtwald Augsburg jeweils allein 30 koprophage Käferarten gefunden, die zu allen Jahreszeiten besonders aber im zeitigen Frühjahr bis hin zur Aufzucht des Nachwuchses ausgesprochen wichtig sind. Natürlich ist die Anzahl der Weidetiere darunter der Pferde standortgerecht im Sinne einer guten fachlichen Praxis anzupassen. Auf Standweiden für Pferde entwickeln sich übrigens stets Flächen mit unterschiedlichem Aufwuchs und unterschiedlichen Aufwuchshöhen, wenn der Mensch das zulässt und die Flächen nicht zu klein sind, auch eine Tatsache die der Artenvielfalt dient. Die Einschränkungen bzw. das Verbot sollten durch ein naturschutzverträgliches Beweidungsmanagement ersetzt werden</p>	<p>§4 Abs. 3 Nr. 1i (neu 1h), 2h (neu 2g) und 3c Pferdebeweidung s. Teil II U)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt.</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>15) Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>04.02.2019</p>	<p>Die diesbezüglichen Unterlagen habe ich aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten bezüglich der Bundesstraße „B 209“ und der Landesstraße „L 217“ geprüft. Gegen den Inhalt des Verordnungsentwurfes bestehen soweit keine Bedenken.</p> <p><u>Zu Detailkarte 1</u> Die geplante Neuausweisung des o. g. Naturschutzgebietes liegt in der Gemarkung Artlenburg nordöstlich der Landesstraße „L 217“ zwischen ca. „Abs. 80/ Stat. 5470“ (Str-km 29,429) und „Abs. 80 / Stat. 5980“ (Str-km 28,909) hinter der vorhandenen Deichanlage, so dass Belange hinsichtlich der Landesstraße nicht direkt betroffen sind.</p> <p><u>Zu Detailkarte 2</u> Die geplante Neuausweisung des o. g. Naturschutzgebietes liegt in der Gemarkung Artlenburg nördlich der Bundesstraße „B 209“ zwischen ca. „Abs. 440 / Stat. 1470“ (Str-km 16,680) und „Abs. 440 / Stat. 2160“ (Str-km 25,937) hinter der vorhandenen Deichanlage, so dass Belange hinsichtlich der Bundesstraße nicht direkt betroffen sind.</p> <p><u>Zu Detailkarte 3</u> Die geplante Neuausweisung des o. g. Naturschutzgebietes liegt in der Gemarkung Altenburg an der Nordseite der Bundesstraße „B 209“ zwischen ca. „Abs. 440 / Stat. 2420“ (Str-km 25,677) und „Abs. 440 / Stat. 2890“ (Str-km 25,206).</p> <p>Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der „B 209“ und eventuell damit verbundenen Brückenbau-werken/Straßendurchlässen müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechender Verweis hinsichtlich von Freistellungen hierzu in § 4 des Verordnungsentwurfes.</p> <p><u>Zu Detailkarte 4</u> Die geplante Neuausweisung des o. g. Naturschutzgebietes liegt in der Gemarkung Hohnstorf nordöstlich der Bundesstraße „B 209“ in ca. „Abs. 450 / Stat. 445“ (Str-km 1,071).</p>	<p>Detailkarte 1 und 2 Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist nicht betroffen</p> <p>Detailkarte 3 Straße, Parkplatzanlage und Radweg liegen außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen nicht betroffen. Bei Maßnahmen ist jedoch das angrenzende Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Die Ungenauigkeit der Kartendarstellung (Grenzverlauf über Parkplatz) wird korrigiert</p> <p>Detailkarte 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 11 und 13 Elbbrücke bei Hohnstorf s. Teil II I)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich der „B 209“ und eventuell damit verbundenen Brückenbauwerken/Straßendurchlässen müssen weiterhin gewährleistet sein. Entsprechender Verweis hinsichtlich von Freistellungen hierzu in § 4 des Verordnungsentwurfes.		
16) Flecken Artlenburg 11.02.2019	<p>Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie) 1 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das unseren Flecken betreffende Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist somit Bestandteil dieses FFH-Gebietes.</p> <p>Der Flecken Artlenburg sieht die Schutzwürdigkeit sowie die Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Areal der Fluss- und auentypischen Lebensräume und Arten sowie Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen anzusehen ist, als durchaus notwendig an. Dieses gilt natürlich auch für die übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen und wir haben größtes Interesse daran, diesen Schutz auch in Zukunft durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherzustellen.</p> <p>Der Flecken Artlenburg stellt in der Samtgemeinde Scharnebeck aber auch einen, weit</p>	<p>Ausführungen zum Schutzgebiet Eine der größten Herausforderung unserer heutigen Zeit ist es Ökologie, Ökonomie und Soziales zu verbinden und damit die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen umfassend und nachhaltig zu gewährleisten. Konkret wird diese Herausforderung im Elbvorland, hier liegen schützenswerte Lebensräume und Arten und traditionelle, vielfältige Einrichtungen wie z.B. der Hafen in Artlenburg und menschliche Aktivitäten eng beieinander. Dem Landkreis ist dieses Spannungsfeld sehr wohl bewusst und mit der vorliegenden Verordnung wurde versucht diesem anspruchsvollen Ziel gerecht zu werden. Einerseits Schutz und Entwicklung der schützenswerten Landschaft mit ihren Lebensräumen und Arten, und andererseits die Erhaltung und Entwicklung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens im Gebiet und gleichzeitig die nationalen und europäischen Gesetze und Richtlinien zu beachten und einzuhalten und die Sicherheit der Bevölkerung aktuell und zukünftig zu gewährleisten. Die Verordnung kann nicht alles im Detail regeln, bietet aber die Grundlage dafür, zukünftig die verschiedenen Erfordernisse und Belange untereinander abzuwägen, um dann zu naturverträglichen Lösungen zu kommen, die die Anliegen und Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung einschließlich einer zukünftigen Entwicklung berücksichtigen,</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>über die Ortsgrenzen als hinaus bekannten, touristischen Anlaufpunkt mit Bootshafen und Wohnmobil-/ Campingangeboten dar. Unser Interesse ist es, diese und noch weitere touristische Angebote und Einrichtungen - sowie die dazugehörige Infrastruktur - auch in Zukunft für Erholungs- und Freizeitangebotsuche fortzuentwickeln, trotz der direkten Angrenzung an das geplante Naturschutzgebiet.</p> <p>Auch die seit Jahrzehnten wiederkehrenden Freizeitangebote wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Osterfeuer auf dem Spülfeldbereich an der Elbe (Elbterrassen) - Drachenfest auf der Drachenwiese am Hafen oder aber technische Obliegenheiten wie: - Instandhaltung durch Ausbaggern der Hafeneinfahrt - Schiffsanleger (Ponton) und Liegeplatz des Fahrgastschiffes: „Lüneburger Heide“ bitten wir auch in Zukunft zu berücksichtigen. <p>Daneben sollten auch lärm - emissionsträchtige Feste im ausgenommenen Nicht - FHH-Bereich wie das Hafenfest, Himmelfahrtstreffen am Hafen sowie unregelmäßige Feuerwehrfeste im Bereich der Elbterrassen, nach wie vor stattfinden können und Bestandteil der Ortskultur bleiben.</p> <p>Wir bitten hier entsprechend um mehrjährige Ausnahme- und Durchführungs-genehmigungen zur besseren internen Planung.</p> <p>Auch unterstützen wir den Wunsch des Artlenburger Deichverbandes, eine für die Deichsicherheit notwendige Herausnahme des Deichkörpers an den Stellen, wo sich dieser innerhalb des geplanten Verordnungsbereiches befindet sowie eine Rückverlegung der Schutzgebietsgrenze am Deichfuß um 15 – 20 Meter. Hier wird es wohl zukünftig auch nochmalig zu Deicherhöhungen (bis 60cm) kommen, welche auch Auswirkungen auf den gesamten Deichkörper hätten.</p>	<p>ohne dass es zu Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten und damit der Biologischen Vielfalt führt. Eine artenreiche Natur ist auch die Lebensgrundlage für den Menschen, wie uns bei dem aktuellen Insektensterben bewusst wird. Dies wird ein gemeinsamer Prozess sein, mit Kompromissen auf allen Seiten und mit der Reflektion und dem Mut auch einmal zu hinterfragen, ob alles so weitergehen kann und muss wie bisher, oder ob auch andere Wege und Lösungen denkbar sind.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1h Veranstaltungen, insbesondere Osterfeuer und Drachenfest s. Teil II C)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Nutzung bestehender Anlagen insbesondere Hafen mit Hafeneinfahrt, Schiffsanleger und Liegeplatz s. Teil II H)</p> <p>Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.9 Deiche / Deichunterhaltung s. Teil II. M)</p> <p>Detailkarte 1 - 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.9 Deiche / Deichunterhaltung und § 1 Abs. 1 bis 4 s. Teil II N)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Auch halten wir stets wiederkehrende stromtechnische Arbeiten im Bereich der Elbe für unabdingbar. Hier wären Fahrrinnen- Baggerungen, Herrichtung von Bühnen (-köpfen) sowie die Rückschneidungen von erheblichen Verbuschungen zu nennen.</p> <p>Sämtlich vorher Genanntes soll idealerweise natürlich stets im größtmöglichen Einklang mit dem geplanten Schutz der Landschaft sowie der inkludierten Flora und Fauna geschehen.</p>		
<p>17) Privat 13.02.2019</p>	<p>Als Eigentümer und Bewirtschafter Idw. Flächen gebe ich für das oben genannte Schutzvorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>17 % meines im Eigentum befindlichen Grünlands liegt ausschließlich im Bereich der Grünlandflächen A des gepl. NSG.</p> <p>Unter Punkt I) wird eine Nutzung ohne Düngung bestimmt; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Im Bereich meiner Grünlandflächen fand vor dem Deichneubau durch den Deichverband eine mehrjährige Lagerung von Boden statt, die zu einer deutlichen Verschlechterung der Narbenzusammensetzung und der Narbendichte geführt hat. Dieser Bereich mit lückiger Narbe und nicht standortangepasstem Pflanzenbestand kann nur durch eine angepasste Düngung und regelmäßige Nachsaat wieder zu einem Pflanzenbestand werden, der dem im Vordeichland üblichen Bestand entspricht.</p> <p>Auch in den Vollzugshinweisen der Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) wird empfohlen aus vegetationsökologischen Gründen turnusmäßig ein selektives Vegetations-Monitoring durchzuführen und die Düngung oder den Verzicht darauf dementsprechend zu bewerten. Ein genereller Verzicht bzw. eine Festsetzung der Düngung nach der Einteilung der Grünlandflächen in A, B oder C Status ist weder nachvollziehbar und auch nicht unbedingt zielführend zum Erhalt der entsprechenden Vegetation. Zielführender wäre ein Herantasten und Bewerten der Situation, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass auch früher erhebliche Nährstofffrachten durch Überschwemmung aufgebracht wurden, die aber in</p>	<p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1b Nachsaat oder Über- saat s. Teil II W)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1l (neu 1k) und 2l (neu 2k)) Düngung (auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1j (neu 1i) Selektive Einzelpflan- zenbehandlung) s. Teil II R)</p> <p>Dioxinbelastung auf den Flächen Die genannten Maßnahmen zur Dioxingerechten Grünlandpflege sind auch weiterhin möglich. Eine Abwägung zwischen den verschiedenen Schutzgütern muss auch hier erfolgen. Ob eine intensive Bekämpfung der Wühlmäuse, Feldmäuse hier zielführend ist und das Problem der Dioxinbelastung löst,</p>	<p>Wird nicht gefolgt (die Vorgabe zum Einsatz spezieller dem artenreichen Grünland angepasste Saatgutmischungen wurde im Zuge des Gespräches mit der Landwirtschaft gestrichen)</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>der Folge auch nicht zu einer Zerstörung des Auenwiesentyps geführt haben, sondern zur Entwicklung desselben. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar wieso in Grünland-B-Flächen eine N-Düngung von 80 kg/ha zur Entwicklung der Lebensraumtypen gefordert wird, sonst aber nicht. Es ist sinnvoll eine angepasste Düngung auch auf den Grünlandflächen A und C zuzulassen, da nach Recherche im Geoportal des Landkreises dort auch gleiche Biototypen zu finden sind. Im Weiteren ist fraglich, wie eine Verunreinigung der Flächen mit für Nutztiere giftigen Pflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut) vermieden werden soll. Diese verbreiten sich erfahrungsgemäß besonders auf extensiv genutzten, ungedüngten Flächen stark und eine ldw. Nutzung ist in Folge in Frage zu stellen, da das Mähgut nicht mehr für eine Verfütterung genutzt werden kann.</p> <p>Seit 15 Jahren bekommen Betriebe, die im Vordeichland Flächen bewirtschaften, Empfehlungen von der Landwirtschaftskammer wie diese Bewirtschaftung erfolgen soll, um einen Dioxineintrag aus dem Futter dieser Flächen in den Lebensmittelbereich zu verhindern. Danach ist eine dichte Grasnarbe anzustreben und es sind gegebenenfalls Nachsaaten vorzunehmen und die Flächen sind zu striegeln oder zu walzen. Außerdem sollen Wühlmäuse, Feldmäuse u.ä. bekämpft werden, da sie Narbenlücken verursachen. Wenn eine Bewirtschaftung dieser Flächen nun nicht mehr nach den vorgegebenen Empfehlungen erfolgen kann, da sie in verschiedenen Punkten der NSG-Verordnung widersprechen, ist im Umkehrschluss eine erhöhte Dioxinbelastung im Futter möglich, die dann entweder zum Verwerfen des Futters oder aber einer erhöhten Dioxinbelastung in Lebensmitteln führen kann. Eine Kostenübernahme bei Dioxinbelastung muss geklärt werden.</p> <p>Unter Punkt g) wird gefordert: - mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung einer Längsseite der bewirtschafteten Fläche vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres</p> <p>Da Flurstücke im Vordeichland tlw. nur 15m breit sind, ist eine Bearbeitung mit heute üblichen Maschinenarbeitsbreiten im jetzigen Zustand schon sehr erschwert. Nach Abzug der 2,5 m Randstreifen an der Längsseite wäre eine sinnvolle Bearbeitung nicht überall möglich. Ein (größerer) Schutzstreifen an</p>	<p>wird allerdings in Frage gestellt. Diese Problematik kann nur beschränkt in der Verordnung gelöst werden und sollte im Zuge der Managementplanung ausführlicher betrachtet werden. Hinsichtlich der genannten Maßnahme wie Striegeln oder Walzen, sind diese nicht grundsätzlich eingeschränkt, sondern aus Gründen des Vogelschutzes jahreszeitlich geregelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sinnvoll dieses im Herbst nach dem Pflegegeschnitt zu tun – es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das auch die Landwirtschaftskammer empfiehlt dieses im Herbst nach dem Pflegegeschnitt zu tun.. Die Maßnahmen zur Nach- und Übersaat sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich – (siehe dazu Teil II W)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1g, 2f und 3g Randstreifen auf einer Längsseite s. Teil II P)</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	den Querseiten der Schläge wäre im Fall eines schmalen Schläges sinnvoller.		
18) Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Lauenburg 13.02.19	<p>Mit o.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zur geplanten Festsetzung der Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg als Naturschutzgebiet. Zusätzlich zu den Festsetzungen, bestehend aus dem Verordnungsentwurf, dem Entwurf der Begründung (beides mit Stand vom.....2018), der Anlage 1 - Übersichtskarte (Stand Dezember 2018 und der Anlage 2 - Detailkarten 1 bis 4 (Stand 21. Dezember 2018), über die bestimmungsgemäße Nutzung der Elbe und des Elbe-Seitenkanals als Bundeswasserstraßen, gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstrassengesetz (WaStrG) die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die Unterhaltung als Hoheitsaufgabe erstreckt sich auf das Gewässerbett, die Ufer, Betriebswege und bundeseigene Grundstücke.</p> <p>Die WSV hat die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu garantieren.</p> <p>Soweit Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen Bestimmungen enthalten, die die hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigen können, verbieten oder Erlaubnissen unterwerfen, verstößt dies gegen höherrangiges Bundesrecht.</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA) ist für die Bundeswasserstraße Elbe von km 502,25 (Dömitz) bis km 607,5 (Oortkaten) sowie den Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen zuständig.</p>	<p>§3 Abs.3 Bundeswasserstraße in Verbindung mit den Detailkarten 1 bis 4 und §4 Abs.2 Nr. 13 Mit dem FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ wird die Elbe mit ihrer Niederung in ihrer Gesamtheit geschützt und ist insoweit auch über die Schutzgebietsverordnung zu sichern. Die Besonderheit der Bundeswasserstraße wird in §3 Abs.3 berücksichtigt. Weiterhin ist nach §4 Abs. 2. Nr. 13 (neu Nr. 17) die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen freigestellt. Hierzu zählen auch die Anlagen an der Bundeswasserstraße und Elbeseitenkanal (ESK) und die in der Einwendung genannten Arbeiten von Wasser und vom Land aus. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch die Wasserschifffahrtsverwaltung an das FFH-Recht und Naturschutzrecht gebunden ist und muss dieses und hier insbesondere das Verschlechterungsverbot berücksichtigen</p> <p>§3 Abs.3 und § 3 Abs.1 Nr. 25 (neu Nr. 26) und 26 (neu Nr. 27) Bundeswasserstraße Elbe und Elbeseitenkanal (ESK) In den Regelungen zu der Bundeswasserstraße wird nur die Elbe genannt. Da aber auch zumindest der Mündungsbereich des Elbeseitenkanals in das Schutzgebiet einbezogen wird, wird im § 3 Abs. 1 Nr. 26 (neu Nr. 27) und in §3 Abs.3 Nr. 1 und 2 der Elbe-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Im Bereich der Einmündung des Elbe-Seitenkanals in die Elbe nördlich des Sperrtores Artlenburg bis zur Streichlinie am linken Ufer bei Elbe-km 573,00 ist die Zusammenarbeit zwischen den WSÄ Lauenburg und Uelzen in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p> <p>Dementsprechend ist auch der Elbe-Seitenkanal als Bundeswasserstraße in der Verordnung explizit zu erwähnen, besonders in § 3, Abs. 3, Satz 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 25 und 26, um die WSV (hier das WSA Uelzen) nicht unzulässig in der Wahrung ihrer hoheitlichen Tätigkeit (s.o.) einzuschränken.</p> <p>Im Bereich der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal werden Erhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten wie z. B. Unterhaltung von Deckwerken und Ufersicherungen, Baggerungen, Verfüllen von Kolken, Bühneninstandsetzungsarbeiten und Verkehrssicherungsaufgaben zum Großteil vom Wasser aus ausgeführt. Die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs notwendigen Erhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sind an den Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal weiterhin unbeschränkt zuzulassen.</p> <p>Weiterhin sind auch Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, welche ebenfalls weiterhin uneingeschränkt zuzulassen sind, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen von Schifffahrtszeichen, einschließlich Pflege der Km-Tafeln an Land (und das Errichten von Masten und Versorgungsleitungen, die für Funk, AIS und weitere Systeme notwendig und zu errichten sind.) Hier muss die WSV als Fachbehörde entscheiden, wo das Anbringen von Schifffahrtszeichen (und Masten) notwendig ist. <p>Entfernen des Bewuchses auf Bühnen und Deckwerken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzungen an Land, die für freie Sicht für die Schifffahrt, auf die Schifffahrtszeichen, für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nach den Vorgaben des WHG und die freie Sicht im Lage- und Festpunktfeld der WSV notwendig sind 	<p>seitenkanal ergänzt. Für den Mündungsbe- reich des Elbeseitenkanals gibt es hinsicht- lich der Anlandung keine Einschränkung aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht, so dass in der Nr. 25 (neu Nr. 26) der Elbe- seitenkanal nicht ergänzt wurde</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 12 (neu Nr.16) Beseitigung von Totholz s. Teil II K)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 1d und Nr. 14 (neu Nr. 18) Betretung durch Dritte und Aufstellen von Schildern Das Betreten durch Bedienstete anderer Be- hörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufga- ben ist nach §4 Abs.2 Nr. 1d und das Aufstel- len von Schildern nach §4 Abs.2 Nr.14 (neu Nr. 18) freigestellt.</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Genehmigte Anlagen Dritter Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, sind nach §4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt. Dies gilt auch für die ge- nannten genehmigten Anlagen Dritter</p> <p>§4 Abs.5 Nr. 2 Verpachtung des Fischerei- rechtes an den Anglerverband Nieder- sachsen Es wird zu diesem Punkt auf die Einwendung des Anglerverband Niedersachsen (Nr. 30) verwiesen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>• Entfernen von Totholz, wenn eine relevante Einengung des Abflussquerschnitts vorliegt und/oder eine Gefährdung des Schiffsverkehrs und der Bauwerke und Anlagen nicht auszuschließen ist</p> <p>Zusätzlich sind Arbeiten Dritter und die erforderlichen Vermessungsarbeiten zuzulassen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraßen Elbe und Elbe-Seitenkanal notwendig und erforderlich sind.</p> <p>Im Bereich der Naturschutzgebietsausweisung befinden sich mehrere nach § 31 WaStrG genehmigte Anlagen Dritter (Einleitungsbauwerke, unterirdische Leitungen, Sportbootanleger, etc.).</p> <p>Den Genehmigungsinhabern ist u.a. auferlegt, die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Weiterhin können diese Anlagen auch geändert, erweitert bzw. durch Neubauten ersetzt werden. Diese Regelungen gelten auch für künftig zu genehmigende Anlagen Dritter.</p> <p>Weiterhin bestehen Nutzungsverträge mit Dritten, u.a. zum Jagdrecht und zur Fischerei. In dem Bereich ist die WSV Eigentümerin des Fischereirechtes und hat dieses u.a. an den Anglerverband Niedersachsen e.V. verpachtet. Eine gesonderte Stellungnahme wird hierzu direkt vom Anglerverband Niedersachsen eingebracht. Die geplanten Einschränkungen sind in der angedachten Form und den Zeiträumen nicht hinnehmbar.</p> <p>An den Spundwänden des Mündungstrichters des Elbe-Seitenkanals stehen Instandsetzungsmaßnahmen an. Diese Maßnahmen, ebenso wie alle in der Zukunft anfallenden Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen weiterhin trotz Ausweisung des NSG ohne Auflagen durchgeführt werden können.</p> <p>Am Übergang Elbe-Seitenkanal / Elbe ist ein Leitwerk geplant, welches zur Optimierung der Strömungsverhältnisse und somit zur Reduzierung der Unterhaltungsmaßnahmen (insbesondere Baggerungen) führen soll. Eine Errichtung dieses Bauwerkes und aller dazu notwendigen Nebenbauwerke sollte ebenfalls weiterhin trotz Ausweisung des Naturschutzgebietes möglich sein.</p>	<p>§4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Instandsetzung und geplante Maßnahmen</p> <p>Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, sind nach §4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt. Soweit es sich um die genannten Maßnahmen um eine Unterhaltung handelt sind diese freigestellt. Dies gilt nicht für geplante Maßnahmen die mit einer Erneuerung bzw. Neubau verbunden sind. Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen sind nicht absehbar und können nicht beurteilt werden. Bei Baumaßnahmen, die insoweit nicht generell freigestellt werden können, ist im Rahmen des Verfahren das Naturschutzrecht anzuwenden und sind dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Befreiungen von der NSG-Verordnung zu erteilen. Soweit für die geplanten Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wird die Befreiung über die konzentrierende Wirkung des Planfeststellungsverfahren erteilt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann u.a. erteilt werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Naturschutzrecht einschließlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes und insbesondere das FFH-Recht auch jetzt anzuwenden ist (z.B. durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung) und nicht erst durch die hoheitliche Sicherung des Gebietes. Dies gilt auch für Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Den vorgenannten Regelungen widersprechen einzelne Vorgaben in den §§ 3 f. des Verordnungsentwurfes. Dem folgend sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:</p> <p>5 4 (2) Nr. 13 die Nutzung, Erhaltung, Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,</p> <p>Den Entwurf der Begründung bitte ich entsprechend anzupassen.</p> <p>Ich bitte die oben aufgeführten Belange der WSV zu berücksichtigen und mich am weiteren Verfahren zu beteiligen. Es handelt sich hier um eine gemeinsame Stellungnahme der WSÄ Lauenburg und Uelzen. Aus Uelzen geht Ihnen keine gesonderte Stellungnahme zu.</p>		
<p>19) Privat 13.02.2019</p>	<p>Wir sind Bewirtschafter von ca. 5 ha Grünlandflächen A im Bereich Artlenburg östlich des Elbeseitenkanals. Mit der geplanten NSG-Verordnung sind wir in der Form nicht einverstanden. Eine herkömmliche Düngung, nicht nur mit Festmist, muss auf jeden Fall erlaubt werden. Anderenfalls ist der Aufwuchs für uns wertlos und wir würden die Bewirtschaftung in absehbarer Zeit einstellen müssen. Ohne eine Düngung wird sich auf den ohnehin nährstoffarmen Flächen u. a. Jakobskreuzkraut ausbreiten, was wiederum dazu führt, dass das Schnittgut nicht verwertet werden kann. Unsere Flächen weisen einen guten Erhaltungszustand aus, der eine Bewirtschaftung in der bisherigen Form auf jeden Fall rechtfertigt. Ebenfalls sprechen wir uns entschieden gegen das Stehenlassen eines 2,5 m Randstreifens an den Längsseiten unserer Flächen aus. Die schmalen, teilweise nur 10 bis 12 m breiten Grundstücke können nicht noch weiter verschmälert werden. Eine Bewirtschaftung wird auch hier eher unattraktiv werden. Der Schutz von Braunkehlchen etc. durch schmale Randstreifen ist nicht wirklich nachvollziehbar. Hier wäre es sinnvoller an der Kopfseite beidseits des Grabens vom Flügeldeich Richtung Teich einen dann mehr als 5 m breiten Streifen zu verordnen.</p>	<p>§4 Abs.3 Nr.11 (neu 1k) Düngung Grünlandfläche A (neu 1) s. Teil II V)</p> <p>§ 4 Absatz 3 Nr. 1g Randstreifen s. Teil II P)</p> <p>Verpachtung von Grünlandflächen Eine Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist weiterhin möglich und die Verordnung wurde hinsichtlich der Bewirtschaftung aufgrund der eingegangenen Einwendungen in einigen Punkten nochmal überarbeitet. Zur Erhaltung des artenreichen Grünlandes ist eine extensive</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung der Grünlandflächen geändert</p> <p>Wird gefolgt. Vorgabe wird gestrichen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Aufgrund der geplanten Extensivierungsmaßnahmen wird eine Verpachtung von Flächen im NSG ebenfalls sehr unattraktiv werden.</p> <p>Die Landkreise Uelzen und Dannenberg haben ihre FFH-Gebiete mit großer Akzeptanz in der Bevölkerung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, im Landkreis Harburg wird dieselbe Ausweisung gewünscht. Wir bitten dieses auch im Landkreis Lüneburg zu tun</p>	<p>Bewirtschaftung erforderlich. Die Flächen werden auch jetzt eher extensiv bewirtschaftet und sind aufgrund der standörtlichen Bedingung und insbesondere der Dioxin-Belastung nur bedingt geeignet für eine intensive Bewirtschaftung. Insoweit kann dem Einwand, das die Verpachtung durch die NSG-VO unattraktiv wird, nicht gefolgt werden.</p> <p>Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet s. Teil II A)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>
<p>20) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg</p> <p>14.02.2019</p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Von der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" ist die o.g. Bahnstrecke betroffen. Die DB AG hat nach § 4 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf planfestgestellten Bahnflächen kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Unterlagen beabsichtigen die Lauenburger Elbbrücke in ein künftiges Naturschutzgebiet zu integrieren. Diese für die Allgemeinheit als von sehr hohem Interesse geltende Elbbrücke ist sehr wartungs- und instandhaltungsinintensiv für die DB Netz AG.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes in diesem Bereich, wird zu erheblichen Verzögerungen der Genehmigungsverfahren von Instandhaltungsmaßnahmen, ggf. Erneuerung der Brücke, und damit zu erheblichen Verkehrsstörungen im Straßen- und Schienenverkehr führen. Die vorgelegten Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Elbbrücke nicht in den geplanten</p>	<p>Detailkarte 4 in Verbindung mit §1 Abs. 3 und 4 Lage und Abgrenzung des Gebietes – Brückenbauwerk zwischen Hohnstorf und Lauenburg s. Teil II I)</p> <p>§ 4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen und der 110-kV-Bahnstromleitung, Flächen für die Baustelleneinrichtung und Neuanpflanzungen im Bahnbereich</p> <p>Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen sind freigestellt. Die gilt auch für die 110-kV-Bahnstromleitung sowie für Bahnanlagen einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und einer Befahrung mit schweren Geräten innerhalb der Bahnanlagen, so dass diese Forderung nach einer Ausnahme erfüllt ist. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen für Erneuerung und Neubau erforderlich sind, ist dies im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu regeln. Im Rahmen der NSG-Ausweisung werden keine</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Bereich des Naturschutzgebietes fällt und ein Abstand der Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sinnvoller Weise mindestens zweihundert Meter vor dieser liegen.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Daher sind die in den Geltungsbereich eingezogenen Bahnanlagen aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p><u>Zusätzlich sind aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u></p> <p>Aus § 4 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen und Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 6 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsf lächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Naturschutzgebietes liegen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p>	<p>Maßnahmen geplant, dies gilt auch für Anpflanzungen. Da es sich hier um eine Brücke handelt, sind eine Vielzahl der genannten Punkte in der Einwendung, wie z.B. die Befahrung außerhalb von Wegen, Baustelleneinrichtung, Neuanpflanzungen oder die Schutzstreifen rechts und links der Trassenbereiche in diesem Fall nicht zutreffend.</p> <p>§4 Abs.2 Nr.1 a und d - Betretung Das Betreten und Befahren des Gebietes ist für Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte freigestellt. Ebenso durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 krwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).</p> <p>Durch das geplante Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg im Landkreis Lüneburg“ verläuft die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 567 Lüneburg - Boizenburg. Wir bitten daher um die Beachtung folgender Punkte. Innerhalb der Grenzen der geplanten Bereiche „NSG Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg im Landkreis Lüneburg“ liegt der Maststandort 120. Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 22 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>		
<p>21) Privat 11.02.19</p>	<p>Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Ausweisung eines geplanten Naturschutzgebietes meiner Flächen in der Gemarkung Hohnstorf / Elbe betreffend der Flurstücke:</p> <p>Flur 2, Flurstück 21/1 und 13/1:</p> <p>Mit der geplanten Ausweisung meiner Deichvorlandflächen sehe ich als direkte Anwohnerin am Deich eine potentielle und persönliche Gefahr für den Hochwasserschutz, denn mit dem Vollzug der Verordnung können keine oder nur eingeschränkte Veränderungen am Deichschutz vorgenommen werden. Experten weisen z.B. für den Hochwasserschutz auf eine Abtragung der Bebuschung am Elbstrand hin, was wiederum konträr zum Naturschutzgebiet liegt. Des Weiteren sollen Teile des Deiches als eigentlich technisches Schutz-Bauwerk in das Naturschutzgebiet fallen. Auch hier ist – wenn überhaupt -nur eine bedingte Einflussnahme auf den Hochwasserschutz möglich. Bei einer bereits angedachten weiteren Deicherhöhung müsste auch wiederum der Deichfuß verbreitert werden. Deshalb ist ein mindestens 20 Meter breiter Abstand des Schutzgebietes vom Deichfuß erforderlich.</p>	<p>Hochwasserschutz allgemein s. Teil II J)</p> <p>Deichabschnitt im NSG zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal Kötherende / Schweineweide, Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.9 Deiche / Deichunterhaltung s. Teil II M)</p> <p>NSG-Grenze – Abstand zum Deich s. Teil II N)</p> <p>Weidengehölze im Vorland s. Teil II L)</p> <p>§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Wege s. Teil II D)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt bzw. zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Der in der Karte eingezeichnete Weg auf den Flurstücken Flur 2 Flurstück 21/1 und 13/1 wurde ohne unsere Zustimmung zum Betreten für die Öffentlichkeit ausgewiesen.</p> <p>Die Bestimmung von Freizeitwegen obliegt nach dem NWaldLG dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, nicht aber dem Landkreis. Nach dem NWaldLG können solche Wege nur ausgewiesen werden, sofern eine nur unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt, keine weiteren schutzwürdigen Interessen betroffen werden oder aber eine Zustimmung meinerseits erteilt wurde.</p> <p>Aufgrund des im NSG grundsätzlich bestehenden Betretungsverbot es ist zu befürchten, dass es auf unserem Weg zu einem erheblichen Anstieg des Publikumsverkehrs kommen wird. Es ist ferner zu befürchten, dass die Bewirtschaftung der Flächen durch unseren Pächter erheblich beeinträchtigt wird und dieser den Pachtvertrag fristlos kündigt. Zudem wird es zu einer Vermüllung der Landschaft kommen, die bereits jetzt ein erhebliches Ausmaß erreicht hat. Dies werden und wollen wir nicht hinnehmen.</p> <p>Am Elbstrand befinden sich zudem zahlreiche morsche Bäume, die direkt an einen touristisch geplanten Pfad grenzen. Die Haftungsfrage bei möglicherweise fallenden Bäumen ist derzeit ungeklärt und darf bei Umsetzung der Verordnung nicht mir als Eigentümer übertragen werden.</p> <p>Ferner wende ich mich gegen eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Wie der Landkreis richtig erkannt hat, dient das überplante Gebiet als Erholungsgebiet und wird von uns Anwohnern naturverträglich seit vielen Jahren intensiv genutzt. Dies widerspricht aber einer Ausweisung als NSG, welches den besonderen Schutz von Natur und Landschaft, nicht aber der Erholung der Anwohner zum Ziel hat. Für uns bedeutet das Deichvorland eine durch den Deich unterbrochene Verlängerung unseres Gartenlandes. Es wäre daher sinnvoller, eine LSG-VO zu erlassen und somit das Verfahren zu beschleunigen.</p> <p>Die traditionelle Beweidung durch Vieh, wie Rinder, Pferde und Schafe, muss auch in Zukunft im Schutzgebiet gestattet sein. Dazu ist eine „überprüfte“ Düngung des Deichvorlandes nötig, um dem Land die nötigen Nährstoffe wieder zuzuführen, die durch die Mahd entzogen werden. Meine Erinnerungen aus weiter Vergangenheit zeigen, dass auch dann wieder Flora und Tierwelt gedeihen. Den derzeitigen Verordnungsentwurf halte ich zumindest für rechtswidrig.</p>	<p>NSG / LSG s. Teil II A)</p> <p>Beweidung s. Teil II U)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Düngung s. Teil II R)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>22) Privat</p> <p>14.02.2019</p>	<p>Hamburg und nun auch der Landkreis Uelzen haben ihre FFH-Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, im Landkreis Harburg wird ebenfalls eine Ausweisung als Landschaftsschutzgesetz gewünscht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lege ich Einspruch ein, dass das Gebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Ein Landschaftsschutzgebiet entspricht den Gegebenheiten. Die Anlieger und die Kinder nutzen den Elbdeich ganzjährig zum Drachensteigen lassen, zum Rodeln vom Deich in das Deichvorland und zum Ausreiten im Deichvorland mit ihren Ponys. Im Winter, bei übergelassenen Elbwiesen ist ein gefahrloses Schlittschuhlaufen möglich. Diese Aktivitäten sind in einem Naturschutzgebiet nur teilweise möglich.</p> <p>Zurzeit nimmt der aktuelle Bewirtschafter an einem EU-Agrarförderungsprogramm teil. Wenn dieses Programm ausläuft wird durch den Wegfall dieser Förderung eine intensive Nutzung wieder notwendig. Für eine entsprechende Nutzung ist eine Düngung erforderlich. Bei einer zweimaligen Mahd für Grassilage-/Heunutzung werden 180 kg Stickstoff entzogen. Bei einer Düngung von 2 x 15 m² Rindergülle werden nur 120 kg Stickstoff ausgebracht. Somit ist der Nährstoffentzug größer als die Zufuhr! Ohne eine ordentliche Grasqualität und Quantität könnte die Bewirtschaftung eingestellt werden. Desweiteren muss bei drohendem Hochwasser eine Mahd vor der 10-wöchigen Nutzungspause möglich sein.</p> <p>Aufgrund der Dioxinbelastung im Deichvorland ist eine Einebnung der Mauwufshügel durch Schleppen oder Striegeln unerlässlich, das Ausführen bis zum 1. März ist nicht möglich.</p> <p>Aus Hochwasserschutzgründen ist es ebenfalls erforderlich, dass die Weidenbüsche entlang der Elbe regelmäßig geschnitten werden und Totholz ohne Genehmigung entfernt werden darf. Es muss ebenfalls uneingeschränkt möglich sein, auch ältere Sedimentablagerungen in dem Gebiet zu entfernen. Durch die Unterschutzstellung des Gebietes werden die erlaubten Tätigkeiten in dem Gebiet stark eingeschränkt, dadurch findet eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung statt. Hiermit beantrage ich die Wertsteigerung in Ökopunkte für die Eigentümer zu bewerten und gutzuschreiben.</p>	<p>NSG / LSG s. Teil II A)</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 1 bis 4 und Betretung und Freizeitnutzung durch Anwohner s. Teil II D) und E)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Düngung s. Teil II R)</p> <p>Finanzieller Ausgleich, Erschwernisausgleich und Ökopunkte s. Teil II Q)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>23) BUND</p> <p>12.02.2019</p>	<p>Generell begrüßt der BUND die Ausweisung des Deichvorlandes als NSG. Wir kritisieren aber die extrem starke Ausweitung der Nutzung innerhalb des NSG.</p> <p>Insbesondere der §3 Absatz 1 Satz 10 wird nicht ausreichend berücksichtigt. Auch der §4 Absatz 2 Satz 2+3 werden zu weit gefasst.</p> <p>Daraus folgt für uns, dass 2 vorgesehene Wege aus der Planung genommen werden müssen und einige Bereiche aus der Betretungsregelung ganz ausgenommen werden sollten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im ersten großen Grünlandbereich östlich vom Elbeseitenkanal führt ein Weg erst Richtung Elbe und knickt dann rechtwinklig Richtung Westen ab und endet im Nirgendwo. Dieser abknickende Weg sollte aus dem Plan genommen werden, da Nutzer sich eine „Nichterlaubte Fortsetzung“ suchen. Tiere im Bereich dieser großen Grünfläche würden in der Brut- und Setzzeit gestört. Der Weg sollte stattdessen bis an die Elbe geführt werden 2. In der östlich anschließenden Grünfläche laufen 2 Wege durch das Vorland, der westliche ist zu streichen. Auch hier sind Beeinflussungen in der Brut- und Setzzeit zu groß. 3. Die Bühnenbereiche außerhalb des Erholungsbereiches sollten ganzjährig mit Betretungsverbot belegt werden. 4. Der Erholungsbereich sowohl am östlichen, wie auch am westlichen Auslaufbereiches des Elbeseitenkanals sollte gestrichen werden. Diese Bereiche sind potentielle Lebensräume von Otter und Biber und sollten erst gar nicht in die ganzjährig zu betretenden Bereiche ausgenommen werden. 5. Der gesamte Bereich westlich des Elbe-Seitenkanals ist Erholungsgebiet?? Muss das sein?? 	<p>§3 Abs.1 Nr. 10 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 4 Abs.2 Nr. 4 Ruhe und Ungestörtheit der Natur in Verbindung mit den Betretungsregelungen und Erholungsbereichen s. Teil II F)</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 3 Weg zwischen dem binnendeichs liegendem Wald und Elbeseitenkanal (ESK) in Verbindung mit Detailkarte 2 und 3 Bei diesem Weg handelt es sich um einen Fahrweg, der auch bei der sonst üblichen Regelung in Naturschutzgebieten (Betreten nur auf Wegen) zu betreten wäre, so dass dieser Weg in das Wegekonzept einbezogen wurde. Der Hinweis, dass der Weg „im Nichts“ endet ist richtig und auch der Hinweis, dass Nutzer sich ggf. eine „Nichterlaubte Fortsetzung“ suchen. Die Situation ist nicht befriedigend, es kann aber kein Weg dargestellt werden, wo kein Weg ist. Ein „Konflikt“ der über die Verordnung nicht gelöst werden kann. Erforderlich ist hier eine Aufklärung und Kontrolle um die „nichterlaubte Fortsetzung“ zu verhindern. Da der Weg in Richtung Elbe an einen Erholungsbereich mit freier Betretung grenzt ist die Fortführung einer Wegedarstellung in der Karte bis an die Elbe nicht erforderlich.</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 3 Weg zwischen dem binnendeichs liegendem Wald und Hohnstorf in Verbindung mit Detailkarte 3 Beim Wegekonzept wurde versucht, soweit es aufgrund des vorhandenen Wegenetzes möglich ist, Rundwege zu schaffen, um die in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>der Einwendung zu Recht problematisierten Situation der „Nichterlaubten Fortsetzung“ zu vermeiden. In diesem Bereich gibt es Wege die nicht in die Wegedarstellung aufgenommen wurden (Querwege und ein Weg zur Elbe). Eine weitere Reduzierung der Wege in diesem Gebiet, mit einer unmittelbaren Angrenzung an die Ortslage Hohnstorf und dem angrenzenden Campingplatz, wird fachlich nicht zwingend für erforderlich gehalten und ist auch schwer in der Praxis durchzusetzen. Aus fachlicher Sicht gibt es ausreichend große Bereiche zwischen den Wegen, die beruhigt werden. Die Störung durch freilaufende Hunde, die sich nicht unbedingt an die Wege halten, wird durch die ganzjährige Anleinplicht vermieden. Aus ornithologischer Sicht ist das zwar für den Vogelschutz nicht die Idealsituation, aber vertretbar in Bezug auf die Ausgangslage und den örtlichen Bedingungen</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 2 Bühnen außerhalb der Erholungsbereiche In der Brut- und Setzzeit ist das Betreten der Bühnen außerhalb der Erholungsbereiche nicht erlaubt, dadurch werden in dieser sensiblen Zeit Störungen vermieden. Nach jetziger fachlichen Einschätzung ist eine Betretung außerhalb dieser Zeit vertretbar. Diese Regelung wurde so getroffen, weil die für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten Biber und Fischotter nach jetziger fachlichen Einschätzung, die auch vom Fischotterzentrum Hankensbüttel bestätigt wird, mit Störungen die durch die Anwesenheit des Menschen verursacht werden, im „Tagesgeschäft“ durchaus</p>	Wird nicht gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>zurechtkommt. Dies bestätigen auch Fraßspuren in unmittelbarer Nähe zu der Ortslage Artlenburg. In der störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit in denen auch diese Arten einschließlich anderer charakteristischen Arten, wie z.B. verschiedene Vogelarten störungsfreie Rückzugsräume benötigen, ist eine Betretung ausgeschlossen. Wenn es eine andere fachliche Einschätzung hierzu gäbe, hätten zum Schutz des Fischotters und Bibers – als wertgebende Art für das FFH-Gebiet – in der Tat sehr viel strengere Regelungen getroffen werden müssen. In der Einwendung wurde diese Forderung fachlich nicht weiter begründet, so dass es bei der jetzigen Regelung bleibt. Sollte es fachliche Erkenntnisse geben, die diesem widersprechen, wären ggf. weitergehende Regelungen erforderlich</p> <p>§ 4 Abs.2 Nr.4 Erholungsbereiche östlich und westlich des Elbeseitenkanals und dem Vorland zwischen Schiffsanleger und Elbeseitenkanal (ESK) bei Artlenburg in Verbindung mit Detailkarte 2</p> <p>Diese Flächen wurden aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Ortslage und bebauten Bereichen und den Vorbelastungen durch die verschiedenen Funktionen und Nutzungen als Erholungsbereich ausgewiesen. Die Bereiche die als (potenzielle) Lebensräume für die für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten Biber und Fischotter geeignet sind, und in denen auch Biberbauten gefunden wurden, sind (Insbesondere das Abbaugewässer mit den umliegenden Gehölzen östlich des ESK) nicht in den Erholungsbereich einbezogen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		Aufgrund des Betretungsverbot in der Zeit vom 15. März bis 31. August und dem ganzjährigem Hundeanleingebot wird eine deutliche Verbesserung für diese Arten, ebenso wie für die charakteristischen Arten (wie z.B. verschiedene Vogelarten) erreicht	
<p>24) Privat 07.02.2019</p>	<p>Die EU verlangt von Deutschland die Umsetzung von EU-Naturschutzrecht, dazu sind gemeldete FFH-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen und an die EU-Kommission zu melden! Eine beschleunigte Meldung der FFH-Elbvordreichflächen als „Landschaftsschutzgebiet mit allgemeiner, standardisierter Verordnung“ durch den Landkreis Lüneburg nach Hannover und die EU wird der Forderung der EU nach der Umsetzung von EU-Naturschutzrecht gerecht und verhindert ein Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen!</p> <p>Die Ausweisung der 207 ha FFH-Flächen als Landschaftsschutzgebiet reicht völlig aus!</p> <p>Hamburg und nun auch der Landkreis Uelzen, z. B. FFH-Flächen in Oetendorf, haben ihre FFH-Gebiete mit großer Akzeptanz in der Bevölkerung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; im Landkreis Harburg/Winsen mit seinen 410 ha wird dieselbe Ausweisung gewünscht.</p> <p>Zur o. a. Verordnung gebe ich Anregungen, lege hiermit Einspruch ein und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ausweisung, dieser dichtbesiedelten, kleinteilig gegliederten Kulturlandschaft mit intensiver, traditioneller, vielfältiger Erholungsnutzung und kleiner Landwirtschaft, in ein Naturschutzgebiet ist nicht sachgerecht, <u>eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entspricht den Gegebenheiten.</u></p> <p>Begründung: Die gesamte Fläche von ca. 207 ha wurde durch die Bewirtschaftung in den letzten Jahrzehnten von Menschenhand zu dieser schützenswerten Landschaft entwickelt. Die Definition eines LSG entspricht exakt dieser Situation;</p>	<p>Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet s. Teil II A)</p> <p>4 Abs.2 Nr. 1 bis 4 und Betretung und Freizeitnutzung durch Anwohner s. Teil II D) und E)</p> <p>§4 Abs. 3 Nr. 1i, 2h und 3c Beweidung allgemein und insbesondere Grünlandfläche A (neu 1) s. Teil II U)</p> <p>Beweidung mit Schafen die zur Deichunterhaltung eingesetzt werden (neu § 4 Abs.2 Nr.11 und 12) s. Teil II O)</p> <p>§2 Abs. 6 Finanzieller Ausgleich, Förderprogramme und Erschwernisausgleich, Ökopunkte Empfehlung s. Teil II Q)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Parallel und in ganzer Länge zum geplanten Naturschutzgebiet in Hohnstorf verläuft das alte, eng bebaute Dorfgebiet. Die lange dichte Häuserzeile ist eingezwängt im Süden durch die Bundesstraße 209 und im Norden durch den Deich. Die Bewohner und besonders die Kinder nutzen traditionell die vorgelagerten Elbwiesen intensiv wie ihren Vorgarten, da die nahe Bundesstraße viel Dreck, giftige Abgase und Lärm produziert. Im Winter fahren die Kinder mit dem Schlitten den Deich hinunter in die Wiesen und laufen dort, wenn Winterhochwasser eine flache Eisfläche beschert, gerne mit Schlittschuhen und vielen Freunden. Die Anlieger und ihrer Kinder, die Ponys, Pferde und andere Tiere haben, können mit ihren Tieren die sehr viel befahrene Bundesstraße nicht gefahrlos überqueren; sie nutzen mit ihren Tieren intensiv die Elbwiesen und auch Drachen lassen die Kinder hier steigen. An der Elbe wurde und wird, besonders auch von Fremden (aus Lauenburg etc.) traditionell übers Wochenende in den Ferien mal gezeltet, gebadet, boote angelandet, geangelt, im Sand gespielt und ein kleines Lagerfeuer gemacht. Das überplante Gebiet dient als intensiv genutztes Naherholungsgebiet. Leider gibt es immer wieder viele Naturfreunde die ihre Hinterlassenschaften und ihren Müll vergessen! Zur Kontrolle muss ich als Eigentümer und auch mein Bewirtschafter im Sommer immer mal wieder mit dem Auto dort nach dem Rechten sehen und soweit es geht für Ordnung (z. B. Entmüllung) sorgen. All dies muss im Schutzgebiet auch weiterhin möglich sein und wird hiermit von mir beantragt!</p>	<p>§4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Düngung s. Teil II R)</p> <p>§4 Abs.2 Nr.8 in Verbindung mit Nr.13 (neu Nr 17) Graben und verrohrte Überfahrten Die Gewässerunterhaltung ist nach §4 Abs.2 Nr. 8 und die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen nach Nr. 13 (neu Nr. 17) ist freigestellt.</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 28 (neu Nr. 29) in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 1f) Entschlammung der Stillgewässer Nach §4 Abs.2 Nr. 1f ist das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Soweit eine Entschlammung des Teiches mit dem Schutzzweck vereinbar ist und der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient, ist diese vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen freigestellt.</p> <p>Weidengebüsche s. Teil II L)</p> <p>Elbbrücke s. Teil II I)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die oben genannte, intensive Nutzung des besagten überplanten Naherholungsgebietes, wie vom Landkreis richtig erkannt, widerspricht eindeutig einer Ausweisung als Naturschutzgebiet. Ein NSG hat den besonderen Schutz von Natur und Landschaft zum Ziel, nicht aber den Tourismus und die vorliegende intensive Naherholung. Den derzeitigen Verordnungsentwurf halte ich für rechtswidrig; eine Standard- Landschaftsschutzgebietsverordnung halte ich für zweckdienlicher, problemfreier und vom Bürger und Steuerzahler aus bekannten Gründen baldigst erwünscht!</p> <p>Die traditionelle Beweidung durch Vieh, wie Rinder, Pferde und Schafe, muss auch in Zukunft im Schutzgebiet gestattet sein. Vor allem für den Deich ist die Beweidung mit Schafen existenziell wichtig. Außerdem muss auf die Definition von maximalen Großvieheinheiten bezogen auf die Fläche verzichtet werden, da das Deichvorland einen Lebensraum darstellt, der auch durch Beweidung entstanden ist und der zur Existenzsicherung beiträgt. § 4 (2) Für den Naturschutz war und ist es wichtig, dass durch die Beweidung Personen von empfindlichen und schutzbedürftigen Wiesenbereichen des Schutzgebietes in diesem intensiv genutzten Naherholungsbereich ferngehalten werden.</p> <p>Zurzeit nimmt der aktuelle Bewirtschafter meiner besagten Elbwiesen an einem zeitlich befristeten EU-Agrarförderprogramm mit extensiven Bewirtschaftungsauflagen teil. Der Aufwuchs wird an Tiere verfüttert. Nach Ablauf des Förderprogramms werden diese Wiesenbereiche wieder intensiver bewirtschaftet um einen gleichwertigen finanziellen Ertrag zu erzielen und Verluste zu vermeiden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 (1) Im gesamten Bereich entspricht die Beurteilung der Grünlandflächen in Kategorie A nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Eine uneingeschränkte Weidenutzung mit einer durch den Beratungsring begleitenden und von der Landwirtschaftskammer als Kontrollbehörde überprüften Düngung (Bodenproben, Nährstoffabgleich) ist zielführender. Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen führen zu einem schlechteren Naturzustand. Im Bayrischen Voralpengebiete (Allgäu) ist die Nutzung mit Weidevieh heute so, wie sie auf unseren Elbwiesen vorher auch war und dort blüht und grünt es, wie es die Bürger, U Urlauber, die Naturschutzverbände und die EU-Be-</p>	<p>Deiche - Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>Grundstückswert ist erheblich gesenkt Der Verkehrswert / Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt, bzw. werden die Einbußen durch Vorgaben zur Extensivierung durch den Erschwernisausgleich ausgeglichen. Es besteht daher objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändert. Entgangene Entwicklungschancen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes. Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Es sind ja gerade Nutzungsintensivierung, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen</p> <p>§4 Abs. 3 Nr. 1e – Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd - Abweichung bei drohendem Hochwasser s. Teil II S)</p> <p>4 Abs.3 Nr. 1a, 2a und 3a Bodenbearbeitung s. Teil II T)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>hörden wünschen. Bei uns gab es auf den gedüngten und beweideten Wie- sen vor der Dioxinverunreinigung sogar noch eine größere Pflanzen- und Blumenvielfalt als heute im Allgäu. Bitte schauen sie sich doch im Allgäu einmal um!</p> <p>Die langjährige, traditionelle, intensive Wiesennutzung hat in dieser dicht besiedelten Kulturlandschaft erst den Lebensraumtyp „Magere Flach- land-Wiesen“ hervorgebracht und die Voraussetzung für die Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes (§26 (1) BNatSchG) wegen der Vielfalt, Ei- genart und Schönheit und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung gestellt. Zu diesem Schutzziel stehen wir.</p> <p>Bei Bodenproben zeigt sich die Nährstoffbilanz in der Elbmarsch durchweg negativ, was bedeutet, dass bei Grassilage-/Heunutzung mehr Nährstoffent- zug als Zufuhr von Nährstoffen stattfindet, d. h. 2 mal Ausbringung von 15 qm Rindergülle/Substrat ergeben 120 kg Stickstoff-Zufuhr pro Hektar und z. Z. 2 Mahdschnitte ergeben 180 kg Stickstoff – Entzug pro Hektar. Bei Phosphor, Kali, Calcium, Magnesium ist es entsprechend. Für die Altbestände an Cad- mium-, Quecksilber- und Dioxinbelastung in der Elbe ist der Staat zu- ständig und in der Verantwortung! Die Beseitigung durch den Staat wird hiermit beantragt.</p> <p>Aus Ihren Unterlagen geht nicht hervor, dass es zwischen dem kleinen Bag- gerteich und der Elbe im Westteil der Elbwiesen einen Graben mit vielen verrohrten Überfahrten gibt. An der westlichen und östlichen Überfahrt mit Verrohrung gibt es jeweils eine zu schließende Metallklappe zur Wasserregu- lierung dieses intensiv genutzten Wiesenbereichs, bitte ergänzen sie ihre Planunterlagen! Die Instandhaltung des Grabens und die Entschlammung des Baggerteiches muss auch in Zukunft möglich sein, dies wird hiermit be- antragt.</p> <p>Meine Weidenbüsche an der Elbe benötigen hin und wieder, wie auch die übrigen Bäume, einen Pflegeschnitt. Die Landkreisbehörde hatte vor vielen Jahren jeden einzelnen Eigentümer angeschrieben und streng aufgefordert, die Weidenbüsche aus Hochwasserschutzgründen abzunehmen. Ersatz- weise wurde die Übernahme dieser Arbeiten durch die Lohnfirma Zeyn,</p>	<p>§ 4 Freistellungen einschließlich § 4 Abs.2 Nr. 9 Deichunterhaltung und Deichvor- landpflege einschließlich Totholz / Treib- sel und Sedimente / Sand- und Bodenab- lagerungen s. Teil II K)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teil- weise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Tespe angeboten; bei einer Zustimmung sollte diese Arbeit kostenlos erfolgen, passiert ist durch den Landkreis nichts! Auf eine Antwort des Landkreises warte ich bis heute! Seit der Beseitigungsaufforderung durch den Landkreis haben sich die Weidenbüsche im Strandbereich unkontrolliert ausgebreitet, der alte Zustand muss wiederhergerichtet werden. Die Beseitigung der Weidenbüsche durch den Landkreis wird hiermit beantragt!</p> <p>Die Elbbrücke könnte in absehbarer Zeit altersbedingt abgängig werden und dann wird man nach Alternativen suchen müssen und auch der Deich wird wohl irgendwann erhöht und damit verbreitet werden müssen, dies sollte jetzt in der Planung berücksichtigt werden, damit der Steuerzahler in finanziell schlechter werdenden Zeiten nicht übermäßig belastet wird und die Planungs- und Durchführungszeit sich nicht unnötig verlängert.</p> <p>Nach dem Auslaufen des zeitlich befristeten EU-Agrarförderprogramms mit extensiven Bewirtschaftungsaufgaben kann auf meinen Flächen wieder intensiv gewirtschaftet werden, dafür gibt es Bestandsschutz. Durch die Unterschätzung werden die erlaubten Tätigkeiten auf meinen Flächen stark eingeschränkt, dadurch findet eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung statt. Hiermit wird von mir beantragt, diese Wertsteigerung (in Ökopunkten) zu bewerten und mir gutzuschreiben. Bei künftigen Bauflächenausweisungen von Gemeinden und Samtgemeinden, die unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fallen und einen Ausgleich erfordern, können die Besitzer der Ökopunkte-Gutschrift auf diese zugreifen und diese dem Vorhabenträger anbieten. Beeinträchtigung und Kompensation bzw. Eingriff und Ausgleich müssen gerechterweise zugunsten von Flächeneignern im Gleichgewicht befinden, dies geschieht durch Gutschrift. Eine einseitige Benachteiligung von einzelnen Nutzern und Eigentümern durch Eingriffe in Natur und Landschaft (hier durch die Ausweisung eines Schutzgebietes) kann nicht Ziel des Naturschutzes sein, dies würde jedem normalen Gerechtigkeitsbestreben widersprechen und wäre deshalb nicht zu akzeptieren. Durch die Ausweisung eines Schutzgebietes mit folgenden eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten wird der Grundstückswert ganz erheblich gesenkt.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Der gerechte Ausgleich kann nur durch eine zu verwertende Ökopunkte-Gutschrift für den Flächeneigentümer erfolgen! Nur so wird eine Benachteiligung von Eigentümern, die zwangsweise mit ihren Flächen unter die Schutzverordnung fallen, vermieden!</p> <p>Die Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter appellieren hiermit an die Umweltverbände und die Angehörigen der Landkreisbehörden unterstützen sie bei der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser für die traditionell, intensive Erholung und Weidewirtschaft so wichtige Kulturlandschaft mit der Ausweisung und Meldung eines Landschaftsschutzgebiets und sorgen sie dabei auch für die nötige Gerechtigkeit gegenüber nicht beteiligten Flächennachbarn und der übrigen Gesellschaft!</p>		
<p>25) Privat 07.02.2019</p>	<p>Die EU verlangt von Deutschland die Umsetzung von EU-Naturschutzrecht, dazu sind gemeldete FFH-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen und an die EU-Kommission zu melden! Eine beschleunigte Meldung der FFH-Eilvordrängflächen als „Landschaftsschutzgebiet mit allgemeiner, standardisierter Verordnung“ durch den Landkreis Lüneburg nach Hannover und die EU wird der Forderung der EU nach der Umsetzung von EU-Naturschutzrecht gerecht und verhindert ein Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen!</p> <p>Die Ausweisung der 207 ha FFH-Flächen als Landschaftsschutzgebiet reicht völlig aus!</p> <p>Hamburg und nun auch der Landkreis Uelzen, z. B. FFH-Flächen in Oetendorf, haben ihre FFH-Gebiete mit großer Akzeptanz in der Bevölkerung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; im Landkreis Harburg/Winsen mit seinen 410 ha wird dieselbe Ausweisung gewünscht.</p> <p>Zur o. a. Verordnung gebe ich Anregungen, lege hiermit Einspruch ein und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ausweisung, dieser dichtbesiedelten, kleinteilig gegliederten Kulturlandschaft mit intensiver, traditioneller, vielfältiger Erholungsnutzung und kleiner Landwirtschaft, in ein Naturschutzgebiet ist nicht sachgerecht,</p>	<p>Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet s. Teil II A)</p> <p>§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich s. Teil II Q)</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 1 bis 4 und Betretung und Freizeitnutzung durch Anwohner s. Teil II D) und E)</p> <p>§4 Abs. 3 Nr. 1i, 2h und 3c Beweidung allgemein und insbesondere Grünland A s. Teil II U)</p> <p>§4 Abs. 3 Nr. 1I und 2I - Düngung s. Teil II R)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p><u>eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entspricht den Gegebenheiten.</u> Begründung: Die gesamte Fläche von ca. 207 ha wurde durch die Bewirtschaftung in den letzten Jahrzehnten von Menschenhand zu dieser schützenswerten Landschaft entwickelt. Die Definition eines LSG entspricht exakt dieser Situation;</p> <p>§ 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Parallel und in ganzer Länge zum geplanten Naturschutzgebiet in Hohnstorf verläuft das alte, eng bebaute Dorfgebiet. Die lange dichte Häuserzeile ist eingezwängt im Süden durch die Bundesstraße 209 und im Norden durch den Deich. Die Bewohner und besonders die Kinder nutzen traditionell die vorgelagerten Elbwiesen intensiv wie ihren Vorgarten, da die nahe Bundesstraße viel Dreck, giftige Abgase und Lärm produziert. Im Winter fahren die Kinder mit dem Schlitten den Deich hinunter in die Wiesen und laufen dort, wenn Winterhochwasser eine flache Eisfläche beschert, gerne mit Schlittschuhen und vielen Freunden. Die Anlieger und ihrer Kinder, die Ponys, Pferde und andere Tiere haben, können mit ihren Tieren die sehr viel befahrene Bundesstraße nicht gefahrlos überqueren; sie nutzen mit ihren Tieren intensiv die Elbwiesen und auch Drachen lassen die Kinder hier steigen. An der Elbe wurde und wird, besonders auch von Fremden (aus Lauenburg etc.) traditionell übers Wochenende in den Ferien mal gezeltet, gebadet, boote angelandet, geangelt, im Sand gespielt und ein kleines Lagerfeuer gemacht. Das überplante Gebiet dient als intensiv genutztes Naherholungsgebiet. Leider gibt es immer wieder viele Naturfreunde die ihre Hinterlassenschaften</p>	<p>§4 Abs. 5 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 1a und 13 (neu Nr. 17) Fischereirecht Die sonstige Angelnutzung und die ordnungsgemäße Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb ist mit bestimmten Auflagen freigestellt. Nach §4 Abs.2 Nr. 1a ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Hierzu gehören auch die Fischereiberechtigten, ausgenommen ist das Befahren zur Ausübung der Angelnutzung (sonstige fischereiliche Nutzung). Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist nach §4 Abs.2 Nr. 13 (neu Nr. 17) ist freigestellt. Hierzu gehört auch die genannte Befestigungseinrichtung für Boote</p> <p>§4 Abs.2 Nr.8 in Verbindung mit Nr.13 (neu Nr. 17) Graben und verrohrte Überfahrten Die Gewässerunterhaltung ist nach §4 Abs.2 Nr. 8 und die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen nach Nr. 13 (neu Nr. 17) ist freigestellt</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 28 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 1f) Entschlammung der Stillgewässer Nach §4 Abs.2 Nr. 1f ist das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Soweit eine Entschlammung des Teiches mit dem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>und ihren Müll vergessen! Zur Kontrolle muss ich als Eigentümer und auch mein Bewirtschafter im Sommer immer mal wieder mit dem Auto dort nach dem Rechten sehen und soweit es geht für Ordnung (z. B. Entmüllung) sorgen. All dies muss im Schutzgebiet auch weiterhin möglich sein und wird hiermit von mir beantragt!</p> <p>Die oben genannte, intensive Nutzung des besagten überplanten Naherholungsgebietes, wie vom Landkreis richtig erkannt, widerspricht eindeutig einer Ausweisung als Naturschutzgebiet. Ein NSG hat den besonderen Schutz von Natur und Landschaft zum Ziel, nicht aber den Tourismus und die vorliegende intensive Naherholung. Den derzeitigen Verordnungsentwurf halte ich für rechtswidrig; eine Standard- Landschaftsschutzgebietsverordnung halte ich für zweckdienlicher, problemfreier und vom Bürger und Steuerzahler aus bekannten Gründen baldigst erwünscht!</p> <p>Die traditionelle Beweidung durch Vieh, wie Rinder, Pferde und Schafe, muss auch in Zukunft im Schutzgebiet gestattet sein. Vor allem für den Deich ist die Beweidung mit Schafen existenziell wichtig. Außerdem muss auf die Definition von maximalen Großvieheinheiten bezogen auf die Fläche verzichtet werden, da das Deichvorland einen Lebensraum darstellt, der auch durch Beweidung entstanden ist und der zur Existenzsicherung beiträgt. § 4 (2) Für den Naturschutz war und ist es wichtig, dass durch die Beweidung Personen von empfindlichen und schutzbedürftigen Wiesenbereichen des Schutzgebietes in diesem intensiv genutzten Naherholungsbereich ferngehalten werden.</p> <p>Zurzeit nimmt der aktuelle Bewirtschafter meiner besagten Elbwiesen an einem zeitlich befristeten EU-Agrarförderprogramm mit extensiven Bewirtschaftungsauflagen teil. Der Aufwuchs wird an Tiere verfüttert. Nach Ablauf des Förderprogramms werden diese Wiesenbereiche wieder intensiver bewirtschaftet um einen gleichwertigen finanziellen Ertrag zu erzielen und Verluste zu vermeiden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 (1) Im gesamten Bereich entspricht die Beurteilung der Grünlandflächen in Kategorie A nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Eine</p>	<p>Schutzzweck vereinbar ist und der Pflege und Entwicklung des Gebietes dient, ist diese vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen freigestellt.</p> <p>§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Betretung s. Teil II D)</p> <p>Weidengebüsche und Kopfweiden s. Teil II L)</p> <p>Elbbrücke Detailkarte 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) und 13 (neu Nr. 17) s. Teil II I)</p> <p>Deiche - Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>§2 Abs. 6 Finanzieller Ausgleich, Erschwernisausgleich und Ökopunkte s. Teil II Q)</p> <p>Kosten für Naturschutz Zielgerichteter Naturschutz mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich Ausgleichszahlungen für Einschränkungen der Bewirtschaftung sind in der Tat nicht umsonst zu haben und auch mit personellen Kapazitäten verbunden. Es ist gesetzlich festgelegt, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben, vom Land zu finanzieren sind. Bei genehmigungspflichtigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>uneingeschränkte Weidenutzung mit einer durch den Beratungsring begleitenden und von der Landwirtschaftskammer als Kontrollbehörde überprüften Düngung (Bodenproben, Nährstoffabgleich) ist zielführender. Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen führen zu einem schlechteren Naturzustand. Im Bayrischen Voralpengebiete (Allgäu) ist die Nutzung mit Weidevieh heute so, wie sie auf unseren Elbwiesen vorher auch war und dort blüht und grünt es, wie es die Bürger, U Urlauber, die Naturschutzverbände und die EU-Behörden wünschen. Bei uns gab es auf den gedüngten und beweideten Wiesen vor der Dioxinverunreinigung sogar noch eine größere Pflanzen- und Blumenvielfalt als heute im Allgäu. Bitte schauen sie sich doch im Allgäu einmal um!</p> <p>Die langjährige, traditionelle, intensive Wiesennutzung hat in dieser dicht besiedelten Kulturlandschaft erst den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Wiesen“ hervorgebracht und die Voraussetzung für die Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes (§26 (1) BNatSchG) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung gestellt.</p> <p>Zu diesem Schutzziel stehen wir.</p> <p>Bei Bodenproben zeigt sich die Nährstoffbilanz in der Elbmarsch durchweg negativ, was bedeutet, dass bei Grassilage-/Heunutzung mehr Nährstoffentzug als Zufuhr von Nährstoffen stattfindet, d. h. 2 mal Ausbringung von 15 qm Rindergülle/Substrat ergeben 120 kg Stickstoff-Zufuhr pro Hektar und z. Z. 2 Mahdschnitte ergeben 180 kg Stickstoff – Entzug pro Hektar. Bei Phosphor, Kali, Calcium, Magnesium ist es entsprechend. Für die Altbestände an Cadmium-, Quecksilber- und Dioxinbelastung in der Elbe ist der Staat zuständig und in der Verantwortung! Die Beseitigung durch den Staat wird hiermit beantragt.</p> <p>Auf meinen bei Hochwasser überfluteten Elbwiesen, dem dazugehörigen, als Viehtränke künstlich angelegten, Baggerteich und einer Elbbucht in der Elbe habe ich ein uraltes im Grundbuch der Elbe eingetragenes Fischereirecht für meinen Hof an der Bundesstraße 9; damit kann ich Fischfangkörbe stellen, Angel und sonstige Fischerei betreiben. Um die Fischerei betreiben und allgemeine Kontrollen (Vermüllung etc.) ausüben zu können, muss ich jederzeit mit dem PKW über meinen Weg zur Elbe fahren können. Zur Befestigung eines Bootes mit Motor habe ich in meiner Elbbucht im Wasser eine betonierte</p>	<p>Vorhaben sind auch ohne NSG-Ausweisung naturschutzrechtliche Vorgaben einschließlich der FFH-Richtlinie zu beachten.</p> <p>Managementplanung – Einbindung der Eigentümer und Bewirtschafter s. Teil II X)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Befestigungseinrichtung, die wird auch zukünftig gebraucht. Obiges wird hiermit beantragt. Der künstliche Baggerteich, der als Viehtränke, aber auch für Fische, Frösche, Kröten, Vögel und Insekten an dieser Stelle eine dominierende Naturfunktion hat, muss hin und wieder auch mal entschlammt werden, damit seine Funktion sich nicht weiter verschlechtert; daran sollten alle gemeinsam Interesse haben und dran arbeiten. Aus ihren Unterlagen geht nicht hervor, dass es zwischen meinem kleinen Baggerteich und der Elbe im Westteil der Elbwiesen einen Graben mit vielen verrohrten Überfahrten gibt. An der westlichen und östlichen Überfahrt mit Verrohrung gibt es jeweils eine zu schließende Metallklappe zur Wasserregulierung dieses intensiv genutzten Wiesenbereichs, bitte ergänzen sie ihre Planunterlagen! Die Instandhaltung des Grabens und die Entschlammung des Baggerteiches muss auch in Zukunft möglich sein, dies wird hiermit beantragt.</p> <p>Bei ihrer Überplanung sollten Sie auch daran denken, dass der Weg von meinem Hof zur Elbe ein Privatweg ist. Einer Ausweisung als Weg zum Betreten für die Öffentlichkeit und als Freizeitweg widerspreche ich als Eigentümer ausdrücklich (notfalls wird der Weg mit einer Schranke/Zaun gesperrt)! Der Weg war bis vor einigen Jahren samt Wiese bis zur Elbe eingezäunt und von Tieren mit beweidet und später mit gemäht worden. Nach dem Krieg bis zum Anfang der 80-iger Jahre war der Wiesenteil an der Elbe ein Zelt- und Wohnwagenplatz mit bis zu 15 Stellplätzen und Strom und Wasseranschluss. Als Eigentümer gestatte ich, auch zum Schutz der Vögel und übrigen Natur, nur meinem Bewirtschafter mit PKW und Traktor den Weg zu befahren. Die <u>Wegefläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche</u>, der Aufwuchs wird verfüttert und darf daher nicht von jedermann zu jeder Zeit befahren und betreten werden! Durch eine Wegeausweisung für die Öffentlichkeit wird von mir eine zunehmende, unnötige Vermüllung und Verkotung des Aufwuchses und Viehfutters auf meinen Wiesenflächen befürchtet, dies ist nicht zumutbar. Bitte nehmen sie die Wegeausweisung für die Öffentlichkeit auf meinem Land aus ihrer Planung heraus. Eine allgemeine Wegebenutzung werde ich auch in Zukunft aus oben genannten Gründen nicht gestatten.</p> <p>Meine Weidenbüsche an der Elbe, diese Weidensorte wurde früher von meinen Vorfahren angepflanzt und zum Korbflechten genutzt, benötigen hin und wieder, wie auch die übrigen Bäume, einen Pflegeschnitt. Die Landkreisbehörde hatte vor vielen Jahren jeden einzelnen Eigentümer angeschrieben</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>und streng aufgefordert, die Weidenbüsche aus Hochwasserschutzgründen abzunehmen. Ersatzweise wurde die Übernahme dieser Arbeiten durch die Lohnfirma Zeyn, Tespe angeboten; bei einer Zustimmung sollte diese Arbeit kostenlos erfolgen, passiert ist durch den Landkreis nichts! Seitdem haben sich die Weidenbüsche im Strandbereich unkontrolliert ausgebreitet, der alte Zustand muss wiederhergerichtet werden, dies wird hiermit beantragt. Meine Kopfweidenreihe an meinem Weg finde ich sehr landschaftsprägend und ästhetisch schön. Einige Bäume sind altersschwach und abgängig, sie müssen und sollten, vielleicht mit finanzieller Unterstützung, ersetzt werden; auch dies wird hiermit beantragt.</p> <p>Die Elbbrücke könnte in absehbarer Zeit altersbedingt abgängig werden und dann wird man nach Alternativen suchen müssen und auch der Deich wird wohl irgendwann erhöht und damit verbreitet werden müssen, dies sollte jetzt in der Planung berücksichtigt werden, damit der Steuerzahler in finanziell schlechter werdenden Zeiten nicht übermäßig belastet wird und die Planungs- und Durchführungszeit sich nicht unnötig verlängert.</p> <p>Nach dem Auslaufen des zeitlich befristeten EU-Agrarförderprogramms mit extensiven Bewirtschaftungsaufgaben kann auf meinen Flächen wieder intensiv gewirtschaftet werden, dafür gibt es Bestandsschutz. Durch die Unter- schutzstellung werden die erlaubten Tätigkeiten auf meinen Flächen stark eingeschränkt, dadurch findet eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung statt. Hiermit wird von mir beantragt, diese Wertsteigerung (in Ökopunkten) zu bewerten und mir gutzuschreiben. Bei künftigen Bauflächenausweisungen von Gemeinden und Samtgemeinden, die unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fallen und einen Ausgleich erfordern, können die Besitzer der Ökopunkte-Gutschrift auf diese zugreifen und diese dem Vorhabenträger anbieten. Beeinträchtigung und Kompensation bzw. Eingriff und Ausgleich müssen gerechterweise zugunsten von Flächeneignern im Gleichgewicht befinden, dies geschieht durch Gutschrift.</p> <p>Die Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter appellieren hiermit an die Umweltverbände und die Angehörigen der Landkreisbehörden unterstützen sie uns bei der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser für die traditionell, intensive Erholung und Weidewirtschaft so</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	wichtige Kulturlandschaft mit der Ausweisung und Meldung eines Landschaftsschutzgebiets und sorgen sie dabei auch für die nötige Gerechtigkeit gegenüber nicht beteiligten Flächennachbarn und der übrigen Gesellschaft!		
26) Privat 14.02.2019	<p>In dem geplanten Naturschutzgebiet konnte die vorgefundene Artenvielfalt erst durch und mit den Landwirten entstehen. Diese sollen durch die geplante Umwandlung in ein NSG jetzt schlechter gestellt werden als es bisher der Fall ist.</p> <p>Für die Einhaltung der EU Vorgaben reicht es völlig aus die ca 207 Hektar FFH-Gebietsflächen in ein Landschaftsschutzgebiet umzuwandeln. Diesen wesentlich verträglicheren Weg gehen zB die Landkreise Uelzen und voraussichtlich auch Harburg. Die Erklärung der Referentin, auf der Informationsveranstaltung in Artlenburg, dass es ein höherer Arbeitsaufwand ist eine LSG-Verordnung zu erstellen mag richtig sein. Der Landkreis hat aber in den letzten Jahren seine Aufgabe zur Umsetzung der EU-Richtlinien nur unzureichend erfüllt. Das jetzt auf die Eigentümer und Anlieger abzuwälzen entbehrt jeder Grundlage. Auch wurde bei der Ausweisung der FFH-Flächen nicht in erforderlichem Umfang über die daraus entstehenden Folgen aufgeklärt. Um jetzt den drohenden Strafzahlungen an die EU wegen Nichterfüllung der Vorgaben zu entgehen wird auf die Schnelle versucht etwas durchzudrücken von dem leider keiner der Betroffenen weiß was daraus wird. Es steht in dem Entwurf das im später erfolgendem Maßnahmenplan festgelegt wird welche Maßnahmen im Einzelnen zu erfolgen haben um das Gebiet aufzuwerten. Diese Maßnahmen sind vom Eigentümer zu dulden. Das kommt einer Enteignung gleich wenn zB beschlossen werden sollte auf der schlecht erhaltenen Grünfläche jetzt Weiden und ähnliche Gehölze anzupflanzen. Dieser Maßnahmenplan hätte in den letzten Jahren ohne weiteres erstellt werden können und müssen. Nur damit weiß der Eigentümer welche Veränderungen auf ihn zukommen und auch nur dann kann er beurteilen ob er Einspruch einlegt oder mit den Maßnahmen umgehen kann. Mit der Umwandlung der Fläche in ein NSG entfallen die Förderungen für extensive Bewirtschaftung der Wiesen. Stattdessen wird ein wesentlich geringerer Erschwernisausgleich gezahlt. Auch das ist ein Nachteil für die Landwirte. Ein weiterer Punkt ist das die Landwirte das Gebiet möglichst nicht betreten sollen. Die Umweltverbände, Behörden, ihre Vertreter, Wissenschaftler und Bildungsorganisationen</p>	<p>Grünland und Artenvielfalt Grünland mit seiner Artenvielfalt ist entstanden durch menschliche Bewirtschaftung und erfordert für seine Erhaltung eine Bewirtschaftung. Aufgrund verschiedener Entwicklungen in der Landwirtschaft wird aber das artenreiche Grünland immer seltener und nimmt in seiner Qualität deutlich ab. Dies bestätigt auch die Basiserfassung mit den Erhaltungszuständen. Zur Erhaltung von artenreichem Grünland ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich, die mit der Verordnung erreicht werden soll und damit das Verbot der Verschlechterung der Lebensraumtypen eingehalten wird. Für die Einschränkungen gibt es einen Erschwernisausgleich.</p> <p>NSG / LSG s. Teil II A)</p> <p>Umsetzung des FFH-Rechtes Eine frühzeitigere Umsetzung der Anforderungen des FFH-Rechtes wäre wünschenswert gewesen. Es wird jetzt zwar nicht auf die Eigentümer und Anlieger „abgewälzt“, der Zeitdruck belastet aber durchaus das Verfahren. Die Sicherung als NSG wird dadurch aber nicht beeinflusst</p> <p>Managementplan s. Teil II X)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>können aber jederzeit ohne Erlaubniss und ohne Rücksicht auf den Bewuchs (die zukünftige Ernte) auch außerhalb der Wege das gesamte Gebiet betreten. Es wird in keinem Punkt Stellung bezogen in wie weit dieses NSG Auswirkungen auf die Anwohner hat. Wenn man sich anschaut mit welchen Mitteln in den letzten Jahren schon versucht wurde erforderliche Neu- und Umbaumaßnahmen zu verhindern lässt das nicht viel Hoffnung für eventuelle Erweiterungen der Landwirtschaft auf unseren Höfen zu.</p> <p>Der Naherholung der Anwohner wird nur unzureichend Aufmerksamkeit zu teil. Es ist schon nahezu traditionell im Sommer nach der Arbeit auf dem Hof noch kurz übern Deich zu gehen um ein erfrischendes Bad in der Elbe zu nehmen. Unsere Jugend war und ist geprägt von der Natur. Dazu gehörte das stromern hinterm Deich ebenso wie im angrenzendem Wald. Unserer heutigen Jugend wird immer vorgeworfen, dass sie sich zuviel mit elektronischen Medien und sozialen Netzwerken beschäftigt. Hier wird ihnen aber die Möglichkeit zum Spielen und Erfahrungen in der Natur sammeln genommen. Es ist nicht akzeptabel das der Naturschutz höher angesehen ist als die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und die Deichsicherheit. Für beide Aufgaben darf es keine Einschränkungen geben. Sowohl die Unterhaltung von Buhnen und Deckwerken als auch die erforderlichen Rückschnitte der Gehölze im Deichvorland dienen unmittelbar unserer Sicherheit. Diese ist höher anzusehen als der Schutz der Natur. Im besagtem Bereich am westlichen Ende der Hohnstorfer Bebauung ist kaum Deichvorland vorhanden. Dieser Engpass darf bei Hochwasser nicht noch durch Verbuschung verstärkt werden. Der vorhandene Bewuchs muss umgehend und dauerhaft entfernt werden. Bei erforderlichen Baumaßnahmen zur Erhaltung der Deichsicherheit wird durch ein NSG unnötiger Mehraufwand bei der Planung und finanzieller Mehraufwand bei der Umsetzung entstehen. Auserdem ist in diesem Bereich ohnehin fast kein Vorland mehr vorhanden. Wenn dieses ein NSG ist kann man davon ausgehen das der Deich nicht nach außen verbreitert werden darf. Das bedeutet er kommt uns noch dichter an die Häuser. Das verstärkt die Belastung durch Qualmwasser für diese und schiebt die Bebauungsgrenze weiter landeinwärts. Dort sind wir aber schon durch die B209 begrenzt.</p> <p>In den Ausführungen wird beschrieben das zB der Rapfen geschützt und gefördert werden sollte. Als Angler mit mehr als dreißigjähriger Erfahrung kann ich Ihnen erläutern wie gerade bestimmte Schutzmaßnahmen den Fischbestand nachhaltig beeinflussen. Als das Vorland regelmässig bis an die Elbe</p>	<p>§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich s. Teil II Q)</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 1a Betreten durch Eigentümer und Bewirtschafter; Betretung und Erholung (Anwohner) s. Teil II D)</p> <p>Landwirtschaft – Betriebliche Erweiterungen Inwieweit betriebliche Erweiterungen auf den Höfen durch die NSG-VO beeinflusst werden können, wird nicht weiter ausgeführt. Auswirkungen gibt es z.B. durch die N-Emissionen die durch Stallneubauten entstehen können. Dies ist aber auch jetzt aufgrund des FFH-Rechtes und dem Verschlechterungsverbot schon der Fall und nicht erst durch die NSG-Ausweisung.</p> <p>§3 Abs.3 Nr. 1 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Unterhaltung der Bundeswasserstraße s. Teil II H)</p> <p>Rückschnitt der Gehölze (Weiden) im Vorland s. Teil II L)</p> <p>Deiche / Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>§ 2 Abs.4 Nr.3 Fische als wertgebende Art und Entwicklungen im Vorland Die beschriebenen Entwicklungen im Vorland werden auch aus naturschutzfachlicher Sicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird teils gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>beweidet wurde konnten die Fische im zeitigen Frühjahr auf die Wiesen in das flache, warme Wasser ziehen um dort zu laichen. Als dann nicht mehr bis an das Ufer beweidet oder gemäht werden durfte entstand dort ein Streifen Schilf. Zum einen ist das kein geeignetes Laichgewässer und zum anderen lagert sich dort durch abbremesen der Strömung bei Hochwasser Sand ab. Das Ufer wächst in der Höhe und die Fische können erst später auf die Wiesen gelangen. Bei absinkendem Wasserstand entsteht ein Teich aus dem die Jungfische nicht mehr in die Elbe wandern können und dort verenden. Das spürt man deutlich am Fischbestand in diesem Bereich. Es gibt kaum noch Hechte und auch Rapfen sieht man im Sommer nicht mehr rauben. Wo kein Futter und keine Aufzucht der Jungen stattfindet verschwindet der Fisch. Alles zusammen genommen ist ein NSG in meinen Augen nicht geeignet diese Kulturlandschaft mit ihren Besonderheiten besser zu schützen als ein LSG. Das LSG hat aber den Vorteil wesentlich weniger Konflikte zu bringen als ein NSG.</p> <p>Zudem haben bereits der BUND und der NABU angekündigt gegen die Ausföhrung klagen zu wollen. Das bedeutet, wenn sie Erfolg haben noch mehr Einschränkungen für Eigentümer und Anwohner. Das wiederum bringt noch mehr Konflikte. Ohne die Landwirte als freiwillig und gerne Mitwirkende kann eine ordentliche Umsetzung und Pflege nicht erfolgen. Wenn diese die Bewirtschaftung einstellen, müsste der Landkreis diese übernehmen was zu weiteren unnötigen Kosten und Streitigkeiten führen wird.</p> <p>Ich bitte Sie daher eindringlich von einer Errichtung eines Naturschutzgebietes abzusehen und stattdessen ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>bestätigt. Sie sind aber nicht alle durch den Naturschutz entstanden. Der Rückzug der Beweidung aus dem Elbvorland hat eine Vielzahl von Gründen, auch Entwicklungen in der Wasserwirtschaft und in der Landwirtschaft haben hierzu beigetragen. Mal ganz abgesehen von der Problematik der Schadstoffbelastung insbesondere Dioxin. Schilfbestände sind natürlicher Bestandteil eines Gewässers und haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert insbesondere auch für den Artenschutz. Die regelmäßige Erhöhung des Vorlandes durch Sedimentierung während der Überschwemmung ist in der Tat für den Hochwasserschutz und den Naturschutz problematisch. Durch Naturschutzprojekte wird versucht, z.B. durch Entwicklung von Altarmen mit Anbindung an die Elbe diese Lebensräume, die auch für Fische eine Bedeutung haben, wiederherzustellen. Die Fische und auch der in der Einwendung genannte Rapfen sind wertgebende Arten für das FFH-Gebiet. Soweit es regional möglich ist, werden auch bei der noch zu erfolgenden Managementplanung, Maßnahmen für die Fische eine Bedeutung haben.</p>	
<p>27) Privat 15.02.2019</p>	<p>Hiermit nehme ich Stellung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Artlenburg-Hohnstorf/Elbe.</p> <p>Meine Existenz ist stark gefährdet wenn aufgrund des Naturschutzes die erforderlichen Deichbaumaßnahmen nicht mehr zeitnah umgesetzt werden können und es in dessen Folge zu einem Deichbruch kommt, da die Gemarkung Lüdershausen und Brietlingen im Niederungsgebiet liegt und in Folge einer Überflutung mein Anwesen komplett unter Wasser stehen würde.</p> <p>In der Vergangenheit ist die Überflutung meiner Hof- und Gebäudeflächen schon vorgekommen, daher bin ich der Meinung, dass die Ausweisung zum</p>	<p>Deiche / Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>NSG / LSG s. Teil II A)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Landschaftsschutzgebiet ohne Einschränkungsregelungen der Naturschutzverordnung ausreichend ist. Oberste Priorität muss weiterhin der Deichschutz und dessen Instandhaltung haben damit das umliegende Land und dessen Bevölkerung vor Hochwasserschäden bewahrt wird.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Umsetzung einer EU-Naturschutzschutzrichtlinie auf Kosten der Bürger und Grundeigentümer stattfindet, obgleich mir bewußt ist, dass wir gemeinsam am Erhalt einer intakten Natur arbeiten müssen. Nicht die strikte Regelung in kleinen Sondergebieten, sondern der Umgang mit der Natur im Grundsätzlichen führt zum Erhalt von Artenvielfalt in Fauna und Flora.</p> <p>Ich bedanke mich für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme in Ihrem Entscheidungsprozeß.</p>	<p>Umgang mit der Natur im Grundsätzlichen anstelle von kleinen Sondergebieten</p> <p>Die Integration des Umwelt- und Naturschutz ist eine wesentliche Voraussetzung, um zukünftig die Artenvielfalt zu bewahren. Schutzgebiete spielen dabei aber eine wichtige Rolle. Es wird in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um ein kleines isoliertes Schutzgebiet handelt, sondern Teil des FFH-Gebietes 074 „Elbe von Schnackenburg bis Geesthacht“ ist und dieses ist wiederum Bestandteil eines EU-weiten Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Dieses Schutzgebietssystem leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU (Quelle BMU).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>28) Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.</p> <p>15.02.2019</p>	<p>I. Ausweisung als Naturschutzgebiet</p> <p>Grundsätzlich obliegt es den EU-Mitgliedstaaten, die jeweils geeigneten Schutzinstrumente zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes auszuwählen. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind für Natura 2000-Gebiete alle Schutzkategorien im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich zugelassen. Dass das vorliegende Gebiet gerade als Naturschutzgebiet auszuweisen ist, ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Die Besonderheit des stark besiedelten Gebietes mit einer ganzjährig großen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus rechtfertigt unseres Erachtens nicht die Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Vielmehr wäre eine Landschaftsschutzgebietsverordnung mit einer NSG-Zonierung für besonders schützenswerte Bereiche zu bevorzugen.</p> <p>Die absoluten Veränderungs- sowie generellen Betretungsverbote außerhalb der gekennzeichneten Wege beeinträchtigen Einwohner, Grundstückseigentümer und Bewirtschafter erheblich stärker als in Landschaftsschutzgebieten. Aufgrund des räumlichen Einschusses sind Einwohner der Ortschaften</p>	<p>Ausweisung als NSG - Zonierung s. Teil II A)</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern und Grundwasser</p> <p>Sollte es in dem Gebiet Planungen für Entnahmen für die Trink- und Brauchwasser oder für die Energiegewinnung durch Wärmepumpen geben, wäre hierfür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Befreiung erforderlich, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die aufgezählten Fragen werden zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Hohnstorf und Artlenburg besonders betroffen. In einer LSG-VO könnten die umfangreichen Befreiungen für das allgemeine Betretungsverbot außerhalb der gekennzeichneten Wege entfallen und ein Betretungsverbot ganzjährig nur in den NSG-Zonen normiert werden. Dies würde zu einer breiteren Akzeptanz und im Ergebnis auch Durchsetzbarkeit eines Betretungsverbot führen.</p> <p>Die Ausweisung von Wegen auf privaten Grundstücken, welche innerhalb des NSG betreten werden dürfen, halten wir ohne Zustimmung der jeweiligen Eigentümer für unzulässig. Die Bestimmung von Freizeitwegen obliegt nach dem NWaldLG grundsätzlich dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, nicht aber dem Landkreis. Nach dem NWaldLG können auch nur solche Wege ausgewiesen werden, für die eine nur unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt, keine weiteren schutzwürdigen Interessen betroffen werden oder aber eine Zustimmung durch den Grundstückseigentümer erteilt wurde. Aufgrund des im NSG grundsätzlich bestehenden Betretungsverbot ist zu befürchten, dass es auf den ausgewiesenen Wegen zu einem erheblichen Anstieg des Publikumsverkehrs kommen wird. Es ist ferner zu befürchten, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen erheblich beeinträchtigt wird und es zu einer nicht hinnehmbaren Vermüllungskonzentration kommen wird. Dies ist keinem Eigentümer zuzumuten.</p> <p>II. § 3 Verbote</p> <p>§ 3 Absatz I</p> <p>Nr. 5 Die Entnahme von Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser ist verboten. Wie erklärt sich dieses Verbot im Zusammenhang zur Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser oder die Energiegewinnung durch Wärmepumpen? Können oder könnten zukünftig Wasserentnahmen für öffentliche Versorger ausgeschlossen sein? Gibt es bestehende Brunnen zur Gartenbewässerung, die hiervon betroffen sein könnten oder ist diese Wasserentnahme aufgrund des Bestandsschutzes für eine bestehende Einrichtung zulässig?</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1g) Invasive Arten Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1g ist die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Invasive Arten von dem Verbot der Entnahme auszunehmen, ist mit einem großen Risiko der Verwechslung verbunden und führt auch nicht zu einer Eindämmung invasiver Arten.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 27 (neu Nr. 28) Windenergieanlagen Diese Regelung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises und wird insoweit in der Begründung nochmal klargestellt.</p> <p>§3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr.1b, 2 und 3 Freistellung des Betretungsrechtes, Wege und Verkehrssicherungspflicht s. Teil II D)</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1b Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr Maßnahmen der Verkehrssicherheit und zur Gefahrenabwehr sind grundsätzlich freigestellt und es ist auch keine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Insoweit ist unverständlich, wie der BVNON zu der Stellungnahme kommt, dass die Behörde (der Landkreis) das Unterlassen einer gesetzlichen Verpflichtung verordnen würde. Es handelt sich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Fehler in §4 Abs. 2 Nr. 1g) wird in diesem Zuge korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung klar gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird teilweise gefolgt.</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Nr. 20 Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Dies sollte nur gelten, sofern es sich nicht um gebietsfremde oder invasive Arten gemäß Nr. 22 handelt.</p> <p>Nr. 27 Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG tangiert den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Hamburg sowie des Landkreises Harburg. Der Absatz ist zu streichen oder umindest auf das Gebiet des Landkreises Lüneburg zu beschränken.</p> <p>§ 3 Absatz 2 Das allgemeine Betretungsverbot nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG wird in § 4 Absatz 2 Nr. 2. und 3. der Verordnung auch außerhalb der Wege teilweise freigestellt. In § 4 Absatz 2 Nr. 4 wird es für einige Bereiche ganzjährig aufgehoben. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Lockerung steht jedoch konträr zu dem eigentlichen Ausweisungsziel eines Naturschutzgebietes. Zudem ist zu bedenken, dass ein NSG mit dem Verständnis verbunden ist, lediglich die ausgewiesenen Wege zu nutzen. Die teilweisen Einschränkungen bis hin zur gänzlichen Aufhebung des generellen Betretungsverbot, führen dazu, dass eigentlich niemand mehr genau weiß, wann und wo das Gebiet betreten werden darf, sofern die Verordnung nicht detailliert bekannt ist. Wie bereits oben dargelegt, wäre eine LSG-Verordnung mit einer Zonierung der besonders schützenswerten Bereiche als NSG hier der einzig richtige und dann auch nachvollziehbarere Weg.</p> <p>III. § 4 Freistellungen Absatz 2 Nr. 1 b)</p>	<p>hierbei nicht um Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, die sofortiges Handeln erfordert. Hier muss lediglich im Nachhinein eine Information der Naturschutzbehörde erfolgen. Eine vorherige Anzeige ist erforderlich, damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von den geplanten Maßnahmen im Schutzgebiet hat. Um die Regelung etwas flexibler zu handhaben und damit auch kurzfristige erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne dass es zu einem Verstoß gegen die Verordnung kommt, wird der Zeitraum für die erforderliche Anzeige auf eine Woche reduziert</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 3 Regelungen zum Grünland – Problematik Nutzungsverzicht Es ist richtig, das die Nutzungsaufgabe ein Problem darstellt und auch auf die Qualität und Ausprägung des Grünlandes und hier insbesondere die Lebensraumtypen 6510 (Flachlandmähwiesen) und 6440 (Brenndolde-Auenwiesen) hat. Dieser Nutzungsverzicht bzw. sehr reduzierte Nutzung ist auch jetzt ohne Naturschutzgebiet ein Problem, zumindest für die Erhaltung des artenreichen Grünlandes und hier insbesondere die o.g. FFH-relevanten Grünland-LRT. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, wie z.B. die Dioxinbelastung oder die wirtschaftlichen Anforderungen an die Landwirtschaft, die dazu führen, dass sich die Bewirtschaftung bestimmter Flächen nicht mehr lohnt. Im Übrigen handelt es sich hier auch um einen Konflikt innerhalb des Naturschutzes. Die Flächen, die nur sehr extensiv oder gar nicht bewirtschaftet wer-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrs-sicherungspflicht entspringen einer gesetzlichen Verpflichtung, die bei schuldhafter Verletzung und Unterlassung zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Derartige Maßnahmen 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, ist daher nicht nur unzumutbar, sondern rechtswidrig. Die Behörde verordnet das Unterlassen einer gesetzlichen Verpflichtung und stiftet damit zum Rechtsbruch an. Die Formulierung sollte zumindest überarbeitet, wenn nicht ganz gestrichen werden!</p> <p>Absatz 3 Nr. 1-3 - Grünlandflächen</p> <p>Die meisten der landwirtschaftlich noch genutzten Grünlandflächen befinden sich innerhalb des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereichs A, welcher mit den stärksten, die Bewirtschaftung einschränkenden Maßnahmen verbunden ist. Aufgrund der Verwaltungsbehörde vorliegender aktualisierter Kartierdaten aus anderen Schutzgebieten ist bekannt, dass für eine Verschlechterung des Lebensraumtyps 6510 insbesondere die Bewirtschaftungsaufgabe bzw. Unternutzung der geschützten Flächen verantwortlich ist. Dies vorausgeschickt, sollten die folgenden Bewirtschaftungseinschränkungen nochmals fachlich auf ihre Notwendigkeit zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzwecks überdacht werden:</p> <p>1. Eine herkömmliche Düngung, nicht nur mit Festmist, muss freigestellt sein. Auf den ohnehin nährstoffarmen Böden ist der Aufwuchs ohne Düngung in der Regel nicht zu verwerten, was letztendlich zu einer nicht gewünschten Bewirtschaftungseinstellung führen wird. Ohne Düngung wird sich zudem z.Bsp. das giftige Jakobskreuzkraut ausbreiten, was wiederum zu einer Nichtverwertbarkeit des Schnittguts führen wird.</p> <p>2. Die Verordnung eines 2,5 Meter breiten Randstreifens an einer Längsseite der bewirtschafteten Grünlandflächen schränkt viele Eigentümer bzw. Bewirtschafter in ihrer Nutzbarkeit der Flächen unverhältnismäßig ein. Die schmalen, teilweise nur 10 bis 12 Meter breiten Grundstücke können nicht noch weiter verschmälert werden, ohne dass auch hier eine Bewirtschaftung unrentabel wird. Die Randstreifen sollen der Begründung nach dem Schutz der Feldlerche dienen. Solche Lerchenfenster sind zwar grundsätzlich bekannt, diese werden jedoch in der Regel auf Ackerflächen und nicht streifig angelegt. Hier</p>	<p>den, können sich zu wertvollen Lebensräumen für Vögel entwickeln (siehe z.B. Grünlandfläche C (neu 3)) und haben insoweit, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine große Bedeutung. Die verschiedenen Ziele (z.B. Erhaltung und Entwicklung der Grünland – LRT und dem Artenschutz sind dann über die noch folgende Managementplanung zu lösen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 3 Regelungen zum Grünland – Auswirkung auf Verpachtung Diese pauschale Behauptung wird nicht begründet. Nutzungsverzicht gibt es auch schon ohne die NSG-VO. Auf die unterschiedlichen Ursachen die zu einer Nutzungsaufgabe führen können u.a. die Wirtschaftlichkeit der Flächen aufgrund des Standortes, Dioxinproblematik, Betriebsaufgabe wird nicht weiter eingegangen, sondern ausschließlich auf die Naturschutzgebietsverordnung bezogen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 3 Regelungen zum Grünland – Extensivierungsprämien Um welche Prämien es sich hier handelt wird nicht weiter ausgeführt. Im Naturschutzgebiet greift die Erschwernisausgleichs-Verordnung, mit der die Einschränkungen durch die NSG-VO ausgeglichen werden. Die EA-VO ersetzt im Naturschutzgebiet im Falle von Regelungen in der Verordnung die Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen (AUM). Nach bisherigen Ermittlungen erhöhen sich die Beträge oder werden zumindest durch die EA-VO Grünland ausgeglichen. Dies ist betrieblich unterschiedlich und kann nicht pauschal angegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>wäre es z.Bsp. sinnvoller an der Kopfseite Richtung Elbe einen etwas breitere Streifen von z.Bsp. 5 Metern oder z.Bsp. 2,5 Meter beidseits des Grabens vom Deich Richtung Teich (siehe Karte) einen zusammen dann mit Graben mehr als 5 Meter breiten Streifen zu verordnen.</p> <p>3. Aufgrund der geplanten Extensivierungsmaßnahmen wird eine Verpachtung von Flächen im NSG ebenfalls sehr unattraktiv werden, was eine Bewirtschaftungsaufgabe nach sich zieht.</p> <p>4. Durch die Bewirtschaftungsauflagen werden für einige Bewirtschafter zukünftig Extensivierungsprämien entfallen, die der Höhe nach durch den Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung „Grünland“ nicht ausgeglichen werden können. Von wem wird der Differenzbetrag gezahlt?</p> <p>5. Durch die Dioxinbelastung im Vordeichgelände werden an die Grünlandbewirtschaftung strenge Anforderungen gestellt. Damit sich das in der Erde/im Sand befindliche Dioxin nicht im Mähgut vermischt, müssen Maulwurfshügel u.a. beseitigt werden. Dies erfolgt in der Regel durch das Schleppen der Wiesen, weshalb dies freigestellt werden muss. Zudem hat die Mahd im Mindestabstand von 10 cm ab Boden zu erfolgen. Daher ist ein Schleppen zur Begräbigung von Senken und Lunken auch nach dem 1. März zwingend erforderlich. Der zeitliche Mahdabstand von 10 Wochen muss bei drohendem Hochwasser ausgesetzt werden, ansonsten ist der Pflegeschnitt nicht als Futter zu verwerten und kostenpflichtig zu entsorgen. Unabhängig davon, dass auch diese Auflagen auf Dauer viele Landwirte zu einer Nichtbewirtschaftung anhalten werden, stellt sich die Frage, wer denn die Kosten für die Entsorgung zu tragen hat.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1a, 2a und 3a Maschinelle Bodenbearbeitung s. Teil II T)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1g, 2f und 3e Randstreifen s. Teil II P)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1l (neu 1k) Grünlandfläche A (neu 1) - Düngung s. Teil II R)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1e Grünlandfläche A (neu 1) – Zeitlicher Abstand 10 Wochen zwischen 1. und 2. Mahd s. Teil II S)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>
<p>29) Landessportfischerverband Schleswig-Holstein</p>	<p>An vorbezeichneter Angelegenheit ist der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der größte Fischereiverband und der zweitgrößte gesetzlich anerkannte Umweltverband, nicht beteiligt worden, trotz unmittelbarer Betroffenheit als Fischereiausübungsberechtigter am dortigen Elbeabschnitt, gemeinsam mit dem Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN).</p>	<p>Nach Auskunft des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. (AVN) ist dieser Elbabschnitt an den AVN und LSV verpachtet und nach Elbufer aufgeteilt. Alleiniger Nutzer des Deichvorlandes bzw. des Elbufers auf niedersächsischer Seite ist der Anglerverband Nieder-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme zum Anglerverband Niedersachsen verwiesen (Nr. 30)</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
15.02.19	Das Präsidium des LSFV teilt die Bedenken des AVN und schließt sich dessen Stellungnahme in vollem Umfang an.	sachsen. Inwieweit der Landessportfischer- verband Schleswig – Holstein tatsächlich be- troffen ist, geht aus der Stellungnahme nicht hervor. Da der LSF sich der Stellungnahme des Anglerverbandes Nds. anschließt wird auf die Stellungnahme zur Einwendung des AVN verwiesen (Nr. 30)	
30. Angler- verband Niedersach- sen (AVN) 15.02.2019	<p>Vorbemerkung</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen Ver- eine verfolgen in Ihrer Arbeit als größter anerkannter Naturschutzverband und größter Fischereiverband Niedersachsens neben der Hege und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in möglichst naturnahen Gewässern in großen Umfang auch weitere Ziele des Natur- und Artenschutzes. So werden wes- entliche, v.a. gewässerbezogene Ziele des NSG-Verordnungsentwurfs wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung der Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften (...) insbesondere für die wandernden Rundmaular- ten und wandernden Fischarten, Biber und Fischotter • der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer (...) insbesondere für Amphibien und Fischarten wie z. B. Schlammpeitzger sowie • der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier- Reptilien, Amphibien, Fisch- und Rundmaulararten <p>als Mittel zum Auen- und Gewässerschutz außerordentlich begrüßt. Damit werden Lebensbedingungen auch gefährdeter, gewässertypischer Fischarten und der gewässergebundenen Lebensgemeinschaften maßgeblich gefördert.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen ist gemeinsam mit dem Landessportfi- scherverband Schleswig-Holstein alleiniger Fischereipächter der Elbe im ge- samten geplanten Naturschutzgebiet. Der Anglerverband Niedersachsen be- wirtschaftet in enger, einvernehmlicher Abstimmung mit der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung (WSV) und der zuständigen oberen Fischereibehörde</p>	<p>Vorbemerkung</p> <p>Die Naturschutztätigkeiten des Anglerverband- es werden gewürdigt und durch die Verord- nung nicht in Frage gestellt. Nicht alle Aus- führungen können auf örtlicher Ebene bestä- tigt werden. Die bisherigen Aufsichtstätigkei- ten werden durch die Verordnung gestützt und rechtlich abgesichert (z.B. die Unterbin- dung von Grillfesten oder Zelten). Die Auffas- sung, dass es sich um eine der strengsten Verordnung hinsichtlich der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) handelt, wird nicht geteilt. Die Regelungen dienen in dieser Form einer Nutzung, die die verschie- denen Anforderungen an Natur- und Arten- schutz und der Ausübung der Angelnutzung vereinbart und orientieren sich an den Ein- schränkungen, die hinsichtlich der Betre- tungs- und Befahrungsregelungen auch für andere Nutzer im Gebiet gelten. Die fische- reiliche Hege wird nicht eingeschränkt. Die Regelungen betreffen ausschließlich die An- gelfischerei (Sonstige fischereiliche Nut- zung). Bei der Durchsicht der Einwendung entsteht teilweise der Eindruck, das eine Auseinandersetzung mit der konkreten vorlie- genden VO nicht oder zumindest nur in Teil- en stattgefunden hat (siehe z.B. Forderung wegen Fischbesatzmaßnahmen)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>LAVES, Dezernat Binnenfischerei die Elbe im gesamten geplanten Naturschutzgebiet im Rahmen der fischereilichen Hege nach § 40 NFischG. Zentraler Gegenstand der fischereilichen Bewirtschaftung ist der Nachhaltigkeitsgedanke, was seinen Ausdruck u.a. in zahlreichen fischereiliche Schonbestimmungen und Auflagen sowie in nach wissenschaftlichen Kriterien ausgerichteten Bewirtschaftungs- und Besatzmaßnahmen findet.</p> <p>Ein Schwerpunkt unserer Hegemaßnahmen liegt dabei seit Jahren in der aktiven Unterstützung und Umsetzung der EU-Aalverordnung sowie der niedersächsischen Aalbewirtschaftungspläne, die insbesondere die „Wiederauffüllung“ der Aalpopulationen im Elbeeinzugsgebiet fordern. Weiterhin beteiligt sich der Anglerverband Niedersachsen seit vielen Jahren an der Elbe und auch im geplanten Naturschutzgebiet durch Besatzmaßnahmen an der landesweiten und flussgebietsübergreifenden Wiederansiedlung des Atlantischen Lachses (<i>Salmo salar</i>).</p> <p>Damit leistet der Anglerverband in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfischern im geplanten Naturschutzgebiet an der Elbe und in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Dezernat Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst (LAVES) einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz des stark gefährdeten Europäischen Aals sowie des vom Aussterben bedrohten Atlantischen Lachses und erfüllt somit (Fisch-) Artenschutz-Aufgaben mit höchster landesweiter Priorität. Für beide Arten ist der Landkreis Lüneburg in der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz als Gebiet mit höchster Priorität für die Umsetzung durch das Land definiert worden*. Die vom Anglerverband Niedersachsen durchgeführten Maßnahmen sind somit ausdrücklich Bestandteil des vom Land empfohlenen Schutzkonzeptes, das bisher nicht vom Landkreis, sondern vom Anglerverband und den in ihm organisierten Angelvereinen durchgeführt werden.</p> <p>* vgl. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES, Dez. Binnenfischerei 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen Fischarten des Anhangs II der FFH Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Europäischer Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) (Stand November 2011).</p>	<p>Fehlende Gespräche im Vorfeld der Schutzgebietsverordnung Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass mit den beteiligten Institutionen, Bewirtschaftern und Eigentümern im Vorfeld Gespräche geführt werden. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und Nutzungsarten in diesem Gebiet und des enormen Zeitdruckes wurden diese Gespräche nur in einem beschränkten Umfang durchgeführt und leistbar (Landwirtschaft, Hochwasserschutz und Kommunen). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass das Beteiligungsverfahren dem Zweck dient, Hinweise und Bedenken aufzunehmen, zu prüfen und ggf. die Verordnungsinhalte abzuändern. Soweit möglich werden noch Gespräche und Beratungen im Laufe des Verfahrens durchgeführt (Anglerverband am 20. 3. 2019)</p> <p>§3 Abs.1 Nr. 14 – Verbot von Angelveranstaltungen s. Teil II C)</p> <p>3 Abs. 1 Nr.22 in Verbindung mit §4 Abs.5 Nr. 2h (neu 2e) – Verbot des Einbringens / Ansiedeln von Tieren und Pflanzen Da nach §4 Abs.5 Nr. 2h) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-VO ausdrücklich ohne weitere Einschränkungen freigestellt sind, ist diese Forderung in der VO erfüllt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. Forderung ist erfüllt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>vgl. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES, Dez. Binnenfischerei 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen Fischarten des Anhangs II der FFH Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) (Stand November 2011).</p> <p>Weiterhin führt der Anglerverband Niedersachsen im Rahmen der Fischereiaufsicht eine kontinuierliche Überwachung fischereilicher und allgemeiner naturschutzfachlicher Auflagen im geplanten Naturschutzgebiet durch. Zahlreiche öffentlich bestellte und geschulte Fischereiaufseher wenden dazu viele ehrenamtliche Stunden mit dieser Überwachungsstätigkeit auf. Dabei werden gewässerunverträgliche und nicht rechtskonforme Auswüchse wilder Nutzung durch die Fischereiaufseher und Gewässerwarte vielfach unterbunden (z. B. Schwarzangeln, Fischwilderei, wildes Campen, Feuer/Grillen etc.), ohne dass dies behördlicherseits aktenkundig wird. Dabei werden auch nächtliche „Auswüchse“, wie Grillfeiern, Partys, Zelten u. ä. durch die Fischereiaufsicht effektiv unterbunden. Der Anglerverband Niedersachsen übernimmt hier also im erheblichen Umfang ehrenamtliche Kontrollen auch im Sinne des Naturschutzes, die behördlicherseits nicht im Ansatz geleistet werden können.</p> <p>Die naturschutzkonforme fischereiliche Bewirtschaftung wird durch fachkompetente Fischereibiologen des Anglerverbandes Niedersachsen sichergestellt. Der Schutz und die Pflege der gewässertypischen Ufer- und submersen Makrophytenvegetation zählen dabei zu den elementaren Bestandteilen der naturschutzkonformen Gewässerbewirtschaftung und -nutzung. Eine angelfischereiliche Nutzung findet in den betroffenen Gewässern bereits heute in extensivem und nach unserem Verständnis weitgehend störungsarmem Maße statt.</p> <p>Dem gegenüber steht eine geplante Schutzgebietsverordnung, die diese Naturschutzarbeit nicht hinreichend würdigt, sondern die Angelfischerei als eine im hohem Maße zu regulierende und zu maßregelnde Größe betrachtet. Die vorliegende Verordnung zum NSG zählt zu den Verordnungen mit den höchsten Einschränkungen von Fischereirechten, die wir im landesweiten Vergleich zur Stellungnahme vorgelegt bekommen haben, bei teilweise fehlenden oder fehlerhaften Verbotsbegründungen sowie erheblichen Abwägungsdefiziten zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen.</p>	<p>§4 Abs. 5 Satz 1 Freistellungsansatz Angelnutzung / Fischerei in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsbereiche und Detailkarte 3</p> <p>Die Angelfischerei ist grundsätzlich freigestellt, allerdings mit begründeten Einschränkungen, die aus hiesiger Sicht zu keinen unverhältnismäßigen Einschränkungen führt. Eingeschränkt wird nur die tatsächliche Ausübung der Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung), die Hege unterliegt keinen Einschränkungen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, das nicht nur im Verband organisierte Angler die Angelnutzung im Gebiet ausüben, sondern über frei verkäufliche Angelkarten auch Angler von außerhalb im Gebiet angeln. Während bei möglichen Fehlverhalten einzelner Mitglieder der Verband Ansprechpartner sein kann, ist eine Einwirkung auf das Verhalten der Besitzer von Fischereiberechtigungen nicht möglich. Auf diese Problematik geht der Anglerverband in seiner Stellungnahme nicht ein. Den im Gespräch vorgetragenen Hinweis auf die besondere Situation in der Schardeichlage zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Hohnstorf, wird gefolgt und dieser Bereich als Erholungsbereich ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch aufgefallen, dass bei dem bestehenden Erholungsbereich der Deich nicht einbezogen ist. Dies ist fachlich nicht zu begründen und führt dazu, dass in der Brut- und Setzzeit (15.8. bis 31.8.) das Vorland betreten werden darf, aber der Deich nicht. Dies wird im Verfahren korrigiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt (Änderung in der Detailkarte 3).</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Entwürfen zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg“ wie folgt Stellung:</p> <p>Fehlende Gespräche im Vorfeld der Schutzgebietsverordnung</p> <p>In sehr vielen Landkreisen Niedersachsen, denen wie der Landkreis Lüneburg auch die Verpflichtung auferlegt ist, die FFH-Gebiete hoheitlich zu sichern, werden im Vorfeld der offiziellen Beteiligungsverfahren betroffene Angelvereine und/oder der Anglerverband Niedersachsen zu Gesprächen über ggf. zu treffende fischereiliche Regelungen geladen. Auf diese Weise können oftmals Informationslücken des Verordnungsgebers geschlossen und oftmals einvernehmliche Regelungen zur Ausgestaltung der fischereilichen Nutzung im Kontext naturschutzfachlicher Anforderungen getroffen werden.</p> <p>Diese Verfahrensweise wird auch vom Nds. Umweltministerium empfohlen, insb. wenn die Schutzgebietsverordnung signifikante Eingriffe in bestehende Fischereirechte umfasst. So empfiehlt das Nds. Umweltministerium in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 25.7.2016 - Drucksache 17/5968:</p> <p>„Das Land empfiehlt daher eine sorgfältige Prüfung und Beratung auch mit den örtlichen Fischereiverbänden vor Erlass solcher Satzungen.“</p> <p>Wir bedauern, dass der Verordnungsgeber es versäumt hat, diesen vertrauensbildenden Kommunikationsweg zu gehen und es stattdessen vorzieht, signifikante Einschränkungen des Fischereirechts unabgestimmt in das Beteiligungsverfahren zu geben. Vor dem Hintergrund, dass es mit dem Anglerverband Niedersachsen an der Elbe im gesamten NSG nur einen Pächter / Ansprechpartner gibt, ist das als besonders bedauerlich zu bewerten.</p> <p>Wir empfehlen für weitere Schutzgebietsausweisungen dringend, bereits im Vorfeld des offiziellen Beteiligungsverfahrens, Arbeitskreise und Arbeitsgespräche mit den örtlichen Fischereivereinen und dem Anglerverband Nds. als größten anerkannten Fischerei- und Naturschutzverband des Landkreises Lüneburg und des Landes zu führen.</p>	<p>§4 Abs. 5 Nr. 2a) Angelverbote vom 15.3. – 31.8. auf 85 % der Gewässerfläche</p> <p>Da es lediglich jahreszeitliche Einschränkungen für 1/3 der Elbuferstrecke gibt (2 / 3 der Elbuferstrecke sind ganzjährig frei für die Angelnutzung) und es keinerlei tageszeitliche Einschränkungen wie z.B. ein Nachtangelverbot gibt, werden die Einschränkungen als verhältnismäßig beurteilt und bleiben so bestehen.</p> <p>Es wurde mit diesen Regelungen versucht einen Kompromiss zwischen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und den Einschränkungen für die Bürger und Nutzer zu finden und räumlich und zeitlich die verschiedenen Nutzungen zu lenken.</p> <p>Bei dem Vergleich wird der Uferbereich (Erholungsbereich), der keiner zeitlichen Einschränkung unterliegt mit der Gesamtfläche des Gebietes verglichen. Hierbei handelt es sich 1. um Landflächen, die gar nicht fischereilich genutzt werden können und 2. um die Elbe für die es aufgrund der Bundeswasserstraße keine Einschränkungen gibt. Dieser Vergleich verzerrt die tatsächliche Situation bzw. Regelung. Wird die gesamte Uferstrecke der Elbe (6,6 km) mit der zeitlich eingeschränkten Strecke verglichen (2,3 km) kommt es zu einem anderen Ergebnis: Von der Gesamt-Uferstrecke sind 65 % ganzjährig zu beangeln und lediglich 35 % sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeit zu beangeln. Es gibt keinen Bereich der von einer Angelnutzung vollständig ausgenommen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>§ 3. (1) Nr. 14 – Verbot von Angel-Veranstaltungen</p> <p>Der § 3 (1) Nr. 14 gibt vor, dass Veranstaltungen jeglicher Art im geplanten NSG verboten werden sollen. Ausnahmen unterliegen nach den Bestimmungen des Begründungstextes (S. 7) dem Zustimmungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.</p> <p>Weder im Verordnungstext noch im Begründungstext wird der Begriff „Veranstaltung“ näher definiert oder konkretisiert. Zieht man die Definition von Wikipedia hinzu, ist eine Veranstaltung „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.“</p> <p>Damit würden auch Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, wie z. B. gemeinsame Besatzaktionen, gemeinsame Fischereiaufsicht, gemeinsame Gewässerpflegeaktionen und dgl., zu denen der Fischereiberechtigte im Rahmen der fischereilichen Hege durch das NFischG verpflichtet ist, von dem Verbotstatbestand zur Durchführung von</p> <p>Veranstaltungen betroffen und bedürften jeweils einer (kostenpflichtigen ?) Ausnahmeerteilung durch die Naturschutzbehörde. Die o.g. gemeinschaftlichen Tätigkeiten der angelfischereilichen Nutzung und Hege sollen zukünftig – mangels Freistellung - aufgrund dieser Regelung in den Rang illegalen Handelns gestellt werden und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Ordnungsgeber nicht beabsichtigt hat, die o.a. fischereilichen „Veranstaltungen“ unter den Verbotstatbestand des § 3 (1) Nr. 14 zu fassen. Nach unserer Kenntnis werden an der Elbe keine „Angelveranstaltungen“ durchgeführt, die eine nachvollziehbare Beeinträchtigung im Sinne der Schutzzwecke des § 2 (2) Nr. 7 der NSG-Verordnung hervorrufen könnten.</p>	<p>In anderen Schutzgebieten, wie z.B. auf der gegenüberliegenden Seite der Elbe (Schleswig-Holstein) gibt es ebenfalls zeitliche Einschränkungen und Bereiche, die vollständig von der Angelnutzung ausgenommen sind. Im Biosphärenreservat gibt es ebenfalls Bereiche die vollständig von der Angelnutzung ausgenommen sind.</p> <p>Die Angelfischerei (sonstige fischereiliche Nutzung) ist lediglich im Zeitraum der Brut- und Setzzeit und dies lediglich außerhalb der Erholungsbereiche eingeschränkt. Diese Regelung dient der möglichst störungsfreien Aufzucht der Jungen. 2/3 der Uferbereiche sind ganzjährig zu beangeln. Die Uferstrecken außerhalb der Erholungsbereiche sind außerhalb der Brut- und Setzzeit nutzbar. Diese Regelung wurde so getroffen, weil Biber und Fischotter, wie seitens des Anglerverbandes beschrieben, mit Störungen die durch die Anwesenheit des Menschen verursacht werden, im „Tagesgeschäft“ durchaus zurechtkommt. Dennoch benötigen Biber und Fischotter aber störungsfreie Rückzugsräume insbesondere in der Brut- und Setzzeit. Wenn es eine andere fachliche Einschätzung hierzu gäbe, hätten zum Schutz des Fischotters und Bibers – als wertgebende Art für das FFH-Gebiet - sehr viel strengere Regelungen getroffen werden müssen, als die jetzt festgesetzten zeitlichen Regelungen in einem sehr begrenzten Gebiet (außerhalb der Erholungsbereiche). Ein wesentlicher Grund für die zeitlichen Regelungen sind u.a. aber auch die Brutvögel als</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Da auch organisierte Jagdveranstaltungen mangels einer entsprechenden Freistellung von den Verboten des § 3 (1) Nr. 14 betroffen sind, wären demnach auch Drück- und Treibjagden, gemeinsame Ansitze zur Entenjagd sowie gemeinsam durchgeführte Hege-„Veranstaltungen“ jeglicher Art verboten. Eine geregelte gemeinsame Bejagung von Flug- und Schalenwild oder gemeinsame Müllsammelaktionen, u.a. von Anglern und Jägern wären demnach zukünftig verboten.</p> <p>Mangels hinreichender Begründung und fehlender Tatbestandgründe, halten wir es für erforderlich, „Veranstaltungen“, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen angelfischereilichen Hege und Bewirtschaftung der Elbe stehen, von den Verbotstatbeständen des § 3 (1) Nr. 14 ausdrücklich freizustellen.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 22 – Verbot des Einbringens / Ansiedeln von Tieren und Pflanzen</p> <p>Nach § 3 (1) Nr. 22 ist die Ausbringung und Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten im Grundsatz verboten. Die Hinzufügung „insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten“ ist hier als Beschreibung eines genauer definier-ten Einzel-Verbotstatbestandes zu werten. Das ändert formaljuristisch nichts am von der vorliegenden Verordnung verfügten grundsätzlichen Ausbrin-gungsverbot von Tieren und Pflanzen.</p> <p>Nach § 4 (5) Nr. 2.) ist nur die angelfischereiliche Nutzung, nicht aber die da-mit in Verbindung stehende Hege (z. B. Besatzmaßnahmen) von diesen Ver-boten freigestellt. Daraus folgt, dass z. B. Besatzmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 Nds.FischG sowie § 12 Abs. 1 + 3 BiFischO (Nds. Binnenfischereiordnung) mangels entsprechender Freistellung im Verordnungstext im Grundsatz zu-künftig verboten sind. Somit wären auch die im Zusammenhang mit der Um-setzung der EU-Aalverordnung und den Aalbewirtschaftungsplänen erforderli-chen Besatzmaßnahmen mit Aalen sowie Wiederansiedlungsbesatzmaßnahmen mit Atlantischen Lachsen im Natur-schutzgebiet zukünftig nicht mehr durchführbar.</p>	<p>charakteristischen Arten, die sehr wohl zu-mindest hinsichtlich des Brutgeschäftes stö-rungsempfindlich sein können. Dies bestätigt auch das Zitat (Aktion Fischotterschutz) in der Einwendung des Angelverbandes. Auch wenn Biber und Fischotter sich an menschli-che Aktivitäten gewöhnen können und im „täglichen Geschäft“ nicht so störungsemp-findlich sind, benötigen sie dennoch stö-rungsfreie Rückzugsräume und dies insbe-sondere in der Brut- und Setzzeit.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass in der Einwen-dung von umfassenden Angelverboten ge-schrieben wird und mehrfach ein Nachtangel-verbot erwähnt wird. In der vorliegenden Ver-ordnung gibt es keine tageszeitlichen Ein-schränkungen und schon gar kein Nachtan-gelverbot. Im Gegenteil es wurde eine diffe-renzierte Regelung getroffen, die dem Ziel Störungsfreiheit (lediglich außerhalb der um-fänglichen Erholungsbereichen) in der Brut- und Aufzuchtzeit für alle hier vorkommenden wertgebenden und charakteristischen Arten dient. Die zeitliche und räumliche Einschrän-kung bezieht sich nur auf die Ausübung der Angelnutzung und betrifft nicht die Hege.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Betretungsregelungen einschließlich der Erholungsbereiche seitens der Naturschutzverbände und der Fachbe-hörde sehr kritisch gesehen werden.</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Der Begründungstext zu § 3 (1) Nr. 22 zeigt, dass der Ordnungsgeber offenbar nicht beabsichtigt, ein derartiges Fischbesatzverbot zu erwirken, sondern den Fokus einzig auf gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten legt, was wir im Übrigen uneingeschränkt begrüßen.</p> <p>Wir halten es daher für erforderlich, Fischbesatzmaßnahmen nach NFischG und BiFiO ausdrücklich von den Ausbringungs- und Ansiedlungsverboten des § 3 (1) Nr. 22 freizustellen.</p> <p>§ 4. (5) Satz 1 – Freistellungsansatz Angelnutzung / Fischerei</p> <p>Wir begrüßen die grundsätzliche Freistellung der „ordnungsgemäßen sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelnutzung)“ im geplanten Naturschutzgebiet unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation (vgl. § 4 (5) Absatz 2.), Satz 1). Dies entspricht der bereits heute und seit vielen Jahren gelebten, guten fachlichen Praxis der Angelfischerei. Durch die einschränkenden Bedingungen des § 4 (5) Nr. 2.) wird diese scheinbar weitgehende Freistellung der Angelfischerei aber weitgehend aufgehoben, die räumlich-zeitlich zu weitaus mehr Verboten als Freistellungen für die Angelfischerei führen.</p> <p>§ 4 (5) Nr. 2.) a) – Angelverbote vom 15.3.-31.8. auf 85 % der Gewässerfläche</p> <p>Nach § 4 (5) Nr. 2.) a) soll im geplanten Naturschutzgebiet außerhalb der sog. Erholungsbereiche im Zeitraum vom 15.3. bis 31.8. jeden Jahres ein vollständiges Angelverbot verhängt werden.</p> <p>Von den 126 ha Fläche der Elbe, die der Anglerverband Niedersachsen im geplanten Naturschutzgebiet bewirtschaftet, wären demnach 108 ha Fläche (=85 % der Elbefläche) für 5 ½ Monate im Jahr für jegliche Angelnutzung gesperrt. Nur auf 10,8 ha (=15 % der Elbefläche) wäre die Ausübung der Angelfischerei weiterhin uneingeschränkt zulässig (vgl. Abbildung Seite 7).</p> <p>Damit wird auch die Angelnutzung vom Boot aus, die bisher keinem natur-schutzfachlich oder- rechtlich begründeten Verbot unterliegt, außerhalb der</p>	<p>§4 Abs. 5 Nr.2a in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Angeln vom Boot aus Das Befahren der Elbe nach Maßgaben des Bundeswasserstraßengesetzes ist von den Verboten in Abs. 1 und 2 ausgenommen. Die zeitliche Regelung der Angelnutzung ist jedoch in §4 Abs.5 geregelt und insoweit von der Freistellung für die Bundeswasserstraße nicht erfasst. Dies war nicht beabsichtigt, so das eine Ergänzung der Freistellung in § 4 Abs. 5 erfolgt.</p> <p>§4 Abs.5 Nr.2 a) und f) Ausführungen zur Brut- und Setzzeit, Angeln auf den Bühnen und Abstand zu Biber- und Fischotterbauen Die zeitliche Regelung bleibt einheitlich im Gebiet beim 15.März bis 31. August. Der Fehler in der Begründung wird korrigiert. Die Regelung zum Abstand zu Biber- und Fischotterbauen werden, soweit es bei der zeitlichen Regelung bleibt, in diesem Zusammenhang gestrichen.</p> <p>Es wurde mit diesen Regelungen versucht einen Kompromiss zwischen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und den Einschränkungen für die Bürger und Nutzer zu finden und räumlich und zeitlich die verschiedenen Nutzungen zu lenken. Zunächst ist festzustellen, dass sich die Einschränkung lediglich auf die Ausübung der Angelnutzung bezieht. Die Maßnahmen zur Hege sind nach wie vor ganzjährig freigestellt. Es ist richtig, das abhängig von den Arten unterschiedlichen Brut- und Setzzeiten</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt, soweit es bei der zeitlichen Regelung bleibt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>sog. Erholungsbereiche für diesen Zeitraum vollständig verboten. Die übrige Boots- und Schiffsnutzung in der Bundeswasserstraße bleibt dagegen von jeglichen Verboten ausgenommen. Angler dürfen hier also nicht vom Boot aus angeln, Kanu- und Sportbootfahrer können im gleichen Zeitraum uneingeschränkt die Elbe befahren.</p> <p>Begründet wird dieses umfassende Verbot mit der gebotenen Minimierung von Störungen in der „sensiblen Brut- und Setzzeit“. Erforderlich sei diese Regelung, „da die Angelnutzung innerhalb der Uferbereiche der Gewässer ausgeübt wird, die Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten sind. Neben verschiedenen, für diese Lebensräume charakteristischen Vogelarten, die z. B. in den Röhrichten brüten, sind die Uferbereiche von den für das Gebiet wertgebenden Arten Fischotter und Biber, wichtige Lebensräume und dienen als Wanderkorridor. (...) Durch die zeitliche Einschränkung ist gewährleistet, dass in der sensiblen Zeit von März bis Juli die Störungen auf die ausgewiesenen Erholungsbereiche reduziert wird“.</p> <p>Wir sehen darin die fischereilichen Nutzungsrechte an der Elbe in einem nicht vertretbaren und nicht akzeptablen Maße beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin sehen wir im schutzgebietsübergreifenden räumlichen Kontext eine nicht nachvollziehbare Inkongruenz in den Bestimmungen zur Angelfischerei: Während im vorliegenden Verordnungsentwurf umfassende und schwer wiegende Einschränkungen des Angelns geplant werden, hat der Landkreis Harburg im Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“, das direkt an das geplante NSG Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg grenzt, keinerlei räumlich-zeitliche Einschränkungen der Angelfischerei an der Elbe verordnet.</p> <p>Wir haben daher folgende Bedenken zu den geplanten zeitlich-räumlichen Angelverboten des § 4 (5) Nr. 2.) a, die in mehreren Punkten fehlerhaft bzw. nicht hinreichend begründet werden und somit auf erhebliche rechtliche Bedenken treffen:</p>	<p>gegeben sind. Diese Regelung wurde jedoch einheitlich im gesamten Gebiet für alle ggf. betroffenen Nutzungen wie z.B. der Betreuung getroffen und an den im Gebiet nachweislich vorkommenden spätbrütenden Arten wie z.B. Braunkehlchen ausgerichtet. Der Verweis auf den Zeitraum im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist grundsätzlich richtig, hier ist aber zu beachten, dass diese Regelungen für die gesamte freie Landschaft gelten, die Anforderungen in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet wie der Elbeniederung zum Schutz der hier vorkommenden Arten davon aber abweichen können.</p> <p>Es wird zurecht auf einen Fehler in der Begründung hingewiesen („sensible Zeit von März bis Juli“) – der Fehler wird korrigiert.</p> <p>Die Auffassung, dass das Angeln von den Buhnen nicht mit einer Störung verbunden ist, wird nicht geteilt, da die Buhnen vom Land aus betreten werden. Ziel der NSG-VO ist es außerhalb der Erholungsbereiche in der störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit Störungen so weit wie möglich zu vermeiden. Es wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass hiervon lediglich ca. 1/3 der Elbuferstrecke betroffen ist. Die weiteren 2/3 sind ganzjährig für die Angelnutzung freigegeben. Über die Hälfte der vorhandenen Buhnen liegt in den Erholungsbereichen (11 von 19) und die Buhnen wurden vollständig in die Erholungsbereiche einbezogen. Unter der Voraussetzung, dass es bei der jahreszeitlichen Regelung insgesamt und für die Angelnutzung bleibt, wird empfohlen die Regelung zum Abstand zu den Fischotter- und Biberbauten zu streichen, da dies zu einer</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Zur Begründung des umfassenden Angelverbots macht der Verordnungsgeber widersprüchliche Angaben, die den Eindruck machen, dass der Verbotzeitraum ggf. willkürlich gewählt worden ist und keiner stringenten, nachvollziehbaren Begründung unterliegt. So wird in § 4 (5) Nr. 2.) a) der Verbotzeitraum vom 15. März bis 31. August gewählt. In der Begründung zu diesem Verbot wird hingegen „die sensible Zeit von März bis Juli“ angegeben, die somit einen Monat früher endet, als der Zeitraum des o.a. Verbots. Der vom Verordnungsgeber gewählte Zeitraum der Brut- und Setzzeit weicht zudem erheblich von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG vom 21. März 2002 Nds. GVBl. 2002, 112), die vom 1. April bis zum 15. Juli reicht, also 3 ½ Monate dauert. Im direkt angrenzenden NSG Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg werden dagegen keinerlei räumlich-zeitliche Beschränkungen der Angelfischerei an der Elbe getroffen.</p> <p>Die maßgebliche Brutzeit der im Röhricht brütenden Vogelarten erfordert auch keine Ausdehnung des Angelverbotszeitraumes in den August. So brütet die Rohrammer von April bis Juli mit Schwerpunkt in den Monaten Mai-Juni, der Teichrohrsänger mit Schwerpunkt im Mai und Juni und der Haubentaucher: vom März bis in den Juni.</p> <p>Wir erkennen die Schutzbedürftigkeit von Bruthabitaten von röhrichtbewohnenden Vogelarten vor erheblichen und signifikanten Störungen im Grundsatz ausdrücklich an. Einschränkungen von Nutzungen wie der Angelfischerei bedürfen aber in jedem Fall einer nachvollziehbaren Begründung, die räumlich und zeitlich differenziert zum einen die Erheblichkeit der Störung des betreffenden Schutzgutes durch die zu reglementierende Nutzungsform nachweist. Dabei ist insbesondere die tatsächliche Störungsintensität von Nutzungen auf die zu schützenden Vögel differenziert zu betrachten und hinsichtlich ihrer tatsächlichen Beeinträchtigung des Bruterfolges und des Erhaltungsstandes der zu schützenden Population zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Eine pauschale Unterstellung, dass Angler Vogelbruten im Röhricht stören, genügt diesen Ansprüchen nicht. Dabei ist zum anderen insbesondere abzuwägen, ob ggf. mildere und alternative Formen der Nutzungsregelung zum beabsichtigten Schutzziel führen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht</p>	<p>Schlechterstellung der Angler zu den sonstigen Nutzungen führt. Es handelt sich aus hiesiger Sicht nicht um umfassende Einschränkungen für die Angelnutzung. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass 2/3 der Elbuferstrecke und über die Hälfte der Buhnen ganzjährig für Angelnutzung frei ist und für 1/3 der Elbuferstrecke und knapp die Hälfte der Buhnen lediglich in der störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit von März bis August eingeschränkt ist. Damit ist diese Regelung verhältnismäßig und berücksichtigt den Schutz der Arten und die Interessen der Angelnutzung gleichermaßen. Hier wird auch nochmal darauf verwiesen, dass nicht nur die Mitglieder des Anglerverbandes die Angelnutzung ausüben, sondern es frei verkäuflichen Fischereiberechtigungen z.B. in örtlichen Angelgeschäften gibt und ohne Regelungen sämtliche Bereiche im Gebiet genutzt werden können.</p> <p>Verhältnis von §4 Abs.5 Nr. 2 zu § 4 Abs.6 – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei.</p> <p>Die zeitlichen Einschränkungen bei der Fischerei beziehen sich lediglich auf die Ausübung der Angelnutzung, die nicht zwingend für die Hege erforderlich ist. Sämtliche Tätigkeiten die für die Hege nach dem Fischereigesetz erforderlich sind, können ganzjährig ohne Einschränkungen ausgeführt werden. Weiterhin gibt es keinen Bereich im Gebiet in dem ganzjährig die Angelnutzung eingeschränkt ist. In 2/3 der Uferstrecke (Erholungsbereiche) und auf über der Hälfte der Buhnen ist eine ganzjährige Angelnutzung zugelassen. Lediglich auf 1/3 der Uferstrecke</p>	<p>Wird nicht gefolgt.</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>ersichtlich, ob und in welcher Form es eine derartige Alternativenprüfung gegeben hat, bei der insbesondere die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Fischereirechte als eigentumsgleiches Aneignungsrecht nach § 1004 entsprechend in den Abwägungsprozess einbezogen wurde.</p> <p>So sehen wir in der Betretung der angelfischereilich bedeutenden Buhnen, die nicht mit Schilf oder Röhrichten bewachsen sind, keine erhebliche Störung des Brutgeschäfts der im Röhricht brütenden Vögel. Auch bei der Wegenutzung zu den Buhnen kommt es insbesondere vor dem Hintergrund der sehr moderaten Nutzungsfrequenz durch Angler zu keinen erheblichen Störungen des Brutgeschäfts der im Röhricht brütenden Vögel.</p> <p>Die Begründung des umfassenden Angelverbots durch die vorgebliche erhebliche Störung des Brutgeschäfts der im Röhricht brütenden Vögel ist daher unzureichend. Wir sehen hier keine Evidenz signifikanter Störungen, insbesondere nicht, wenn auf den Buhnen oder vom Boot aus geangelt wird.</p> <p>Insbesondere im Verbot des Bootsangelns bei gleichzeitig uneingeschränkter übriger Boots- und Kanunutzung sehen wir den Gleichheitsgrundsatz in unzulässiger Weise erheblich verletzt.</p> <p>Zur Heranziehung des Fischotters für die weitreichenden und langwährenden Angelverbote, stellen wir fest, dass es dafür keinerlei fachliche und wissenschaftliche Grundlage gibt.</p> <p>• Seit der endgültigen Unterschutzstellung des Fischotters durch das BJagdG 1966 und Auslaufen der Ausnahmegenehmigung nach NJagdG zur Tötung von Fischottern an geschlossenen Gewässern 1978 hat der zuvor aufgrund der aggressiven Verfolgung als sehr scheu bezeichnete Fischotter nach mehreren Generationen ohne menschliche Verfolgung einen signifikanten Verhaltenswandel vollzogen. Die bloße Anwesenheit eines Menschen führt nicht dazu, dass es einen signifikant negativen Einfluss auf den Fischotter und seinen Lebensraum gibt. Dazu gibt es keine belastbare wissenschaftliche Studie. Das bloße kurzzeitige Abtauchen eines Fischotters beim Erscheinen eines Menschen ist kein Beleg für das Überschreiten einer individuen- oder gar populationsgefährdenden, nachhaltigen Störungsgröße. Als Beleg dafür liegen uns z. B. Fotos von stundenlang im Innenstadtbereich von Walsrode an</p>	<p>und etwas weniger als die Hälfte der Buhnen ist ganzjährig für die Angelnutzung nutzbar. Bis auf wenige Ausnahmen wird die Jagd außerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeführt (Regelung der Jagdzeiten in Niedersachsen). Die Entenjagd ist entgegen den Ausführungen nicht uneingeschränkt zulässig. Die Jagdzeiten beginnen, soweit keine ganzjährige Schonzeit besteht, frühestens am 1. September (mit Ausnahme der Stockenten – 1. August). Die Freistellung für Nutria erfolgt aus Gründen des Hochwasserschutzes. Die Sicherheit der Deiche hat hier Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes und anderen Nutzungen. Im Gegensatz zur Angelnutzung ist die Jagd auf bestimmte Wildarten, wie z.B dem Rehwild, dem Schwarzwild oder Prädatoren wie z.B. dem Fuchs, zur Hege erforderlich. Die Anleinplicht für Hunde gilt auch für Jagdhunde, soweit es sich nicht um den bestimmungsgemäßen Einsatz bei der Jagd handelt. Dies gilt nicht für die Jagdhundeausbildung.</p> <p>Insoweit ist aus hiesiger Sicht die Verhältnismäßigkeit in den Einschränkungen gewahrt. In Bezug auf die jagdlichen Einrichtungen und Angelplätze wird auf den folgenden Absatz hingewiesen.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2b) – Verbot der Einrichtung fester Angelplätze und Anlage neuer Pfade</p> <p>Da es hier nicht generell um feste Angelplätze (auch die bestehenden) geht, sondern um <u>zusätzliche</u> Einrichtungen fester Angelplätze und <u>neue</u> Pfade, kann den Ausführungen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>der Böhme spielenden und von Spaziergängern auf Kurzdistanz beobachteten Fischottern vor. Weiterhin werden uns immer wieder glaubhafte Berichte von Anglern - auch an der Elbe - zugetragen, die beobachten, dass Fischotter beim Anblick von Menschen kurz abtauchen und anschließend in etwas Abstand wieder auftauchen und stressfrei weiterschwimmen. Aus zahlreichen Gebieten liegen uns Berichte vor, wonach Fischotter – auch tagsüber - bis in dicht bebaute Siedlungsbereiche vordringen und beim Anblick von Menschen nur eine moderate Ausweich-Reaktion zeigen, die nichts mit der oftmals unterstellten erheblichen Fluchtdistanz zu tun hat, die Angelverbote erforderlich machen würden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch die Aktion Fischotterschutz ist der Auffassung, dass Angeln i.d.R. kein Konfliktpotential für den Fischotter darstellt. Karsten Borggräfe von der Aktion Fischotterschutz e.V., Abt. Biotop- und Regionalentwicklung bestätigte dies anlässlich der Diskussion um drohende Angelverbote an der Este im Landkreis Stade: : „...Zwischen Anglern und Fischotter besteht in der Regel kein Konfliktpotenzial (Ausnahmen gibt es auch hier, wie immer im Leben). Naturschutzfachlich kann es natürlich Gründe geben (z.B. zu bestimmten Zeiten, sensible Bereiche für Vögel wie z.B. den Eisvogel) das Angeln zu beschränken, in der Regel ist der Fischotter jedoch kein Argument um dies zu begründen. Ich glaube auch, wie Sie auch schreiben, dass vielmehr ein großes gemeinsames Interesse besteht, dass unsere Gewässer lebendige Adern in der Landschaft darstellen.“ Auch Dr. O. Kölsch, Vorstandsvorsitzende der Aktion Fischotterschutz hat sich im Rahmen der Ausweisung des NSG Unteres Estetal im Oktober 2018 wie folgt geäußert: „... dass eine verantwortungsvolle Nutzung der Angler, auch beim Nachtangeln, in der Regel zu keinenrelevanten Störungen des Fischotters führen wird. Eine „störungsfreie Lebensraumgröße“, die der Otter braucht, ist zum einen weder wissenschaftlich herleitbar, noch pauschal für alle Gewässer zu bestimmen, zumal es ja „störungsfreie Landschaften“ auch eigentlich gar nicht mehr gibt.“ • Selbst in den Vollzugshinweisen zum Fischotterschutz des NLWKN (2011)* wird ausgeführt: „Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass 	<p>gen, dass es sich um ein faktisches Betretungsverbot handelt nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Angelfischerei bzw. entsprechende Angelplätze für eine Hege nach dem Fischereirecht nicht erforderlich ist. Insoweit können die Ausübung der Jagd und die Ausübung der Angelfischerei nur begrenzt miteinander verglichen werden können.</p> <p>§4 Abs. 5 Nr.2 e) Ohne jegliche Freizeitnutzung Auch wenn nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass alle Angler sich immer naturschutzkonform verhalten, wird den Ausführungen des Anglerverbandes gefolgt. Diese Handlungen gehören nicht zu der ordnungsgemäßen Fischerei und sind insoweit auch nicht freigestellt. Da diese Verbote schon in den allgemeinem Verboten enthalten sind, ist es nicht erforderlich dies nochmal ausdrücklich bei einer Nutzergruppe (hier den Anglern) explizit aufzuführen.</p>	<p>Wird gefolgt, Abs. 5 Nr. 2e wird ersatzlos gestrichen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung“</p> <p>*Quelle: NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (Stand November 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fischotter zeigt vielmehr in den vergangenen 25 Jahren – ausgehend von der Lüneburger Heide über weite Teile der Stader Geest bis in den Landkreis Lüneburg (vgl. folgende Abb.) - eine hoch dynamische Ausbreitung über weite Teile Niedersachsens. Dies geschieht durchgehend an Gewässern, die seit Jahrzehnten und bis zum heutigen Tage von Anglern genutzt werden und an denen durchweg auch nachts geangelt wird. Es gibt keinen Hinweis und Beleg, dass die moderate Anwesenheit von Anglern einen signifikanten Einfluss auf die Habitateignung von Gewässern und insb. der Elbe für den Fischotter hat! Auch an der Elbe hat sich der Fischotter – trotz moderater Angelnutzung – inzwischen etabliert. <p>Hinter der Forderung eines mit dem Otter- und Biberschutz begründeten Angelverbots an der Elbe steht daher nach unserer Einschätzung ein naturschutzfachliches Leitbild, das in keiner Weise den tatsächlichen Einfluss der Angler auf die Schutzziele und insb. den Fischotter und Biber differenziert bewertet. Denn tatsächlich ist die Nutzungsintensität durch Angler im geplanten Naturschutzgebiet auf wenige Bereiche und eine überschaubare Zahl von Anglern begrenzt. Der Ordnungsgeber geht aber offensichtlich von signifikant höheren Störungsintensitäten aus, als es in der Realität der Fall ist.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Nds. Umweltministeriums, das in einer Kleinen Anfrage im Nds. Landtag vom 25.7.2016 - Drucksache 17/5968 zu möglichen Einschränkungen der fische-reilichen Nutzung in Schutzgebieten ausführte: Bei der inhaltlichen ist jeweils der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>und Erfordernisse zu betrachten (...). Inhaltlich ist dabei den fachlichen Anforderungen einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits Rechnung zu tragen. Einschränkungen müssen also vom Schutzzwecke her unbedingt erforderlich sein.“</p> <p>Zusammenfassend ist aus wissenschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht der (Stör-)Einfluß der Angler auf den Fischotter vollkommen unerheblich und überschreitet in keiner Weise die Signifikanzschwelle, die eine einschränkende Regelung wie das Angelverbot erforderlich machen würde. Daher entbehrt der Fischotterschutz als Begründung für das umfassende Angelverbot jeder Grundlage.</p> <p>Gleiches gilt für die unterstellte Beeinträchtigung des Bibers durch Angler. Das Bayrische Landesamt für Umwelt führt hierzu richtiger Weise aus: „Da Biber nicht besonders empfindlich gegenüber Störungen sind, leben sie auch in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen, manchmal inmitten unserer Städte, Parks oder Gärten.“ siehe https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_105_biber_baumeister_der_wildnis.pdf. Der Biber lebt mittlerweile sogar mitten in Hannover, auch in Bereichen, die durch Erholungssuchende und Angler relativ hoch frequentiert werden. Eine signifikante Störung des Bibers durch eine moderate Angelnutzung im geplanten NSG an der Elbe kann also nicht nachvollziehbar begründet werden.</p> <p>Wir sehen zusammenfassend also keine hinreichende Begründung für derart weitreichende und erhebliche Eingriffe in die fischereilichen Nutzungsrechte und halten daher eine umfassende Bearbeitung der angelfischereilichen Regelungen für erforderlich. Dazu bieten wir Ihnen ausdrücklich unsere uneingeschränkte Gesprächsbereitschaft an.</p> <p>Verhältnis von § 4 (5) 2.) zu § 4 (6) – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei</p> <p>Während die Angelfischerei im geplanten Naturschutzgebiet signifikanten Einschränkungen unterworfen wird (u.a. 85% der Elbefläche für 5 ½ Monate im Jahr gesperrt), bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit vergleichsweise geringfügigen Einschränkungen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung weitgehend freigestellt.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<ul style="list-style-type: none"> • In den Angelverbotszonen, in denen Angeln für 5 ½ Monate im Jahr verboten werden soll, ist im Rahmen der allgemeinen jagd- und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen die Jagd auf alle jagdbaren Arten des Feder- und Haarwildes uneingeschränkt erlaubt. Die Jagd auf diese Arten findet ganzjährig und nicht wie vom VO-Geber behauptet hauptsächlich außerhalb des Zeitraumes vom 15.3. bis 31.8. statt. Die Jagd ist jeweils mit dem Betreten und Durchschreiten des Gebietes auch zu abgelegenen Ansitzen verbunden. So ist insbesondere die Entenjagd in Röhrichen uneingeschränkt zulässig, was i.d.R. mit dem Betreten des Röhrichs, dem Stöbern von Hunden bei der Nachsuche und dem Verlorenbringen geschossener Enten sowie erfahrungsgemäß mit einer hohen Frequenz von Schüssen in der Dämmerung verbunden sein kann. • Weiterhin ist die Jagdhundausbildung ohne zeitlich-räumliche Einschränkungen von den Verboten ausgenommen. Es ist also weiterhin zulässig, das für die Prüfung der jagdlichen Brauchbarkeit erforderliche Stöbern und Nachsuchen im Schilf (mit einer unbegrenzten Zahl von Jagdhunden, auch im Frühjahr und Sommer zur Brut- und Setzzeit und insbesondere mit der prüfungs- und ausbildungsbedingten Abgabe von Schrotschüssen vor dem stöbernden Hund) durchzuführen. • Weiterhin ist in den Angelverbotszonen, die Nachsuche und Bergung von Wild ganzjährig zugelassen. • Dass alles beinhaltet u.a. auch die Fallenjagd (z. B. auf Nutria), die aus jagd- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen pro Falle täglich das zweimalige Betreten des Gebietes durch den Jäger erfordert. • Weiterhin ist die Jagd mit der Verwendung von Schusswaffen verbunden. Diese verursachen bei großkalibrigen Büchsen einen Schalldruckpegel von bis zu über 170 Dezibel und bei Flinten einen Schalldruckpegel von ca. 140-150 Dezibel. <p>Diese Formen der Jagdausübung in den Beruhigungszonen verursachen gegenüber möglichen „Störungen“ durch Angler, objektiv eine mindestens gleich starke, ggf. sogar signifikant höhere Störungsintensität.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>• Die weiteren jagdlichen Regelungen (Zustimmungsvorbehalt und landschaftstypische Gestaltung von Ansitzeinrichtungen, Zustimmungsvorbehalt von Wildäckern, Äsungsflächen/ Futterplätzen und Hegebüschen, Lebendfallen) sind gegenüber den signifikant schärferen Einschränkungen des Angelns erheblich moderater und bedeuten im konkreten Naturraum keine erhebliche Einschränkung der Jagd.</p> <p>Die dargestellte Ungleichbehandlung von Angelnutzung und Jagdnutzung trifft auf folgende rechtliche Bedenken:</p> <p>1. Verletzung Gleichbehandlungsgrundsatz wegen Freistellungen der Jagdausübung</p> <p>Die unterschiedliche Reichweite der Freistellungen zu Gunsten der Jagdausübung einerseits und der Fischereiausübung andererseits in den §§ 4 (5) 2.) und § 4 (6) der NSG-VO stellt eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG dar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist verletzt, weil kein sachlicher Grund – hier des Naturschutzes – ersichtlich ist, der eine unterschiedliche Behandlung von jagdlichen und fischereilichen Tätigkeiten rechtfertigt. Dort, wo es nicht um den Schutz besonderer Arten und Lebensräume vor bestimmten potentiell schädigenden Handlungen geht, sondern allgemein um die Vermeidung von Störungen, sind die jagdliche Ausübung und die fischereiliche Ausübung gleich zu behandeln.</p> <p>a) Der aus Art. 3 GG abgeleitete Gleichheitssatz stellt eine verfassungsrechtliche Grenze für Beschränkungen der grundsätzlich zulässigen Ausübung der Fischerei in Schutzgebieten dar.</p> <p>Der jeweilige Landkreis ist als Träger öffentlicher Gewalt bei der Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen an den Gleichheitssatz gebunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.1984 – 1 A 4/83 – juris, Rn. 21). Der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist bei Regelungen desselben Verordnungsgebers eröffnet.</p> <p>Der inhaltliche Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes besagt in allgemeiner Form, dass ein Normadressat nicht anders behandelt werden darf als andere Normadressaten, wenn zwischen beiden Adressaten – oder Gruppen</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>– keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.10.1991 – 1 BvR 1281/91 – juris, Rn. 4). Bei der Prüfung, ob eine Rechtsvorschrift einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bewirkt, ist zu prüfen, ob ein identischer Sachverhalt vorliegt und ob sachliche Gründe – hier des Naturschutzes – eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können.</p> <p>b) Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz findet auf das Verhältnis zwischen Beschränkungen der Fischerei und der Jagd durch naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen Anwendung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seiner grundlegenden Entscheidung - Urt. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 38 - entschieden.</p> <p>In der vorstehend genannten Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den allgemeinen Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die hier relevante Frage der Gleichbehandlung von Fischerei und Jagd beim Erlass von Schutzgebietsverordnungen übertragen. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Vorschriften zur Regelung der Ausübung der Fischerei einerseits und der Jagd andererseits auf unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen beruhen. Entscheidend ist, dass derselbe Hoheitsträger handelt.</p> <p>c) Die Ausübung der Fischerei und der Jagd stellen gegenüber Einschränkungen durch Schutzgebietsverordnungen gleiche Sachverhalte dar, die grundsätzlich gleich zu behandeln sind.</p> <p>aa) Für die Gleichartigkeit der Fischerei- und der Jagdausübung und die Gleichwertigkeit gegenüber eschränkungen durch Schutzgebietsverordnungen spricht zunächst der verfassungsrechtliche Kontext.</p> <p>Jagdrecht und Fischereirecht sind gleichsam Bestandteile des Eigentums am Grund und Boden und sind daher gleichermaßen von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst (Papier/Shiravi, in Maunz/Düring, GG, 84. EL August 2018, Art. 14 Rn. 326, 328). Es ist dabei unerheblich, dass das Jagdrecht mit dem BJagdG eine bundesgesetzliche Ausformung erhalten hat, während Fischereirechte allein landesgesetzlich ausgestaltet sind. Die Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen enthält keine qualitative Aussage für das Verhältnis von Jagd- und Fischereirechten zueinander.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>bb) Die unterschiedlichen einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Beschränkungen der Ausübung der Fischerei einerseits und der Jagd andererseits begründen keine Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Kontext der Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgehalten, dass mit dem normativen Auseinanderfallen von Fischerei- und Jagdrecht keine Privilegierung des Jagdrechts bezweckt war und insgesamt keine eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigenden Unterschiede bestehen (OVG Lüneburg, Ur. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 40 f.). Dort heißt es ausdrücklich:</p> <p>„Ebenso wenig ergibt sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 3 NnatSchG einerseits und des § 9 Abs. 4 NJagdG andererseits ein Abweichungen vom Gleichheitssatz rechtfertigender unterschiedlicher Maßstab für die Beschränkung von Fischerei und Jagd. Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 NnatSchG können Abweichungen von den Verboten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 NnatSchG zugelassen werden, soweit es der Schutzzweck der Verordnung erfordert oder erlaubt. Gemäß § 9 Abs. 4</p> <p>Satz 1 NJagdG kann die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck 1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder 2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten für bestimmte Zeiträume beschränkt oder ganz oder teilweise verboten werden. Maßgeblich für Beschränkungen ist also übereinstimmend, ob bzw. inwieweit Fischerei- und Jagdausübung jeweils mit dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung zu vereinbaren sind.</p> <p>Dass durch die gesonderten Regelungen im NJagdG über die Beschränkung der Jagd in einem Naturschutzgebiet keine Privilegierung der Jagd im Verhältnis zu anderen Nutzungen im Naturschutzgebiet einschließlich der fischeilichen beabsichtigt war, unterstreicht die Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Nach der Begründung für den Regierungsentwurf zum Entwurf eines Niedersächsischen Jagdgesetzes (LT-Drs. 14/1965), mit der die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 4 NJagdG eingeführt wurde, sollte die neu eingeführte Zuständigkeit der Bezirksregierung, als oberste Jagdbehörde die Jagd in einem Naturschutzgebiet durch Verordnung zu beschränken, eine</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>bessere Abstimmung mit der ebenfalls von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung über die Naturschutzgebietsausweisung ermöglichen. Beide Regelungen können nunmehr in einer Verordnung verbunden werden. Dabei soll es möglich sein, die Jagd in Naturschutzgebieten nur so weit zu beschränken, wie es der jeweilige Schutzzweck des Naturschutzgebietes erfordert (vgl. Nds. LT, Plenarprotokolle, 14. Wahlperiode, S. 7144, 7166). Sinn und Zweck der Rechtsänderung war es also gerade, die Voraussetzungen für die Beschränkungen der Jagd und für andere Nutzungen in einem Naturschutzgebiet zu vereinheitlichen. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der Jagd in einem Naturschutzgebiet im Verhältnis zur Fischerei in einem solchen Gebiet wurden hingegen nicht angeführt und sind auch nicht gegeben.“</p> <p>Zwar ist das Niedersächsische Naturschutzgesetz, auf das sich die Entscheidung noch bezieht, außer Kraft getreten und durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz abgelöst worden. Die Rechtsprechung ist aber auf die geltende Rechtslage übertragbar. Im aktuellen niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist in § 16 Abs. 2 S. 2 allerdings nur noch eine Ausnahmemöglichkeit vom Betretungsverbot (außerhalb der Wege) nach S. 1 der Vorschrift vorgesehen. § 23 Abs. 2 BNatSchG, der die Handlungsverbote enthält, sieht ausdrücklich keine Ausnahmemöglichkeit mehr vor. Die durch Schutzgebietsverordnungen aufgestellten Beschränkungen stehen jedoch grundsätzlich unter dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Es ist daher anerkannt, dass im Verordnungstext generell Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen geregelt werden können (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 85. EL Dezember 2017, § 23 BNatSchG Rn. 20). Dazu hat das Oberverwaltungsgericht – OVG Lüneburg, Urt. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 30 – allgemein entschieden:</p> <p>„Sind somit die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 NNatSchG für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gegeben, so ist der der Behörde danach verbleibende Handlungsspielraum in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Grundeigentümer auf der anderen geprägt.“ Die zu berücksichtigenden Nutzungsinteressen erschöpfen sich dabei nicht in den Interessen der Grundeigentümer. Das OVG Lüneburg hält (a.a.O.) ausdrücklich fest:</p> <p>„Zu berücksichtigen sind dabei neben den Interessen der Grundeigentümer auch die Belange anderer Nutzungsberechtigter einschließlich der Jagd- und Fischereiberechtigten.“</p> <p>Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, sich eingehend mit den Nutzungsinteressen der genannten Personengruppen auseinanderzusetzen und diese in ihre Erwägungen mit einzubeziehen (OVG Lüneburg, Urt. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 31). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann es z.B. gebieten, in der Naturschutzgebietsverordnung gewisse Ausnahmen von den Beschränkungen vorzusehen. Diese Möglichkeit hat der VGH Mannheim in seinem Urteil vom 11.11.1991 – 5 S 3045/90, juris – in seinem Leitsatz betont:</p> <p>„Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Erlass eines Verbots ist genügt, wenn für notwendige Hegemaßnahmen mit der Angel eine Befreiung erteilt werden kann.“</p> <p>Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Ausnahme von den Verboten des Naturschutzgebietes, es sei denn, das Verbot wäre unverhältnismäßig (OVG Lüneburg, Urt. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn.32).</p> <p>cc) Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Jagd- und Fischereirechte weist Parallelen auf, die ebenfalls die Gleichwertigkeit bestätigen.</p> <p>§ 1 BJagdG sowie § 1 NdsFischG bestimmen als Inhalt des Jagdrechts einerseits und des Fischereirechts andererseits das Recht, Wild bzw. Fische und Krebse zu hegen, zu fangen bzw. auf sie die Jagd auszuüben und diese sich anzueignen. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG geregelte Pflicht zur Hege findet seine Entsprechung in § 40 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG. In Bezug auf das Verhältnis zur fischereilichen Nutzung trifft das Jagdrecht mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 21 Abs. 1 Satz 1 und 27 Abs. 1 BJagdG Regelungen, die die Gleichwertigkeit der Nutzungsrechte</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>dadurch bestätigen, dass sie die jagdliche Ausübung an den Schutz der Nutzungsansprüche der Fischereiberechtigten binden. Danach hat die jagdliche Hege so zu erfolgen, dass Interessen und Ansprüche der Fischereiwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Eine Aussage, wonach Fischereirechte dem Jagdrecht untergeordnet seien, ist in Anbetracht dieser Rechtslage nicht vertretbar. Die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung ist im Verhältnis zu Vorgaben des Naturschutzes - anders als die Jagdausübung - privilegiert. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Naturschutzrechts, steht die fischereiwirtschaftliche Nutzung auf einer Ebene mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Nach § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Zugleich stellt § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG klar, dass die fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Entsprechende Vorschriften bestehen nicht für die Jagdausübung. Die Jagdausübung erfährt keine generelle Privilegierung wie die fischereiwirtschaftliche Nutzung. Lediglich im Kontext des Artenschutzes nach den §§ 37 f. BNatSchG bestehen Ausnahmen zu Gunsten der Jagdausübung und der jagdlichen Hege, die allerdings gleichermaßen für die Fischereiausübung gelten.</p> <p>Im Hinblick auf die Privilegierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Kontext des Bundesnaturschutzrechtes lässt sich vertreten, dass die Fischereiausübung weitergehende Freistellungen verlangen kann als die Jagdausübung. In diese Privilegierung ist auch die – freizeitliche – Angelfischerei einzubeziehen. Denn die Bedeutung der Freizeitfischerei und ihre Gleichrangigkeit mit der Berufsfischerei ist mit dem Niedersächsischen Fischereigesetz von 1978 anerkannt worden (LT-Drs. 7/2109, S. 24). Die fischereirechtlichen Regelungen bieten damit keine Grundlage für eine Differenzierung zwischen der Berufs- und der Freizeitfischerei. Im Verhältnis zu naturschutzrechtlichen Beschränkungen gilt dies gleichermaßen, da Berufs- und Freizeitfischerei gleichermaßen auf den Schutz und Erhalt natürlicher Lebensräume bei Ausübung der Fischerei verpflichtet werden.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>d) Ausgehend von der Feststellung der Gleichartigkeit von Fischerei und Jagd gegenüber eschränkungen durch Schutzgebietsverordnungen hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in der genannten Entscheidung eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG festgestellt.</p> <p>In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt war ein 2 km langer Uferabschnitt der Leine von der sonst allgemein zulässigen fischereilichen Nutzung ausgenommen, während eine entsprechende Beschränkung des Jagdrechts nicht vorgesehen war. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beschränkung der Fischerei wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für unwirksam und nichtig erklärt.</p> <p>Ausdrücklich hat das Oberverwaltungsgericht dazu - im Ur. v. 08.07.2004 – 8 KN 43/02 – juris, Rn. 45 – entschieden:</p> <p>„Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 3 GG, weil zwischen den beiden Gruppen - der "Sportfischer" einerseits und der Jäger andererseits - keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie die insoweit gegebene Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.“</p> <p>Auf weitergehende Beschränkungen der Jagdausübung ist nach den Verwaltungsvorgängen (vgl. Bl. 248 der Beiakte C) verzichtet worden, weil hierfür kein konkreter Bedarf bestehe: "Infolge der weitgehenden jagdgesetzlichen Regelungen (Schonzeitregelung, Setz- und Brutzeitregelung) und in Anbetracht der außerordentlich zurückhaltenden, schonenden Jagdausübung der örtlichen Jäger erscheint der Jagddruck im Wildschutzgebiet außerordentlich gering und eine Beschränkung des Jagdverbots auf den Monat Oktober zielführend". Wenn insoweit aber nicht auf die abstrakte Unvereinbarkeit der Jagdausübung mit dem Schutzzweck der VO abgestellt worden ist, so hätte gleiches auch für die Fischereiausübung gelten müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Denn insoweit ist - für sich genommen nach den vorherigen Ausführungen zu Recht - auf die o.a. abstrakte Unvereinbarkeit der Ausübung der Fischerei am Ostufer der Leine abgestellt worden. Dass darüber hinaus ein konkreter Regelungsbedarf für die Einschränkung des "Angelns" gesehen worden ist, ist nicht erkennbar. Die Antragstellerin hat vielmehr nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den Verwaltungsvorgängen angegeben, dass am streitigen Teil des Leineostufers nur selten "geangelt" wird, sich im</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>nahegelegenen Bereich Baumannswerder“ schützenswerte Lebensstätten für Vögel entwickelt haben und sich schließlich im Uferbereich keine zu verhin- dernden "Trampelpfade" befinden.</p> <p>Für einen zu Unrecht unterschiedlichen Maßstab zwischen Fischereinutzung einerseits und Jagdausübung andererseits spricht weiterhin der Vergleich der angeführten Schutzzwecke. Schutzzweck des festgesetzten Naturschutzgebietes ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VO allgemein die Einrichtung bzw. Erhaltung großer ungestörter Bereiche für die Tierwelt, insbesondere für die Vögel. In § 2 HegegebietsVO wird hingegen der Schutzzweck auf die "Vermeidung von Störungen während der Hauptzugzeit und die Verbesserung des Schutzes schutzbedürftiger Vogelarten in ihrer Rastzeit entsprechend dem Schutzzweck" des streitigen Naturschutzgebietes beschränkt."</p> <p>Entscheidend für die Feststellung einer Ungleichbehandlung ist danach im Kontext naturschutzrechtlicher Schutzgebietsverordnungen, dass die jeweilige Beschränkung – generell – auf die abstrakte Unvereinbarkeit der Ausübung der Tätigkeit mit dem Schutzzweck abstellt und nicht auf Gefährdungspotentiale von konkreten, fischerei- bzw. jagdspezifischen Tätigkeiten abgestellt wird.</p> <p>In Bezug auf eine - unterstellte - abstrakte Unvereinbarkeit besteht kein Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung. So das Oberverwaltungsgericht – a.a.O., Rn. 46 f. – weiter:</p> <p>„Die unterschiedliche Behandlung der fischereilichen Nutzung und Hege einerseits und der Jagdausübung andererseits kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass aufgrund der angeführten jagdschutzrechtlichen Regelungen, etwa hinsichtlich der Schonzeiten, ein unterschiedlicher Regelungsbedarf gegeben sei. Dieses Argument kann von vornherein ein im Verhältnis zur Jagd weitergehendes Verbot der Fischerei allenfalls in den Monaten rechtfertigen, in denen die Jagd aufgrund entsprechender jagdrechtlicher Regelungen nicht ausgeübt werden kann. In dem übrigen Zeitraum, also außerhalb der Schonzeiten, besteht ohnehin ein vergleichbarer Regelungsbedarf. So ergibt sich aus den Verwaltungsvorgängen, dass außerhalb des Monats Oktober und der Schonzeiten u.a. Entenjagten an der Leine stattfinden. Vor allem aber ist</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>zu berücksichtigen, dass das Gebiet auch während der Schonzeiten von Jägern - gegebenenfalls in Begleitung von Jagdhunden - betreten wird, womit vergleichbare Störungen wie bei dem Betreten durch Angler verbunden sind. Schließlich dient das Naturschutzgebiet nicht nur im Oktober, sondern auch in anderen Monaten vielen Vögeln als Lebensraum. Nach den Erhebungen von Bräuning und Rotzoll aus dem Jahr 1991 ist die Zahl der Gastvögel im November und Dezember sogar höher als im Monat Oktober sowie in den Monaten September und Januar ähnlich hoch wie im Oktober. Dass sich die Jagdausübung nicht nur auf einen unerheblichen Zeitraum erstreckt, ergibt sich zudem aus der von den Jägern wegen eines entsprechenden Bedarfes angeregten, nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 VO zulässigen Errichtung von "Ansitzen und Jagdschirmen für die Dauer von maximal 16 Wochen".</p> <p>Ebenso wenig kann man die unterschiedliche Behandlung damit rechtfertigen, dass von einer Freistellung des "Angelns" mehr und öfter Personen Gebrauch machen würden als von einer vergleichbaren Freistellung zugunsten der Jagd. Zum einen kann diesem Gesichtspunkt in einer Art. 3 Abs. 1 GG entsprechenden Weise Rechnung getragen werden, indem in den jeweiligen Verordnungen gleiche Beschränkungen darüber aufgenommen werden, wie viele Personen in welchem Zeitraum das Gebiet zur Jagd bzw. zur Fischerei nutzen dürfen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Störungspotential insbesondere der Jagd auf Wasservögel erheblich größer ist, als es die mit der fischereilichen Nutzung und Hege verbundenen Störungen für Vögel sind. Durch die Jagd wird nicht nur denjenigen Vögeln, die dem Jagdrecht unterliegen und zu deren Schutz das Naturschutzgebiet auch eingerichtet worden ist, nachgestellt. Zusätzlich kommt es durch den Gebrauch von Schusswaffen und den Einsatz von Jagdhunden zu einer erheblich größeren Unruhe unter den auf und an den Gewässern befindlichen Vögeln als dies mit dem Betreten durch einzelne Angler der Fall ist. Eine störungsfreie Jagd auf Wasservögel gibt es nicht (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 13.6.2002 - 1 K 3/01 -, NuR 2003, 380 ff. m. w. N.)."</p> <p>Danach kann allein der Umstand, dass von einer Freistellung des Angelns in einer Naturschutzgebietsverordnung mehr und öfter Personen Gebrauch machen als von einer vergleichbaren Freistellung zu Gunsten der Jagd, eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Eine weniger weitreichende Freistellung zu Gunsten der Fischerei erscheint auch insofern als ungerechtfertigt, als dass sowohl das Naturschutzrecht als auch das Fischereirecht die Fischereiausübung bereits an die Erhaltung und Förderung der Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (§ 5 Abs. 4 BNatSchG), an die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und an die Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten (§ 42 Abs. 1 NdsFischG) bindet. Eine generelle Unverträglichkeit kann insofern schon aufgrund des bestehenden gesetzlichen Schutzmaßstabes nicht angenommen werden.</p> <p>e) Die dargestellte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg enthält verallgemeinerungsfähige Aussagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Jagd- und Fischereiausübung und daraus abgeleitet für die Überprüfung ungleicher Beschränkungen in Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung entsteht ein verfassungsrechtlich nicht zulässiger Wertungswiderspruch dann, wenn bei der Beurteilung der Fischerei in dem fraglichen Gebiet auf einer - unterstellten - abstrakten Gefährlichkeit für die Schutzgüter des Naturschutzgebietes abgestellt wird, die Jagd hingegen an ihren konkreten Auswirkungen im Naturschutzgebiet gemessen wird (a.a.O. Rn. 44). Die Beschränkung der Fischerei aufgrund ihrer abstrakten Unvereinbarkeit ist zwar grundsätzlich zulässig (OVG Lüneburg, Urt. v. 08.08.1991 - 3 K 20/89 - juris, Rn. 12). Unzulässig ist aber, wenn die Ausübung der Jagd bei gleicher abstrakter Unvereinbarkeit - insbesondere im Hinblick auf Störungen durch Jäger -, freigestellt ist.</p> <p>Zu einer möglichen Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von Fischerei und Jagd (Beschränkung/Freistellung) verdeutlicht die Rechtsprechung, dass dabei die konkreten Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Tätigkeiten von dem Ordnungsgeber in den Blick genommen werden und in Verhältnis zu den in der jeweiligen Verordnung geregelten besonderen Schutzzwecken gesetzt werden müssen (OVG Lüneburg, Urt. v. 08.07.2004 - 8 KN 43/02 - juris, Rn. 47).</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>f) Die Gleichwertigkeit von Fischerei- und Jagdausübung im Kontext des Naturschutzrechtes wird auch nicht durch den Gemeinsamen Runderlass der Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft über die „Jagd in Schutzgebieten“ vom 07.08.2012 in der durch den Gemeinsamen Runderlass vom 20.11.2017 geänderten Fassung widerlegt oder eingeschränkt. Der Runderlass ist zwar nach der dargestellten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg erlassen worden. Er verändert die daraus abgeleiteten Vorgaben für eine Gleichbehandlung von Fischerei- und Jagdausübung jedoch nicht. Vielmehr lassen sich die Aussagen des Runderlasses zur Jagd in Schutzgebieten auf die Ausübung der Fischerei übertragen.</p> <p>aa) Der Gemeinsame Runderlass stellt klar, dass eine Beschränkung der Jagdausübung nur soweit erfolgen darf, wie dies zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlich ist (Ziffern 1, 1.3, 1.4, 1.8). Diese Anforderung an Beschränkungen der Flächennutzung folgt aus den verfassungsrechtlichen Schranken bei der Schutzgebietsausweisung und ist daher gleichermaßen bei Beschränkungen der Fischerei zu beachten. Die Schranken der Erforderlichkeit gelten generell für Verbote und Einschränkungen durch Schutzgebietsverordnungen. Sie gelten insbesondere auch für Einschränkungen der Jagd und der Fischerei.</p> <p>bb) Ziffer 1.5 des Gemeinsamen Runderlasses stellt klar, dass allein die Benennung als Feuchtgebiet oder die Lage im Nautra-2000-Gebiet nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd ausreicht. Es bedarf vielmehr der Prüfung, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen erfordert. Auch diese Vorgabe läuft auf den vorstehend dargestellten allgemeinen Grundsatz der Erforderlichkeit als Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen von grundsätzlich zulässigen Tätigkeiten hinaus.</p> <p>cc) Zur Begründung der Durchsetzung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht gegenüber naturschutzrechtlichen Zielen bezieht sich der Gemeinsame Runderlass auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums, der die jagdlichen Rechte umfasst. Dies gilt – wie bereits dargestellt – gleichermaßen für Fischereirechte.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Sofern der Gemeinsame Runderlass bei der Aufstellung von Beschränkungen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des naturschutzrechtlichen Schutzzwecks und den Interessen der Jagdausübung fordert, ist dies auf die Fischerei übertragbar. Der Gemeinsame Runderlass bezieht sich auf die Ziele des Bundesjagdgesetzes an einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.</p> <p>Mit Ausnahme der Wildschadensverhütung – die auch zum Schutz der Fischereiwirtschaft vorzunehmen ist – verfolgen die zur Regelung der Fischerei bestehenden landesgesetzlichen Regelungen identische Ziele wie die jagdrechtlichen Regelungen: Nach § 1 Abs. 2 NdsFischG steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer eines Gewässers zu. Mit der Ausübung des Fischereirechtes gehen besondere Rechte – wie insbesondere Betretungsrechte nach § 10 NdsFischG – einher. Dadurch wird eine flächendeckende Fischereiausübung gewährleistet. Die Hegepflicht des Fischereiberechtigten nach § 40 Abs. 1 NdsFischG dient der Gewährleistung einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung der Gewässer. Zugleich wird dadurch die Erhaltung eines artenreichen, gesunden Fischbestandes gewährleistet. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 40 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG wonach der Fischereiberechtigte einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen hat. Zur Konkretisierung der Pflicht zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes regelt § 42 Abs. 2 NdsFischG sowie die auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 NdsFischG erlassene Niedersächsische Binnenfischereiverordnung Einzelheiten der Zulässigkeit und des Umfangs von Besatzmaßnahmen.</p> <p>dd) Die Vorgabe in Ziffer 1.6, wonach die Jagdausübung auf Prädatoren erhalten bleiben soll, ist Ausdruck der Hegepflicht als Inhalt des Jagdrechts. Dem entspricht die Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 NdsFischG. Sofern besondere Regelungen im Interesse schutzwürdiger Arten vorzusehen sind, kann dies gleichermaßen durch besondere Vorgaben für die fischereiliche Nutzung erfolgen. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in einer Vielzahl von Schutzgebietsverordnungen (insbesondere zur Verwendung von Reusen).</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>ee) Ebenso wie die Jagdausübung auf Ansitzeinrichtungen angewiesen ist (Ziffer 1.7), bedarf es zur Fischereiausübung der Inanspruchnahme von Angelplätzen. Diese stellen sich aber weniger eingriffsintensiv dar, da es in der Regel keiner festen Einrichtung mit baulichen Anlagen für Angelplätze bedarf.</p> <p>Aufgrund der signifikanten Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz in Bezug auf jagdliche und fischereiliche Regelungen des § 4 (5) 2.) zu § 4 (6) fordern wir daher eine Streichung der geplanten Angelverbote.</p> <p>§ 4 (5) Nr. 2 b) – Verbot der Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade</p> <p>Der geplanten Bestimmung des § 4(5) Nr. 2 b), wonach im Rahmen der Fischereiausübung keine festen Angelplätze errichtet und keine neuen Pfade geschaffen werden dürfen, fehlt es nach unserer Ansicht an hinreichender Bestimmtheit und Definition, was ggf. zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung des Angelns führen kann und der in der Praxis eine eindeutige Auslegung bei vermeintlichen Verstößen nahezu unmöglich macht.</p> <p>Die Anlage von Angelplätzen in schutzwürdigen Röhrichtbereichen ist über den § 39 (5) Nr. 5 BNatSchG ohnehin verboten. In der Praxis gibt es daher im geplanten Schutzgebiet keine Regelungsbedürftigkeit zur Anlage von zusätzlichen unbefestigten Angelplätzen. Der Anglerverband Niedersachsen setzt vielmehr im Rahmen einer breit aufgestellten Gewässer-und Fischereiaufsicht die Einhaltung von Biotopschutzregelungen bei der Ausübung der Angelfischerei sehr effektiv durch, so dass es nach unserer Kenntnis keinen Grund für eine zusätzliche verschärfende Regelung gibt.</p> <p>Das Verbot zur Schaffung neuer Pfade ist nach unserer Einschätzung nicht begründet und aus der tatsächlichen Nutzungsintensität und -frequenz durch Angler nicht herleitbar.</p> <p>Die Regelungen in der vorliegenden Schutzgebietsverordnung, wonach bestehende Betretungsrechte zur Fischereiausübung dadurch beschränkt werden, dass die fischereiliche Nutzung nur ohne Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade erlaubt wird und dass Betretungsverbote zu bestimmten Bereichen – Röhrichte und/oder Hochstaudenfluren – aufgestellt</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>werden, begegnen zudem in mehrfacher Hinsicht erheblichen rechtlichen Bedenken:</p> <p>a) Die eingeschränkte Freistellung der Fischerei ohne die Einrichtung fester Angelplätze und Schaffung neue Pfade genügt hinsichtlich des Begriffs „fester Angelplätze“ nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes.</p> <p>Im Zusammenspiel mit dem Verbot der Anlage neuer Pfade kommt die Regelung einem absoluten Betretungsverbot und Nutzungsausschluss gleich, die der besonderen Rechtfertigung bedürfen.</p> <p>aa) Der Begriff „feste Angelplätze“ genügt den oben dargestellten Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht. Um den Anforderungen zu genügen, müsste der jeweilige Betroffene anhand objektiver Kriterien erkennen, was ein fester Angelplatz im Sinne der Verordnung ist, um sein Verhalten danach ausrichten zu können. Dies ist jedoch nicht möglich. Regelmäßig ist in den Schutzgebietsverordnungen keine Begriffsbestimmung zur Definition des Begriffs „feste Angelplätze“ enthalten. Auch die Rechtsprechung hat – soweit ersichtlich – bisher keine Konkretisierung des Begriffs vorgenommen.</p> <p>Die danach vorzunehmende Wortlautauslegung führt zu keinem hinreichend bestimmten Ergebnis. Denn es ist nicht klar, ob mit dem Begriff ein fester Angelplatz im Sinne eines regelmäßig oder häufig aufgesuchten Ortes – ohne bauliche Anlagen – oder ein fester Angelplatz im Sinne einer befestigten Einrichtung – mit baulichen Anlagen – gemeint ist. Die Handreichung für die Musterverordnung zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN legt nahe, dass mit „festen Angelplätzen“ Orte gemeint sind, die im Sinne der zuerst genannten Auslegungsvariante immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Aber auch diese Auslegung führt nicht zu einem hinreichend bestimmten Ergebnis. Denn der zeitliche Rahmen eines „immer wieder“ ist weiterhin unbestimmt. Es ist nicht klar, in welcher Regelmäßigkeit ein Angelplatz aufgesucht werden muss, um als fester Angelplatz im Sinne der Regelung zu gelten. Objektive Kriterien, die eine „Verfestigung“ definieren, sind nicht ersichtlich.</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>bb) Ebenso ist der Begriff der „neuen Pfade“ zu unbestimmt. Es lässt sich nicht klar erkennen, ob ein neuer Pfad erst dann vorliegt, wenn dieser als Zuwegung zu einem Gewässer regelmäßig genutzt wird und insofern eine Dauerhaftigkeit erlangt, oder schon dann, wenn ein Weg einmal beschritten wird. Äußerlich stellen sich beide Varianten mitunter als identisch dar. Auch nach nur einmaligem Betreten stellt sich eine Wegspur aufgrund der niedergedrückten Vegetation mitunter als erkennbarer Pfad dar.</p> <p>cc) Das Zusammenwirken des Verbotes der Einrichtung fester Angelplätze und des Verbotes neuer Pfade führt zu einem weitgehenden Betretungsverbot und damit zu einem Nutzungsausschluss. Dies folgt daraus, dass das Verbot der Einrichtung fester Angelplätze zur Folge hat, dass neue Angelplätze aufzusuchen sind, zu denen aber noch keine Zuwegung besteht, es also erforderlich ist, neue Pfade zu beschreiten. Ist dies aber ebenfalls verboten, ist danach kein Betreten mehr zulässig. Kommen Fischereiberechtigte danach nicht mehr an Gewässer, ist die Ausübung von Nutzungsrechten ausgeschlossen.</p> <p>Das daraus folgende absolute Betretungsverbot und der Nutzungsausschluss bedürfen der besonderen Rechtfertigung anhand des dargestellten Maßstabs der Erforderlichkeit im Lichte des jeweiligen gebietsbezogenen besonderen Schutzzwecks. Im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Betretungsrecht des Fischereiberechtigten aus § 10 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG können nur besondere Gründe des Naturschutzes eine Einschränkung rechtfertigen. Zwar regelt § 10 Abs. 1 Satz 3 NdsFischG ausdrücklich, dass gesetzliche und behördliche Betretungsverbote davon unberührt bleiben Ein pauschales Betretungsverbot erscheint dennoch unzulässig. Denn Einschränkungen durch eine Schutzgebietsverordnung können nur soweit gehen, wie dies der – besondere – Schutzzweck der Verordnung erfordert.</p> <p>Zulässig erscheinen danach Betretungsverbote in Bezug auf bestimmte Uferbereiche im Hinblick auf die dort vorkommenden Pflanzen und Arten, wenn zugleich die Ausübung der (Angel-)Fischerei an anderen Stellen im Gebiet zulässig ist. Dementsprechend hat auch das Obergericht Lüneburg in einer älteren Entscheidung die Einschränkung der fischereilichen Betretungsrechte in einzelnen Uferabschnitten durch Naturschutzverordnung als rechtmäßig anerkannt (OVG Lüneburg, Ur. v. 08.08.1991 – 3 K 20/89 – juris,</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Rn. 16). Entscheidend für die Annahme der Rechtmäßigkeit entsprechender Einschränkungen ist danach, dass die fischereiliche Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen wurde. Daraus folgt, dass eine Betrachtung der Erforderlichkeit der Einschränkung der Betretungsrechte für die einzelnen Uferbereiche anhand des besonderen Schutzzweckes vom Ordnungsgeber zu vollziehen ist und schließlich im Sinne des Übermaßverbotes noch ausreichend Raum für die Fischereiausübung verbleiben muss. Dem wird ein faktisches absolutes Betretungsverbot nicht gerecht.</p> <p>b) Problematisch im Hinblick auf die Vorgaben des Bestimmtheitsgebotes sind auch solche Betretungsverbote, die sich – gegebenenfalls zeitlich begrenzt – auf bestimmte Vegetationsbereiche - insbesondere Röhrichte und/oder Hochstaudenfluren - beziehen.</p> <p>Betretungsverbote bezüglich Flächen mit bestimmter Vegetation begegnen Bedenken aufgrund einer mangelnden Bestimmtheit, wenn der Tatbestand lediglich einen Oberbegriff wie Röhricht verwendet. Zwar werden Röhrichte nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG als gesetzlich geschützt Biotope benannt. Eine Begriffsbestimmung geht damit jedoch nicht einher. Begrifflich bezeichnet Röhricht lediglich den Biotyp als Pflanzengesellschaft, ohne auf eine oder mehrere bestimmbare Pflanzenarten festgelegt zu sein. Für den Normadressaten ist daher im Einzelnen nicht möglich, in Zweifelsfällen eindeutig zu erkennen, ob ein Röhricht im Sinne der Vorschrift besteht oder nicht. Der Oberbegriff erlaubt keine eindeutige Bestimmbarkeit. Erfassen Betretungsverbote danach eine unbestimmbare Weite von Flächen oder führen sie faktisch zu einem absoluten Betretungsverbot und Nutzungsausschluss, sind hiergegen dieselben Bedenken zu richten wie vorstehend dargelegt.</p> <p>Um eine hinreichende Bestimmbarkeit herzustellen, ist es geboten, die vom Ordnungsgeber als schutzwürdig und schutzbedürftig erkannten Ufer- und Gewässerbereiche durch Zonierung in maßgeblichen Karten oder durch artenbezogene Festlegungen im Einzelnen zu bestimmen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: „Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind“ (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).</p> <p>Wir halten es daher zusammenfassend für ausreichend,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das offensichtlich hinter dieser Regelung stehende Schutzbedürfnis von Röhrichten durch die bewährte eigenverantwortliche Fischerei- und Gewässeraufsicht der Angelvereine (s.o.) zu regeln. <p>Wir fordern,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den § 4 (5) Nr. 2 a) mangels hinreichender Bestimmtheit und Rechtsklarheit zu streichen, • und weitere Maßnahmen gemeinsam mit der Angelfischerei / dem Anglerverband über die Managementpläne zu regeln. <p>§ 4. (5) Nr. 2.) e) – Ohne jegliche Freizeitnutzung</p> <p>Die Bestimmungen des 4. (5) Nr. 2.e) und insbesondere die dazu gehörige Begründung zeichnen ein geradezu groteskes Bild von der Ausübung der</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>ordnungsgemäßen Fischerei und unterstellen Anglern als einziger Nutzergruppe durch das Verbot von „Grillfesten“, „Angelwettbewerben“ und „Zelten“ regelmäßig gesetzeswidrige Handlungen.</p> <p>Das empfinden wir als eine nicht akzeptable Herabwürdigung von Anglern, die dem Naturschutz in besonderer Weise verbunden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Grillfeste“ werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei an der Elbe im geplanten Naturschutzgebiet nicht durchgeführt. Eine derartige Regelung zum Grillen gehört in die allgemeinen Verbote der Verordnung und ist nicht unbegründet einer einzigen Nutzgruppe zuzuordnen. Im §3 (1) Nr. 15 ist bereits das Grillen im Naturschutzgebiet untersagt. Im § 3 (1) Nr. 14 ist zudem die Durchführung organisierter Veranstaltungen, unter die man ein Grillfest fassen könnte, verboten. Tatbestände, die ein „Grillfest“ umschreiben, sind somit hinreichend im §3 (1) Nr. 14 und Nr. 15 geregelt. Eine wiederholte Nennung dieses Verbotstatbestands bei der Nutzergruppe der Angler ist somit obsolet und überflüssig und daher zu streichen. Im Übrigen werden „Grillfeste“, die erfahrungsgemäß von anderen, nicht fischereilichen Nutzergruppen veranstaltet werden, im Rahmen der Fischereiaufsicht des Anglerverbandes bei Erfordernis effektiv unterbunden und ggf. zur polizeilichen Anzeige gebracht. • „Angelwettbewerbe“ werden als Verbotstatbestand in der Begründung zu § 4. (5) 2)e explizit aufgeführt. Nach § 1 und § 17 TierSchG und der wiederkehrenden Rechtsprechung*ist das Wettangeln bereits nicht zulässig und wird auch nicht mehr ausgeübt. Der ausdrücklichen ennung einer Fischereiform, die faktisch nicht ausgeübt wird, stellt eine weitere Stigmatisierung von Anglern dar. Sie ist somit obsolet, überflüssig und daher zu streichen. • Das „Zelten“ wird in der Begründung zu 4. (5) 2.) e) erneut als Verbotstatbestand für Angler genannt, obwohl bereits in §3 (1) Nr. 15 das Zelten verboten wird. Eine wiederholte Nennung zur Stigmatisierung von Anglern ist somit obsolet und überflüssig und daher zu streichen. <p>* Vgl.: Braun, Königfischen als tierschutzwidrige Veranstaltung? München, 2005, veröffentlicht auf der Homepage des Landesfischereiverbandes Bayern,</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>ttp://www.lfvbayern.de. AG Hamm, Urt. v. 18.04.1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86 = NEUE ZEITSCHRIFT FÜR STRAFRECHT 1988, S.466 f. StA Hanau, Beschluss vom 03.05.1991 – 5 Js 13610/90 = NATUR UND RECHT 1991, S. 501. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 5. Aufl. 1999, § 17 Rdnr. 43; Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht u. Fischereirecht, 3. Aufl. 1998, Einl. Rdnr. 71; enger Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, § 17, Rdnr. 28 f</p> <p>Wir fordern daher eine Streichung dieser allein die Angelfischerei betreffenden Bestimmungen des § 4. (5) Nr. 2 e)</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten Sie der Argumentation unserer Stellungnahme nicht folgen, bitten wir zeitnah und vor Verabschiedung des Verordnungsentwurfes durch den Kreistag um ein persönliches Gespräch. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Verordnung behalten wir uns vor.</p>		
<p>31) IHK Lüneburg-Wolfsburg</p> <p>14.02.2019</p>	<p>Der Landkreis Lüneburg möchte in der Elbeniederung zwischen den Gemeinden Hohnstorf und Artlenburg ein Naturschutzgebiet ausweisen. Im Rahmen der Sicherung der Natura-2000-Gebiete wurde vom Landkreis hierfür die vorliegende Naturschutzverordnung erarbeitet. Das Naturschutzgebiet verläuft von der Elbbrücke in Hohnstorf (B209) bis zur Kreisgrenze im nördlichen Artlenburger Gemeindegebiet. Die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung, sowie der Hafen in Artlenburg sind von der Verordnung ausgenommen.</p> <p>Zur genannten Naturschutzverordnung bestehen jedoch Bedenken aus Sicht der IHK, da die Planung die Belange eines unserer IHK-Mitglieder negativ berührt. Die Flusslandschaft Elbe GmbH organisiert in Zusammenarbeit mit der Stadt Lauenburg, der Samtgemeinde Scharnebeck und der Gemeinde Hohnstorf/ Elbe den jährlichen „Kurs Elbe.Tag“. Unter anderem wird auf der Fläche vor dem Hohnstorfer Schiffsanleger eine Bühne für die Eröffnung der Veranstaltung errichtet. Kritisch ist u.E. daher vor allem § 3, Satz 14 der Verordnung. Hier heißt es: „Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: Organisierte Veranstaltungen durchzuführen“. Die Nutzflächen der Veranstaltung stehen folglich den Inhalten der Naturschutzverordnung entgegen.</p>	<p>§3 Abs. 1 Nr.14 in Verbindung mit §4 Abs.2 Nr. 1h und der Detailkarte 4 Veranstaltungen, insbesondere KursElbeTag bei Hohnstorf s. Teil II C)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Aus Sicht der IHK sollte die Verordnung zum Naturschutzgebiet sinnvolle Ausnahmeregelungen für die Gebiete treffen, die bereits heute versiegelt sind und keine besondere Schutzbedürftigkeit für die Natur haben. Die Flächen westlich der Elbrücke in Hohnstorf, über den Schiffsanleger bis zum Hohnstorfener Hafen haben u.E. diesen besonderen Schutzbedarf nicht. Neben dem Hafen und dem Schiffsanleger befindet sich hier außerdem eine Stellplatzanlage.</p> <p>Der Kurs Elbe.Tag ist eine Veranstaltung zur Stärkung der ganzen Region uns sollte aus unserer Sicht auch weiter unterstützt werden. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg regt daher an, für die genannten Flächen eine Regelung zu treffen, die der fehlenden Schutzbedürftigkeit für die Natur Rechnung trägt. Die Zufahrten, sowie die befestigten und versiegelten Flächen in dem Bereich zwischen Hohnstorfener Elbrücke und Hafen sollten auch weiterhin beispielbar sein.</p> <p>Die IHK Lüneburg-Wolfsburg regt zudem an, die Flusslandschaft Elbe GmbH in den weiteren Planungsprozess einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns schriftlich über das Abwägungsergebnis zu dieser Stellungnahme</p>		
<p>32) NABU Kreisgruppe Lüneburg 11.02.2019</p>	<p>Grundlage „Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.“¹</p> <p>Zum NSG hat der Landkreis Lüneburg eine Verordnung erarbeitet, zu der hier vom NABU Stellung bezogen wird.</p> <p>¹ Landkreis Lüneburg: Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet.</p>	<p>§ 4 Abs.2 Nr.2 und §4 Abs. 2 Nr.4 Betretungsregelungen und Erholungsbereich in Verbindung mit der Karte 3 der Basiserrfassung (Erhaltungszustand der Lebensraumtypen) s. Teil II F)</p> <p>§ 4 Abs.2 Nr.2 und §4 Abs. 2 Nr.4 Betretungsregelungen und Erholungsbereich in Bezug zu den aufgezählten Arten einschließlich § 4 Abs.3 Nr. 1c und 2) Grünlandflächen A und B (neu 1 und 2) Die genannten Arten kommen im Gebiet vor und werden auch, neben einer Vielzahl weiterer Arten, durch die Brutvogelkartierung die</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Position des NABU Der NABU begrüßt den Erlass des überwiegenden Teils der Verordnung, lehnt jedoch einen Teil der Freistellungen in § 4 des Verordnungsentwurfs ab, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • "das Betreten der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Wege im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres" • "innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbe- reiche ganzjährig <ul style="list-style-type: none"> ◦ a) das Betreten außerhalb der Wege, ◦ b) das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, ◦ c) das Anlanden mit nicht motorisierten Booten, ◦ d) die Ausübung der Angelnutzung (sonstige fischereiliche Nutzung)" <p>Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Der Erhaltungszustand des größten Teils des geplanten NSG wurde vom NLWKN auf einer dreistufigen Skala der schlechtesten Bewertung "mäßig bis schlecht" zugeordnet. Nur circa 10 % werden als "gut" oder "sehr gut" eingeschätzt (siehe Anhang).</p> <p>Eine Ursache dafür sieht der NABU in der intensiven Nutzung des Gebietes seit vielen Jahren oder Jahrzehnten durch Menschen, die ihre Hunde dort freilaufen lassen, die dort lagern, die dort sportlichen Aktivitäten nachgehen und andere Freizeitaktivitäten verfolgen. Die Freistellungen des § 4 der Verordnung führen aber genau zu einer Fortsetzung dieser die Natur schädigenden Aktivitäten durch den Menschen, so dass es schleierhaft bleibt, wie sich der Erhaltungszustand verbessern soll.</p> <p>Damit verstößt der Landkreis gegen Artikel 6, Absatz 2, der FFH-Richtlinien: "Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten." Die Frage der</p>	<p>der Landkreis im April 2018 in Auftrag gegeben hat, bestätigt. Die getroffenen Regelungen wurden fachlich mit den Ornithologen abgestimmt.</p> <p>Es ist ein berechtigtes Anliegen des Nabu auf die Notwendigkeit von wirksamen Schutzmaßnahmen für die genannten Arten hinzuweisen. Die Betretungsverbote in der Brut- und Setzzeit (15.3. bis 30. August) außerhalb der Erholungsbereiche und ein ganzjähriges Anleingebot für Hunde führen zu einer Beruhigung im Gebiet und aus Sicht des Landkreises zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzes der Arten im Gebiet im Vergleich zu der aktuellen Situation. Das Ziel diese Bereiche auch wirksam für den Artenschutz zu beruhigen, kann hier tatsächlich auch erreicht werden. Einbezogen in diese beruhigten Bereiche sind auch Buchten und Buhnen mit ihren Sandstränden z.B. für die Flussregenpfeifer oder Flussuferläufer. Für das Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden im Bereich der Grünlandflächen C (neu 3) spezielle Regelungen getroffen. Andere Brutvögel, die insbesondere in Hecken brüten wie z.B. der Neuntöter werden durch den Gehölzschutz und die Betretungsregelungen geschützt. Hinsichtlich der Wiesenvögel besteht ein Zielkonflikt innerhalb des Naturschutzes. Frühe Mahd-Zeiten mit langer Mahd-Ruhe sind förderlich für die Entwicklung von artenreichem Grünland. Für den Schutz der Wiesenvögel sind späte Mahdtermine erforderlich. Um u.a. die hier vorkommende Feldlerche zu schützen, wird der sehr frühe Mahdtermin bei den Grünlandflächen A und B (neu 1 und 2) vom 20. Mai auf den 1. Juni verlegt. Das Gebiet wird auch als Rastplatz im Winter genutzt, wurde aber</p>	

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>"Erheblichkeit" ist angesichts des desolaten Zustands des Gebiets eindeutig zu bejahen.</p> <p>Bedeutung von Naturschutzgebieten Bürgerinnen und Bürger sind eher bereit, etwas zu akzeptieren, wenn sie die Gründe für Einschränkungen verstehen und wenn gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden. Naturschutzgebiete werden von der Bevölkerung kaum akzeptiert werden, wenn vor jedem betreten eines NSG erst die Verordnung studiert werden muss, die ausweist was ich wann, wo und wie machen darf. Der NABU plädiert ganz eindringlich für einheitliche Vorschriften für alle NSG, um deren Einhaltung besser zu gewährleisten. Denn wie soll die Bevölkerung begreifen und entsprechend handeln, wenn im NSG A die Vorschriften und Einschränkungen vollkommen anders sind als im NSG B und dort wieder anders als im NSG C. Hätten wir in Deutschland in jedem Bundesland differierende Vorschriften im Straßenverkehr, so ist die Vorhersage einer dramatisch steigenden Unfallquote sicher nicht aus der Luft gegriffen. Für die Naturschutzgebiete heißt das: Der Mensch wird wegen der unterschiedlichen Regelungen letztlich nur das machen, wozu er gerade Lust hat und sich um den Schutz der Natur kaum kümmern. Die Freistellungen sind genau der Freibrief dafür. Durch die oben genannten Freistellungen wird der Landkreis Lüneburg ähnliches Verhalten auch in seinen übrigen Naturschutzgebieten feststellen, da die Menschen nicht auf die Idee kommen, dass es in jedem NSG unterschiedliche Einschränkungen gibt.</p> <p>Der Landkreis hat es offenbar auch vollkommen versäumt, die örtliche Kommunalpolitik rechtzeitig und umfassend in dieses EU-Projekt mit einzubeziehen, denn sonst wäre eine von Sachkenntnis ungetrübte Äußerung wie die in der LZ vom 12.1.2019 zitierte wohl nicht möglich gewesen: "Eine solche Regulierungswut ist wieder typisch deutsch und durch nichts zu rechtfertigen. (Andre Feit, Bürgermeister in Hohnstorf)". Eventuell wären hier deutliche Hinweise der Kommunalaufsicht angebracht.</p> <p>Die Unmöglichkeit, den Bürgern und Bürgerinnen einerseits die notwendigen Beschränkungen für NSG deutlich zu machen, ihnen andererseits aber augenzwinkernd zu sagen, dass er/sie das nicht so ernst nehmen muss, wird in diesen Bericht der LZ vom 18.1.2019 deutlich:</p>	<p>nach der Bewertungseinstufung des Landes für Gastvögel von 2006 nicht als wertvoller Bereich eingestuft (Status offen). Der NABU weist zurecht auf die Lage des Gebietes (Nähe Bundesstraße und Ortslagen) und den Auswirkungen, wie z.B. die intensive Freizeitnutzung im Gebiet hin. Diese Ausgangslage mit den verschiedenen Funktionen des Gebietes wurden in dem Gesamtkonzept für das Gebiet durch den Landkreis einbezogen. Zu berücksichtigen sind hierbei zusätzlich auch die teils schmalen Vorländer, wodurch die Eignung für z.B. Rastvögel oder auch verschiedene Wiesenarten beeinflusst wird. Sollten sich (u.a. durch die Regelungen in der NSG-VO) eine andere Entwicklung der Arten geben, wäre dies z.B. bei der noch zu erfolgenden Managementplanung zu berücksichtigen oder ggf. die Verordnung anpassen</p> <p>Bedeutung von Naturschutzgebieten in Verbindung mit Vollzug Pauschale einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete haben sicher gewisse Vorteile. Ob diese tatsächlich zu einer besseren Akzeptanz und Verständnis bei der örtlichen Bevölkerung führen, wenn diese Regelungen nicht in der fachlichen Notwendigkeit begründet werden können und die Ausgangssituation im Gebiet nicht berücksichtigt wird, wird aber bezweifelt. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Drachewiese nie Bestandteil des Schutzgebietes war. Zum Thema Grillen und Lagerfeuer sind in der Info-Veranstaltung leider weitere Erläuterungen auf der Strecke geblieben. Hier bestehen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>"Normalerweise darf nach Bundesnaturschutzgesetz ein Naturschutzgebiet (NSG) außerhalb der Wege nicht betreten werden", sagte Züghart. „Davon sind wir hier aber abgewichen.“ Im aktuellen Entwurf des Verordnungstextes soll das „Wege-Gebot“ auf die störungsempfindliche Brut- und Setzzeit vom 15.März bis 31. August eines Jahres begrenzt werden. Ausnahmsweise sollen auch Trampelpfade, die in einer Karte zusammengestellt werden, in die Regelung einbezogen werden. Im Umkehrschluss gibt es keine Einschränkung der Betretung der Flächen im Herbst und Winter, hieß es. Die Frage aus dem Publikum, wie das Touristen zu vermitteln sei, wurde nicht näher erörtert. Auf Drängen der Gemeinde Artlenburg soll die sogenannte Drachewiese aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert werden. Grundsätzlich wird im Schutzgebiet aber das Fliegen von Drachen während der Brut- und Setzzeit verboten. Zudem wird eine ganzjährige Anleinpflcht für Hunde eingeführt. Damit sich die Menschen nicht allzu sehr eingeengt fühlen, werden sogenannte Erholungsbereiche ausgewiesen, beispielsweise im Umfeld der Bühnen. Dort darf auch außerhalb der Wege die Landschaft betreten werden und zwar ganzjährig. Dort dürfen auch Angler während der Brut- und Setzzeit ihrem Hobby nachgehen und das „Anlanden mit nicht motorisierten Booten“ ist möglich. „Darf man dort auch grillen?“ wollte ein Zuhörer wissen. Dazu Züghart: „Grillen nicht! Aber sie dürfen ein Lagerfeuer machen.“ Das wurde mit allgemeinem Gelächter im Saal quittiert. Darüber hinaus sollen laut Bartscht und Züghart auch weiterhin Veranstaltungen wie Osterfeuer auf ausgewiesenen Plätzen abgehalten werden können."</p> <p>Das Publikum der Infoveranstaltung war offensichtlich klüger als die Autoren der Verordnung. Es hat die Unmöglichkeit der Akzeptanz der Verordnung sofort begriffen, zumal es praktisch keinerlei Kontrolle und somit auch keinerlei Sanktionen für Verstöße geben wird. Ein Papiertiger der deutschen Bürokratie, der die EU befriedigen soll, der aber in der Praxis keinen Anwohner oder Touristen einschränken darf, so sieht der NABU diese Verordnung. Übrigens: Der Landkreis Harburg lässt für den Teil der Elbe, für den er verantwortlich ist, solche wie die hier dargestellten Ausnahmen nicht zu.</p> <p>Bestandsaufnahme des NABU Frau Gudrun Bardowicks und Herr Frank Allmer (beide Kreisverband Lüneburg des NABU) haben folgende Arten im geplanten NSG festgestellt:</p>	<p>sehr deutliche Unterschiede in den Auswirkungen. Auch im Niedersächsischen Gesetz über Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) wird in § 35 Grillen und das Anzünden eines Feuers unterschiedlich geregelt.</p> <p>Mit den Gemeinden wurde am 21. 11. 2018 ein Gespräch geführt und die Verordnung mit Begründung und Karten wurde den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Hinweise zur Information der Öffentlichkeit über die Verordnung und zum Vollzug sind richtig. In der genannten Informationsveranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Beschilderung erforderlich ist. Zurecht wird auf das Biosphärenreservat verwiesen und wie schwierig es ist in einem so großen Gebiet, trotz Einsatz von Polizeireitern und Rangern, für die Einhaltung der Regelungen zu sorgen. Eine Gebietsbetreuung ist mit Personaleinsatz verbunden, so dass hier auch politische Entscheidungen getroffen werden müssen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Erhaltungsziele in Bezug auf die Arten und Lebensräume</p> <p>Grundlage für die in der Verordnung dargestellten Erhaltungsziele sind die Standard-Datenbögen, die regelmäßig aktualisiert werden und die hier signifikant vorkommenden Arten im jeweiligen Gebiet. Darüber hinaus werden über den allgemeinen und besonderen Schutzzweck die charakteristischen Arten und sonstige schützenswerten Lebensräume einbezogen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Rastgebiete für Enten, Gänse, Schwäne und Kiebitze • Brutrevier für mehrere Paare von Neuntöter (EU-Art) und der Feldlerche • Arten, die sich im Bestandsrückgang befinden: Wiesenpieper, Braunkehlchen,-Schafstelze • Seltene Arten, die langsam zunehmen: Schwarzkehlchen, Blaukehlchen • Nahrungsrevier für die Weißstorchpaare in Hohnstorf und Artlenburg, für Seeadler, Rotmilan, im Winter: Kornweihe und Raubwürger • Winterrastplatz für Singschwan und Gänse • Für einige der sandigen Buhnen muss ein Betretungs-, Lagerfeuer- und Anlegeverbot ausgesprochen werden, da gerade unberührte Sandstrände wichtig für die Anlage von Brutplätzen für Flussregenpfeifer, Flußuferläufer und auch Seeschwalben sind • Das Gebiet ist eher als "entwicklungsfähig" einzustufen. Die Exkursionen dort ergeben meist nur magere Beobachtungsergebnisse. Aufgrund der Nähe von Artlenburg und der Bundesstraße sind die Störungen durch Spaziergänger, Jogger, Hundeführer (Hunde meist ohne Leine), Gelände- Radfahrer sehr hoch. <p>Letzteres ist leider eine auch an anderen Orten wie der Zone C des Biosphärenreservats 2 gemachte Beobachtung: Die Anleinplicht wird vielfach vollkommen ignoriert - zum Schaden der Vogelwelt. Und wie leider in fast allen geschützten Gebieten: keine Kontrolle, keine Sanktionen und die Natur leidet.</p> <p>Bei der Festlegung der Erhaltungsziele muss der Landkreis Lüneburg auch Folgendes beachten und die Erhaltungsziele im § 2 "Schutzzweck" der Verordnung ggf. erweitern: "Gebietsbezogene Erhaltungsziele sollten grundsätzlich für alle Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie für die Vogelarten, gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, festgelegt werden, die in einem Natura-2000-Gebiet signifikant präsent sind, sowie für regelmäßig auftretende wandernde Arten." ³</p> <p>Ausblick</p>	<p>§1 Abs. 4 Lage und Abgrenzung des Gebietes</p> <p>Grundlage für die Abgrenzung des NSG sind die gemeldeten Gebiete einschließlich der Präzisierung der FFH-Grenzen. Diese Abgrenzung ist lediglich präzisiert worden, weicht aber nicht wesentlich von der Abgrenzung des FFH-Gebietes ab. Die Landkreise sind verpflichtet die FFH-Gebiete in ihrer bestehenden Abgrenzung zu sichern. Soweit es fachlich erforderlich ist, können weitere schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete einbezogen werden. Dies ist hier aufgrund der räumlichen Situation nicht der Fall.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Der NABU wird die weitere Entwicklung dieser Verordnung und deren Umsetzung kritisch begleiten und dieses als Maßstab ansetzen: "Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dürfen politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen keine Rolle bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung spielen. Geeignete Natura 2000-Gebiete sind alle Gebiete, die in signifikantem Maße dazu beitragen einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen. Außerdem sollen die Natura 2000-Gebiete auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des Schutzgebietsnetzes sowie zur biologischen Vielfalt in den biogeografischen Regionen der Europäischen Union beitragen." ⁴</p> <p>Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die bisherigen Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Jörg-Dietrich Kaufmann im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland</p> <p>² "Auch in den Gebietsteilen C des Biosphärenreservats, welche durch ein rotes Schild gekennzeichnet sind, werden Besucher willkommen geheißen. Jedoch ist einiges zu beachten: Die Wege sollen nicht verlassen werden, Hunde sind anzuleinen. Zu schnell können Gelege und Jungtiere durch Störungen Schaden nehmen oder rastende Tiere vertrieben werden." ³ Vermerk der EU-Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete ⁴ Bundesamt für Naturschutz: Ausweisungsverfahren der Schutzgebiete im Netz Natura 2000</p> <p>Anhang 1: Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 074</p>		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>33) Artlen- burger Deichver- band (ADV)</p> <p>07.03.19</p>	<p>Im potentiellen Naturschutzgebiet NSG „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ sind wir als Deichverband für ca. 7 km Hochwasserdeich, mit entsprechendem Deichvorland, von einer möglichen NSG-Ausweisung des Bereiches stark betroffen. Formal gehört das Deichvorland zwar nicht zum geschützten Gebiet des Verbandes, gemäß Niedersächsischem Deichgesetz und unserer Satzung sind wir jedoch auch für den Erhalt des Deichvorlandes im Interesse des Sturmflut- und Hochwasserschutzes verantwortlich (u.a. §21 NDG; §2, Satz 1 der Satzung ADV).</p> <p>Die im Entwurf formulierten Schutzziele als Naturschutzgebiet sind dieser Aufgabe nicht dienlich, da sehr auf eigendynamische Entwicklung und das Zulassen von morphologischen Prozessen abgezielt wird. Diese Eigendynamik kann für den Hochwasser- und Sturmflutschutz zum Nachteil sein.</p> <p>Die Interessen des Naturschutzes dürfen nicht zu Lasten des Deichschutzes bevorzugt werden; die im Verordnungstextentwurf dargelegten „Freistellungen“ für Deichunterhaltung und Deichneubau (und -anpassung) werden unseren Belangen nicht ausreichend gerecht. Es kann auch bezweifelt werden, dass die für uns in Aussicht gestellten Freistellungen in Zukunft rechtlichen Prüfungen standhalten können. Die beschriebenen Freistellungen im Entwurf bedeuten leider auch nicht, was das Wort erhoffen lässt: z.B. muss der Deichverband weiterhin bei der Deicherhaltung auch ohne Rücksprache mit der Naturschutzbehörde agieren dürfen – davon können wir bei einer Schutzgebietsgrenze bis in technische Bauwerk hinein, und zum Teil darüber hinaus, nicht dauerhaft ausgehen.</p> <p>Hinweis zum „präzisierten“ FFH-Grenzverlauf Da die Unteren Naturschutzbehörden die Natura 2000 Gebiete durch die Ausweisung von präzise abgegrenzten NSG oder LSG sichern müssen, hat der NLWKN im Auftrage des Umweltministeriums eine Präzisierung der unpräzisen an die EU-Kom. gemeldeten Grenzen der Natura 2000 Gebiete vorgenommen und diesen präzisierten Grenzverlauf den UNB als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Dieser präzisierte Grenzverlauf ist nicht rechtsverbindlich bis er als Grenze eines NSG oder LSG per Verordnung festgesetzt wird. Der präzisierte Grenzverlauf liegt in Brüssel nicht vor. Es liegt im Ermessen des zuständigen Landkreises, erforderliche Anpassungen an den Grenzverläufen vorzunehmen.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Hochwasserschutz, eigendynamische Entwicklungen und Freistellungen s. Teil II J), K) und L)</p> <p>Präzisierte Grenzverlauf und Abstand der Naturschutzgebietsgrenze 20m vom Deichfuss s. Teil II N)</p> <p>LSG statt NSG s. Teil II A)</p> <p>Herausnahme des Deiches im Bereich Köterende / Schweineweide s. Teil II M)</p> <p>Beweidung mit Schafen die zur Deichunterhaltung eingesetzt werden (neu § 4 Abs.2 Nr.11 und 12) s. Teil II O)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Konkrete Einwendungen und Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>LSG statt NSG; auch eine Kombination ist aus unserer Sicht denkbar.</p> <p>Die Ausweisung als förmliches Naturschutzgebiet ist nicht zwingend; der erforderliche Schutzzweck kann in weiten Teilen in Form einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erreicht werden.</p> <p>Antrag auf komplette Herausnahme des Deiches im Bereich Köterenden/Schweineweide aus dem NSG- Entwurf</p> <p>Die Grenze des Schutzgebietes ist so festzusetzen, dass der Deichabschnitt, inkl. aller Bestandteile des Deiches nach dem NDG, außerhalb des Schutzgebietes liegt. Eine Unterschutzstellung dieses Deichabschnittes ist nicht zu rechtfertigen, da hier das technische Bauwerk Deich kein nach Naturschutzrecht schützenswerter Bereich ist. Der im NSG- Entwurf dargelegte „Schutzzweck“ trifft für kein Deichabschnitt zu; die bisherige FFH-Grenze ist reine Willkür und war nur mit dem zugrunde gelegtem groben Maßstab erklärbar.</p> <p>Antrag auf Rückverlegung der geplanten Schutzgebietsgrenzen um 20 Meter von der bestehenden Deichanlage</p> <p>Um einen Ausbau und eine Verstärkung des Hochwasserdeiches auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist die Grenze des Schutzgebietes so festzusetzen, dass vom elbeseitigen Deichfuß und den Bestandteilen des Deiches nach § 4 NDG ein Abstand von 20 Metern eingehalten wird. Begründung: Der Abstand von 20 m ergibt sich aus dem Platzbedarf für die anstehende Deichnacherhöhung und setzt sich zusammen aus 6 m für den Deichkörper, 5 m für Bermen und Wegeanlagen, 3 m für die Angleichung an das Gelände bzw. an das vorhandene Deckwerk und 6 m als Ausbaureserve für die klimawandelbedingt zu erwartenden weiteren Deichnacherhöhungen.</p> <p>Antrag auf Freistellung der uneingeschränkten „Schafbeweidung“ als alternativlose Unterhaltungsmaßnahme auf den Deichen und seinen Vorländereien</p> <p>Die Beweidung der Deiche und der Vorländer trägt entscheidend zur Deicherhaltung bei. Die Schafe sorgen durch ihren Tritt, ihren Dung und ihre zupfende Fraßtechnik für eine dichte und robuste Grasnarbe, welche zu einer erhöhten Erosionsresistenz der Deiche führt. Darüber hinaus sind Schafe am</p> 		

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>und auf dem Deich ein prägender Landschaftsbestandteil der Elbmarsch. Die Zulässigkeit der Schafbeweidung der Deiche und des zu erhaltenden Deichvorlandes (siehe § 21 NDG) zur Deicherhaltung ist sowohl in der Schutzgebietsverordnung als auch in der zugehörigen Begründung ausdrücklich zu erwähnen.</p> <p>Die Möglichkeit des Tränkens der Schafe an der Elbe ist grundsätzlich von den Verboten der Schutzgebietsverordnung freizustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferner beantragen wir: Entscheidungshoheit über angemessene Arbeiten im Interesse des Sturmflut- und Hochwasserschutzes, auch im Deichvorland (z.B. Gehölzrückschnitt, erforderliche Sedimententnahme, Deckwerksbefestigungen), muss beim Deichverband bleiben, und nicht erst durch die Naturschutzbehörde geprüft bzw. abgestimmt werden müssen. Die beschriebenen Freistellungen der Unterhaltung und des Ausbaus der Deiche sind jedoch vorbehaltlich des § 34 Abs. 2 BNatSchG formuliert. Dies bedeutet, dass vor jeder Maßnahme die Verträglichkeit mit den Schutzziele des NSG geprüft werden muss. <p>Bei aller Akzeptanz für den notwendigen Schutz von Natur und Landschaft, stellen wir den Schutz von Leib und Leben der hinter den Deichen lebenden Bürgerinnen und Bürger, als auch die der dort wirtschaftenden Betriebe, an höchster Stelle.</p>		
<p>34) Land- kreis Lüne- burg FD Ord- nung-Jagd- behörde</p> <p>14.02.2019</p>	<p>Zu § 4 Abs. 2 Freistellungen Im Rahmen der Ausübung der Jagd sollte ein Befahren über die Bergung von Wild hinaus auch für diese Tätigkeiten zulässig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen Im Rahmen dieser Tätigkeiten muss Arbeitsgerät und Material transportiert werden. Dies ist fußläufig nicht möglich. • Ausübung der Fallenjagd Fallen, z. B. für die Bejagung der invasiven Arten Waschbär und Nutria sind sehr schwer (zwischen 25 und 40 kg). Ein fußläufiger Transport ist nicht möglich. Hier könnte der Punkt 1. G) erweitert werden. 	<p>§4 Abs.2 Nr.1a in Verbindung mit §4 Abs.6 Nr.1, Nr2 und Nr. 4 Ausnahmen zur Befahrung des Gebietes für jagdliche Tätigkeiten</p> <p>Da die genannten Tätigkeiten mit Transport von schwerem Material verbunden sind, ist die Forderung, das hierzu das Gebiet auch befahren werden muss, nachvollziehbar. Die Ausnahme in §4 Abs.2 Nr.1a wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<ul style="list-style-type: none"> Aufstellen von temporären Ansitzeinrichtungen, wie z. B. Drückjagdböcken, insbesondere für die Bejagung von Schwarzwild. Auch diese Ansitzeinrichtungen können nur mit Fahrzeugen bzw. Maschinen bewegt werden. <p>Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 Bei der Zustimmung zur Neuanlage oder temporären Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen sollten neben den benannten Aspekten insbesondere auch die notwendigen Bedingungen für eine zielgerichtete Bejagung der invasiven Arten und des Schwarzwildes (Vermeidung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Prävention der Afrikanischen Schweinepest) beachtet werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 6 Nr. 3 Die generelle Untersagung der Neuanlage von Wildäckern, Wildästungsflächen und Hegebüschchen sollte überprüft werden im Hinblick darauf, ob hier eine Untersagung nur auf bestimmte Flächen im Naturschutzgebiet begrenzt wird (z. B. außendeichs) und nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde im Rahmen des Schutzzieles auf gekennzeichneten Flächen z. B. landwirtschaftlich genutzten Flächen (binnendeichs) ermöglicht wird.</p>	<p>§4 Abs.6 Nr.1 und Nr2 Jagdliche Einrichtungen - Zustimmung Soweit jagdliche Einrichtungen für die Bejagung von invasiven Arten und Schwarzwild erforderlich sind, ist dies zu berücksichtigen. Aufgrund des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“, Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 7.8.2012) wurde die „Zustimmung“ für jagdliche Einrichtungen in eine „Anzeige“ umgewandelt.</p> <p>§4 Abs.6 Nr. 3 Wildäcker, Wildästungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen Die Anlage von Hegebüschchen wird hier gestrichen, da Anpflanzungen im Gebiet grundsätzlich nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen sind. Dies gilt insoweit auch für Hegebüschchen. Da die Anlage von Wildäckern, Wildästungsflächen oder Futterplätzen nicht nur in den Biotopen, sondern auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Wald dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen können, ist eine verbale oder kartographische Darstellung der aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen nicht möglich. Um die Anlage solcher Plätze nicht generell auszuschließen, wurde hier ein Zustimmungsvorbehalt mit aufgenommen. So können in Abstimmung mit dem Jagdäusübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saadmischungen gewählt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>35) Kreisjägermeister H.-C. Cohrs</p> <p>12.02.2019</p>	<p>Feststellung Der Kreisjägermeister ist nicht Träger öffentlicher Belange. Das ist in diesem Falle die Landesjägerschaft. Ich möchte trotzdem einige grundsätzliche und auch fachliche Dinge anbringen: Die Ausrufung eines Naturschutzgebietes stellt einen großen Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen Bürger dar (Grundgesetz). Diese Eingriffe oder wirtschaftlichen Nachteile müssen richtigerweise durch Entschädigungszahlen ausgeglichen werden. Die steuerlichen Abgaben (Grund-, Jagdsteuer, etc.) werden weiter in voller Höhe fällig. Vertragsnaturschutz sollte hier anzudenken sein. Mir scheint, dass der mir vorliegende Verordnungstext dieses weitestgehend berücksichtigt. Deshalb habe ich nur zwei kleine, aber aus jagdlicher Sicht wichtige Ergänzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 4 Pkt. 10 ist die Bekämpfung und Bejagung nach Niedersächsischem Jagdgesetz usw. einzufügen. 2. Seite 11 (Klammer (g) sind einzufügen. Freigestellt sind ordnungsgemäße Kirrungen nach § 33 Nds. Jagdgesetz. <p>Freigestellt ist die gesetzliche Notzeitregelung nach § 32 Abs. 1 Nds. Jagdgesetz.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Eigentumsrecht und Entschädigungszahlungen Die Bestätigung das die genannten Punkte in der VO weitestgehend berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen</p> <p>§4 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit §4 Abs.6 Bekämpfung von Bisam und Nutria Der Bisam unterliegt nicht dem Jagdrecht. Da der Nutria dem Jagdrecht unterliegt, ist bei der Bekämpfung das Jagdrecht anzuwenden. Der Nutria ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden, die Bejagung des Nutria im Rahmen des Jagdrechtes ist durch §4 Abs. 6 freigestellt.</p> <p>§4 Abs. 6 Kirrungen und gesetzliche Notzeitregelung Kirrungen und die gesetzliche Notzeitregelung sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagd und sind insoweit freigestellt, so dass diese nicht extra aufgeführt werden müssen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>36) NLWKN</p> <p>NLWKN, Betriebs- stelle Lüne- burg</p> <p>19.02.2019</p>	<p>Die Ausweisung eines Teilgebietes des FFH-Gebietes 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ als Naturschutzgebiet begrüße ich aus fachbehördlicher Sicht sehr. Der Verordnungsentwurf hat auch dem Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz vorgelegen, seine Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>1) Fachbehördliche Stellungnahme</p> <p>Ich empfehle, in der gesamten Verordnung die wissenschaftlichen Artnamen dort zu ergänzen, wo sie bislang fehlen, um eine eindeutige Benennung der Arten zu gewährleisten. Ferner sollten diese in wissenschaftlich korrekter Weise kursiv geschrieben werden.</p> <p>Präambel</p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Präambel § 9 Abs. 4 NJagdG zu nennen ist, da in § 4 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung eine Einschränkung der Fallenjagd vorgenommen wird.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Ich empfehle die Verwendung des Ausdrucks „<i>charakteristische Tier- und Pflanzenarten</i>“ analog zu den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den Lebensraumtypen und Arten. Ferner empfehle ich, durchgängig die Kurzbezeichnungen (siehe auch Vollzugshinweise) für die Lebensraumtypen zu verwenden.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a) Ich empfehle, die Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>) durch ein passenderes Beispiel (siehe auch die Erfassungsbögen der Basiserfassung bzw. weitere Gut-</p>	<p>Geschäftsbereich IV</p> <p>Gesamte Verordnung – Wissenschaftliche Artnamen ergänzen und in kursiv</p> <p>§2 Abs.4 Nr. 1 und 2 Begriff „charakteristische Tier- und Pflanzenarten“, Kurzbezeichnung der Lebensraumtypen und beispielhaft aufgezählte Arten Entsprechend der Vollzugshinweise werden die Begriffe „charakteristischen Tier- und Pflanzenarten“ als Teil der Lebensraumtypen, die in der Verordnung entsprechend zu berücksichtigen sind, in der Verordnung ergänzt. Hiermit wird auch deutlich, dass der Lebensraum in seiner Gesamtheit, also einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu betrachten und zu schützen ist. Die im Schutzzweck beispielhaft genannten Arten werden nochmal entsprechend der Hinweise überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Präambel – Rechtsgrundlage Jagdgesetz mit aufnehmen, da Einschränkung der Fallenjagd erfolgt Nach dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 7.8.2012) sind die Beschränkungen (in dieser Verordnung u.a. Einschränkungen der Fallenjagd) als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen und sämtliche Vorschriften in der Präambel zu zitieren.</p>	<p>Wird gefolgt und entsprechend ergänzt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>achten) zu ersetzen. Bei der genannten Art handelt es sich um eine „Allerweltsart“, welche in ihrem Vorkommen nicht unbedingt als charakteristisch für den LRT 91E0 gelten kann, da sie auch in zahlreichen anderen Biotopen vorkommt. Als weitere charakteristische Tierart empfehle ich, den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) zu nennen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 a) Als weitere charakteristische Arten empfehle ich, den Biber (<i>Castor fiber</i>), den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) sowie den Schlammling (<i>Limosella aquatica</i>) zu nennen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 c) Die Nennung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des im Komplex vorkommenden LRT 6510 erscheint unnötig, da diese im Erhaltungsziel zum betreffenden LRT genannt werden.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 d) Die Nennung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des im Komplex vorkommenden LRT 6440 erscheint unnötig, da diese im Erhaltungsziel zum betreffenden LRT genannt werden. Bei der Sumpf-Platterbse (<i>Lathyrus palustris</i>) handelt es sich nicht um eine zu diesem LRT passende Art, diese sollte hier nicht genannt werden. Sie passt eher zu LRT 6440. Ebenfalls empfehle ich, die Saat-Wicke (<i>Vicia sativa</i>) durch eine passendere, für den LRT charakteristische Art zu ersetzen.</p> <p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 e) Die genannten Arten Spießblättriges Helmkraut (<i>Scutellaria hastifolia</i>) und Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>) sind keine Waldarten, sondern kommen nur in Waldrändern vor und solche wären dann dem LRT 6430 zuzuordnen. Daher empfehle ich, diese Arten hier nicht aufzuführen und durch besser passende Arten zu ersetzen. Als weitere charakteristische Tierart empfehle ich, den Biber (<i>Castor fiber</i>) zu nennen.</p>	<p>§3 Abs.1 Ergänzung der Verbote – Artenschutz Analog zum Pflanzenartenschutz in §3 Abs.1 Nr.20 wird der Schutz der wildlebenden Tiere und damit die Bedeutung des Artenschutzes im Naturschutzgebiet hier nochmal ausdrücklich hervorgehoben. Fischerei und Jagd sind entsprechend freigestellt.</p> <p>§3 Abs.1 Nr.28 (neu Nr. 29) Anlage bzw. Optimierung von Gewässern zu Naturschutzzwecken in Verbindung mit §4 Abs.2 Nr.1f) Nach §4 Abs.2 Nr.1f) ist das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 4 Erholungsbereiche – Abgrenzung s. Teil II F)</p> <p>§4 Abs.2 Nr. 10 Schutz des Bibers bei der Bekämpfung von Nutria und Bisam Der Biber ist ebenso wie der Fischotter eine wertgebende Art für das FFH-Gebiet und auch im Standard-Datenbogen aufgeführt. Insoweit ist hier der Biber genauso zu berücksichtigen wie der Fischotter und wird mit aufgeführt</p> <p>§4 Abs.3 Nr. 1c) und 2c) Mahd-Termine und Vogelschutz Hinsichtlich der Wiesenvögel besteht ein Zielkonflikt innerhalb des Naturschutzes. Frühe</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Verbote</p> <p>§ 3 Abs. 1 Ich empfehle die Aufnahme folgenden Verbots: „<i>freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen</i>“.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 28 Ich weise darauf hin, dass die Anlage bzw. Optimierung von Gewässern zu Naturschutzzwecken insbesondere aus Artenschutzgründen weiterhin möglich sein sollte.</p> <p>Freistellungen</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Bereiche viel zu großzügig abgegrenzt. Sie umfassen naturnahe Uferabschnitte mit Auwald, in welchem z.B. Lagerfeuer nicht freigestellt werden sollten. Die betreffenden Wiesen sollten nur im abgemähten Zustand betreten werden. Hochstaudenfluren des LRT 6430 sollten nicht einbezogen werden. Es handelt sich überwiegend um § 30-Biotop, in denen per Gesetz erhebliche Beeinträchtigungen verboten sind. Daher empfehle ich, die pauschale Freistellung von Nutzungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, zu überdenken und ggf. eine angepasste Abgrenzung der Erholungsbereiche unter Aussparung von Flächen mit Auwald und Hochstaudenfluren vorzunehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 10 An dieser Stelle empfehle ich, neben dem Fischotter auch den Biber explizit zu nennen, um eine Gefährdung auch dieser Art möglichst auszuschließen.</p>	<p>Mahd-Zeiten mit langer Mahd-Ruhe sind förderlich für die Entwicklung von artenreichem Grünland. Für den Schutz der Wiesenvögel sind späte Mahdtermine erforderlich. Um u.a. die hier vorkommende Feldlerche zu schützen, wird der sehr frühe Mahdtermin vom 20. Mai auf den 1. Juni verlegt.</p> <p>§4 Abs.3 Nr. 11) und 3h Düngung – Grünland A und C (neu 1 und 3) Düngung ist nur mit vorheriger Zustimmung der UNB zulässig. Die Art und Weise der Düngung kann durch die erforderliche Zustimmung abgestimmt und gesteuert werden. Grundsätzlich ist die Düngung mit Stallmist zu bevorzugen. Die Düngung auf Stallmist zu beschränken, setzt aber auch voraus, dass Stallmist zur Verfügung steht. Insoweit bleibt es diesbezüglich bei der jetzigen Regelung, um später im Vollzug eine ausreichende Flexibilität zu haben. Ggf. kann eine mineralische Erhaltungs- bzw. Ergänzungsdüngung (ohne N, mit P, K, Ca) bzw. eine Kalkung erforderlich sein. Dies wird bei den Regelungen zu den Grünlandflächen A und C (neu 1 und 3) noch ergänzt.</p> <p>§4 Abs.3 Nr. 2a) und 3a) Bodenbearbeitung ab 01.März bis 30. Juni Bei den Terminen handelt es sich letztlich um Kompromisse zwischen Naturschutz und Landwirtschaft und kann insoweit nicht die berechtigten Anforderungen für die verschiedenen Artengruppen im Einzelnen berücksichtigen. Die genannten Termine entspre-</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 c) Bei dem 20. Mai handelt es sich um einen sehr frühen Termin, der nur bei Fehlen von einschlägigen Brutvögeln vertretbar ist. Zur Vermeidung von Habitatverlusten empfehle ich aus Artenschutzgründen zumindest für Teilflächen einen späteren Termin von 1. bis 15.6. vorzusehen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 I) Hier empfehle ich, die organische Düngung nur <i>mit Stallmist</i> zuzulassen. Auch eine entzugsorientierte mineralische Düngung ohne N kann im Einzelfall bei Mähwiesen sinnvoll sein (P, K, Ca), aber nur, wenn sie nicht oder nur selten überflutet werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a) Aus Amphibienschutzgründen wäre der 01. Februar vorzuziehen, da die Frühläicher in warmen Frühjahren bereits im Februar in die Gewässer wandern. Aufgrund der klimatischen Entwicklung der vergangenen Jahre hin zu wärmeren Frühjahren, ist insgesamt eine entsprechende Verschiebung der Phänologie zu erwarten.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 I) Gülle, Jauche und Gärreste empfehle ich ebenfalls auszuschließen.</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 a) Siehe Anmerkung zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 a)</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b) Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich ganzflächig um befahrensempfindlichen Auelehm handelt. Außerdem ist der gesetzliche Biotopschutz zu beachten.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 i) Augenscheinlich existieren nach der Kartendarstellung in dem als Wald gekennzeichneten Teilgebiet keine Wege. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so wäre diese Regelung unnötig und ich empfehle sie zu streichen. Sollte die Regelung beibehalten werden, empfehle ich, das milieuangepasste Material</p>	<p>chen auch der Verordnung zum Erschwernis- ausgleich für Grünland (VO EA-Grünland), dabei ist zu berücksichtigen, das die VO EA- Grünland im Wesentlichen den Vogelschutz berücksichtigt. Soweit weitergehende Rege- lungen naturschutzfachlich sinnvoll sind, sind diese über Vertragsnaturschutz z.B. im Rah- men der Managementplanung umzusetzen.</p> <p>§4 Abs.3 Nr. 2I Düngung – Ausschluss von Gülle, Jauche und Gärreste – Grün- landfläche B (neu 2) Aufgrund der Zusammensetzung wäre eine Düngung mit Festmist zu bevorzugen. Auf- grund der Verfügbarkeit und vor dem Hinter- grund, dass es sich bei der Grünlandfläche B (neu 2) nicht um die Grünlandlebensraumty- pen „Magere Flachlandmähwiesen“ bzw. „Brenndolden-Auenwiesen“ handelt wurde von weiteren Einschränkungen abgesehen. Auf den Grünlandflächen A und C (neu 1 und 3) ist eine Düngung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Auf der Grünlandfläche A (neu 1) mit den o.g. Grün- land-Lebensraumtypen dient diese Regelung der Erhaltung dieser Lebensraumtypen (siehe hierzu auch das Pilotverfahren der Eu- ropäischen Kommission zu dem Verlust der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ in Natura 2000 Gebieten und die neueste Rechtspre- chung durch den Europäischen Gerichtshof, das die Ausbringung von Düngemitteln ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie sein kann.). Bei der Grünlandfläche C wurde die besondere Situation des Standortes mit klein- räumig teils stark kupierten Gelände und der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>zumindest in der Begründung zur Verordnung genau zu benennen und die Regelung um den Zusatz „ohne Anlagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum“ zu ergänzen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 k) Ich weise darauf hin, dass diese mit Schutzzweck ohnehin nicht vereinbar wäre und empfehle daher, eine Entwässerung ganz zu untersagen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Da alle als Wald dargestellten Flächen LRT 91F0 B/C sind, ist unklar, warum eine Nr. 2 formuliert wurde. Alle entsprechenden Regelungen können unter Nr.1 aufgeführt werden. Zudem ist die gesonderte Darstellung von B und C unnötig und daher auch unüblich, denn für beide gelten dieselben Anforderungen. Daher empfehle ich, in der Verordnungskarte nur eine Signatur für 91F0 zu verwenden.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 g) Ich empfehle, in die Beispiele für Fallen mit technischer Ausstattung zum Fischotterschutz neben Reusen mit Fluchtklappen solche mit <i>Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln</i> aufzunehmen.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 4 Ich empfehle aus Gründen des Tierartenschutzes die Regelung folgendermaßen zu ergänzen: „[...] lebend fangenden Fallen zulässig, <i>sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden</i>; [...]“.</p> <p><u>2) Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes</u></p> <p>Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bestehen folgende Anmerkungen zur geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“:</p>	<p>Nutzung i.d. Regel mit Schafbeweidung berücksichtigt</p> <p>§4 Abs. 4 Nr. 1b) Befahrungsempfindliche Standorte – Abstand der Feinerschließungslinien Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind (Standorte mit hohem Tonanteilen und hohen Wasserständen, Auenlehm, Bodentyp Pseudogley-Vega (Bodenübersichtskarte 1:50.000 – BÜK 50). NLWKN weist in seiner Einwendung darauf hin, dass es sich ganzflächig um befahrungsempfindlichen Auenlehm handelt und bestätigt damit die Beurteilung. Als Information für die Bewirtschafter und Eigentümer wird dies in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>§4 Abs.4 Nr. 1i Instandsetzung von Wegen In der Verordnung wurden die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass). Dieser Erlass gilt auch für den Privatwald und wurde ohne Änderungen vollständig übernommen</p> <p>§4 Abs.4 Nr.1 k) Entwässerung In der Verordnung wurden die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Die in der NSG-Verordnung enthaltenen Regelungen decken in einem nicht ausreichenden Umfang die Bestimmungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ab! Die Verordnung ist inhaltlich dem geltenden Recht anzupassen, worin die Belange des Naturschutzes als auch des Hochwasserschutzes bestmöglich, insbesondere aber eindeutig berücksichtigt werden.</p> <p>Den rechtlichen Ordnungsrahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes bildet das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (NWG) (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64) (§§115-116) und das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 44, S. 2193) i.V.m. dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585) (§§ 72-81).</p> <p>In § 6 WHG werden „Allgemeine Grundsätze“ genannt. Neben der darin erwähnten Berücksichtigung der „Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen“ sowie der „Landökosysteme und Feuchtgebiete“ wird auch gefordert, <u>dass „an oberirdischen Gewässern“ „schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten“ sind.</u></p> <p>Für den nds. Elbeabschnitt oberhalb der Staustufe Geesthacht wurde ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mit Verordnung vom 09.12.2008 (Nds. MBl. V. 17.12.2008, S. 1285) festgesetzt.</p> <p>Die seitlichen Grenzen der ÜSG werden in diesem Elbeabschnitt durch die Hochwasserschutzanlagen, also den Deichen bestimmt. Damit gelten die Vorschriften des § 76 ff. WHG. <u>Die ÜSG haben das Ziel, Vorhaben zu verhindern, die den Abfluss und den Retentionsraum nachteilig im Sinne des Hochwasserschutzes beeinflussen.</u> Zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen im Planungsraum ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg.</p> <p>Zudem liegt der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über die Be-</p>	<p>„Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass). Dieser Erlass gilt auch für den Privatwald und wurde ohne Änderungen vollständig übernommen.</p> <p>§4 Abs.4 Nr. 1 und 2 und Kartendarstellung – Wald-Lebensraumtypen mit Erhaltungszuständen – Detailkarte 3 Die Regelungen im genannten Unterschutzstellungserlasses sind aufgeteilt: 1. Regelungen die für alle Lebensraumtypen (LRT) gelten, 2. Regelungen für LRT mit Erhaltungszustand B und C, 3. Regelungen für LRT mit Erhaltungszustand A und 4. Regelungen mit Vorkommen von wertbestimmenden Tierarten. Entsprechend dieser Gliederung und Differenzierung wurde der Erlass in die Verordnung aufgenommen. Die im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen sind im Zuge der Basiserfassung mit den Erhaltungszuständen B und C bewertet worden. Für diese gelten die o.g. in Nr. 2 dargestellten Regelungen. Insoweit wird dem Hinweis gefolgt, hier auf eine differenzierte Darstellung der Erhaltungszustände in der Karte zur Verordnung Detailkarte 3 zu verzichten und lediglich in der Karte den Lebensraumtyp benennen und in die Begründung die Erhaltungszustände darzustellen</p> <p>§4 Abs.5 Nr. 1 und Nr.2g (neu Nr. 3) Reusen Die Reusen mit Fluchtklappen sind hier beispielhaft aufgeführt. In welcher Ausführung</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>wertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in deutsches Recht übernommen wurde.</p> <p>Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negative Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikoarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eg-hochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren-und-risikokarten116763.html</p> <p>Die Politik, die Verwaltung, aber auch die Wirtschaft / Eigentümer / Bewohner, die Überflutungsräume besiedeln oder deren Struktur und Beschaffenheit beeinflussen, übernehmen mit dem Wissen einer möglichen Hochwasser- und Sturmflutgefahr auch Verantwortung. Es wird daher gefordert, die Grundsätze des ausreichenden und vorbeugenden Hochwasserschutzes zwingend einzuhalten und hinsichtlich angedachter Einschränkungen eindeutig zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Vorgaben aus den Verordnungen zu den Überschwemmungsgebieten einzuhalten.</p> <p>Diese Vorgaben und Hinweise vorangestellt, sind folgende Punkte in der NSG-VO zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu § 1 Abs. 2: In diesem Absatz wird auf die regelmäßig stattfindenden Überschwemmungen hingewiesen, was die Bedeutung der vg. Forderungen grundsätzlich unterstreicht. - Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5: Mit dem NSG wird der Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Aue, von naturnahen Uferbereichen mit Röhrichtern und Uferstufenfluren sowie von Weich- und Hartholzauenwäldern im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren bezweckt. Es wird empfohlen den Status quo zu ermitteln und die angestrebte 	<p>Reusen mit Fischotterschutz eingesetzt werden, werden keine Vorgaben gemacht. Dies auch vor dem Hintergrund, das sich zur Zeit verschiedene Ausführungen in der Entwicklung befinden. Aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht ist entscheidend, das Reusen verwendet werden, die keine Gefahr für den Fischotter darstellen.</p> <p>§4 Abs.6 Nr.4 Verwendung von Lebendfallen Es wird davon ausgegangen, dass bei Verwendung von Lebendfallen das Tierschutz- und Jagdrecht eingehalten wird und je nach Ausführung entweder ausreichend häufig oder bei Einsatz eines elektronischen Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert wird, ohne dass dies in der Verordnung nochmal ausdrücklich erwähnt wird</p> <p>NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst</p> <p>Allgemeine Ausführungen zum Hochwasserschutz s. Teil II J)</p> <p>§1 Abs.2 Charakteristik des Gebietes s. Teil II L)</p> <p>§2 Abs.2 Nr. 1,3 und 5 und Abs. 4 Erhaltungsziele auch in Verbindung mit Abs.5 s. Teil II J) und L). Ergänzend wird darauf hingewiesen, das im genannten Abs.5 lediglich nochmal explizit darauf hingewiesen wird, das</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Entwicklung in Bewirtschaftungsplänen interdisziplinär unter Beteiligung der Wasser- und Deichbehörde festzulegen und durch ein Monitoring zu begleiten, um Auswirkungen auf den ausreichenden Abfluss insbesondere bei Hochwasser rechtzeitig erkennen und beurteilen zu können (s. auch nachfolgenden Punkt).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu § 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5: In dem Absatz werden Erhaltungsziele genannt. Darunter fallen demnach nicht nur der Erhalt vorhandener Strukturen, sondern auch die „Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände“ wie z.B. Weidenauwälder. Ergänzend zum vg. Punkt wird empfohlen, hierfür auch das Maß (Dichte und räumliche Ausdehnung) der Umsetzung zu definieren, um neben der Zielerreichung des Naturschutzes auch die gesetzlichen Vorgaben des Hochwasserschutzes im genügenden Umfang zu berücksichtigen. Es wird gebeten, hierfür eine entsprechende Bestimmung (z.B. begleitendes Monitoring) in die NSG-VO aufzunehmen. - Mit § 3 Abs. 1 Nr. 20 und 24 wird die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Büschen, wild wachsenden Pflanzen untersagt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Deichvorlandes den vorbeugenden Hochwasserschutz maßgeblich beeinflusst. Daher wurde in § 78 WHG Abs. 1 Ziff. 7 bestimmt, dass das „Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (...) entgegenstehen“ zu untersagen sind. Diese Regelung ist sinngemäß auch für „flächigen dichtmaschigen Wildwuchs“ zu berücksichtigen. - Zu § 4 Abs. 2 Nr. 12: Hier wird „das Entfernen von durch Hochwasser verursachten Boden- und Sandablagerungen“ erlaubt. In § 78 Abs. 1 Ziff. 6 WHG wird das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Damit soll erreicht werden, dass der Abflussquerschnitt nicht nachteilig verändert wird. Der vg. Abs. 2 Nr. 12 ist zu ändern in „das Entfernen aller hochwasserbeeinflussenden Boden- und Sandablagerungen“. <p>Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber auch Verbote im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes benannt hat, die in der NSG-VO zwingend zu berücksichtigen sind. Daher sind unter den in § 4 genannten Freistellungen alle die in § 78 WHG festgelegten gesetzlichen</p>	<p>die genannten Erhaltungsziele zusätzlich zu den Regelungen in der Verordnung auch durch Vertragsnaturschutz unterstützt werden können.</p> <p>§3 Abs. 1 Nr. 20 und 24 (neu Nr. 25) Gehölzschutz und Schutz wildwachsender Pflanzen und Nr. 23 (neu Nr. 24) Anpflanzungen s. Teil II L)</p> <p>§4 Abs.2 Nr.12 (neu Nr. 16) Boden- und Sandablagerungen – Eingriffe in den bestehenden Boden s. Teil II K)</p> <p>§4 Freistellungen zum Hochwasserschutz s. Teil II J) und L)</p> <p>NLWKN – Geschäftsbereich 2</p> <p>§1 Abs.2 Gebietsbeschreibung und §1 Abs. 2 Lage des Naturschutzgebietes Die Lagebeschreibung in §1 Abs.2 ist nicht zwingend erforderlich, da die Lage des Gebietes aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden kann. Da die verbale Beschreibung nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Verständnis rechtlicher</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Ergänzungen zu den Bodenablagerungen wurden schon durch die Gespräche mit der Landwirtschaft vorgenommen, weitergehenden Forderung wird nicht gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Schutzbestimmungen zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, die nachstehende Formulierung mit in die Verordnung aufzunehmen: „Die in den Wassergesetzen und in der Überschwemmungsgebietsverordnung genannten Bestimmungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind einzuhalten. Die Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde abstimmen.“</p> <p>3) Hinweise des Geschäftsbereiches II des NLWKN zum Hochwasserschutz</p> <p>Der GB II des NLWKN Bst. Lüneburg ist in dem durch die NSG-VO zu sichernden Gebiet als Planer von Hochwasserschutzanlagen tätig. Darüber hinaus erstellt er überregionale Konzepte in Bezug auf die Verbesserung des Hochwasserabflusses der unteren Mittelelbe mit dem Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Regionen.</p> <p>Zum Verordnungsentwurf des Landkreises Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ ergeben sich aus Sicht des GB II des NLWKN folgende Hinweise:</p> <p>In § 1 Abs. 2 NSG-VO wird das „eingedeichte Elbvorland“ als Bestandteil des NSG benannt. Der Begriff „eingedeicht“ ist hier missverständlich, da das Vorland außendeichs liegt und somit ausgedeicht ist. Als allgemeinverständliche Formulierung schlage ich hier vor: „[...] und das außendeichs liegende Elbvorland von [...]“.</p> <p>Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) zur Erhaltung und Pflege des Deichvorlandes einzuhalten sind.</p> <p>Unter § 4 Abs. 2 NSG-VO sollte das Niederbringen von Bohrungen zur Erkundung des Untergrundes mit handgetriebenem bzw. tragbarem Bohrgerät unter Beachtung der Belange des Brut- und Rastvogelschutzes freigestellt werden.</p>	<p>Begriffe ist, wird auf diese Beschreibung verzichtet, um rechtlich nicht eindeutige Begriffe zu vermeiden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zum Deichgesetz s. Teil II J) und K)</p> <p>§4 Abs.2 in Verbindung mit §3 Abs. 1 Nr.4 Bohrungen Soweit Bohrungen zur Erkundung des Untergrundes erforderlich sind, stehen die in einem Zusammenhang mit geplanten (Bau-)Vorhaben wie z.B. Deichbau. Im Genehmigungsverfahren und im Zuge der ggf. erforderlichen Befreiungen sind dann auch die erforderlichen Bohrungen unabhängig von der Art und Weise der Durchführung zu berücksichtigen. Da weder Standorte noch Umfang und die Auswirkungen bekannt sind und insoweit nicht beurteilt werden können, ist eine Freistellung naturschutzrechtlich nicht möglich. In diesem Zuge wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass der Artenschutz in jedem Fall, auch außerhalb des Naturschutzgebietes zu berücksichtigen ist.</p> <p>§8 Abs. 1 Nr.2 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - Aufstellen von Schildern und Hinweistafeln Die in §8 Abs.1 genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen unterliegen den gesetzlichen Regelungen, dies gilt ebenso für das Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Ich weise darauf, dass bei der Aufstellung von Schildern und Hinweistafeln (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 NSG-VO) die Vorschriften nach § 14 NDG zu beachten sind.</p> <p>Laut § 1 Abs. 2 NSG-VO umfasst das NSG das Deichvorland, ausgenommen im Bereich zwischen Artlenburg und Hohnstorf, wo die Grenze nach binnendeichs verspringt. Hiernach ist der Deich nicht Bestandteil des NSG. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO steht: „Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen in der NSG-VO nicht betroffen.“ Ich weise darauf hin, dass dieser Satz im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 NSG-VO steht, da „Deich“ und „Deichkörper“ nicht synonym zu verwenden sind.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO ist „die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches und Maßnahmen zur Deichverteidigung nach dem NDG“ von den Verboten der NSG-VO freigestellt. Der Begriff „Unterhaltung“ ist in Bezug auf den Deich keine Begrifflichkeit des NDG, sondern vielmehr Umgangssprache. Um die hinreichende Bestimmtheit der hier fraglichen Befreiung zu gewährleisten, schlage ich die folgende Formulierung vor: „Maßnahmen zur Deicherhaltung nach § 5 NDG und zur Deichverteidigung nach § 27 NDG“.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass an der gesamten Deichstrecke im Bereich des NSG in den kommenden Jahren Anpassungs- und Verstärkungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da diese Arbeiten eine Verschiebung der Grenzen des Deiches zur Folge haben können, kann es in der Folge zu Abweichungen zwischen der textlichen Beschreibung der Grenzen und der Kartendarstellung der Grenzen kommen. Diese Abweichung resultiert aus einer Verschiebung der Grenzen des Deiches über die in den Karten dargestellten Schutzgebietsgrenzen hinweg. Ich gehe davon aus, dass in einem durchzuführenden Planfeststellungsverfahren hierfür Lösungen zu erarbeiten sind.</p>	<p>§4 Abs.2 Nr. 9 Freistellung Deichunterhaltung und Deichverteidigung Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Begrifflichkeit und Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten.</p> <p>§4 Abs.1 Abs.3 in Verbindung mit einer Veränderung der Lage der Deiche durch Baumaßnahmen Auf die textliche Beschreibung der Lage des Schutzgebietes wird verzichtet, um beschreibende aber rechtlich ggf. nicht eindeutige Begriffe zu vermeiden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. teilweise gefolgt</p>
<p>37) Privat 14.02.2019</p>	<p>Hiermit lege ich Einspruch zu der oben genannten Naturschutzmaßnahme ein. Meine Grundstücke liegen im Deichvorland, Hochwasserpolder binnendeichs Hohnstorf-Artlenburg und Bundesstraße 3 in Hohnstorf. Begründung: 1. Preisverfall der Grundstücks- und Pachtpreise.</p>	<p>Preisverfall der Grundstücks- und Pachtpreise Der Verkehrswert / Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>2. Einbußen des Ertrags (Bewirtschaftung). 3. Zusätzlicher Arbeitsaufwand für Anträge und Sondergenehmigungen. 4. Geringere Nutzung des Baum- und Gehölzbestandes (überwiegend Eiche). 5. Verschiebung der Bebauungsgrenzen oder Einschränkungen bei der Bebauung. Keine freie Hobby und Freizeitgestaltungsmöglichkeit (Familie und Urlauber).</p>	<p>also auf der aktuell dort zu erzielenden Wert- schöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig aus- geübte Flächennutzung wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert o- der in erheblichem Maße eingeschränkt, bzw. werden die Einbußen durch Vorgaben zur Extensivierung durch den Erschwernis aus- gleich ausgeglichen. Es besteht daher objek- tiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzie- lenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzie- lenden Pacht etwas ändert. Entgangene Entwicklungschancen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Be- standteil des grundgesetzlich garantierten Ei- gentumsschutzes. Sie stehen daher der Un- terschutzstellung nicht entgegen. Es sind ja gerade Nutzungsintensivierung, die im Inte- resse des Schutzzweckes durch die Unter- schutzstellung abgewendet werden sollen.</p> <p>Einbußen des Ertrags (Bewirt- schaftung) – Erschwernis aus- gleich s. Teil II Q)</p> <p>Zusätzlicher Arbeitsaufwand für Anträge und Sondergenehmigungen Es ist richtig, dass ein zusätzlicher Aufwand entstehen kann. Einzelne Bewirtschafter weisen aber darauf hin, dass sie jetzt an den Agrarum- weltmaßnahmen teilnehmen. Im Rah- men dieser Antragstellung ist auch der Erschwernis ausgleich zu bean- tragen und ersetzt im Falle von Re-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>gelungen in der Verordnung die Agrarumweltmaßnahmen. Mit den Zustimmungsvorbehalten wird erreicht, das die Inhalte der Verordnung flexibler gehandhabt werden können</p> <p>§2 Abs.1 Nr.24 (neu Nr. 25) in Verbindung mit §4 Abs.2 Nr. 7 Geringere Nutzung der Baum- und Gehölzbestand Nach §4 Abs. 2 Nr.7 ist die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen im Winterhalbjahr mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Die Verordnung dient ausdrücklich auch dem Schutz der landschaftsprägenden Solitäre (Einzelbäume) und Gehölzbestände. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird gewährleistet, dass die Gehölzbestände erhalten bleiben aber trotzdem genutzt werden können. Dies gilt nicht für die Einzelbäume (Solitäre) die ausdrücklich durch die Verordnung geschützt und erhalten werden sollen.</p> <p>Verschiebung der Bebauungsgrenzen und Einschränkung bei Bebauung Die ins Schutzgebiet einbezogenen Flächen sind dem Außenbereich und größten Teils dem Überschwemmungsgebiet zuzuordnen, in denen eine Bebauung nur eingeschränkt möglich ist. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, wie sich die Bebauungsgrenzen verschieben und welche Einschränkungen in der Bebauung durch die VO verursacht werden und wird auch nicht weiter erläutert. Die Grenzen der bestehenden Bauleitplanung wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		Keine freie Hobby- und Freizeitgestaltungs- möglichkeit s. Teil II D)	Wird zur Kenntnis genommen
38) Fluss- landschaft Elbe GmbH 13.02.2019	<p>Hiermit nehmen wir als Tourismusdachmarkenorganisation für den Ostkreis Lüneburg Stellung zum geplanten Naturschutzgebiet Hohnstorf bis Artlenburg. Grundsätzlich stehen wir hinter der Erarbeitung der Naturschutzverordnung im Sinne der Sicherung der Natura-2000-Gebiete.</p> <p>Wir möchten jedoch Bedenken zur geplanten Verordnung äußern. Diese beziehen sich vor allem auf § 3 Satz 14 dieser Verordnung sowie die Tatsache, dass sich seit vielen Jahren mitten in dem von Ihnen geplanten Bereich touristische Freizeitanlagen wie Sportboothäfen, Steganlagen, Wohnmobilstellplätze und ein Campingplatz befinden.</p> <p>Organisierte Veranstaltungen gehören hier seit Jahren zum touristischen Geschäft. Besonders verweisen möchten wir auf Veranstaltungen auf dem Campingplatz innerhalb der Hafenanlage in Artlenburg und den Kurs Elbe Tag (immer Mitte April) in Hohnstorf. Diese Veranstaltungen tragen seit Jahren zur aktiven Bewerbung der touristischen Region bei, welche u. a. die Aufklärung der Gäste zum bewussten Umgang mit und in der Natur haben. Der Kurs Elbe Tag wird z. B. in enger Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Scharnebeck und der Gemeinde Hohnstorf durchgeführt.</p> <p>Wir sehen die Nutzflächen der Veranstaltungen als wichtigen Kommunikationsbereich zur nachhaltigen Nutzung der Region. Eine Einschränkung in diesem Bereich würde die Qualität, die Aufwertung der Region und das Image der Region nach Außen sehr stark beschädigen.</p> <p>Nachhaltige Schäden auf Grund der Nutzung der Anlagen bzw. durch die Durchführung der Veranstaltung sind uns nicht bekannt.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht angebracht entsprechende Ausnahmeregelungen für die vorgenannten Bereiche zu formulieren und diese entsprechend in die Verordnung einzubringen.</p> <p>Bereits genutzte Veranstaltungsflächen sollten somit auch weiterhin nutzbar sein.</p> <p>Für eine fortlaufende Information der weiteren Vorgehensweise wären wir Ihnen sehr dankbar.</p>	Freizeitanlagen s. Teil II H) Veranstaltungen s. Teil II C)	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen und teil- weise gefolgt

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
<p>39) LAVES Dezernat für Binnenfi- scherei – Fi- scherkund- licher Dienst</p> <p>05.03.2019</p>	<p>Gegen die geplante Neuausweisung über das NSG „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Demgegenüber bestehen jedoch erhebliche Bedenken gegen die im vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung festgelegten Beschränkungen der Fischerei.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass die Rechtsgrundlage für jegliche Ausübung der Fischerei (auch der Angelfischerei) ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG ist, welches als eigentumsgleiches Recht dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt. Dem Fischereiberechtigten steht die durch Gesetz begründete Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG). Gemäß § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte bzw. dessen Fischereipächter die Pflicht, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen, was auch die Durchführung von Besatz umfasst. Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben, zu verpachten oder zu unterlassen, sofern er die Hegepflicht wahrnimmt.</p> <p>Insofern ist die Fischerei nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen und auch nicht mit einer Freizeitnutzung gleichzusetzen.</p> <p>Sofern das eigentumsgleiche Fischereirecht durch Beschränkungen der Ausübung der Fischerei (zeitlich, räumlich) und/oder die damit einhergehenden Nebenrechte beeinträchtigt wird, muss deshalb im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob die Beeinträchtigung erheblich ist und der Fischereiberechtigte somit zu entschädigen wäre.</p> <p>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1d): Die Freistellung zum Betreten und Befahren des Gebietes zur Durchführung von dienstlichen Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden wird be-</p>	<p>Allgemeine Ausführungen zum Fischereirecht und Beschränkungen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die durch die Verordnung verursachten Beschränkungen sind am Schutzzweck orientiert und schränken aus hiesiger Sicht die Ausübung des Fischereirechts nicht so erheblich ein, dass damit Entschädigungen verbunden sind. Einschränkungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausübung der Angelfischerei, die im Gebiet dennoch mit jahreszeitlichen und räumlichen Einschränkungen ganzjährig ausgeübt werden kann. Die Hege wird nicht eingeschränkt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1d) Freistellung für dienstliche Aufgaben durch Bedienstete anderer Behörden</p> <p>§ 4 Abs. 5 Unterscheidung zwischen Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb und der sonstigen Fischerei Die Unterscheidung zwischen Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb und der sonstigen Fischerei (Angelfischerei) wurde entsprechend der Muster-VO des Landes Niedersachsen vorgenommen. Mit der Unterscheidung wird gewürdigt und berücksichtigt, dass die gewerbliche Fischerei im Gegensatz zu der sonstigen Fischerei (Angelfischerei) im Gebiet nur noch sehr eingeschränkt ausgeübt wird und Einschränkungen existenziell wirken. Im Gegensatz zur Landwirtschaft gibt es keinen Erschwernisausgleich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die (positiven) Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>grüßt, so dass für das FFH- und WRRL-Fischartenmonitoring durch den Fischereikundlichen Dienst keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5: Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen „fischereilicher Nutzung im Haupt- oder Nebenerwerb“ und einer „sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei)“ erscheint dabei jedoch nicht notwendig und sollte in der Schutzgebietsverordnung aufgehoben werden, da eine derartige Trennung im Fischereigesetz nicht besteht (siehe § 1 Niedersächsisches Fischereigesetz). Die Formulierung „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes“ ist daher hinreichend.</p> <p>Der weitere Wortlaut „[...] unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses [...]“ ist entbehrlich, da dieser Sachverhalt bereits in § 42 des Nds. Fischereigesetzes geregelt wird. Die Trennung zwischen erwerblicher und sonstiger fischereilicher Nutzung ist auch in diesem Punkt nicht erforderlich.</p> <p>Der Wortlaut zu den Vorgaben zur „ottersicheren“ Ausübung der Reusenfischerei ist in der jetzigen Form für § 4 Abs. 5 Nr. 1.) und 2.) identisch, so dass auch hierbei keine Trennung zwischen erwerblicher und sonstiger fischereilicher Nutzung erforderlich ist.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2.): Die in der jetzigen Form des VO-Entwurfs unter § 4 Abs. 5 Nr. 2.) für die „sonstige fischereiliche Nutzung (Angelnutzung)“ vorgesehenen Vorgaben sollten direkt als „Angelfischerei“ bezeichnet werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2a): Generell gilt ein Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 Wortlaut „größtmögliche Schonung....“ Wie in anderen Rechtsfeldern auch werden Rechtsvorgaben aus anderen Gesetzen in die Verordnung übernommen. Der schonende Umgang am und im Gewässer hat für den Schutzzweck dieser Verordnung einen hohen Stellenwert, so dass in diesem Fall der § 42 Abs.1 Nds Fischereigesetz nochmal konkretisiert wird. Diese Vorgabe aus der Verordnung gilt für die Fischerei im Neben- und Haupterwerb wie auch für die Ausübung der Angelfischerei. Grundsätzlich kann erwartet werden, dass die Fischerei, ob im Haupt- oder Nebenerwerb oder als Angelfischerei grundsätzlich entsprechend der Vorgaben ausgeübt wird. Die tägliche Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht immer der Fall ist</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2g (neu Nr. 3) Reusenfischerei Da nach Aussage des Dezernats für Binnenfischerei / LAVES die Reusenfischerei nicht zur Angelfischerei gehört und die Regelungen auch für die gewerbliche Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb gelten, wird die Reusenfischerei als eigener Punkt dargestellt (Siehe §4 Abs. 5 Nr. 3). Da durch den Einsatz der Reusen eine Gefährdung für Fischotter besteht, sind technische Einrichtungen zum Schutz des Fischotters als wertgebende Art für das FFH-Gebiet zwingend erforderlich. Hierbei wurde den Empfehlungen des LAVES hinsichtlich der technischen Vorgaben gefolgt und außerdem der Otterschutz nur außerhalb der fließenden Elbe vorgegeben</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen, soweit dies zur Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist. Im vorliegenden Entwurf zur Schutzgebietsverordnung wird das Betreten des Gebiets durch die Nutzungsberechtigten zunächst gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1a) freigestellt. Die Ausübung des Fischereirechts wird aber durch § 4 Abs. 5 Nr. 2a zeitlich eingeschränkt. Die vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Angelfischerei stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte dar und es können ggf. Entschädigungsansprüche daraus resultieren.</p> <p>In der Begründung zur Verordnung über das NSG wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2a) des VO-Entwurfs die „sensible Brut- u. Setzzeit“ als Begründung der Beschränkung der Angelfischerei auf die Erholungsbereiche vom 15. März bis 31. August eines Jahres herangezogen. Ich weise darauf hin, dass in Niedersachsen die Brut- u. Setzzeit im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in § 33 Abs. 1 Nr. 1b) vom 1. April bis 15. Juli definiert wird und damit 2 Monate kürzer ist, als im jetzigen VO-Entwurf vorgesehen. Es wird in der Begründung zur Verordnung über das NSG keine hinreichende Begründung für die erheblichen Beschränkungen der Angelfischerei gegeben, welche eine Verlängerung der Brut- u. Setzzeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus rechtfertigen würde. Ein Angelverbot von insgesamt 5,5 Monaten eines Jahres bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei und macht aus Sicht des Dezernats Binnenfischerei eine Entschädigung notwendig.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Angelfischerei vom 15. März bis 31. August eines Jahres auf die Erholungsbereiche wird durch das Dezernat Binnenfischerei abgelehnt, da bei Einhaltung der geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im NSG zu befürchten sind. Die vorkommenden Fisch- u. Rundmaularten sind über die Binnenfischereiordnung (Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten) geschützt, so dass für diese Arten keine weiteren Schutzmaßnahmen im geplanten NSG erforderlich sind.</p> <p>Ganzjährig muss die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei vom Boot auf der fließenden Elbe freigestellt werden, da gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 VO-Entwurf die Elbe als</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Nr.2 Begriff Angelfischerei Anstelle des Begriffs „Angelnutzung“ wird der Begriff „Angelfischerei“ verwendet</p> <p>§4 Abs. 5 Nr. 2a Zeitliche Beschränkung der Angelfischerei Die Auffassung, dass bei Einhaltung der geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu befürchten sind, wird so nicht geteilt. Wenn auch die genannten Fischarten zu den wertgebenden Art des FFH-Gebietes gehören und durch die Ausübung der Angelfischerei nicht gefährdet sind, sind auch die anderen wertgebenden Arten wie Fischotter und Biber und die charakteristischen Arten, wie z.B. im Röhrich brütenden Vogelarten zu berücksichtigen. Störungen dieser Arten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, so dass weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Es ist nicht ausreichend lediglich die Fische zu berücksichtigen</p> <p>§4 Abs. 5 Nr.2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Angeln vom Boot aus Das Befahren der Elbe nach Maßgaben des Bundeswasserstraßengesetzes ist von den Verboten in Abs. 1 und 2 ausgenommen. Die zeitliche Regelung der Angelnutzung ist jedoch in §4 Abs.5 geregelt und insoweit von der Freistellung für die Bundeswasserstraße nicht erfasst. Dies war nicht beabsichtigt, so dass eine Ergänzung der Freistellung in § 4 Abs. 5 erfolgt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Bundeswasserstraße ohnehin ganzjährig befahren werden darf. Ein Anlande- verbot am Ufer besteht allgemein gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 25 des VO-Entwurfs, so dass keine Gründe gegen die Ausübung der Angelfischerei vom Boot sprechen. Sollten befürchtete Störungen im Uferbereich als Grund eines Ver- bots angesehen werden, so müsste auch die „Freizeitschiffahrt“ in der Brut- u. Setzzeit auf die Erholungsbereiche im NSG beschränkt werden.</p> <p>Weiterhin findet eine, im Rahmen des Fischereirechts nicht begründbare, Un- gleichbehandlung der Erwerbs- und Angelfischerei statt. Zudem findet in der vorgesehenen Form eine Ungleichbehandlung der Angelfischerei gegenüber der Freistellung der Jagd gemäß § 4 Abs. 6 VO-Entwurf statt. In diesem Zu- sammenhang verweise ich auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg, welches eine ungerechtfertigte Un- gleichbehandlung von Jägern und Anglern im NSG aufgehoben hat (OVG Lüne- burg, Urteil vom 08.07.04 – 8 KN 43/02).</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2b): Generell gilt ein Uferbetretungsrecht im Sinne des § 10 Abs. 1 des Nieder- sächsischen Fischereigesetzes für die zur Fischerei befugten Personen, soweit dies zur Ausübung ihres Fischereirechts erforderlich ist. Da aus Sicht der Angler „at- traktive“ Plätze wahrscheinlich mit höherer Frequenz aufgesucht werden, können Trampelpfade und feste Angelplätze im Sinne der Begründung zur Verordnung über das NSG entstehen, ohne dass dem eine mutwillige Planung zu Grunde liegt. Ein Verantwortlicher wäre somit nicht feststellbar. Die Vor- gabe im VO-Entwurf Entwurf „ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angel- plätze und ohne Schaffung neuer Pfade“ ist aufgrund einer nicht vorhande- nen Planung oder gezielter Anlage von Angelplätzen somit überflüssig und durch das Betretungsrecht zudem nicht kontrollierbar (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 gilt ein allgemeines Betretungsrecht vom 01.09-14.03.; wie sollte hierbei überprüft werden, ob es sich um einen „normalen“ Fußgänger bzw. Angler handelt oder ob ggf. ein neuer Pfad „angelegt“ wird?)</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2c): Die Vorgabe ist in Bezug auf § 42 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereige- setzes als</p>	<p>Verhältnis von §4 Abs.5 Nr. 2.) zu § 4 Abs.6 – Unzulässige Ungleichbehandlung Jagd und Fischerei.</p> <p>Die zeitlichen Einschränkungen bei der Fi- scherei beziehen sich lediglich auf die Aus- übung der Angelnutzung, die nicht zwingend für die Hege erforderlich ist. Sämtliche Tätig- keiten die für die Hege nach dem Fischerei- gesetz erforderlich sind, können ganzjährig ohne Einschränkungen ausgeführt werden. Weiterhin gibt es keinen Bereich im Gebiet in dem ganzjährig die Angelnutzung einge- schränkt ist. In 2/3 der Uferstrecke (Erho- lungsbereiche) und auf über der Hälfte der Buhnen ist eine ganzjährige Angelnutzung zugelassen. Lediglich auf 1/3 der Uferstrecke und etwas weniger als die Hälfte der Buhnen ist ganzjährig für die Angelnutzung nutzbar. Bis auf wenige Ausnahmen wird die Jagd au- ßerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeführt (Regelung der Jagdzeiten in Niedersachsen). Die Entenjagd ist entgegen den Ausführun- gen nicht uneingeschränkt zulässig. Die Jagdzeiten beginnen, soweit keine ganzjäh- rige Schonzeit besteht, frühestens am 1. September (mit Ausnahme der Stockenten – 1. August). Die Freistellung für Nutria erfolgt aus Gründen des Hochwasserschutzes. Die Sicherheit der Deiche hat hier Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes und anderen Nutzungen. Im Gegensatz zur Angelnutzung ist die Jagd auf bestimmte Wildarten, wie z.B dem Rehwild, dem Schwarzwild oder Präda- toren wie z.B. dem Fuchs, zur Hege erforder- lich. Die Anleinplicht für Hunde gilt auch für Jagdhunde, soweit es sich nicht um den be- stimmungsgemäßen Einsatz bei der Jagd</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>redundant anzusehen (s.o.).</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2d): Ist die Reetmahd tatsächlich relevant für die Angelfischerei oder ist damit das Freischneiden von Angelplätzen gemeint?</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2e): In der Begründung zur Verordnung über das NSG wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2e) das Grillen, Angelwettbewerbe, Zelten o.ä. als Freizeitnutzung aufgeführt. Hierzu wird an- gemerkt, dass bereits durch § 3 Abs. 1 Nr. 15 des VO-Entwurfs das Zelten, Lagern und Grillen im geplanten NSG einem allgemeinen Verbot unterliegt. Hingegen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4b in den vorgesehenen Erholungsberei- chen ganzjährig das Lagern und Betreiben eines Lagerfeuers ausdrücklich freigestellt. Gilt diese Freistellung somit nicht für die Angler im Erholungsbe- reich? Die Formulierung „ohne jegliche Freizeitnutzung“ sollte gestrichen werden, da diese zum einen redundant und zum anderen zu unbestimmt für die Rechts- anwender ist.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2f): Die Untersagung, dass die Angelfischerei nicht im Umkreis von 100 m um er- kennbare oder bekannt gegebene Biber- bzw. Fischotterbaue stattfinden darf, ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist daher fraglich, ob die vorgesehene Formulierung überhaupt durch die Rechtsanwender eingehalten werden kann. Diese müssten zum einen in der Lage sein, einen Biber- bzw. Otterbau als solchen zu erkennen bzw. das Wis- sen aufweisen, dass ein ggf. versteckt liegender Bau vorhanden ist und zum anderen die einzuhaltende Entfernung korrekt abschätzen, um keine Ord- nungswidrigkeit im Sinne des § 10 des VO-Entwurfs zu begehen. Bauten müssten daher durch die Naturschutzbehörde aktualisiert und in geeigneter Weise der Allgemeinheit bekannt gegeben werden, um den geforderten Ab- stand sicher einhalten zu können.</p> <p>Die Vorgabe ist weiterhin unverhältnismäßig, da gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ein allgemeines</p>	<p>handelt. Dies gilt nicht für die Jagdhundeaus- bildung. Insoweit ist aus hiesiger Sicht die Verhältnis- mäßigkeit in den Einschränkungen gewahrt. In Bezug auf die jagdlichen Einrichtungen und Angelplätze wird auf den folgenden Ab- satz hingewiesen.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2b Angelplätze Im Gebiet gibt es am Ufer bereits eine Vielzahl von Plätzen mit Pfaden, die für die Angelnut- zung genutzt werden. Seitens des Dezernats für Binnenfischerei wird zurecht darauf hinge- wiesen, dass aus Sicht der Angler „attraktive“ Plätze wahrscheinlich höher frequentiert wer- den. Die für Angler attraktiven Plätze sind häu- fig beruhigte und eher störungsfreie Bereiche, die auch für den Artenschutz wichtig sein kön- nen. Die Herrichtung mit Angelplätzen ist häu- fig mit Entfernen des Bewuchses verbunden. Da es aus hiesiger Sicht ausreichend (attrak- tive) Gelegenheiten an diesem Elbuferab- schnitt für die Angelnutzung gibt, sollen weitere feste Angelplätze und die hinführenden Pfade vermieden werden. Die Regelung entspricht der Muster-Verordnung des Landes. Über Luft- bilder lässt sich sehr genau nachvollziehen, ob zusätzliche Angelplätze und neue Pfade ent- stehen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Aus- übung der Angelfischerei bzw. entsprechende Angelplätze für eine Hege nach dem Fischerei- recht nicht erforderlich ist. Insoweit können die Ausübung der Jagd und die Ausübung der An- gelfischerei nur begrenzt miteinander vergli- chen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender/ Datum	Einwendung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Betretungsrecht vom 01.09.-14.03. im vorgesehenen NSG gilt. In der Begründung zur Verordnung über das NSG wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2f) eine ganzjährig notwendige Störungsfreiheit für Biber- u. Fischotterbaue herangezogen. Störungen gehen jedoch nicht nur von den Anglern aus, so dass der vorgesehene Mindestabstand generell und für alle Nutzer gelten müsste. Der geforderte Mindestabstand muss daher entweder umfassend im vorgesehenen NSG gelten oder aber für die Angelfischerei gänzlich aufgehoben werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2g): Die Vorgaben zur Reusenfischerei in der jetzigen Form widersprechen der als "Angelnutzung" definierten sonstigen fischereilichen Nutzung. Die Reusenfischerei ist keine Angelnutzung und daher eine Regelung an dieser Stelle überflüssig.</p> <p>Zu § 4 Abs. 5 Nr. 2h): Die Formulierung zu Fischbesatz nach den Grundsätzen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung wird als positiv erachtet und sollte zukünftig auch in weiteren Schutzgebietsverordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Für fachliche Rückfragen stehe ich zur Verfügung. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2d) Mahd von Schilf und Röhricht Mit dieser Regelung ist das häufig übliche mähen von Schilf und Röhricht am Ufer durch Angler gemeint und nicht die Schilfnutzung durch eine Reetmahd. Zur Ausübung der Angelnutzung kann es erforderlich sein an bestehenden Angelplätzen Schilf zu mähen, um ausreichend Platz zum Angeln zu haben. Dies soll nicht grundsätzlich verboten werden, so dass es unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein soll. U.a. ist es für den Artenschutz sehr bedeutsam, das ausreichend große und damit störungsfreie Röhrichte und Schilf stehen bleiben und als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dienen können.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2f Abstand zu Biber – und Fischotterbaue Unter der Voraussetzung, dass es bei der jahreszeitlichen Regelung insgesamt und für die Angelnutzung bleibt, wird empfohlen die Regelung zum Abstand zu den Fischotter- und Biberbauten zu streichen, da dies zu einer Schlechterstellung der Angler zu den sonstigen Nutzungen führt.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2h Fischbesatzmaßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Die positive Einschätzung dieser Regelung wird zur Kenntnis genommen</p>

**NSG-VO „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“
Einwendungen, Prüfung und Empfehlung der Verwaltung
Teil II Sortierung nach Themen – Stand 20.05.2019**

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Gemeinde Hohnstorf / Elbe Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) Artlenburger Deichverband (ADV) (21) Privat (19) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (27) Privat</p>	<p style="text-align: center;">A) Schutzkategorie – Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Zur Erfüllung der europäischen Naturschutzvorgaben (hier die FFH-Richtlinie) ist Niedersachsen u.a. zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot in Bezug auf FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen verpflichtet. Dafür ist das Naturschutzgebiet (NSG) die geeignete Schutzgebietskategorie, da in einem NSG der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) dient hingegen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des landschaftsästhetischen Wertes, der Bewahrung des Landschaftsbildes für die Erholung und der Erhaltung des Landschaftscharakters (und nur untergeordnet der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten). Die beim LSG aufgezählten Aspekte stehen bei der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 074 nicht im Vordergrund. Das notwendige umfassende Veränderungs- und Störungsverbot kann per LSG-VO nicht umgesetzt und das Gebiet nicht in seiner Gesamtheit geschützt werden. In einer LSG-VO ist nur ein Verbot von Handlungen möglich, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Jede dem Schutzzweck abträgliche Handlung muss explizit verboten werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen ist die im LSG erforderliche detaillierte und abschließende Aufzählung sämtlicher Verbote nicht praktikabel, sondern erfordert ein allgemeines Veränderungsverbot. Darüber hinaus ist die Schutzgebietskategorie NSG auch aus den räumlichen Zusammenhängen an der hiesigen Elbe sinnvoll. Das FFH-Gebiet 074 ist im Biosphärenreservat im Wesentlichen durch den Gebietsteil C (entspricht einem Naturschutzgebiet) gesichert. Das gegenüberliegende schleswig-holsteinische Elbeufer ist ebenfalls über ein NSG gesichert und der flussabwärts gelegene Teil des Landkreises Harburgs soll ebenfalls über ein NSG gesichert werden. In diesem Zusammenhang wird nochmal darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Lebensraumtypen geht, sondern auch um die wertgebenden und charakteristischen Arten im Gebiet. Die wertgebenden Lebensraumtypen und die wertgebenden und charakteristischen Arten sind im gesamten Gebiet vorhanden und teils kleinräumig mit anderen Biotopen, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind, verzahnt. Dies betrifft auch das Grünland, artenreiches als LRT kartiertes Grünland (Magere Flachland-Mähwiesen und Brenndolden-Auenwiesen) wechselt teils kleinräumig mit Feucht- und Nassgrünland. Die Arten kommen je nach Lebensraumansprüchen im gesamten Gebiet vor. Insoweit ist eine Zonierung wie vom BVNON vorgeschlagen weder rechtlich noch fachlich vertretbar und umsetzbar. Die Besonderheiten und Funktionen des Gebietes, insbesondere der Bedeutung für die Erholung und Touris-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>mus, wurden durch umfangreiche Freistellungen und einer differenzierten Betretungsregelung berücksichtigt. Eigentümer, Bewirtschafter, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sind von den Betretungsverboten freigestellt – es gibt kein „generelles“ Betretungsverbot.</p> <p>(Inwieweit die Nutzung durch Anwohner naturgerecht erfolgt, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch die Rücksicht auf die Tierwelt, insbesondere in der Brut- und Setzzeit, gerade in einer intensiv genutzten Landschaft, Bestandteil einer naturgerechten Nutzung ist. Dieser Ausgleich zwischen den berechtigten Anforderungen an die Erholung des Menschen und Berücksichtigung der Tierwelt auf störungsfreie Bereiche insbesondere in der Brut- und Setzzeit, soll durch die getroffenen Regelungen in der NSG-VO gewährleistet werden. Beim Elbvorland handelt es sich um freie Landschaft und eben nicht um „durch den Deich unterbrochenes Gartenland“ und auch nicht um einen „Vorgarten“ der Anwohner.</p> <p>Auch ein Landschaftsschutzgebiet dient nicht dazu Tourismus und eine intensive Erholungsnutzung zu schützen.</p> <p>Eine allgemeine standardisierte Verordnung wie vom NABU gefordert, kann auf die spezielle Situation im Gebiet insbesondere auch hinsichtlich der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nicht eingehen.</p> <p>Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungsinhalte in den Schutzgebietsverordnungen durch die Anforderungen der FFH-Richtlinie bestimmt werden und nicht durch die Wahl der Schutzgebietskategorie. Im LSG wären die gleichen Regelungen erforderlich, allerdings mit der Folge, dass es für die landwirtschaftlichen Einschränkungen keinen Erschwernisausgleich gibt</p>	
<p>LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen LWK Uelzen Forstamt Uelzen</p>	<p>B) § 4 Absatz 2 Nr. 15 (neu Nr. 19) Drohneneinsatz</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes von Drohnen wurden diese zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes freigestellt.</p> <p>Im Vorentwurf gab es eine Zustimmungspflicht für den Einsatz der Drohnen. Im Gespräch mit der Landwirtschaftskammer und Bauernverband wurde nachvollziehbar erläutert, dass der Drohneneinsatz häufig witterungsbedingt kurzfristig erfolgen muss und die Erfordernis einer Zustimmung sehr problematisch ist. Die Regelung wurde dahingehend überarbeitet, dass lediglich eine Anzeige innerhalb einer Woche erfolgen muss. Die Forderung jetzt, auch die Anzeige des Einsatzes zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Aus Gründen des Artenschutzes und der Gewährleistung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist es erforderlich, dass die Naturschutzbehörde Kenntnis von den Einsätzen hat, um sich ein eigenes Bild machen zu können und um ggf. auf die Art und Weise des Einsatzes einwirken zu können. Um den Betrieben mehr Flexibilität zu geben, wird die Anzeigefrist nochmal auf 5 Tage verkürzt. Eine schriftliche Anzeige per Mail ist ausreichend.</p> <p>Dies gilt, ebenso wie die verkürzte Frist, auch für den Einsatz in der Forstwirtschaft.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Wassersportfreunde Hohnstorf SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe Flecken Artlenburg IHK Lüneburg-Wolfsburg Anglerverband Niedersachsen Flusslandschaft Elbe GmbH</p>	<p>Veranstaltungen, Betretungsrecht und Freizeit</p> <p>C) §3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 1 h) Veranstaltungen</p> <p>In der Begründung zur Verordnung werden die Veranstaltungen beispielhaft aufgeführt und die verschiedenen Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht bewertet, so dass die Kommunen und Veranstalter eine Orientierung bei der Planung und Umsetzung der Veranstaltungen haben, soweit sie durch die Verordnung betroffen sind.</p> <p>Das Verbot von Veranstaltungen ist eine in NSG-Verordnungen übliche Regelung, die in der Muster VO des Landes und in sämtlichen dem Landkreis bekannten NSG-Verordnungen getroffen wird, da Veranstaltungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können und mit Störungen der vorkommenden Arten verbunden sein können. Über § 4 Abs. 2 Nr. 1h) sind Veranstaltungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Eine Zustimmung ist erforderlich, da Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen verbunden sein können. Soweit der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist, können Veranstaltungen durchgeführt werden. Der größte Teil der im Verfahren genannten Veranstaltungen findet außerhalb des Naturschutzgebietes statt oder in siedlungsnähe im Erholungsbereich. Im Elbvorland liegen schützenswerte Lebensräume und Arten und traditionelle, vielfältige Einrichtungen wie z.B. der Hafen in Artlenburg und menschliche Aktivitäten eng beieinander. Es liegt auch im Interesse des Landkreises das die vielfältigen Veranstaltungen weiterhin durchgeführt werden können und sich auch weiterentwickeln. Gleichzeitig ist es Ziel die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und die Veranstaltungen so durchzuführen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen kommt, die mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar sind. Eine generelle Freistellung einzelner Veranstaltungen ist nicht möglich, bzw. würde bedeuten, dass der Standort, Umfang, Zeitpunkt etc. in der Verordnung festgeschrieben werden muss, um die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet beurteilen zu können. Dies würde dazu führen, dass eine Weiterentwicklung der Veranstaltungen nur über eine Änderung der Verordnung durch den Kreistag erfolgen kann. Die bisher genannten Veranstaltungen sind grundsätzlich hinsichtlich des Standortes und bisherigen Umfangs weiterhin möglich. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sein, sind die Belange von Mensch und Natur sorgfältig abzuwägen um dann eine gemeinsame Lösung zu suchen. Mit den Gemeinden wurde verabredet und in die Begründung übernommen, dass die Zustimmungen für mehrere Jahre erfolgen können, wenn Standort, Umfang, Zeitraum etc. bekannt sind. So kann der Aufwand reduziert werden und die Kommunen und Veranstalter haben eine Planungssicherheit.</p> <p>Die meisten der im Verfahren genannten Veranstaltungen (z.B. Drachenfest, Kurs Elbe Tag) finden im Wesentlichen außerhalb des NSG statt. Hier ist nur dann eine Zustimmung erforderlich, wenn das NSG mit seinem Schutzzweck betroffen ist, bzw. beeinträchtigt wird. Im Bereich der Ortslagen wurde lediglich</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>ein schmaler Uferbereich als Bestandteil der Elbe in das Schutzgebiet einbezogen, so dass sich die in der Einwendung genannten Flächen teilweise gar nicht innerhalb des Schutzgebietes befinden (z.B. KursElbeTag).</p> <p>Für Veranstaltungen die im Naturschutzgebiet stattfinden, ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich (z.B. Osterfeuer, Feuerwehrfest in Artlenburg).</p> <p>Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und im Vorfeld geplantes Ereignis mit mehr als einem Teilnehmer. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters. Das Ereignis findet an einem bestimmten Ort, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit statt. Typische Veranstaltungen sind Feste, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Wandertage, oder Reit-, und Radveranstaltungen. Darüber hinaus ist von einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung im Sinne des Naturschutzrechts auszugehen, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien zutrifft.</p> <p>Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein professionelles bzw. gewerbliches Vorhaben oder • ein Vorhaben, das öffentlich (z.B. durch Zeitung oder soziale Medien) bekannt gegeben wird und jedermann die Möglichkeit hat teilzunehmen (kann auch für Veranstaltungen gelten, die durch einen privaten Verein organisiert werden) <p>Da fischereilichen Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Hege und Bewirtschaftung <u>nicht</u> eingeschränkt werden, ist eine Freistellung von den Verbotstatbeständen des §3 Abs. 1 Nr. 14 wie vom Nds. Anglerverband gefordert, nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Veranstaltung im Sinne des §3 Abs. 1 Nr. 14 handelt. Tätigkeiten die über die ordnungsgemäße Hege und Bewirtschaftung hinausgehen, wie z.B. Müllsammelaktion als organisierte Veranstaltung mit Öffentlichkeitsbeteiligung können nicht pauschal freigestellt werden, da der Rahmen und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht beurteilt werden können.</p> <p>Nach §4 (2) ist das Betreten und Befahren für die Fischereiberechtigten oder deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Lediglich für die Ausübung der Angelnutzung wurde eine jahreszeitliche und räumliche Regelung getroffen und die Befahrung eingeschränkt. Nach § 4 Abs. 5 Nr.2h) sind Fischbesatzmaßnahmen, soweit sie nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung durchgeführt werden, freigestellt. Dieses gilt ganzjährig. Insoweit fallen die vom Anglerverband genannten Tätigkeiten, die im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung durchgeführt werden, nicht unter den Begriff „Organisierte Veranstaltungen“ im Sinne der Verordnung. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten nicht öffentlich beworben werden und jedermann die Möglichkeit gegeben wird daran teilzunehmen oder mit anderen Zwecken, wie z.B. der gemeinsamen Freizeitnutzung, verbunden sind.</p> <p>Um den Organisatoren, Kommunen und Veranstaltern eine Orientierung und Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der genannten Veranstaltungen zu geben, werden die verschiedenen Standorte der hier</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>bekannten Veranstaltungen im Gebiet aus naturschutzfachlicher – und rechtlicher Sicht bewertet (s.o.). Diese Bewertung wird mit in die Begründung aufgenommen:</p> <p>Hohnstorf / Elbbrücke z.B. Kurs Elbe Tag Das NSG ist hier nur randlich betroffen (schmäler zur Elbe gehörender Uferbereich) und es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich (insbesondere Freizeitnutzung) mit verbautem Ufer unmittelbar angrenzend an die Ortslage und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für Veranstaltungen gut geeignet.</p> <p>Hohnstorf zwischen Campingplatz und Schutzgebiet z.B. Reitveranstaltungen Die Flächen selbst liegen nicht im Naturschutzgebiet, so das hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z. B: Lärm- und Lichtemissionen, Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte das Gebiet selbst betroffen sein, ist eine Zustimmung hinsichtlich dieser Auswirkungen auf das Gebiet erforderlich. Sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind Lösungen zu finden, wie diese minimiert werden können. Soweit die Veranstaltungen sich nicht erheblich auf das angrenzende Schutzgebiet auswirken (siehe auch Artlenburg Drachenwiese) ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet.</p> <p>Artlenburg Vorland zwischen Elbeseitenkanal (ESK) und Schifffahrtsanleger / Parkplatz („Elbterrassen“) z.B. Feuerwehrfest, Osterfeuer Es handelt sich um einen stark frequentierten Bereich unmittelbar angrenzend zur Ortslage. Der Parkplatz wird von der Fahrgastschifffahrt und bei Veranstaltungen wie z.B. dem Osterfeuer genutzt. Die Nutzung des Parkplatzes ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) freigestellt. Die Fläche bis zum ESK ist teilweise durch den Bau und Betrieb des Elbeseitenkanals und Nutzung im Rahmen des Hochwasserschutzes geprägt. Die Uferbereiche mit Röhricht und teils Weidengebüsche sind als wertvoll einzustufen und wurden der Elbe als Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ (LRT 3270) zugeordnet. Weiterhin sind diese auch nach § 30 BNatG geschützt. Das in der Grünlandfläche liegende Gehölz wird ebenfalls als wertvoll und schützenswert eingestuft. Das Grünland ist als „Artenarmes Extensivgrünland (GEA)“ kartiert und ist kein Lebensraumtyp (LRT) und kein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Grünland verträgt kurzfristige Beeinträchtigungen und kann sich relativ schnell wieder regenerieren. Soweit auf den Uferbereich und das Gehölz Rücksicht genommen wird und diese Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden, und das Grünland nicht dauerhaft geschädigt wird, ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht gut geeignet für Veranstaltungen.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Artlenburg „Drachenwiese“ z.B. Drachenfest</p> <p>Die Fläche selbst liegt nicht im Naturschutzgebiet, so das hierfür eine Zustimmung der UNB nicht erforderlich ist. Aufgrund der Lage unmittelbar im Übergang zur freien Landschaft und zum geschützten Bereich kann es aber zu Auswirkungen ins Gebiet führen. (z.B. Drachen die über das Gebiet fliegen, ggf. Lärm- und Lichtemissionen und / oder Betretung). Diese müssen fachlich bewertet werden und sollte es zu erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind gemeinsam Lösungen zu finden, um diese zu minimieren. Soweit Veranstaltungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die sich in das Gebiet auswirken, verbunden sind, ist der Standort für Veranstaltungen geeignet. Sollte die Art der Veranstaltungen oder die Art der Durchführung zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend am Hafen und eingebunden in die örtliche Bebauung auch schon um einen stärker frequentierten (insbesondere Freizeitnutzung) und somit vorbelasteten Bereich handelt.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll die Veranstaltungen im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen verbunden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Dies gilt auch für touristische Entwicklungen wie z.B. der Ausflugs-Schiffahrt, soweit die an den vorhandenen Standorten passiert, die aufgrund der Lage, Verbauung der Ufer und starke Frequentierung schon „vorbelastet“ sind.</p> <p>Da sind auch Veranstalter und Gemeinden in der Pflicht und Verantwortung die Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, das sie nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes verbunden sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass auch jetzt schon das Naturschutzrecht (wie z.B. Artenschutzrecht, FFH-Recht) anzuwenden und einzuhalten ist. Sollten Veranstaltungen zu erheblichen Beeinträchtigungen ins Gebiet hinein oder im Gebiet selbst führen sind Lösungen zu finden, sodass die Veranstaltungen stattfinden können und die Beeinträchtigungen minimiert werden. Vermeidungsmaßnahmen können z.B. sein: Absperren bestimmter Bereich um das Betreten und Befahren zu steuern, lärm- und lichtreduzierende Maßnahmen und / oder Information und Aufklärung der Teilnehmer einer Veranstaltung über das Gebiet.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
(11) Privat (21) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (37) Privat Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)	<p>D) §3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr.1b, 2 und 3 Regelungen des Betretungsrechtes – Verkehrssicherungspflicht – Freistellungen – Freizeitanutzung durch Anwohner – Betretungsrecht Eigentümer und Bewirtschafter</p> <p>Bei der Freistellung nach §4 Abs. 2 Nr. 2 und den in den Karten dargestellten Wegen handelt es sich <u>nicht</u> um ausgewiesene Freizeitwege nach § 37 Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Es bestätigt lediglich, das aus naturschutzrechtlicher Sicht die Nutzung dieses Weges zulässig ist. Daraus ergibt sich keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und auch keine Verpflichtung für den Eigentümer diesen Weg zu erhalten. Eine Einschränkung des Betretungsrechtes erfolgt nur in der Zeit vom 15. März bis 31. August. Bei der Ausweisung der Wege und Darstellung in der Karte wurde ein Großteil der deutlich sichtbaren vorhandenen Wege übernommen. Flächen, die sich in der Realität nicht als Weg darstellen, wurden nicht aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, das auch nach dem NWaldLG eine Betretung der Wiesen während der Aufwuchszeit nicht erlaubt ist. Das Problem einer „Vermüllung“ besteht auch ohne NSG und Betretungsregelungen. Die stark ausgetretenen Pfade, die nach der Verordnung naturschutzrechtlich von den Verboten ausgenommen wurden, machen deutlich, dass diese Wege auch ohne NSG schon stark frequentiert werden. <u>Es besteht keine Verpflichtung des Eigentümers die Wege zu erhalten, und entsteht auch kein „Recht“ von Nutzern auf die Benutzung der Wege oder auf einen entsprechenden Zustand.</u> Sollten aus Sicht des Eigentümers dennoch Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erforderlich sein, wir nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nach §4 Abs. 2 Nr. 1b freigestellt sind.</p> <p>Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine „Planung von touristischen Wegen“ handelt, sondern lediglich vorhandene Wege in die NSG-VO aufgenommen wurden, um klarzustellen, dass diese Wege ganzjährig genutzt werden können und die Betretung nicht eingeschränkt ist. Die Wege und das Ufer der Elbe / Elbestrand wird auch jetzt intensiv genutzt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 59 (BNatSchG) ist das Betreten der freien Landschaft auf Wegen und ungenutzten Grundstücken allgemein freigestellt. Nach § 60 erfolgt dies auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis die sich aus dem Bundesnaturschutzrecht ergibt und die durch die NSG-Verordnung mit der Wegeausweisung für den Großteil der vorhandenen Wege bestätigt wird, begründen sich keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren. Hierzu gehören auch umfallende Bäume oder herabstürzende Äste. Auch nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist das freie Betreten der Landschaft einschließlich der Beschränkungen zum Schutz der Bewirtschafter und des Eigentums geregelt (§23 und folgende §§). Hinsichtlich der Möglichkeit eines Platzverweises durch den Eigentümer wird auf das Betretungsrecht und seinen Grenzen nach § 23 NWaldLG verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Inwieweit es durch die Betretungsregelungen zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen kommt, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Das Befahren und Betreten durch den Eigentümer und Bewirtschafter ist nach §4 Abs. 2 Nr. 1a freigestellt.</p> <p>Es wurde mit diesen Regelungen versucht einen Kompromiss zwischen den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen und den Einschränkungen für die Bürger zu finden. Insbesondere bei den Regelungen zur Betretung einschließlich der ausgewiesenen Erholungsbereiche wurde die Funktion des Gebietes für die Erholung berücksichtigt. Das Bad in der Elbe ist weiterhin (ganzjährig) mit räumlichen Einschränkungen möglich und „die Jugend“ kann auch weiterhin im Gebiet streamern, wenn auch nicht mehr zu jeder Zeit an jedem Ort. Ein rücksichtsvoller Umgang mit der Natur lässt sich auch Kindern und Jugendlichen vermitteln</p>	
<p>(4) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat</p>	<p>E) § 3 Abs. 1 Nr. 13 und Detailkarte 1 und 3 Drachen und Drachenwiese</p> <p>Die Drachenwiese war nie Bestandteil des NSG. Der im ersten Entwurf vorgesehene Bereich um das NSG herum, mit dem Verbot Drachen fliegen zu lassen, wurde überarbeitet, so dass die Drachenwiese ebenso wie die Wiese bei Hohnstorf ganzjährig für den Drachensport und Drachenfest genutzt werden kann.</p> <p>Drachen steigen zu lassen ist in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Brut- und Setzzeit) im Gebiet und auf den angrenzenden Deichen verboten. Außerhalb dieser Zeit und ganzjährig auf der Drachenwiese bei Artlenburg und ebenso auf der Wiese bei Hohnstorf die an das Gebiet angrenzen (liegen beide außerhalb des Gebietes) wird das Fliegen lassen von Drachen nicht eingeschränkt. Beim Drachenfest wird, soweit es insbesondere innerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet und Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden sind, geprüft und fachlich beurteilt werden, ob die Durchführung mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Sollte dies der Fall sein, sind gemeinsam mit der Naturschutzbehörde Lösungen zu finden, wie diese Beeinträchtigungen minimiert werden können.</p> <p>Modellflugzeuge oder Drachen ähneln der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Das o.g. Verbot dient dazu diese Störungen zumindest in der Brut- und Setzzeit auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen bzw. nicht gefolgt. Einwand zu der Drachenwiese wurde schon berücksichtigt und umgesetzt.</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>NABU BUND NLWKN</p>	<p>F) Betretung und Erholungsbereiche und Vollzug</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen naturschutzfachlichen Wert aus und ist gleichzeitig Raum für vielfältige, teils traditionelle- Nutzungen und Funktionen. Hierzu gehören die Bedeutung für Freizeitnutzung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Jagd.</p> <p>Es wurde mit diesen Regelungen versucht, einen Kompromiss zwischen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und den Einschränkungen für die Bürger und Nutzer zu finden. In die Regelungen einbezogen wurde die Lage des Gebietes und die historische Entstehung und Nutzung. Der größte Teil der Erholungsbereiche liegt im Bereich der Ortslagen und schon vorbelasteten Bereichen, in denen lediglich ein schmaler Uferstreifen als Bestandteil der Elbe in die Verordnung einbezogen ist. Hier ein Betretungsverbot zu erlassen wird als unverhältnismäßig und nicht durchsetzbar beurteilt. Bei den ausgewiesenen Wegen handelt es sich um bestehende eindeutige Fahrwege oder Trampelpfade, die ganzjährig genutzt werden. Ziel der getroffenen Regelungen ist es, die Erholung und den Aufenthalt der Menschen in der Natur weiterhin zu ermöglichen und gleichzeitig beruhigte Bereiche in der Brut- und Setzzeit (15. März bis 31. August) zu schaffen. Hunde, die freilaufend eine erhebliche Störung des Gebietes verursachen können, sind ganzjährig anzuleinen. Zu berücksichtigen dabei ist auch, dass sich der Vollzug und die Kontrolle auf diese Bereiche konzentrieren und so das Ziel der Ruhe und Ungestörtheit auch tatsächlich erreicht werden kann.</p> <p>Auch wenn es aus Naturschutzsicht nicht optimal ist, kann mit den bestehenden Regelungen im Verhältnis zu der Ausgangssituation vor Ausweisung des Schutzgebietes eine deutliche Verbesserung für den Naturschutz erreicht werden. Die Zeiten für die beruhigten Bereiche gehen über die überall geltende Brut- und Setzzeit im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hinaus, um die störungsfreie Zeit der naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebietes mit seinen hier vorkommenden wertgebenden und charakteristischen Arten anzupassen.</p> <p>Der in der Tat teils sehr schlechte Erhaltungszustand der verschiedenen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) bezieht sich auf die Vegetation und Artenzusammensetzung. Verursacht wird dies weniger durch die Störung des Menschen, sondern durch Faktoren wie Bewirtschaftung, Pflege, Nährstoff-Einträge, Bodenbearbeitung, Beseitigung von Strukturen wie z.B. Bodensenken und auch eine Unternutzung von Grünlandflächen. Die in der Verordnung getroffenen Verbote und Freistellungen dienen dem Ziel die Erhaltungszustände zu verbessern und zu vermeiden, das weitere Verschlechterungen eintreten. Insoweit ist eine Verschärfung der Betretungsregelungen nur bedingt geeignet um die Erhaltungszustände in einen günstigen Zustand zu bringen, bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. Verlust des Lebensraumtyps zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Die Betretungsregelungen wurden zum Schutz der wertgebenden (Biber und Fischotter) und charakteristischen Arten (Vogelarten) getroffen und es ist richtig, dass die Betretungsregelungen Auswirkungen auf die hier vorkommenden haben.</p> <p>Es ist auch richtig, dass eine Beeinträchtigung der genannten Biotope und Lebensraumtypen wie z.B. Weidenauwald, Uferstaudenfluren und Grünland durch die erlaubte Nutzung einschließlich Tritt nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in den Erholungsbereichen abgesehen von den hier genannten Freistellungen alle anderen Regelungen gelten. So dürfen auch hier z.B. nach §3 Abs. 1 Nr. 24 (neu Nr. 25) Wald, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Soweit hier Grünland (insbesondere LRT 6510 und 6440) einbezogen ist, wird darauf hingewiesen, dass Wiesen auch nach dem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nur außerhalb der Aufwuchszeit betreten werden dürfen. Aufgrund der engen Verzahnung von traditionell genutzten Bereichen für die Freizeitnutzung, insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Ortslage und Einrichtungen wie Hafen und Campingplatz, und dem Vorkommen der genannten Biotope und Lebensraumtypen, ist eine räumliche Trennung nur schwer umzusetzen, bzw. würde zu deutlich stärkeren Einschränkungen führen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die Durchsetzbarkeit und Akzeptanz vor Ort</p>	
<p>Gemeinde Hohnstorf / Elbe (11) Privat</p>	<p>G) §3 Abs. 1 Nr. 18 Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen</p> <p>In der Verordnung wurde die Regelung des § 26 Abs. 1 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) übernommen, wonach das Reiten in der freien Natur und Landschaft nur auf den gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen zulässig ist. Eine Ausweisung von weiteren Reitwegen kann nach § 37 NWaldLG durch die Gemeinde erfolgen. Soweit es im Gebiet vorhandene gekennzeichnete Reitwege oder Fahrwege gibt, können diese weiterhin genutzt werden.</p> <p>Der Einsatz der Polizeireiter im Rahmen des Vollzugs hat sich im Biosphärenreservat bewährt. Ggf. besteht die Möglichkeit diese auch im Vorland zwischen Artlenburg und Hohnstorf einzusetzen. Polizeipferde im dienstlichen Einsatz werden insoweit freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Fahrgastschiffahrt Artlenburg (mündlich) Wassersportfreunde Hohnstorf SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe Flecken Artlenburg Flusslandschaft Elbe GmbH (11) Privat (26) Privat</p>	<p>Unterhaltung und Nutzung bestehender Einrichtungen einschließlich touristischer Einrichtungen</p> <p>H) §4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17) Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen einschließlich Regelungen zur Bundeswasserstraße § 3 Abs. 3 und Entwicklung touristischer Einrichtungen</p> <p>Die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen ist freigestellt (§ 4 (2) Nr. 13 (neu Nr. 17)). Dies betrifft z.B. den Rückschnitt der Gehölze / Weidenaufwuchs am Anleger und Liegeplatzes des Fahrgastschiffes in Artlenburg, die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes im Vorland bei Artlenburg, die Gewährleistung der Zufahrt in den Artlenburger Hafen (Ausbaggern der Hafenzufahrt) oder der gelegentliche Fährverkehr in Hohnstorf. Ebenso freigestellt ist der Gehölzrückschnitt der Buhnen.</p> <p>Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich und sinnvoll Entwicklungen von touristischer Infrastruktur im Gebiet dort durchzuführen, wo sie mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sind und schon Vorbelastungen wie z.B. Freizeitnutzung, verbaute Uferbereiche oder Siedlungsnähe vorhanden sind. Und dafür andere Bereiche im Gebiet zu beruhigen bzw. möglichst frei von Beeinträchtigungen zu halten. Der Hafen in Artlenburg und die Campingplätze in Hohnstorf und Artlenburg liegen außerhalb des Schutzgebietes. Entwicklungen die im Schutzgebiet erfolgen sollen oder in das Gebiet hineinwirken, sind, soweit zulässig, auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, das auch ohne hoheitliche Sicherung das FFH-Gebiet und Naturschutzrecht wie Artenschutz und Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 gelten die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 nicht für die Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße. Dies betrifft z.B. die genannten wiederkehrenden stromtechnischen Arbeiten im Bereich der Elbe oder auch Maßnahmen zur Unterhaltung der Buhnen.</p> <p>Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass der größte Teil der in den Einwendungen genannten Freizeiteinrichtungen nicht in das Schutzgebiet einbezogen sind und insoweit von den Regelungen nicht betroffen.</p>	<p>Wir zur Kenntnis genommen und nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dt. Bahn AG (24) Privat (25) Privat</p>	<p>I) Elbbrücke Hohnstorf - Lauenburg Detailkarte 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) und 13 (neu Nr. 17) Elbbrücke</p> <p>Brückenbauwerke werden in das NSG einbezogen, da sie Bestandteil des FFH-Gebietes sind und Einfluss auf die Eignung des Gewässers als Lebensraum, insbesondere im Uferbereich, haben. Die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen ist freigestellt nach §4 Abs. 2 Nr. 13 (neu Nr. 17). Hierzu gehört auch die Brücke über die Elbe zwischen Hohnstorf und Lauenburg. Für Wege und Straßen im Gebiet gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 (neu Nr. 15) hinsichtlich der Unterhaltung Vorgaben für den Ausbaustandard und Verwendung des Wegebauaterials. Diese Regelung im Verordnungsentwurf gilt insoweit auch für die Brücke, dies ist allerdings nicht beabsichtigt, Da es sonst keine Straßen im Gebiet gibt, wurde insoweit in der Freistellung der Begriff „Straßen“ gestrichen, so dass sich diese Freistellung ausschließlich auf die im Gebiet vorhandenen Wege bezieht.</p> <p>Ein zukünftiger Neubau bzw. Ersatz der Brücke kann mit erheblichen Auswirkungen auf die Elbe und seine Ufer verbunden sein, die bei der Planung und beim Bau zu berücksichtigen sind. Soweit eine Befreiung erforderlich ist, wird diese im Zuge der konzentrierenden Wirkung der Planfeststellung erteilt. Eine generelle Freistellung eines Neubaus ist nicht möglich, da die Auswirkungen auf die Elbe und seine Ufer, insbesondere auch die baubedingten Auswirkungen, nicht beurteilt werden können. Dies gilt auch für die Abstandsforderungen von 200 m. Die von der Deutschen Bahn AG geäußerten Befürchtungen, dass die NSG – Ausweisung zu erheblichen Verzögerungen im Bahnverkehr führt, kann nicht nachvollzogen werden. Unterhaltungsmaßnahmen sind ohne weitere Vorgaben freigestellt. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das auch ohne ein Naturschutzgebiet bei Neubau oder Erneuerung das Naturschutzrecht (Eingriffsregelung, Artenschutz) und hier insbesondere das FFH-Gebiet- zu berücksichtigen und einzuhalten ist. Hierzu gehört u.a. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Planungen die in ihren Auswirkungen nicht zu beurteilen sind, können nicht durch die Verordnung freigestellt oder berücksichtigt werden. Dies ist dann Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Diverse in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG genannten Punkte sind für dieses Verfahren nicht relevant, wie z.B. Anpflanzungen oder geforderter Schutzstreifen von 22 m mit Aufwuchsbeschränkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>Samtgemeinde Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe Artlenburger Deichverband (ADV) NLWKN (21) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (27) Privat</p>	<p>Hochwasserschutz</p> <p>J) Allgemeine Ausführungen zum Hochwasserschutz</p> <p>Das Elbvorland vereint eine Vielzahl von verschiedenen Funktionen. Hierzu gehören u.a. der Hochwasserschutz und Naturschutz. Bei allen Planungen zum Hochwasserschutz sind andere Rechtsvorgaben und Belange wie z.B. Naturschutz ebenfalls zu berücksichtigen, Alternativen zu prüfen und zwischen den verschiedenen Belangen abzuwägen. Die geplanten Maßnahmen müssen begründet und erforderlich sein. Die Sicherheit der örtlichen Bevölkerung hat hier einen hohen Stellenwert der in den verschiedenen anzuwendenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt wird. Dies kann aber nicht dazu führen, dass es eine „Entscheidungshoheit“ für den Deichverband losgelöst von anderen Rechtsvorgaben gibt. Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören.</p> <p>Bei Maßnahmen, die nicht generell freigestellt werden können, wie z.B. der geplanten Deicherhöhung ist das Naturschutzrecht anzuwenden und sind dann, soweit erforderlich, die entsprechenden Befreiungen von der NSG-Verordnung zu erteilen. Dies erfolgt bei Deichbaumaßnahmen in der Regel über die konzentrierende Wirkung des Planfeststellungsverfahrens. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann u.a. erteilt werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Naturschutzrecht und insbesondere das FFH-Recht auch jetzt anzuwenden ist (z.B. durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung) und nicht erst durch die hoheitliche Sicherung des Gebietes. Dies gilt auch für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eine Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes erforderlich. Dies betrifft auch die Festlegung, welche Bereiche des Vorlandes aus Gründen des Wasserabflusses dauerhaft von Bewuchs frei zu halten sind und wo eine Gehölzentwicklung zugelassen werden kann. Zurzeit wird für die Untere Mittel Elbe ein sogenannter Auenstrukturplan erarbeitet, der genau diese Flächen differenziert festlegen soll. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Modellierung, in der die Auswirkungen des Bewuchses ermittelt werden. Ergibt sich hieraus, dass in bestimmten Bereichen geschützte Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, bleibt dies auch weiterhin möglich. Wie überall in FFH-Gebieten muss das in den entsprechenden Verfahren abgewogen und ggf. Kohärenzwahrende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, das auch naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den gesetzlichen Regelungen unterliegen. Anpflanzungen im Überschwemmungsgebiet kommen daher nur nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Ausnahmegenehmigung in Betracht, soweit diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden kann.</p>	
<p>(24) Privat Artlenburger Deichverband (ADV) NLWKN Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg (und Uelzen)</p>	<p>K) § 4 Freistellungen einschließlich § 4 Abs. 2 Nr. 9 Deichunterhaltung und Deichvorlandpflege einschließlich Totholz / Treibsel und Sedimente / Sand- und Bodenablagerungen</p> <p>Im Zuge der Gespräche vor dem offiziellen Teilnahmeverfahren wurde das Problem angesprochen, wie mit Ablagerungen von kurzfristig durch Hochwasser verursachte Sand und Boden umgegangen werden kann. Im Ergebnis wurde für die kurzfristig durch Hochwasser verursachten Sand – und Bodenablagerungen eine Freistellung formuliert. Soweit umfangreichere Maßnahmen erforderlich sind, die in den bestehenden Boden eingreifen, ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen auch die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange berücksichtigt werden und ggf. eine Befreiung von den Verboten der Verordnung erfolgen muss. Da die Auswirkungen solcher Maßnahmen nicht beurteilt werden können, ist eine generelle Freistellung naturschutzrechtlich nicht möglich.</p> <p>In dem Zuge wird auch darauf hingewiesen, dass durch die Schadstoffbelastung u.a. mit Dioxin die Entfernung von älteren Sedimenten ein entsprechendes Bodenmanagement erfordert um, zu verhindern, dass Schadstoffe insbesondere aus tieferen Schichten mobilisiert werden oder in Bereiche verlagert werden, die bisher nicht in dieser Form belastet sind.</p> <p>Ergänzt wird die genannte Freistellung noch durch die Freistellung zur Beseitigung von durch Hochwasser angeschwemmte Treibsel und Totholz ohne Zustimmungsvorbehalt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten</p> <p>Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Die Verordnung wird in ihrer Gesamtheit vom Kreistag beschlossen, dies gilt auch für die Freistellungen in §4. Insoweit ist eine Freistellung nicht beliebig, eine Änderung ist nur durch eine Änderung der Verordnung durch Kreistagsbeschluss möglich und kann nicht eigenständig von der Verwaltung geändert werden. Die Freistellung zur Deichunterhaltung ist nicht mit einem Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde verbunden, insoweit ist die Darstellung u.a. des Artlenburger Deichverbandes nicht richtig.</p>	
<p>Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums (VSKE) LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen SG Scharnebeck NLWKN Artlenburger Deichverband (ADV) (1) Privat (21) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat</p>	<p>L) §2 Abs. 2 Nr. 5 Erhaltungsziele Weidenauwald und eigendynamische Entwicklung und Deichvorlandpflege in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 24 (neu Nr. 25) Gehölze einschließlich § 4 Abs. 2 Nr. 6 Kopfweiden</p> <p>Die Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Die hier aufgeführten Erhaltungsziele beziehen sich auf das gesamte FFH-Gebiet. Der Weidenauwald ist wertgebender Lebensraumtyp (LRT) für das FFH-Gebiet und als prioritärer LRT zu erhalten und zu entwickeln. Im Gebiet gibt es lediglich noch einen in der Basiserfassung festgestellten prioritären Weidenauwald, der größte Teil der Fläche ist Grünland. Eine eigendynamische Entwicklung z.B. von Weidenauwald ist nur ein Ziel des Naturschutzes für das gesamte FFH-Gebiet. Wichtiger Bestandteil des FFH-Gebietes ist u.a. das artenreiche Grünland oder die Uferstaudenfluren als wertgebende LRT im Gebiet. Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume ist eine (extensive) Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich und wäre eine eigendynamische Entwicklung auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Sollte trotzdem aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht eine Entwicklung von Weidenauwald erforderlich sein, sind die vorhandenen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und muss ein auch aus Hochwassersicht geeigneter Standort im FFH-Gebiet zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps auf das gesamte FFH-Gebiet zu beziehen ist. Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen eine Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes erforderlich. Dies betrifft auch die Festlegung, welche Bereiche des Vorlandes aus Gründen des Wasserabflusses dauerhaft von Bewuchs frei zu halten sind und wo eine Gehölzentwicklung zugelassen werden kann. Zurzeit wird für die Untere Mittelelbe ein sogenannter Auenstrukturplan erarbeitet, der genau diese Flächen differenziert festlegen soll. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Modellierung, in der die Auswirkungen des Bewuchses ermittelt werden. Ergibt sich hieraus, dass in bestimmten Bereichen geschützte Gehölzstrukturen entfernt werden müssen, bleibt dies auch weiterhin möglich. Wie überall in FFH-Gebieten muss das in den entsprechenden Verfahren abgewogen und ggf. Kohärenzwahrende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. Es wird auch nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den gesetzlichen Regelungen unterliegen. Anpflanzungen im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Überschwemmungsgebiet kommen daher nur nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Ausnahmegenehmigung in Betracht, soweit diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden kann.</p> <p>Aus den allgemeinen Ausführungen der Einwender ist schwer herzuleiten, welche Maßnahmen des Deichschutzes durch die Verordnung gefährdet sind. Das genannte Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 20 bezieht sich nicht auf Gehölze, diese werden durch Nr. 24 (neu Nr. 25) geschützt. Es wird davon ausgegangen, dass u.a. die SG Scharnebeck diesen Punkt in der Stellungnahme meint, so dass die weiteren Ausführungen sich auf die Nr. 24 (Nr. 25) beziehen.</p> <p>Wald, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Gehölzbestände sind ein wertvoller Bestandteil des Schutzgebietes. Sie dienen als Lebensraum, strukturieren die Landschaft und haben einen hohen Wert für das Landschaftsbild. Aus Gründen des Hochwasserschutzes den Schutz der Gehölze zu streichen, wie z.B. von der LWK gefordert, wird als nicht angemessen beurteilt. Nicht jeder Baum oder Strauch ist als abflussrelevant zu beurteilen, so dass eine generelle Streichung dieses Punktes fachlich nicht vertretbar ist.</p> <p>Der Weidenauwald als Lebensraumtyp hat durch die FFH-Richtlinie einen hohen Schutz und die Situation darf sich im Gesamtgebiet (Schnackenburg bis Geesthacht) nicht verschlechtern. Das heißt aber nicht, dass ein Rückschnitt nicht mehr möglich ist. Auch im Biosphärenreservat finden nach Abwägung der verschiedenen Belange und ggf. Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig Rückschnitte statt. Der Hochwasserschutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat dabei einen hohen Stellenwert. Die Maßnahmen müssen aber begründet und erforderlich sein, um den Zweck des Hochwasserschutzes zu erreichen.</p> <p>Da der Gehölzaufwuchs eine erhebliche Bedeutung für den Hochwasserschutz haben kann, wird eine Freistellung für die Beseitigung von Gehölzen mit Zustimmungsvorbehalt in die Verordnung aufgenommen, soweit es sich um Gehölze handelt die abflussrelevant sind und nachweislich hydraulisch wirksam sind und sich signifikant negativ auf den Abfluss auswirken. Die hydraulische Wirksamkeit ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Durch die Freistellung ist für diese Flächen kein Befreiungsverfahren erforderlich. Ausgenommen hiervon wird der prioritäre Lebensraumtyp „Weidenauwald“ (LRT 91 E0). Aufgrund des Verschlechterungsverbot und der rechtlichen Vorgaben wäre in diesem Fall eine Befreiung erforderlich. Dies betrifft im Gebiet das Weidengehölz westlich von Hohnstorf gegenüber von Lauenburg.</p> <p>Im Zuge des Arbeitskreises Elbe, des Auenstrukturplanes (Schnackenburg bis Geesthacht) und dem Auenmanagement (Biosphärenreservat, Nachsorge der Flächen als Modell für das Gesamtgebiet) werden die hydraulisch wirksamen Bereiche ermittelt und die ggf. zu beseitigenden Weidengehölze festgestellt. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und der Artenschutz sind in diese Planung einzubeziehen.</p> <p>Aus den Einwendungen wird nicht ersichtlich, warum die genannten Weidenbüsche an der Elbe, wie auch die übrigen Bäume, in der freien Landschaft einen Pflegeschnitt benötigen. Und es wird auch nicht</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>begründet, warum der alte Zustand wiederhergestellt werden muss und wie dieser alte Zustand ausgesehen hat. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Hochwasserabflusses ein regelmäßiger Schnitt mit anschließendem sehr dichtem Aufwuchs kontraproduktiv sein kann. Die Pflege der Kopfweiden ist nach §4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg die Kopfweidenpflege finanziell unterstützt und ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.</p>	
<p>Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums (VSKE) SG Scharnebeck Flecken Artlenburg Artlenburger Deichverband (ADV) (21) Privat</p>	<p>M) Deichabschnitt im NSG zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal Kötherende / Schweineweide, Detailkarte 3 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung</p> <p>Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) und sind insoweit von den Regelungen der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (Auwald artiger Hartholzmischwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Sicherung und Darstellung einbezogen. Der größte Teil des FFH-Gebietes 074 ist durch das Biosphärenreservat (Gebietsteil C) gesichert. Hier sind die Deichkörper in den Bereichen in denen auch binnendeichs Flächen einbezogen sind, ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes und wurden nicht ausgenommen. Exemplarische Sichtung von Verordnung anderer Landkreise mit Deichen ergaben, dass auch an der Küste die Küstendeiche Bestandteil der Schutzgebiete sind. Es ist insoweit nicht richtig, dass wir, wie in der Stellungnahme des VSKE dargestellt, einen Präzedenzfall schaffen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deicherhaltung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) freigestellt, dies gilt nicht für den Neubau von Deichen. Die Formulierung für die Freistellung entspricht in der jetzigen Fassung der Formulierung im Biosphärenreservats-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG)), um so eine einheitliche Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu gewährleisten</p> <p>Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. In der Begründung wird noch mal explizit darauf hingewiesen, dass sich diese Freistellung nicht nur auf den sichtbaren Deichkörper bezieht, sondern, das zum Deich nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen gehören. Die Freistellung ist nicht beliebig, sondern Bestandteil der Verordnung (§4 Abs. 2 Nr. 9). Eine Änderung dieser Regelung / Freistellung kann nur über ein Verfahren durch den Kreistag erfolgen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Deiches im NSG selbst bei einer Herausnahme des Deichkörpers aus dem NSG bei Baumaßnahmen der Naturschutz mit</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>dem FFH-Gebiet zu berücksichtigen ist. Soweit keine Alternativen möglich sind und aus Gründen des Hochwasserschutzes Baumaßnahmen erforderlich sind, wird im Rahmen der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens eine Befreiung erteilt. Auch Flächen des NSG die für sich genommen keine Schutzwürdigkeit haben, aber im Komplex mit den schutzwürdigen Flächen liegen und eine Einheit bilden, können Bestandteil des gesamten Schutzgebietes sein.</p>	
<p>SG Scharnebeck Flecken Artlenburg Artlenburger Deichverband (ADV) (21) Privat</p>	<p>N) Detailkarte 1 - 4 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr. 9 Deiche / Deichunterhaltung und § 1 Abs. 1 bis 4 – Grenze des Schutzgebietes und Präzisierung einschließlich Abstand der NSG-Grenze vom Deichfuß</p> <p>Der geforderte 20 m Abstand der NSG-Grenze zum Deich geht über eine Konkretisierung der FFH-Gebietsgrenze hinaus (Präzisierung) und bedeutet insoweit eine Verschiebung der Schutzgebiets-Grenze ins Vorland und damit eine Verkleinerung des Gebietes. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Verkleinerung des FFH-Gebietes unzulässig und das Gebiet damit nicht EU-rechtskonform gesichert. Das Umweltministerium stützt diese Rechtsauffassung vollumfänglich. Die Präzisierung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5000 ersetzt nicht die europarechtlich verbindlichen Unterlagen. Dies sind weiterhin ausschließlich die Standard-Datenbögen (SDD) der in den Listen für die biogeografischen Regionen aufgeführten FFH-Gebiete sowie die in den Meldeverfahren dazu erstellten Karten im Maßstab 1:50.000. Für die verbindlichen Karten war ein Maßstab 1:100.000 oder der nächste verfügbare Maßstab sowie eine grobe Strichstärke vorgegeben, die einem ca. 50 Meter breiten Streifen in der Natur entspricht. Im Rahmen des Meldeverfahrens war kritisiert worden, dass hierdurch eine flächenscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Diese ist aber u.a. zur Festlegung von Förderkulissen und für das Management der Natura-2000-Gebiete erforderlich. Die durch das NLWKN durchgeführte Präzisierung der Grenzen der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 soll eine Arbeitshilfe v.a. für die Naturschutzverwaltung für den Umgang mit den Natura-2000-Gebieten darstellen. <u>Ziel ist nicht eine fachliche Überarbeitung der Gebietsgrenzen, z.B. aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Nutzungsänderungen oder zukünftiger Planungen, sondern die kartografische Präzisierung der im Meldeverfahren gemeinten Grenzen ohne substantielle Abweichungen hinsichtlich der Flächengröße.</u> Die Landkreise haben insoweit nicht die Kompetenz europarechtlich festgelegte Grenzen zu verändern, die Präzisierung ist lediglich eine Konkretisierung der durch einen „dicken Strich“ festgelegten Grenzen.</p> <p>Eine Verschiebung der NSG – Grenze ins Vorland würde auch sämtliche andere Regelungen wie z.B. die Betretungsregelungen, das Hundeanleingebot oder die Bewirtschaftungsauflagen für die Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) oder „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) (so weit sie nicht Bestandteil des festgesetzten Deiches nach § 4 des Deichgesetzes sind, s.o.) betreffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bzw. nicht gefolgt.</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
<p>(24) Privat Artlenburger Deichverband (ADV)</p>	<p>O) Beweidung mit Schafen die zur Deichunterhaltung eingesetzt werden (neu § 4 Abs. 2 Nr. 10, Nr. 11 und 12) und Tränke an der Elbe</p> <p>Die Beweidung der Deiche durch Schafe ist ein wesentlicher Bestandteil der Deichunterhaltung und insoweit in die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 einbezogen. Dies wird auch in der Begründung nochmal aufgeführt. Zur Bewirtschaftung der Schafherde kann es auch erforderlich sein, das Grünland im Vorland zu nutzen. Insoweit werden für den Einsatz der Schafe zur Deichunterhaltung für das Vorland weitergehende Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt ergänzt. Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Zur Wahrung der Erhaltungsziele für das Grünland und um insbesondere das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen, ist es erforderlich, das die Beweidung im Rahmen der Deichunterhaltung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Das Tränken der Schafe an der Elbe wird, soweit die Schafe für die Deichunterhaltung eingesetzt werden, mit Zustimmungsvorbehalt freigestellt Die erforderlichen Zustimmungen können auch für mehrere Jahre erfolgen, so dass der Aufwand reduziert wird und Planungssicherheit für Schäfer und Deichverband besteht.</p>	<p>Wird gefolgt</p>
<p>LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) (17) Privat (19) Privat</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>P) § 4 Absatz 3 Nr. 1g, 2f und 3e Randstreifen auf einer Längsseite</p> <p>Da im Gebiet teilweise sehr kleinflächig gewirtschaftet wird und es in der Regel keine großen Bewirtschaftungseinheiten gibt, führt diese Vorgabe zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Bewirtschaftung und der bewirtschafteten Fläche. Insoweit wird dem Einwand gefolgt und die Vorgabe wird gestrichen. Der Vorschlag des BVNON und einzelnen Einwendern den Randstreifen an der kurzen Seite anzulegen, ist naturschutzfachlich durchaus zu bedenken und wird auch begrüßt. Da dieses aber nicht über den Erschwernisausgleich abgedeckt wird, kann der Vorschlag in der Verordnung so nicht umgesetzt werden. Ggf. kann hier über den Managementplan dieses Thema fachlich nochmal bearbeitet werden oder über Vertragsnaturschutz oder andere Förderprogramme entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.</p>	<p>Wird gefolgt.</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
(11) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (26) Privat (37) Privat	<p style="text-align: center;">Q) § 2 Abs. 6 Einbußen des Ertrags, Finanzieller Ausgleich, Erschwernisausgleich, Förderprogramme, Ökopunkte</p> <p>Für die Einschränkungen durch die Verordnung gibt es einen Erschwernis-Ausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung - Grünland (EA-VO Grünland). Für die Erschwernis durch die Regelungen in der Verordnung zum jetzigen Stand wird sich der Betrag im Vergleich zu den genannten Beträgen erhöhen. Die Antragstellung erfolgt über die Bewilligungsstelle der LWK. Erschwernisausgleich ist nur für Regelungen im Naturschutzgebiet vorgesehen, im Landschaftsschutzgebiet wird kein Erschwernisausgleich gewährt.</p> <p>Darüber hinaus können weitere Maßnahmen für eine naturschutzfachliche Aufwertung vereinbart werden. Hierfür kann entweder Vertragsnaturschutz oder auch andere Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich ist auch eine Einbeziehung in einen Flächenpool denkbar, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
(11) Privat (17) Privat (19) Privat (22) Privat (24) Privat (25) Privat (21) Privat Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)	<p style="text-align: center;">R) § 4 Abs. 3 Nr. 1l (neu 1k), 2l) (neu 2k) und 3i) (neu 3h) – Düngung – Grünlandflächen A (neu 1) und C (neu 3) (auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 1j (neu 1i) Selektive Einzelpflanzenbehandlung)</p> <p>Die mit Abstand größten Bestände der Grünland-Lebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“) und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“) liegen in Niedersachsen im FFH-Gebiet 74 vorwiegend in der Elbtalau. Der Bestand hat insgesamt abgenommen. Insoweit hat Niedersachsen und hier in der Region der Landkreis Lüneburg eine hohe Verantwortung für diese Lebensraumtypen (siehe Vollzugshinweise). Die Düngung, insbesondere die Düngung mit Stickstoff, kann zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen, da sich stickstoffliebende Pflanzen - zu Lasten anderer Pflanzen - günstig entwickeln können. Insbesondere hohe Düngegaben und insbesondere die Düngung mit Stickstoff führt zu einer Artenverarmung der Flächen, so das in den Grünlandfläche A (neu 1) die Düngung untersagt ist. Das Gleiche gilt für die Grünlandfläche C, die durch die Beweidung eine Düngung zusätzlich zum Nährstoffeintrag durch die regelmäßigen Überflutungen führt. Soweit für die Bewirtschaftung und die Erhaltung des (artenreichen) Grünlandes eine Düngung erforderlich ist, kann eine organische Düngung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Da ggf. auch Erhaltungsdüngung mit P und K bzw. eine Kalkung erforderlich sein kann, wird eine mineralische Düngung (P, K und Ca) ohne Stickstoff mit Zustimmung der Naturschutzbehörde in die Regelungen für die Grünlandflächen A und C mit aufgenommen.</p>	wird zur Kenntnis genommen bzw. teilweise gefolgt

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>Mit einer Bodenanalyse kann ermittelt werden, ob es Bedarf für eine Düngung gibt und diese kann dann angepasst an die Bodenverhältnisse, den Bedarf und dem Schutzzweck der Verordnung, ausgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausbreitung von invasiven Arten, soweit dies durch die Düngung beeinflussbar ist. Eine generelle Freistellung der Düngung, wie gefordert, ist aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht nicht geboten. Durch den Zustimmungsvorbehalt ist das in einer Einwendung vorgeschlagene „Herantasten“ und „Bewerten“ möglich und wird auch begrüßt, soweit es auf fachlicher Grundlage stattfindet. Gerade vor dem Hintergrund der regelmäßigen Überschwemmungen mit den entsprechenden Nährstofffrachten können zusätzliche Düngungen sich ggf. negativ auf die Artenzusammensetzung des Grünlandes auswirken.</p> <p>Für die Grünlandflächen B – ohne LRT-Grünland – sind die Regelungen etwas offener und ist eine N-Düngung bis 80 kg / ha zugelassen. Diese wird nicht wie in einer Einwendung vermutet durch die Verordnung „gefordert“. Die verschiedenen Grünländer in ihren verschiedenen Ausprägungen wurden zu größeren Bewirtschaftungskomplexen zusammengefasst. Dies wurde von landwirtschaftlicher Seite sehr begrüßt. Dadurch gibt es aber einzelne Grünlandbiotope wie z.B. kleinere Feuchtgrünlandflächen, die je nach Lage entweder zu Grünland A (neu 1) oder B (neu 2) hinzugezogen wurden. Dadurch werden sehr kleinteilige nichtpraxisgerechte Regelungen vermieden und die Flächen dienen insbesondere beim Grünland A als Pufferflächen zum Schutz der besonders wertvollen Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440). Im Zuge der Managementplanung besteht die Möglichkeit einer differenzierten Flächenbewirtschaftung, die sich über eine Verordnung nur begrenzt umsetzen lässt.</p> <p>Hinsichtlich des in Einwendungen genannten Jakobskreuzkraut kann durch den Zustimmungsvorbehalt eine Düngung erfolgen, soweit dies erforderlich ist, um das Jakobskreuzkraut einzudämmen und eine Ausbreitung zu verhindern. Weiterhin wird vor dem Hintergrund dieser Problematik empfohlen von dem generellen Verbot von Pflanzenschutzmitteln in den Grünlandflächen A abzuweichen und hier wie auch auf den anderen Grünlandflächen eine selektive Einzelbehandlung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.</p> <p>Der Verzicht auf Düngung wird über die Erschwernisausgleichsverordnung geregelt. Hierfür ist aber Voraussetzung, dass die Düngung durch die VO untersagt ist.</p>	

Einwender	Thema	Empfehlung
(11) Privat (24) Privat Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON)	<p style="text-align: center;">S) §4 Abs. 3 Nr. 1e Grünlandfläche A (neu 1) – Zeitraum zwischen 1. und 2. Mahd - Abweichung bei drohendem Hochwasser</p> <p>Die Verordnung wird so ergänzt, das im Hochwasserfall von dieser Vorgabe abgewichen werden kann. Durch eine Überschwemmung des Grünlandes ist die Nutzbarkeit des Mahdgutes nicht mehr gegeben. Um dieses zu verhindern, ist es im Hochwasserfall erforderlich rechtzeitig zu mähen. Soweit durch die entsprechenden Meldedienste (Hochwassermeldedienst NLWKN und Hochwasservorhersage-Zentrale) ein Hochwasser, welches mit Überschwemmung des Grünlandes verbunden ist, angekündigt wird, kann umgehend gemäht werden</p>	<p style="text-align: center;">Wird gefolgt</p>
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) (24) Privat	<p style="text-align: center;">T) § 4 Absatz 3 Nr. 1a, Nr. 2a und 3a maschinelle Bodenbearbeitung</p> <p>Eine mechanische Bodenbearbeitung wie z.B. Schleppen ist außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Juni eines jeden Jahres freigestellt. Der Termin 30. Juni dient dem Vogelschutz und ist ein Kompromiss zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Landwirtschaft. Eine Bodenbearbeitung vom Spätsommer bis zum festgelegten Termin im Frühjahr ist uneingeschränkt möglich und damit auch im Herbst, wie von der LWK gefordert. Außerdem ist eine Abweichung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich – z. B. wenn nachweislich keine Vögel auf der Fläche brüten oder wenn aufgrund von Hochwasserereignissen die Befahrung der Flächen zu bestimmten Zeiten nicht möglich ist. Für die Einschränkung gibt es einen Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland (EA VO Grünland).</p> <p>Die Forderung, das Schleppen zur Begradigung von Senken und Lunken zwingend erforderlich wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Ziel des Naturschutzes ist es gerade die Standortvielfalt durch Senken und Lunken für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und ist insoweit durch das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 für sämtliche Nutzungen untersagt. BVNON und LWK hatten sich im Gespräch dafür eingesetzt, das dieses Verbot nicht nur für die Landwirtschaft gilt, so dass es aus den landwirtschaftlichen Freistellungen nach § 4 Abs. 3 rausgenommen wurde und in die Verbote übernommen wurde.</p>	<p style="text-align: center;">Wird nicht gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen Landes Sportbund Niedersachsen (24) Privat (25) Privat (21) Privat	<p style="text-align: center;">U) § 4 Absatz 3 Nr. 1i) (neu 1h)), 2h (neu 2g)) und 3c Beweidung allgemein, Pferdebeweidung und Zufütterung (Grünland A (neu 1) und C (neu 3))</p> <p>Aus Sicht des botanischen Artenschutzes ist die Beweidung differenziert zu betrachten, da viele gefährdete und / oder seltene Arten empfindlich gegenüber einer Beweidung sind. Dies gilt insbesondere auch für die hier vorkommenden artenreichen Grünländer. (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz der Lebensraum- und Biotoptypen) und insbesondere für die Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ und LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“). Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Insbesondere bei länger andauernder Beweidung erfolgt ein selektiver Verbiss. Vor allem bewehrte und behaarte Pflanzen sowie Arten, die z. B: durch ätherische Öle, Harze, Gerbstoffe oder Glykoside schlechte Geschmackseigenschaften besitzen oder giftig wirken, werden vom Weidevieh gemieden. Pflanzenarten mit bodenangepasstem Wuchs können vom Weidevieh nicht erfasst werden, so dass auch sie eine Förderung bei der Beweidung erfahren. Besonders beliebte Pflanzen werden dagegen bei jedem Weidegang sehr stark verbissen, so dass sie stärker geschädigt werden als andere. Bei der Beweidung während der Blütezeit oder in der Fruchtbildungsphase kann eine generative Vermehrung bevorzugt verbissener Arten stark eingeschränkt oder verhindert werden. Arten, die auf eine regemäßige Vermehrung angewiesen sind, gehen zurück oder werden aus den Pflanzenbeständen eliminiert. Ebenfalls stark geschädigt werden trittempfindliche Arten, d.h. überwiegend Arten deren Erneuerungsknospen an oder oberhalb der Erdoberfläche sitzen. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung, wobei eine Pferdebeweidung insbesondere aufgrund des Fraßverhaltens aus Naturschutzsicht kritisch beurteilt wird, Dies ist jedoch auch abhängig von den eingesetzten Pferderassen und der Art und Weise der Beweidung. Es ist richtig, das durch Weidehaltung sehr artenreiche Lebensräume entstehen können. Das erfordert aber ein entsprechendes Weidemanagement, mit einer extensiven Beweidung, einer angepasste Besatzdichte, einen rechtzeitigen Umtrieb, wenn der Aufwuchs abgeweidet ist und den Einsatz bestimmter Pferderassen. Bei den in der Einwendung genannten Beispielen handelt es sich um Naturschutz-Weideprojekte mit dem Ziel „Offenlandschaften“ zu schaffen, mit einer sehr geringen Besatzdichte (max. 1 GVE/ha). Es werden nur bestimmte Pferderassen wie z.B. in Augsburg das Przewalskipferd eingesetzt und es handelt sich nicht um Pferderassen, die z.B. im Pferdesport eingesetzt werden. Abhängig von den Pferderassen und insbesondere der Besatzdichte kann eine Pferdebeweidung insbesondere in der Brut- und Setzzeit negative Auswirkungen auf Vögel haben. Die Eignung des Dungs für Insekten ist auch abhängig von der Art und Weise der Haltung der Pferde. Durch den Einsatz von Medikamenten z.B. gegen Parasiten wird der Dung von den Insekten nicht mehr angenommen.</p> <p>Eine Pferdehaltung ist im Naturschutzgebiet bisher nicht üblich, um aber eine naturschutzgerechte und extensive Nachbeweidung beim Grünlandfläche A (neu 1) oder eine Beweidung der Grünlandfläche C (neu 3) mit Pferden nicht generell auszuschließen, wird auch beim Grünland C und A die Einschränkung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
	<p>der Pferdebeweidung mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen. Die Zustimmungen können auch mehrjährig erfolgen.</p> <p>Das geforderte Weidemanagement kann die Regelungen in der Verordnung nicht ersetzen, soweit fachlich sinnvoll und erforderlich kann es aber im Rahmen der noch zu erstellenden und die Verordnung ergänzenden FFH-Managementplanung entwickelt und umgesetzt werden. Auch die in den Einwendungen genannten Beispiele der Allgäuer (Vor-)alpen sind nur beschränkt mit der Situation im Elbvorland vergleichbar. In diesem Zusammenhang wird auch noch mal darauf hingewiesen, dass es zwar historisch eine Beweidung mit Rindern im Gebiet gab. Aktuell überwiegt, abgesehen von dem Einsatz von Schafen in der Deichunterhaltung die Mähwiesen-Nutzung. Es ist richtig, dass eine Beweidung mit Tieren, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind, aufgrund der Dioxin-Belastung der Vorlandflächen kritisch zu beurteilen ist und das eine Verwertung des Grünlandes für Tiere die nicht zum Verzehr geeignet sind, aufgrund der Dioxinbelastung sinnvoll ist. Dies muss aber nicht zwingend durch Beweidung erfolgen, sondern es kann gemäht und dann als Futter genutzt werden.</p>	
<p>LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen (19) Privat (11) Privat</p>	<p>V) § 4 Abs. 3 Nr. 1.) bis 3.) Bezeichnung der Grünlandflächen A bis C (neu 1 bis 3) einschließlich Erhaltungszustand</p> <p>Die Grünlandfläche A ist lediglich eine Bezeichnung, um die verschiedenen Grünlandflächen darzustellen. Dies bedeutet nicht, dass der Erhaltungszustand (EHZ) dieser Lebensraumtypen sehr gut (EHZ A) ist. Der größte Teil der Grünland-Lebensraumtypen im Gebiet, sind nach der Basiserfassung als mäßig bis schlecht eingestuft, nur vereinzelte Flächen sind noch als „gut“ zu beurteilen, Erhaltungszustand A „sehr gut“ wird auf keiner Grünlandfläche erreicht. Damit es zukünftig nicht zu solchen Verwechslungen kommt, wird die Bezeichnung der Grünlandflächen geändert.</p> <p>Da die gewählte Bezeichnung und Reihenfolge der Grünlandflächen zu einer Verwechslung mit den Schutzkategorien im Biosphärenreservat (Gebietsteile A, B und C) und zu einer Verwechslung mit den Erhaltungszuständen (EHZ A, B und C) führt, werden für die Grünlandtypen Ziffern eingeführt (Grünlandflächen 1, 2 und 3)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Bezeichnung der Grünlandtypen geändert</p>

Einwender	Thema	Empfehlung
LWK Uelzen – Bezirksstelle Uelzen (17) Privat	<p>W) § 4 Absatz 3 Nr. 1b / Nr. 2b / Nr. 3b Nachsaat oder Übersaat –einschließlich Verwendung spezieller Saatgutmischungen</p> <p>Da es im Zuge der Bewirtschaftung von Grünland aufgrund verschiedener Ursachen (wie z.B. die genannte mehrjährige Bodenlagerung des Deichverbandes auf Grünlandflächen) Nachsaaten oder Übersaaten erforderlich sein können, ist dies mit Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde freigestellt.</p> <p>Eine Nachsaat oder Übersaat kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung haben und ggf. dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert, oder die Grünland-Lebensraumtypen vollständig verschwinden. Insoweit ist es erforderlich, dass die Naturschutzbehörde eingebunden ist - und ggf. auf die Wahl des Saatgutes Einfluss nehmen kann. In der Entwurfsfassung gab es entsprechende Anforderungen welches Saatgut zu verwenden ist. Aufgrund des Gesprächs mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk wurde diese Anforderung vollständig gestrichen, da damit ggf. hohe Kosten und / oder Aufwand verbunden sind. Im Rahmen der Zustimmung ist es dann möglich, dass bei der Wahl des Saatgutes unterstützt und ggf. die Kostendifferenz seitens der Naturschutzbehörde übernommen werden kann.</p>	<p>Wird nicht gefolgt bzw. wurde schon berücksichtigt und umgesetzt</p>
SG Scharnebeck Gemeinde Hohnstorf / Elbe (25) Privat (26) Privat	<p>X) Managementplan Beteiligung</p> <p>Im Zuge der Managementplanung ist eine Information und Einbindung der Eigentümer und Bewirtschafter erforderlich und sinnvoll. Bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen gibt es für die jeweiligen Gebiete entsprechende Arbeitskreise.</p> <p>Der Managementplan ist ein Fachplan, der nicht verbindlich für Dritte ist. Grundsätzlich ist es immer Ziel Maßnahmen auf freiwilliger Basis mit den Eigentümern und Anliegern durchzuführen. Die in der Einwendung genannten Befürchtung, dass auf Grünland aufgrund des Managementplans jetzt Weiden gepflanzt werden, ist weder fachlich noch rechtlich begründet. Die Grünland-Lebensraumtypen haben einen hohen Stellenwert im FFH-Gebiet und haben eine hohe Priorität bei der Erhaltung und Entwicklung. Eine Weidenentwicklung oder gar Pflanzung wäre hier nicht zielführend. Außerdem wird nochmal darauf hingewiesen, dass geplante Maßnahmen des Naturschutzes mit geltendem Recht vereinbar sein müssen. Der Managementplan hat u.a. auch die Aufgabe Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes (hier z.B. Grünland / Weidenauwald) und zwischen Naturschutz und anderen Nutzungen / Funktionen / Belange (hier z.B. Hochwasserschutz / Naturschutz) zu ermitteln und zu lösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwender	Thema	Empfehlung



**WG: NSG Verordnung Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg -
FFH 074 - Hochwasserschutz**

Bronytska, Iryna (MU) An: maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de

03.04.2019 13:48

Kopie: "Sachs, Heinrich-Peter, Dr. (MU)"

Von: "Bronytska, Iryna (MU)" <Iryna.Bronytska@mu.niedersachsen.de>
An: "maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de" <maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de>
Kopie: "Sachs, Heinrich-Peter, Dr. (MU)" <Heinrich-Peter.Sachs@mu.niedersachsen.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.

2 Anhänge



VO-NSG-FFH074-Lüneburg-nachEinwendugnen.docxLandkreis Harburg_Vorlage zum Umweltausschuss.pdf

Niedersächsisches Ministerium

Hannover,

03.04.2019

für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Az.: 29-22290/05/300

Sehr geehrte Frau Züghart,

Herr Dr. Sachs hat mich gebeten, Ihre nachstehende E-Mail zu beantworten. Ihrer Rechtsauffassung stimme ich in allen drei Punkten zu. Die Herausnahme der der EU-Kommission gemeldeten Gebietsflächen ist grundsätzlich nur im Rahmen der kartographischen Präzisierung oder aufgrund eines wissenschaftlichen Irrtums möglich. Demnach ist die Einbeziehung des Deiches ins NSG bis zu der Grenze, die die Präzisierung darstellt, erforderlich.

Eine Freistellung von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung kann für künftige Vorhaben nur erfolgen, wenn von vornherein feststeht, dass diese nicht geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren hin, im Rahmen dessen die EU-Kommission eine vollflächige und inhaltlich ausreichende hoheitliche Sicherung der FFH-Gebiete verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Iryna Bronytska

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referat 29 (Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes)

Postfach 4107, 30041 Hannover; Archivstraße 2, 30169 Hannover

☎ (0511) 120-3674; 📠 (0511) 120-99-3674; 💻

iryna.bronytska@mu.niedersachsen.de

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/>

Von: maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de [

<mailto:maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de>]

Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 10:33

An: Sachs, Heinrich-Peter, Dr. (MU) <Heinrich-Peter.Sachs@mu.niedersachsen.de>

Cc: stefan.bartscht@landkreis.lueneburg.de

Betreff: NSG Verordnung Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg - FFH 074 - Hochwasserschutz

Hallo Herr Sachs,

wir benötigen mal Ihre Unterstützung hinsichtlich unserer NSG Verordnung - zum Thema Hochwasserschutz.

Am 9.4. haben wir ein internes Gespräch beim Landrat mit dem Deichverband Artlenburg und Herrn Thiemann als ehemaliger Geschäftsführer des Deichverbandes und Mitglied im Umweltausschuss.

Für eine rechtliche Einschätzung bis zu diesem Termin zu folgenden Fragen wäre ich Ihnen sehr dankbar!

1.) Abgrenzung NSG - Deich:

Der Artlenburger Deichverband (und in Harburg auch die weiteren Deichverbände) fordert einen Abstand der NSG-Grenze vom Deich (15 bis 20m ins Vorland und damit auch in das FFH-Gebiet).

Die FFH-Gebiete in der groben Abgrenzung beziehen den Deich teilweise mit ein. In der Präzisierung und in der NSG-Verordnung haben wir den Deich ausgegrenzt und die NSG-Grenze analog zum Biosphärenreservat Gebietsteil C an den Deichfuß gelegt.

Die Deichunterhaltung einschließlich aller Anlagen ist in der Verordnung freigestellt.

Im Landkreis Harburg hat die Politik, entgegen der Empfehlung der Verwaltung, jetzt entschieden, dass dieser Forderung gefolgt wird und die Grenze 15 m vom Deich weg ins Vorland und damit in das FFH-Gebiet gelegt wird. Auch mit der Folge einer erneuten Auslegung. Wir haben in Lüneburg bisher dagegen gehalten und dies rechtlich und fachlich kritisch beurteilt.

2.) Freistellung Neubau / Erneuerung

Vor dem Hintergrund der geplanten Deicherhöhungen hat der Landkreis Harburg eine Freistellung für Maßnahmen zum Ausbau und zum Neubau (vorbehaltlich der Zulässigkeit nach § 34) vorgesehen. Eine so umfassende und letztlich unkonkrete Freistellung halten wir (bisher) für rechtlich fragwürdig und haben wir auch nicht für andere Vorhaben im Gebiet vorgesehen. Wir verweisen hier regelmäßig auf die zu führenden Genehmigungsverfahren in denen auch das Naturschutzrecht einschließlich FFH anzuwenden ist.

3.) Abschnitt mit FFH-Flächen auch binnendeichs - Einbeziehung Deich ins NSG

In diesen Fall haben wir, auch analog zum Biosphärenreservat, den Deich in das NSG einbezogen. Der Deichverband fordert hier den Deich aus dem NSG herauszunehmen. Landkreis Harburg ist dem gefolgt und hat in einem vergleichbaren Abschnitt den Deich aus dem NSG herausgenommen.

Anbei unsere Verordnung zum jetzigen Verfahrensstand (Prüfung der Einwendungen noch nicht abgeschlossen) und die Verordnung des Landkreises Harburg als Vorlage für den Umweltausschuss.

(See attached file: VO-NSG-FFH074-Lüneburg-nachEinwendugnen.docx)(See attached file: Landkreis Harburg_Vorlage zum Umweltausschuss.pdf)

Dies schon mal per Mail vorab, wir können gerne dazu auch telefonieren.

Viele Grüße aus dem sonnigen Lüneburg
Maja Züghart

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maja Züghart

--

Landkreis Lüneburg · Umwelt

Gebäude 11 · Zimmer 327

Horst-Nickel-Straße 4 · 21337 Lüneburg

Telefon +49 4131 26 1666 · Fax +49 4131 26 2666

E-Mail maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de

<http://landkreis-lueneburg.de>

Postanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg

Rechtliche Hinweise: <https://www.landkreis-lueneburg.de/e-mail>

Bitte an die Umwelt denken, bevor diese Mail ausgedruckt wird!



**WG: NSG Verordnung Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg -
FFH 074 - Hochwasserschutz**

Bronytska, Iryna (MU) An: maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de, 27.05.2019 07:31
stefan.bartscht@landkreis.luen

Kopie: "Hoffmann-Loß, Jörn (MU)" , "Sachs, Heinrich-Peter, Dr.
(MU)"

Von: "Bronytska, Iryna (MU)" <Iryna.Bronytska@mu.niedersachsen.de>
An: "maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de" <maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de>,
"stefan.bartscht@landkreis.lueneburg.de" <stefan.bartscht@landkreis-lueneburg.de>,
"sigrid.vossers@landkreis.lueneburg.de" <sigrid.vossers@landkreis-lueneburg.de>
Kopie: "Hoffmann-Loß, Jörn (MU)" <Joern.Hoffmann-Loss@mu.niedersachsen.de>, "Sachs,
Heinrich-Peter, Dr. (MU)" <Heinrich-Peter.Sachs@mu.niedersachsen.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

2 Anhänge



VO-NSG-FFH074-Lüneburg-nachEinwendugnen.docxLandkreis Harburg_Vorlage zum Umweltausschuss.pdf

Niedersächsisches Ministerium

Hannover,

24.05.2019

für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Az.: 29-22290/05/300

Sehr geehrte Frau Vossers, Frau Züghart und Herr Bartscht,

im Anschluss an unser Gespräch am 02.05.2019 in den Räumlichkeiten des Nds.
Umweltministeriums und bezogen auf Ihre Anfrage mit E-Mail vom 02.04.2019
(unten angehängt) weise ich auf folgende Aspekte hin:

1.) Abgrenzung NSG - Deich

Die Abgrenzung und Meldung der FFH-Gebiete an die EU-Kommission erfolgt – so
auch für das in Rede stehende Gebiet – in einem Maßstab von 1 : 50.000 mit einer
entsprechend groben Strichstärke, die bei einer entsprechenden
Ausschnittvergrößerung einem ca. 50 Meter breiten Streifen in der Natur entspricht.
Die in dem 50.000er Maßstab gezogene Abgrenzungslinie bedarf mit Blick auf die
hoheitliche Sicherung im Falle der kartografische Darstellung in einem genaueren
Maßstab deshalb der Präzisierung.

Das Ziel ist die kartografische Präzisierung der im Meldeverfahren gemeinten
Grenzen ohne substantielle Abweichungen hinsichtlich der Flächengröße. Die
Flächenbilanz des entsprechenden N2000-Gebietes sollte am Ende möglichst
ausgeglichen sein. Die Präzisierung ermächtigt nicht zu einer fachliche
Überarbeitung der FFH-Gebietsgrenzen, z. B. aufgrund zwischenzeitlich erfolgter
Nutzungsänderungen oder beabsichtigter Vorhaben.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte verläuft die Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 074 entlang des elbeseitigen Deichfußes. Die Linie des Deichfußes war eindeutig die im Meldeverfahren gemeinte Grenze. (Ausnahmen hiervon sind Bereiche, bei denen das FFH-Gebiet landeinwärts „hinter dem Deich“ weitere Flächen umfasst, siehe unten unter 3.)

Ein weiterer Aspekt, der bei der Abgrenzung eines Schutzgebiets zu berücksichtigen ist, ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung im Gelände. Von der Rechtsprechung wird eine eindeutige und möglichst parzellenscharfe Kennzeichnung des Grenzverlaufs gefordert (vgl. OVG Münster, Urt. vom 2.10.1997, NuR 1998 S. 329; VGH München, Urt. vom 17.1.1985, NuR 1985 S. 238). Ist der Grenzverlauf in der Karte zur Schutzgebiets-Verordnung unklar eingezeichnet, gelten im Zweifel die „umstrittenen“ Grundstücke als nicht betroffen, d. h. sie gehören nicht zum Schutzgebiet. Bleiben deshalb Teile des FFH-Gebietes ohne hoheitlichen Schutz, wird der Verpflichtung zur vollflächigen Unterschutzstellung (siehe unten unter 3.) nicht genügt. Wenn die den räumlichen Geltungsbereich betreffende Ungewissheit so erheblich und die davon betroffenen Teilstücke für die Bestimmung des Schutzgebiets „so wesentlich gewesen sind, dass ohne ihre Einbeziehung die gesamte Schutzverordnung nicht erlassen worden wäre“, ist die Verordnung nichtig (OVG Münster, Urt. vom 7.4.1989, NuR 1990 S. 36; OVG Schleswig, Urt. vom 23.2.1994, NuR 1995 S. 311/314 m. w. N.).

Eine Präzisierung, die die Grenze 15 m vom Deich weg ins Vorland und damit in das FFH-Gebiet legt, läuft die Gefahr einer nicht eindeutigen, im Gelände nicht erkennbarer Abgrenzung und stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken.

2.) Freistellung Neubau / Erneuerung

Der Freistellungstatbestand bezüglich der Freistellung für Maßnahmen zum Ausbau und zum Neubau der Deiche (vorbehaltlich der Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG) ist mit dem höherrangigen Recht regelmäßig nicht vereinbar. Hintergrund ist, dass eine Freistellung im Gegensatz zu einer Befreiung, die auf Antrag erteilt wird, automatisch eintritt. Im Falle der Freistellung (vorbehaltlich der Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG) wird das Vorhaben zwar auf die Einhaltung der Anforderungen des FFH-Rechts, insb. des § 34 BNatSchG überprüft. Es ist aber nicht gewährleistet, dass das Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit anderen als der Natura 2000 dienenden Schutzzwecken überprüft werden kann, da die Freistellung automatisch eintritt.

3.) Abschnitt mit FFH-Flächen auch binnendeichs - Einbeziehung Deich ins NSG

Bei der Meldung des FFH-Gebietes Nr. 074 wurde der Deich in Einzelbereichen in das FFH-Gebiet miteinbezogen, da landeinwärts (binnendeichs) liegende Flächen ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes sind. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass eine Abgrenzung räumlich gesamthaft und nicht rein LRT-abgrenzungsbezogen erfolgen soll, so dass Räume im Ganzen und nicht nur einzelne Lebensraumtyp-Standorte erfasst werden. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete umfassen regelmäßig z.B. auch Bundes- und Landesstraßen.

Der hoheitliche Gebietsschutz muss sich räumlich 1:1 (vollflächig) auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet erstrecken.

Von der Einbeziehung in die räumliche Erfassung durch ein Schutzgebiet zu trennen ist die Frage der inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnung. Diese hat die Zweckbestimmung und die (regelmäßig geringere) naturschutzfachliche Wertigkeit von Flächen mit Infrastruktur (Straßen, Deiche, Eisenbahnen usw.) gerade auch bei der Bestimmung der Schutzvorschriften zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Iryna Bronytska

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Referat 29 (Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes)

Postfach 4107, 30041 Hannover; Archivstraße 2, 30169 Hannover

☎ (0511) 120-3674; 📠 (0511) 120-99-3674; 💻

iryna.bronytska@mu.niedersachsen.de

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/>

Von: maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de [
<mailto:maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de>]

Gesendet: Dienstag, 2. April 2019 10:33

An: Sachs, Heinrich-Peter, Dr. (MU) <Heinrich-Peter.Sachs@mu.niedersachsen.de>

Cc: stefan.bartscht@landkreis.lueneburg.de

Betreff: NSG Verordnung Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg - FFH 074 - Hochwasserschutz

Hallo Herr Sachs,

wir benötigen mal Ihre Unterstützung hinsichtlich unserer NSG Verordnung - zum Thema Hochwasserschutz.

Am 9.4. haben wir ein internes Gespräch beim Landrat mit dem Deichverband Artlenburg und Herrn Thiemann als ehemaliger Geschäftsführer des Deichverbandes und Mitglied im Umweltausschuss.

Für eine rechtliche Einschätzung bis zu diesem Termin zu folgenden Fragen wäre ich Ihnen sehr dankbar!

1.) Abgrenzung NSG - Deich:

Der Artlenburger Deichverband (und in Harburg auch die weiteren Deichverbände) fordert einen Abstand der NSG-Grenze vom Deich (15 bis 20m ins Vorland und damit auch in das FFH-Gebiet).

Die FFH-Gebiete in der groben Abgrenzung beziehen den Deich teilweise mit ein. In der Präzisierung und in der NSG-Verordnung haben wir den Deich ausgegrenzt und die NSG-Grenze analog zum Biosphärenreservat Gebietsteil C an den Deichfuß

gelegt.

Die Deichunterhaltung einschließlich aller Anlagen ist in der Verordnung freigestellt.

Im Landkreis Harburg hat die Politik, entgegen der Empfehlung der Verwaltung, jetzt entschieden, dass dieser Forderung gefolgt wird und die Grenze 15 m vom Deich weg ins Vorland und damit in das FFH-Gebiet gelegt wird. Auch mit der Folge einer erneuten Auslegung. Wir haben in Lüneburg bisher dagegen gehalten und dies rechtlich und fachlich kritisch beurteilt.

2.) Freistellung Neubau / Erneuerung

Vor dem Hintergrund der geplanten Deicherhöhungen hat der Landkreis Harburg eine Freistellung für Maßnahmen zum Ausbau und zum Neubau (vorbehaltlich der Zulässigkeit nach § 34) vorgesehen. Eine so umfassende und letztlich unkonkrete Freistellung halten wir (bisher) für rechtlich fragwürdig und haben wir auch nicht für andere Vorhaben im Gebiet vorgesehen. Wir verweisen hier regelmäßig auf die zu führenden Genehmigungsverfahren in denen auch das Naturschutzrecht einschließlich FFH anzuwenden ist.

3.) Abschnitt mit FFH-Flächen auch binnendeichs - Einbeziehung Deich ins NSG

In diesen Fall haben wir, auch analog zum Biosphärenreservat, den Deich in das NSG einbezogen. Der Deichverband fordert hier den Deich aus dem NSG herauszunehmen. Landkreis Harburg ist dem gefolgt und hat in einem vergleichbaren Abschnitt den Deich aus dem NSG herausgenommen.

Anbei unsere Verordnung zum jetzigen Verfahrensstand (Prüfung der Einwendungen noch nicht abgeschlossen) und die Verordnung des Landkreises Harburg als Vorlage für den Umweltausschuss.

(See attached file: VO-NSG-FFH074-Lüneburg-nachEinwendugnen.docx)(See attached file: Landkreis Harburg_Vorlage zum Umweltausschuss.pdf)

Dies schon mal per Mail vorab, wir können gerne dazu auch telefonieren.

Viele Grüße aus dem sonnigen Lüneburg
Maja Züghart

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Maja Züghart

--

Landkreis Lüneburg · Umwelt
Gebäude 11 · Zimmer 327
Horst-Nickel-Straße 4 · 21337 Lüneburg
Telefon +49 4131 26 1666 · Fax +49 4131 26 2666
E-Mail maja.zueghart@landkreis-lueneburg.de
<http://landkreis-lueneburg.de>

Postanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg
Rechtliche Hinweise: <https://www.landkreis-lueneburg.de/e-mail>
Bitte an die Umwelt denken, bevor diese Mail ausgedruckt wird!